

Gemeinde Ingenbohl 6440 Brunnen

VORANSCHLAG für das Jahr 2020

Berichte und Anträge zu den Sachgeschäften

GVB GEWERBEVEREIN BRUNNEN-INGENBOHL

Liebe Brunnenner, liebe Brunner

Unsere Gemeinde hat viel zu bieten. Auf die umliegenden Berge klettern, an schönen Aussichtspunkten rasten. Sie essen gutes Obst. Was einen speziellen Pfund gewonnen und sich köstlich vernehmen lassen, durch die Steine schlingen – auch das Erlebnis kommt hier nicht zu kurz – bei uns finden Sie auf jeden Fall! Damit das so bleibt, ist es wichtig, das natürliche Gewerbe zu unterstützen. Belegende Spielräume sollen Sie dazu ermutigen. Die lokalen Fachgeschäfte freuen sich auf Ihren Besuch.

Ist nichts anderes vermerkt, sind die Rabatte anlässlich bis 30. Oktober 2020. Diese sind nicht mit anderen Angeboten kombinierbar.

Betschart Elektro 10% Rabatt Angebotswahl aus Produkten und Reparaturleistungen Betreiber: B. Betschart, 6440 Brunnen	Brunnenhof Kostenvorteil Angebotswahl aus Produkten und Reparaturleistungen Betreiber: B. Brunnenhof, 6440 Brunnen	buonno 10% auf nicht reduzierte Waren, Herstellung Betreiber: B. buonno, 6440 Brunnen	Wald 10% auf Zäune und FPC Betreiber: B. Wald, 6440 Brunnen
denitaph CHF 20,- Rabatt auf alle Schuhe und Schuhe Betreiber: B. denitaph, 6440 Brunnen	8 10% auf ein Burgerraus Betreiber: B. 8, 6440 Brunnen	EVERDECOR 10% Rabatt auf Inneneinrichtung Betreiber: B. EVERDECOR, 6440 Brunnen	Handy Tablet CHF 5,- Rabatt auf alle Betreiber: B. Handy Tablet, 6440 Brunnen
Import Optik CHF 20,- Rabatt auf alle Brillen und Kontaktlinsen Betreiber: B. Import Optik, 6440 Brunnen	JAUCH OPTIK Gutschein für einen kostenlosen Sehtest Betreiber: B. JAUCH OPTIK, 6440 Brunnen	MR. PLYSS 10% auf einen individuellen Einkauf Betreiber: B. MR. PLYSS, 6440 Brunnen	Handy Tablet Ein kostenloser und unverbindlicher Probierkurs Betreiber: B. Handy Tablet, 6440 Brunnen
Pizzeria J.P. Borsari Gutschein für 2 Personen Betreiber: B. Pizzeria J.P. Borsari, 6440 Brunnen	QUAL 2 10% auf ein Mittagessen mit Getränk Betreiber: B. QUAL 2, 6440 Brunnen	RETRIRUCHEN CHF 20,- Rabatt auf ein Einzelstück Betreiber: B. RETRIRUCHEN, 6440 Brunnen	rilex Ein kostenloser Probierkurs Betreiber: B. rilex, 6440 Brunnen
SCHULBERT Ein kostenloser Probierkurs Betreiber: B. SCHULBERT, 6440 Brunnen	Schmuckmode Anja Camenzind CHF 10,- Rabatt auf Schmuck Betreiber: B. Schmuckmode, 6440 Brunnen	Sonjas Blumen 10% Rabatt auf alle Blumen Betreiber: B. Sonjas Blumen, 6440 Brunnen	Detektor 10% auf ein Probierkurs Betreiber: B. Detektor, 6440 Brunnen
VICTORINOX Gutschein für 1 Probierkurs Betreiber: B. VICTORINOX, 6440 Brunnen			

Als
Beilage im
Voranschlag
enthalten

**Gemeinde Ingenbohl
6440 Brunnen**

Entsorgungskalender

1. Januar bis 31. Dezember 2020

Haus- Kehricht	- Alle nicht wiederverwertbaren und ungiftigen Abfälle in den vorgeschriebenen Behältnissen bereitstellen. - In offiziellen Kehrichtsäcken des ZKRi - Überfüllte Kehrichtsäcke werden nicht abgeholt. - Kehricht kann auch gegen Bezahlung mit Karte nach Gewicht bei der Sammelstelle Wintersried sowie bei der KUST Goldau entsorgt werden. - Chp für Container sind unter www.zkri.ch anzumelden und werden durch den ZKRi montiert. Kehrichtsäcke erst am Abfuhrtag bereitstellen.	Abfuhrtag: Route A: Mo, ab 06.30 Uhr Route B: Di, ab 06.30 Uhr Sammelrouten: → siehe Rückseite Verschiebdaten: Route A Mi, 08.01.2020 Mi, 15.04.2020 Di, 02.06.2020 Route B Mi, 09.12.2020
Sperrgut Möbel Altholz	- Sperrgut wie folgt gebündelt: 50x50x150 cm oder 70x70x70 cm (max. 20 kg) und mit einer offiziellen Sperrgutmarke versehen - Sperrgut in Schächten, Kisten oder Körben (sofern sie den Massen entsprechen) wird ebenfalls mitgenommen. - Nicht mitgenommen werden: Bauschutt, Steine, Flüssigkeiten und Materialien, die gesondert werden müssen. - Noch brauchbare Stücke an Flohmärkte oder ins Brokenhaus bringen.	Sperrgut ist der normalen Kehrichtabfuhr mitzugeben oder gegen eine Gebühr bei: Sammelstelle Wintersried, 50 Rp./kg KUST Goldau (siehe www.zkri.ch) Agro Energie Ibach - Mittwoch 13.30 – 17.30 - Samstag 09.00 – 11.30
Feuer- löscher	- Alle Feuerlöscher sind den Verkaufsstellen zurück zu bringen. - Kostenlose Annahme von Feuerlöschern auf der Wertstoff-Sammelstelle Wintersried, unabhängig von Alter, Gewicht, Grösse, Inhalt und Marke.	Rückgabe an die Verkaufsstelle oder bei den Batteriesammelstellen: - Gemeindeparkplatz - Rosengartenstrasse - Bahnhof - Wintersried
Batterien	Batterien gehören nie in den Kehricht (enthalten giftige Schwermetalle)	Rückgabe an die Verkaufsstelle oder bei den Batteriesammelstellen: - Gemeindeparkplatz - Rosengartenstrasse - Bahnhof - Wintersried

Gemeindeversammlung

Montag, 9. Dezember 2019,
um 20.00 Uhr, in der Aula, 6440 Brunnen

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Gemeindeversammlung	2
Bericht zum Voranschlag	4
Nachkredite zulasten der Rechnung 2019	9
Zielsetzungen 2020	10
Abweichungen Budget 2019 zu Voranschlag 2020	12
Übersicht Gesamtrechnung	14
Zusammenzug der Laufenden Rechnung	15
Artengliederung der Laufenden Rechnung	16
Details der Laufenden Rechnung	18
Zusammenzug der Investitionsrechnung	33
Artengliederung der Investitionsrechnung	34
Details der Investitionsrechnung	35
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	37
Übersicht Finanzplan 2021–2023	38
Finanzplan 2021–2023	39
Traktandum 5	41
Traktandum 6	46
Traktandum 7	51
Traktandum 8	55
Traktandum 9	59
Traktandum 10	130
Informationen an die Bevölkerung	135
Hundesteuer	140
Entsorgungskalender 2020 / Gutscheine Gewerbeverein	

EINLADUNG

**zur Gemeindeversammlung Ingenbohl, 6440 Brunnen,
vom Montag, 9. Dezember 2019, um 20.00 Uhr, in der Aula, Brunnen**

Traktanden:

A. Traktanden, welche nicht der Urnenabstimmung unterliegen:

1. Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
2. Vorlage des Voranschlags 2020 und Festlegung des Steuerfusses
– Antrag des Gemeinderats
(Referentin: Frau Säckelmeister Antonia Betschart)
3. Finanzplan 2021–2023
(Referentin: Frau Säckelmeister Antonia Betschart)
4. Nachkredite zur Rechnung 2019
(Referentin: Frau Säckelmeister Antonia Betschart)

B. Sachgeschäfte, welche der Urnenabstimmung unterliegen:

5. Beschlussfassung über die Bildung eines gemeinsamen Vermittleramts
(Referentin: Frau Säckelmeister Antonia Betschart)
6. Beschlussfassung über den Verkauf des Grundstücks GB 1053, Brückenmatte
(Referent: Gemeinderat Ivan Geisser)
7. Beschlussfassung über die Erteilung eines Verpflichtungskredits von CHF 3'650'000 für das Bauprojekt Ersatzneubau Familien- und Kinderstrandbad Hopfräben
(Referent: Gemeinderat Ivan Geisser)
8. Beschlussfassung über einen Planungskredit von CHF 416'000 für die Prüfung Machbarkeit Bahnhofareal – Drehscheibe öV
(Referentin: Gemeindepräsidentin Irène May)
9. Beschlussfassung über die Teilrevision der Nutzungsplanung (Ortsplanungsrevision)
(Referent: Gemeinderat Peter Besmer)
10. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindenamens
(Referentin: Gemeinderätin Karin Freitag)

Abstimmungszeit:

Sonntag, 9. Februar 2020 10.00 – 11.00 Uhr
Aula, Brunnen

Die Berichte und Anträge liegen auf der Gemeindeverwaltung auf.

Die Botschaft wird an alle Haushaltungen verteilt. Weitere Exemplare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Brunnen, im November 2019

Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Die Gemeindepräsidentin:	Der Gemeindeschreiber:
Irène May	Aldo Moschetti

Bericht zum Voranschlag 2020

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Ihnen den Voranschlag 2020 zu präsentieren. Dem Voranschlag liegt ein Steuerfuss von 165 % zugrunde. Der Gemeinderat hat nach eingehender Diskussion entschieden, den Steuerfuss beizubehalten. Folgende Faktoren haben zu unserem Beschluss geführt:

- Der Überschuss ist hauptsächlich auf die höheren Beiträge aus dem innerkantonalen Finanzausgleich zurückzuführen (zusätzliche Steuerkraftabschöpfung von CHF 343'500 und um CHF 204'400 höhere Grundstückgewinnsteuer).
- Die Entwicklung des innerkantonalen Finanzausgleichs ist schwer voraussehbar, da die finanzielle Situation sämtlicher Gemeinden und Bezirke des Kantons Schwyz berücksichtigt werden. Eine Aussage zur Nachhaltigkeit der Höhe der Ausgleichszahlungen ist nicht möglich.
- Bei den Steuereinnahmen der Gemeinde kann im Jahr 2020 nicht mehr von einem Wachstum ausgegangen werden. Dies hängt stark von der Bautätigkeit ab (Zuzug von Steuerpflichtigen) und der zwar leicht aufgehellten, aber immer noch schwierigen wirtschaftlichen Situation.
- Die Sanierungen des Hallenbades und des Familien- und Kinderstrandbades Hopfräben sind massiv teurer als im Finanzplan des Vorjahres vorgesehen.
- Der Finanzplan sieht für die Jahre 2021–2023 Investitionen (ohne Brunnen Nord) von CHF 14.3 Mio. vor. Das liegt deutlich über der Grenze von nachhaltig tragbaren Investitionen von rund CHF 3.5 Mio. pro Jahr. Inklusive Brunnen Nord sind Nettoinvestitionen von CHF 27.6 Mio. vorgesehen.
- Per Ende 2018 weist die Gemeinde mittel- und langfristige Schulden von CHF 36.5 Mio. aus. Die im Voranschlag und Finanzplan vorgesehenen Investitionen können nicht ohne weitere Verschuldung ausgeführt werden.
- Gegenüber dem letztjährigen Finanzplan, der für das Jahr 2020 einen Gewinn von CHF 104'600 vorsah, hat sich betragsmässig zwar eine deutliche Verbesserung um CHF 794'000 ergeben. Dies ist in erster Linie auf die höheren Beiträge aus dem innerkantonalen Finanzausgleich und auf die aufgeschobenen Investitionen zurückzuführen.

Es bleibt das erklärte Ziel des Gemeinderates, mit einem nachhaltigen Steuerfuss gesunde Gemeindefinanzen zu behalten und damit für künftige Herausforderungen gewappnet zu sein.

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit dem vorliegenden Voranschlag 2020 und der Finanzplanung 2021–2023 auseinandergesetzt, hat sie beraten und diskutiert. Der Abschluss 2019 wird aller Voraussicht nach besser als im Voranschlag 2019 vorgesehen ausfallen. Dies ist zum Teil auf die zeitlich verschobenen Investitionen und damit die geringeren Abschreibungen zurückzuführen. Im Voranschlag 2019 ist im Finanzplan 2020 ein Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 104'600 vorgesehen. Diese Zahl wird, wie bereits ausgeführt, deutlich übertroffen. 2020 werden die Beiträge der Gemeinde an den Kanton für die Sozial- und Krankenversicherungen um insgesamt rund CHF 400'000 höher ausfallen als 2019. Bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen gehen wir von einer leichten Reduktion aus, bei den juristischen Personen rechnen wir mit einer minimalen Erhöhung. Der Gemeinderat bleibt bei seiner Strategie, die Investitionen auf hohem Niveau zu halten. Neu und nicht in der Finanzplanung 2020–2022 vorgesehen sind dabei die Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Urmibergstrasse und der Studienauftrag für das Bahnhofareal. Massiv höher als vorgesehen sind die Kosten der Sanierung des Hallenbades sowie die Sanierung des Familien- und Kinderstrandbades Hopfräben ausgefallen. In der Laufenden Rechnung sind zudem Ausgaben zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur enthalten. Es handelt sich dabei um Projekte, die unsere Gemeinde weiterbringen und die auch positive Impulse für unsere Wirtschaft und unser Gewerbe setzen sollen. Der Gemeinderat steht weiterhin dafür ein, die Finanzen gezielt, richtig und langfristig einzusetzen. Wir wollen unsere Handlungsspielräume effizient und wirkungsvoll ausnützen.

Gemäss dem Finanzhaushaltsgesetz unterbreitet Ihnen der Gemeinderat den Voranschlag für das Jahr 2020. Grundlage zum Erstellen des Voranschlages bildeten das Leitbild mit dem überarbeiteten Massnahmenkatalog, die abgeschlossene Rechnung 2018, der Voranschlag 2019, die Vorschau der Laufenden Rechnung 2019 sowie die Budgetanträge der einzelnen Ressorts und Bereiche.

Ausgangslage

Das frei verfügbare Eigenkapital der Gemeinde Ingenbohl per 1. Januar 2019 beträgt CHF 12'624'808.37, dazu kommt die Reserve für zukünftige Landkäufe von CHF 546'001. Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 genehmigte den Voranschlag 2019 mit einem Mehrertrag von CHF 617'700. Die Rechnung 2019 wird nach der vorliegenden Vorschau besser als im Voranschlag vorgesehen abschliessen.

Kommentar zum Voranschlag 2020

Laufende Rechnung

Der Voranschlag der Laufenden Rechnung 2020 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 898'600 aus. Die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals beinhalten keinen Teuerungsausgleich, hingegen sind individuelle Lohnanpassungen eingeschlossen, basierend auf dem 2014 vom Gemeinderat verabschiedeten und 2016 angepassten Beförderungssystem. 2020 wird kein Sanierungsbeitrag an die Pensionskasse des Kantons Schwyz von 1 % der Pensionskassenbeiträge fällig, da der Deckungsgrad der Pensionskasse per Ende 2018 über 100 % lag. Die geplanten Investitionen gemäss Investitionsrechnung sind bei den Verzinsungen und Abschreibungen bereits berücksichtigt worden. Anlässlich der Gemeindeversammlung wird Frau Säckelmeister Antonia Betschart über den Voranschlag 2020 informieren. Nachfolgende Ausführungen sollen Ihnen Einblick in wesentliche Punkte der Laufenden Rechnung geben.

Allgemeine Verwaltung

Ab 2020 wird die Informatik der Bezirksverwaltung Gersau von Ingenbohl betreut. Dies bedingt Anpassungen der Stellenprozente und der Arbeitsplatzinfrastruktur. Für die juristische Beratung der Bauverwaltung wurde im Jahr 2019 eine interne Stelle geschaffen. Dies führte zu Aufwandsverschiebungen. Zudem ist die Migration der EDV-Programme vorgesehen. Die Aufbereitung des Gemeindegarchivs wird unter Beizug externer Fachkräfte fortgeführt.

Im Polizeiposten in der Verwaltungsliegenschaft Kohlhüttenstrasse wird die Beleuchtung auf LED umgerüstet. Im Alters- und Pflegewohnheim wird die Personalgarderobe vergrössert.

Öffentliche Sicherheit

Die amtliche Vermessung (Erneuerung Los Ingenbohl) wird gemäss Information des Kantons in den Jahren 2020–2023 durchgeführt.

Bei der Feuerwehr sind die Entschädigungen sowie die verrechenbaren Kosten angepasst wor-

den. 2020 sollen vier neue Hydranten erstellt werden.

In der Bestandesrechnung Feuerwehr (Spezialfinanzierung) steht im Ausgleichskonto per 1. Januar 2019 der Betrag von CHF 459'620. Der Voranschlag 2020 sieht einen Mehrertrag von CHF 63'600 vor, der in die Spezialfinanzierung eingelegt wird. Der Gemeinderat beantragt, die Abgaben für die Feuerwehr und den Beitrag der Gebäudeeigentümer unverändert zu belassen. Grundlage ist das Feuerwehr-Reglement.

Ersatzabgaben haben alle Personen zwischen dem 20. und erfülltem 52. Altersjahr zu entrichten, abgestuft nach dem Einkommen, nämlich

Steuerbares Einkommen in Franken	Ersatzabgabe
0–10'000	CHF 55.00
10'001–20'000	CHF 75.00
20'001–30'000	CHF 90.00
30'001–40'000	CHF 120.00
40'001–50'000	CHF 140.00
50'001 und mehr	CHF 170.00
Quellensteuerpflichtige	CHF 55.00

Gebäudeeigentümer haben 0.08 Promille vom Neubauwert als Schadenwehrbeitrag zu entrichten.

Bildung

Bei den Personalkosten (Löhne, Sozialleistungen) ist der Stand vom September 2019 als Grundlage für den Voranschlag inkl. Zulagen berücksichtigt. Der Gemeinderat hat im Voranschlag die Kosten für acht Kindergarten (Schuljahr 2020–2021) eingestellt. Über die definitive Anzahl der Kindergarten wird im Frühjahr 2020 basierend auf der Anzahl der angemeldeten Kinder entschieden.

In der Primarschule sind insgesamt 25 Klassen vorgesehen. Auch hier wird über die definitive Anzahl der Klassen im Frühjahr 2020 basierend auf der Anzahl der angemeldeten Kinder entschieden. Der Lehrplan 21 erfordert wiederum die teilweise Neuanschaffung von Lehrmitteln sowie den Ausbau des ICT-Unterrichts. Für die ersten Klassen ist die Anschaffung von Beamern/Projektoren vorgesehen. Damit sind sämtliche Klassen der Primarschule entweder mit interaktiven Wandtafeln oder Beamern/Projektoren ausgerüstet. Das gemeindeeigene Hallenbad wird umgebaut, der Schwimmunterricht kann im Hallenbad des Theresianums durchgeführt werden.

Da die Musikschule den Unterricht für sämtliche Instrumente nicht selber anbieten kann, wird für die betroffenen Kinder der Unterricht in Nachbargemeinden organisiert. Die Musikschule Brunnen

kann 2020 das 30-Jahr-Jubiläum feiern. Die Kostenbeteiligung der Eltern bleibt unverändert. Bei den Schulliegenschaften ist der Ersatz von Spielgeräten auf dem Spielplatz "Oase" sowie im Turmschulhaus der teilweise Ersatz der Bodenbeläge vorgesehen. Zudem soll eine Bestandesaufnahme sämtlicher Schulliegenschaften vorgenommen werden.

Kultur und Freizeit

Der Verein Rideside will eine Bikestrecke im Ingenbohlwald bauen. Die Gemeinde wird sich an den Baukosten beteiligen.

Am Waldstätterquai sollen die Baumgruben inklusive Kiesbelag saniert werden.

Die Gebühren für die Miete der Turnhalle im Theresianum werden erhöht.

Da das Hallenbad saniert wird, fallen die Eintrittsgelder entsprechend geringer aus. Das Personal wird während der Sanierungszeit ausserhalb des Hallenbades beschäftigt.

Gesundheit

Der Beitrag an den Verein SPITEX-Dienste fällt leicht tiefer aus als im Vorjahr. Hingegen wird die Restfinanzierung der privaten SPITEX-Dienste höher ausfallen. Der Beitrag an das SRK erfolgt gemäss Abrechnungstunden.

Der Seerettungsdienst und das SEE (Sanitäts-Ersteinsatz-Element) werden organisatorisch als "Züge" der Feuerwehr geführt. Nach Absprache mit den kantonalen Stellen können die Kosten für gemeinsame Einsätze mittels eines Prozentsatzes umgelegt werden. Kosten, die direkt beim Seerettungsdienst und beim SEE anfallen, werden direkt den Konto-Gruppen 491 resp. 492 zugeordnet. Beim Seerettungsboot muss neben dem 2019 erfolgten Radarersatz das Sonar/Echolot repariert werden.

Soziale Wohlfahrt

Die Gemeindebeiträge für die individuelle Prämienerbilligung, die Ergänzungsleistungen und die Pflegefinanzierung werden basierend auf Meldungen des Kantons in den Voranschlag aufgenommen. Gegenüber 2019 fallen diese Kosten deutlich höher aus. Ausserdem haben die Gemeinden die Krankenkassenprämien bei Zahlungsunfähigkeit der Versicherten zu übernehmen. Auch hier erhöhen sich die Kosten.

Die Beiträge an Jungwacht, Blauring und Pfadfinder werden angepasst. Das Team der Jugendarbeit wird jeweils mit einer Praktikantin, einem Praktikanten verstärkt. Die nächste Besetzung der Stelle ist auf September 2020 geplant.

Im Alterswohnheim müssen neben diversem Büromobiliar auch EDV-Geräte ersetzt werden. Der Ersatz der Access Points wird fortgesetzt. Zudem

werden einige Zimmerbeleuchtungen ersetzt. Die Pflegegelder werden gemäss Vorgaben der kantonalen Stelle verrechnet. Der Alterswohnheim-Fonds, aus dem diverse Aktivitäten und Anschaffungen finanziert wurden, hat sich geleert. Die zuständige Kommission wird mit der Leitung des Alterswohnheimes Massnahmen für die erneute Äufnung des Fonds festlegen. Für das neunte Jahr der Kostenrechnung ist eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 35'800 vorgesehen. Mittelfristig wird sich die Rechnung ausgleichen.

Für die Erweiterung der gemeindeeigenen ICT-Abteilung werden zusätzliche Büroräume im Betreuten Wohnen gemietet. Für das Betreute Wohnen ist im dritten vollen Betriebsjahr eine Einlage in die Spezialfinanzierung von CHF 58'900 vorgesehen.

Die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe (Fürsorgeleistungen) sind nach den im Herbst 2019 aktuellen Fällen errechnet worden und betragen netto CHF 1'900'000. Die Kosten für Fremdplatzierungen in sozialpädagogischen Institutionen sind in diesem Betrag eingeschlossen.

Die Zuweisungen von Asylsuchenden und Flüchtlingen auf die Gemeinden bleiben unverändert hoch. Deshalb müssen weiterhin neben der Liegenschaft an der Rosengartenstrasse zusätzliche Wohnungen gemietet werden. Leider muss auch weiterhin mit Kosten für ein Therapieheim gerechnet werden.

In der übrigen Sozialhilfe ist die Neubesetzung der Geschäftsleitung vorgesehen. Die Zusammenarbeit mit dem Bezirk Gersau im Bereich der Sozialhilfe wurde beendet, entsprechend fallen weniger Rückerstattungen an.

Verkehr

Der Ersatz der Parkuhren wird weitergeführt. Die Kandelaber der Strassenbeleuchtung werden revidiert, die Leuchten ersetzt. Diese Arbeiten werden sich über mehrere Jahre hinziehen. Auch die Überprüfung der Brücken der Gemeindestrassen wird fortgesetzt. Auf der Föhneneichstrasse wird der Belag von der Kurve bei der Muota bis zur Einfahrt Brückenmatt repariert und die Pflasterung bei der Einfahrt in die Gersauerstrasse (bei der Bundeskapelle) wird instand gesetzt. Weitere Massnahmen aus dem Projekt "Verkehrsberuhigung/Langsamverkehr" werden umgesetzt, und für Brunnen Nord fallen wiederum Projektierungs- und Vorbereitungsarbeiten an.

2020 stehen der Bevölkerung weiterhin sieben unpersönliche Generalabonnements zur Verfügung.

Im Föhnenhafen ist die zweimalige Miete des Gewässerpflegebootes vorgesehen und der Einstieg beim Steg der Slipanlage wird angepasst.

Umwelt und Raumordnung (Abwasser- und Abfallbeseitigung)

Im Unterhalt der Kanalisationsanlagen ist die Einführung des Trennsystems der Hertistrasse vorgesehen. Die Überarbeitung des Massnahmenplanes GEP wird weiter fortgesetzt. Der Betriebskostenanteil an die ARA Schwyz hat sich stabilisiert. Trotzdem befindet sich die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung leider immer noch in Unterdeckung, 2020 werden aus der Spezialfinanzierung weitere CHF 189'100 zum Ausgleich der Laufenden Rechnung bezogen. Gemäss der an der Abstimmung vom 21. Mai 2017 angenommenen Revision des Reglements über die Siedlungsentwässerung beträgt die Gebühr für das Abwasser pro m³ Frischwasser CHF 2.10 plus Mehrwertsteuer, pro Hausanschluss sind mindestens CHF 150.00 plus Mehrwertsteuer zu entrichten.

Grünabfuhr und Recycling sind weiterhin in der Kompetenz der Gemeinde und werden durch die Kehricht-Grundgebühren abgedeckt. Die Stellungnahme der kantonalen Ämter betreffend Altlastensanierung Schweigacher ist eingetroffen, das Gebiet muss überwacht, aber nicht saniert werden.

Der Fonds für den Unterhalt des Friedhofes ist aufgebraucht, deshalb fällt die Friedhofsrechnung höher aus als in den Vorjahren.

Die Bekämpfung der Neophyten wird auch nach Beendigung des kantonalen Projektes weitergeführt.

Die Zonenplanung kann 2020 (endlich) dem Souverän zur Abstimmung vorgelegt werden. Bei der Kernzonenplanung sind nach wie vor Beschwerden hängig. Die Verhandlungen mit den Grundeigentümern in Sachen Wildtierkorridor wurden und werden fortgesetzt und entsprechende Massnahmen umgesetzt.

Volkswirtschaft

Die Konzessionsgebühren des EWS nehmen weiter ab. Die grundsätzlich erfreulichen Bemühungen zum Stromsparen wirken sich hier negativ aus.

Finanzen und Steuern

Der Gemeinderat rechnet mit einem Nullwachstum bei den Erträgen der ordentlichen Steuern natürlicher und juristischer Personen für das Rechnungsjahr gegenüber den effektiven Erträgen per September 2019. Die Erträge der Steuern aus den Vorjahren werden höher ausfallen als im Rahmen der Vorjahre budgetiert. Auch die Erträge aus Lotterieliquidationsgewinnen und Kapitalabfindungssteuern werden höher ausfallen, im Gegensatz zu den Quellensteuern. Die Leistungen des Finanzausgleichs sowie der Grundstück-

gewinnsteuer erhöhen sich wie bereits einleitend festgehalten deutlich um knapp CHF 550'000.

Als Sachgeschäft wird der Verkauf der Liegenschaft KTN 1053 (Ecke Brückenmatt und Föh-neneichstrasse) dem Souverän zur Abstimmung unterbreitet.

Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission sind der Meinung, dass der Steuerfuss auf 165 % einer Einheit beibehalten werden soll.

Gesamtverkehr der Laufenden Rechnung

Sollte der budgetierte Ertragsüberschuss von CHF 898'600 eintreten, wird dieser dem Eigenkapital zugewiesen.

Gesamtverkehr der Investitionsrechnung

Die Finanzkraft der Gemeinde ermöglicht Investitionen von rund CHF 3.5 Mio. pro Jahr. Höhere Investitionen müssen mit Fremdkapital finanziert werden und führen zu einer Neuverschuldung. Für das Jahr 2020 sind Nettoinvestitionen von CHF 10'200'500 geplant.

Das Projekt "GEVER" für die digitale Datenverwaltung von Verwaltung und Exekutive wurde zurückgestellt und wird 2020 zusammen mit der Überarbeitung des Erscheinungsbildes der Gemeinde umgesetzt. Die Informatik des Bezirks Gersau wird an die Gemeinde Ingenbohl angebunden.

Die jährliche Sanierung der Schutzräume wird fortgeführt, die Kosten können durch Entnahmen aus dem Fonds Schutzraumabgeltung-Ersatzbeiträge gedeckt werden.

In der Primarschule werden die IT-Vorgaben des Lehrplans 21 umgesetzt.

Die Planung der zweiten Etappe der Seeufergestaltung wird 2020 beendet, die Umsetzung ist in den Jahren 2021 bis 2022 vorgesehen. Die Neugestaltung des Familien- und Kinderstrandbades Hopfräben wird als Sachgeschäft dem Souverän zur Abstimmung unterbreitet. Der Beginn der Arbeiten ist nach Saisonschluss 2020 vorgesehen. Bei der Detailplanung der Sanierung des Hallenbades hat sich gezeigt, dass wesentlich mehr Arbeiten als ursprünglich geplant durchgeführt werden müssen.

Die Sanierung der alten Kantonsstrasse hat sich verzögert, da zusätzliche Planungen für die Temporeduzierung sowie die Kanalisation notwendig wurden. Gleichzeitig wird auch die Wylenstrasse (von der Wylerbrücke nach Wylen) saniert. Für die Verkehrssicherheit an der Urmibergstrasse sind weitere Massnahmen vorgesehen. Beim Bau des Fussgängerstegs über die Muota hat der Kanton die Federführung. Beim Bahnhofareal soll mit Hilfe einer Machbarkeitsstudie die Bestvariante für

eine zeitgemässe öV-Drehscheibe gesucht werden. Die Projektierungsarbeiten für die Basis- und Groberschliessung Brunnen Nord werden fortgeführt.

Die Aufwertungsmassnahmen im Gebiet Hopfräben werden fertiggestellt. Neben den Arbeiten für die Kanalisationsleitung Brunnen Nord wird auch im übrigen Gemeindegebiet die Sanierung der Kanalisationsleitungen weitergeführt.

Selbstfinanzierung

Der Selbstfinanzierungsgrad für das Jahr 2020 beträgt 38.8 %, was zu einer deutlichen Neuverschuldung führen wird.

Finanzplan 2021–2023

Der Finanzplan 2021–2023 wurde aufgrund der jetzt bekannten Faktoren in Zusammenarbeit mit den Betriebs- und Ressortverantwortlichen erstellt. Dabei haben wir den innerkantonalen Finanzausgleich in gleicher Höhe wie 2020 berücksichtigt und die aus dem Agglomerationsprogramm erwarteten Bundesgelder eingerechnet. Dieser Finanzplan muss mit Vorsicht betrachtet werden, da neben den Unsicherheiten betreffend Höhe des innerkantonalen Finanzausgleiches die Entwicklung in Brunnen Nord nur abgeschätzt werden kann. 2021 werden wir die Gemeinderechnung nach der neuen Rechnungslegungsvorschrift HRM2 ablegen. Ein wesentlicher Unterschied zur aktuellen Rechnungslegung besteht in den reduzierten Abschreibungssätzen. Dies wird uns helfen, trotz den erwähnten Unsicherheiten und den hohen Investitionen der Finanzplanjahre 2021–2023 den Steuerfuss stabil halten zu können.

Die Überarbeitung des Erscheinungsbildes der Gemeinde wird fertiggestellt. Die Sanierung des Schulhauses Kornmatt B ist geplant, ebenso die Umsetzung der zweiten Etappe der Seeufergestaltung sowie die Neugestaltung des Familien- und Kinderstrandbades Hopfräben. Im Alterswohnheim sollen die Schrankfronten ersetzt werden. Auch die Sanierung der Gemeindestrassen wird fortgesetzt und die Fahrzeuge der Werkzeuge ersetzt. Im Bahnhofareal wird die Machbarkeitsstudie zur öV-Drehscheibe abgeschlossen. Die Planung und Umsetzung der Basis- und Groberschliessung von Brunnen Nord wird in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern sowie den Vertretern von Kanton und Bezirk weitergeführt. Im Haus Mettlenweg 1 (Begegnungszentrum) steht die Dach- und Fassadensanierung an. Die Zukunft unserer Gemeinde kann nur mit umsichtiger Planung und konkreter Ausrichtung gemeistert werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit dieser Politik das langfristige Wohl aller Einwohnerinnen und Einwohner sichergestellt werden kann. Dies erfordert vom Gemeinderat

ein klares Setzen von Prioritäten, ein kompetentes Umgehen mit schwierigen Situationen und ein ständiges Hinterfragen der Zielsetzungen. Der Gemeinderat will damit unsere Gemeinde auch fit machen für künftige Herausforderungen. Gerne hofft der Gemeinderat, dass die Mitbürgerinnen und Mitbürger diese Politik einer nachhaltig ausgelegten Entwicklung weiterhin mittragen.

Die Frau Säckelmeister: Antonia Betschart
Der Gemeindekassier: Marcel Betschart

Der gemeinderätliche Antrag an die Gemeindeversammlung lautet:

1. Der Steuerfuss für das Jahr 2020 sei auf 165 % einer Einheit festzulegen.
2. Die im Druck vorliegenden Voranschläge (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) der Gemeinderechnung 2020 seien zu genehmigen.

Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Die Gemeindepräsidentin: Irène May
Der Gemeindeschreiber: Aldo Moschetti

Der Gemeinderat beantragt folgende Nachkredite zu Lasten der Rechnung des Jahres 2019:

Laufende Rechnung

Kto.-Nr.	Bezeichnung	CHF	Begründung
071.314.10	Baulicher Unterhalt durch Dritte	2'000.00	Schädlingsbekämpfung
210.317.10	Schulreisen, Lager, Sporttage	4'000.00	Schülerkonzert
340.314.10	Unterhalt Lido-Areal	3'600.00	Handlauf Seezugang
340.316.30	Miete Turnhalle Theresianum	1'250.00	Preisanpassung Miete
491.315.10	Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	32'000.00	Reparatur Seerettungsboot SAR
570.311.11	Neuanschaffungen Büromobiliar/EDV	9'000.00	Notebooks Lernende
570.314.10	Unterhalt Gebäude und Anlagen	8'000.00	Bodenheizung Kapelle
589.309.15	Weiterbildungskosten	3'000.00	Schulung
589.318.10	Dienstleistung Dritter	29'000.00	Rechtliche Begleitung
620.314.30	Strassenunterhalt	7'000.00	Zufahrt Muotaplatz
620.314.31	Unterhalt Wanderwege	14'000.00	Sanierung Natursteinmauer Gütschweg
620.314.36	Unterhalt wegen Vandalismus	7'000.00	Ersatz Beleuchtung Lindenplätzli
620.314.36	Unterhalt wegen Vandalismus	5'000.00	Beleuchtung Veloständer Schulstrasse 18
	Total Nachkredite Laufende Rechnung	124'850.00	

Investitionsrechnung

Kto.-Nr.	Bezeichnung	CHF	Begründung
343.503.25	Sanierung Hallenbad	60'000.00	Planungsarbeiten
660.501.11	Föhnhafen; Hafenmauer / Bootspfähle	39'500.00	Neubepflung Föhnhafen
710.501.10	Unterhalt Kanalisationsanlagen	30'000.00	Kanal-TV-Aufnahmen
	Total Nachkredite Investitionsrechnung	129'500.00	

Der gemeinderätliche Antrag an die Gemeindeversammlung lautet:

1. Die Nachkredite zur Laufenden Rechnung 2019 von CHF 124'850.00 sowie der Investitionsrechnung 2019 von CHF 129'500.00 seien zu genehmigen.

Gemeinderat Ingenbohl, 6440 Brunnen

Die Gemeindepräsidentin: Irène May
Der Gemeindeschreiber: Aldo Moschetti

Zielsetzungen 2020 nach Ressorts

Wir wollen ...

Präsidium

- in unserer Gemeinde die hohe Lebensqualität erhalten, gestalten und diese für zukünftige Generationen sichern;
- attraktive Grundlagen für einen dynamischen Wirtschaftsstandort bieten;
- Stabilität und Sicherheit als Voraussetzung für nachhaltiges Wachstum erreichen;
- eine bürgernahe Gemeinde und ein verlässlicher Partner sein, mit einem professionellen Auftritt nach aussen und innen;
- transparent informieren sowie der Bevölkerung und Wirtschaft geeignete Möglichkeiten bieten, sich einzubringen;
- unsere Dienstleistungen kundenorientiert und effizient erbringen;
- Brunnen Nord und öV-Drehscheibe Bahnhofareal als Generationenprojekte umsetzen.

Finanzen und Wirtschaft

- gesunde Gemeindefinanzen beibehalten, um die anstehenden und zukünftigen Herausforderungen finanziell bewältigen zu können;
- die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen in Standortförderung und -marketing vertiefen;
- ein gemeinsames Vermittleramt mit den Gemeinden Morschach, Riemenstalden und dem Bezirk Gersau einführen;
- die Projekte "eSteuern.sz" und "Einführung HRM2" umsetzen;
- digitale Arbeitsmittel für Verwaltung und Behörden einführen.

Bildung

- den Lehrplan 21 weiter in die Gemeindeschule implementieren;
- die Natur, Mensch und Gesellschaft-Themen für die verschiedenen Zyklen festlegen;
- die kantonalen Vorgaben im ICT-Bereich umsetzen und die dafür nötige Infrastruktur zur Verfügung stellen;
- das Gesundheitserziehungskonzept umsetzen;
- periodisch in der Lokalpresse präsent sein;
- das 30-Jahr-Jubiläum der Musikschule Brunnen feiern.

Soziales

- die Empfehlungen durch die Fachhochschule St. Gallen weiter umsetzen;
- die Zusammenarbeit im Bereich Soziales mit beteiligten Nachbargemeinden gezielt weiterentwickeln;
- die Schulsozialarbeit im Bereich der systemischen Beratungskompetenzen gezielt weiterentwickeln;
- die Wohnsituation, Betreuung und Integration der Asylsuchenden und Flüchtlinge im Rahmen der gesetzlichen Gegebenheiten weiterhin gewährleisten;
- die Massnahmen der Strategie betreffend öffentliche Plätze für Kinder und Jugendliche initiieren und umsetzen;
- die internen Schnittstellen analysieren und deren operativen Prozesse vereinfachen.

Bau

- uns kundenorientiert verhalten;
- eine effiziente und zeitnahe Abwicklung von Baueingaben sicherstellen;
- die Leitplanung für die Kernzone behördenverbindlich umsetzen;
- bei Baueingaben in der Kernzone uns mit dem ISOS und der Ortsbildverträglichkeit inhaltlich auseinandersetzen;
- im Rahmen von Gestaltungsplänen verdichtetes Bauen im Gleichgewicht mit hoher architektonischer Auszeichnung und Freiraumqualität anstreben;
- bei der Realisierung von Grossprojekten die öffentlichen Interessen berücksichtigen.

Liegenschaften (Bauten und Anlagen)

- den bedarfsgerechten Unterhalt der Liegenschaften mit dem Ziel des langfristigen Werterhalts vornehmen;
- die Liegenschaftenstrategie weiterführen bzw. umsetzen;
- die Alte Kantonsstrasse und die Wylenstrasse (Wylbrücke bis Ballyweg) sanieren;
- Verkehrsberuhigungsmassnahmen umsetzen;
- den Generellen Entwässerungsplan (GEP) weiterführen bzw. Massnahmen umsetzen;
- den Baukredit für die 2. Etappe Seeufergestaltung zur Abstimmung bringen;
- das Hallenbad umfassend sanieren;
- den Baukredit für Ersatzneubau Strandbad Hopfräben zur Abstimmung bringen;
- bei bestehenden Freizeitanlagen Mehrwerte prüfen;
- die Baukredite für die Basis- und Groberschliessungsstrassen Brunnen Nord zur Abstimmung bringen.

Umwelt und Raumordnung

- die Orts- und Zonenplanung (ohne RUAG-Areal) zur Abstimmung und Genehmigung bringen;
- die Kernzonenplanung (nach Behandlung der Beschwerde) zur Abstimmung und Genehmigung bringen;
- die mittelfristige Neugestaltung des Bahnhofplatzes vorantreiben;
- die altlastenrechtlichen Untersuchungen (Deponie Schweigacher) nach den Vorgaben des Amts für Umweltschutz weiter vornehmen;
- die kommunalen Aufwertungsmassnahmen Hopfräben innerhalb der Umsetzung des kantonalen Gesamtprojekts "Ökologische Aufwertung" vollziehen.

Gesundheit und Sicherheit

- den Bewohnerinnen und Bewohnern ein Umfeld bieten, das geprägt ist von Sicherheit, Geborgenheit und Respekt;
- uns gegenüber den Bewohnerinnen, Bewohnern und Angehörigen wertschätzend und professionell verhalten;
- den Angehörigen durch Offenheit und Transparenz die Möglichkeit geben, sich ins Leben des Alterswohnheims einzubringen;
- den hohen Qualitätsstandard (Pflege, Hotellerie und Verwaltung) des Alterswohnheims garantieren und weiterentwickeln;
- den Mieterinnen und Mietern im Betreuten Wohnen den Alltag auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten gestalten, damit sie das Dasein geniessen können;
- die Informationsbroschüre "Wegweiser für Seniorinnen, Senioren und deren Angehörige" stets aktualisiert wissen;
- das Basiswissen der Feuerwehr Ingenbohl-Brunnen in der Handhabung und Technik vertiefen;
- die Ausbildung der Zivilschutzangehörigen der Gemeinde Ingenbohl in Zusammenarbeit mit dem Kanton Schwyz weiterhin durchführen.

Gesellschaft und Kultur

- die Gemeinde stetig als vielseitigen Veranstaltungsort fördern;
- die Tourismusorganisation "Brunnen Schwyz Marketing AG" nachhaltig stärken;
- kulturelles Schaffen, sportliche Aktivitäten und soziale Engagements der einheimischen Vereine unterstützen;
- Veranstaltungen mit regionaler bis nationaler Ausstrahlung im Rahmen der verfügbaren Mittel fördern;
- Kultur- und Kunstschaaffende oder Sportlerinnen und Sportler mit dem "Brunner Kulturpreis" auszeichnen;
- Einbürgerungsgesuche effizient und exakt überprüfen und bearbeiten.

Abweichungen Budget 2019 zu Voranschlag 2020

Bezeichnung	Begründung
Anteil Kapitalzinsen	Keine Verzinsung aufgrund Zinsumfeld

0 Allgemeine Verwaltung

Bezeichnung	Begründung
012 Exekutive	– Gemeinderatsreise alle zwei Jahre – Kosten Namensänderung bei Umsetzung Erscheinungsbild
020 Gemeindeverwaltung	– Umsetzung RZ Gersau – Ersatz Eintrittsüberwachung – zusätzlich Abschreibung Kosten Umsetzung Erscheinungsbild
029 Bauverwaltung	– Anstellung juristischer Mitarbeiter – Reduktion externe juristische Begleitung
061 Kohlhüttenstrasse 1	Unterhaltsarbeiten Polizeiposten
068 Alters- und Pflegewohnheim	Erweiterung Garderobe

1 Öffentliche Sicherheit

Bezeichnung	Begründung
100 Vermessung	amtliche Vermessung Ingenbohl 2020–2023
140 Feuerwehr	– Anpassung Entschädigungen – Absenkanhänger – Rollcontainer

2 Bildung

Bezeichnung	Begründung
210 Primarschule	– Ersatz Serveranlage und Netzwerk – Umsetzung IT-Lehrplan 21 – Miete Hallenbad Theresianum
214 Musikschule	30-Jahr-Jubiläum Musikschule
218 Allgemeine Schuldienste	Sanierung Hallenbad
240 Schulhäuser, Turnhalle	Zustandserhebung Liegenschaften Schulhausareal

3 Kultur und Freizeit

Bezeichnung	Begründung
300 Kulturförderung	Beitrag Bikerstrecke Ingenbohlwald
343 Hallenbad	Auswirkungen Umbau Hallenbad

5 Soziale Wohlfahrt

Bezeichnung		Begründung
500	Sozialversicherungen	– Höhere Beiträge an Ergänzungsleistungen – Zunahme Kosten Pflegefinanzierung
520	Krankenversicherungen	Höhere Belastung durch Prämienverbilligungen
540	Jugend	Anpassung Vereinbarung Chinderhuus Müli
570	Alters- und Pflegewohnheim	– Zusätzliches Pflegepersonal aufgrund BESA – Höhere Pflegegelder durch BESA – Ersatz Access Points – Ersatz Beleuchtung in den Zimmern – Teilmodernisierung Brandmeldeanlage – Lüftungsreinigung Küche/Cafeteria
580	Wirtschaftliche Sozialhilfe	Zusätzliche Kosten für Therapieplätze
589	Übrige Sozialhilfe	Auflösung Leistungsvereinbarung mit Bezirk Gersau

6 Verkehr

Bezeichnung		Begründung
620	Gemeindestrassen	– Ersatz Parkuhren Accent – Ersatz Strassenleuchten über nächste 10 Jahre – Belagsreparatur Föhneneichstrasse – Zusatzprüfung Muotabrücke bei Gersauerstrasse – Planung Aktives Leitsystem – Umsetzung weitere Verkehrsberuhigungsmassnahmen
660	Hafenanlage	Zusätzlicher Tritt bei Slipanlage

7 Umwelt und Raumordnung

Bezeichnung		Begründung
710	Abwasserbeseitigung	Trennsystem Hertistrasse
740	Friedhof und Bestattung	Fonds ist aufgebraucht
790	Raumordnung	– Umsetzung Wildtierkorridor – Abschluss Zonenplanung – Weiterentwicklung Agglomerationsprogramm – Teilzonenplan Axenstrasse

8 Volkswirtschaft

Bezeichnung		Begründung
863	Energieversorgung	Erneuerbare Energie wirkt sich auf Entschädigung aus

9 Finanzen und Steuern

Bezeichnung		Begründung
900	Gemeindesteuern	Reduktion Steuerfuss auf 165%
920	Finanzausgleich	Gemäss Mitteilung Kanton
931	Anteil an kantonalen Steuern	Gemäss Mitteilung Kanton
940	Kapitaldienst	– positives Zinsumfeld – Verkauf Liegenschaft Brückenmatt

Übersicht Gesamtrechnung

Finanzierungsnachweis

Verwaltungsrechnung Übersicht	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
Ergebnisse	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung						
Total Aufwand	44'981'400		44'453'300		41'844'777	
Total Ertrag		45'880'000		45'071'000		43'602'559
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	898'600		617'700		1'757'782	
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	11'500'500		4'779'500		2'255'006	
Total Einnahmen		1'300'000		940'000		788'783
Nettoinvestitionen		10'200'500		3'839'500		1'466'223
Einnahmenüberschuss						
Finanzierung						
Nettoinvestitionen	10'200'500		3'839'500		1'466'223	
Abschreibungen		3'251'600		2'830'800		2'635'829
Saldo Spezialfinanzierungen	192'000		196'000			117'717
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung						
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		898'600		617'700		1'757'782
Finanzierungsfehlbetrag		6'242'300		587'000		
Finanzierungsüberschuss					3'045'105	
Berechnung Selbstfinanzierung						
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		3'251'600		2'830'800		2'635'829
Saldo Spezialfinanzierungen		-192'000		-196'000		117'717
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss		898'600		617'700		1'757'782
Selbstfinanzierung		3'958'200		3'252'500		4'511'328
Nettoinvestitionen		10'200'500		3'839'500		1'466'223
Berechnung Selbstfinanzierungsgrad						
Selbstfinanzierung × 100 geteilt durch Nettoinvestitionen		38.80 %		84.71 %		307.68 %

Zusammenzug der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
LAUFENDE RECHNUNG ERTRAGSÜBERSCHUSS	44'981'400 898'600	45'880'000	44'453'300 617'700	45'071'000	41'844'777.43 1'757'781.61	43'602'559.04
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG NETTOAUFWAND	5'242'900	1'981'400 3'261'500	4'968'200	1'860'700 3'107'500	4'875'292.57	1'999'398.71 2'875'893.86
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT NETTOERTRAG	1'213'100 65'500	1'278'600	1'199'800 84'400	1'284'200	1'116'760.60 144'225.13	1'260'985.73
2 BILDUNG NETTOAUFWAND	9'663'800	1'602'500 8'061'300	9'636'400	1'662'100 7'974'300	9'395'235.39	1'672'420.20 7'722'815.19
3 KULTUR UND FREIZEIT NETTOAUFWAND	2'023'200	379'300 1'643'900	1'790'800	505'500 1'285'300	1'561'780.61	514'336.50 1'047'444.11
4 GESUNDHEIT NETTOAUFWAND	801'500	39'800 761'700	804'000	40'400 763'600	807'314.70	40'656.40 766'658.30
5 SOZIALE WOHLFAHRT NETTOAUFWAND	19'490'400	12'565'300 6'925'100	19'262'100	12'620'400 6'641'700	18'275'440.85	12'374'795.53 5'900'645.32
6 VERKEHR NETTOAUFWAND	3'410'400	1'511'000 1'899'400	3'464'300	1'482'500 1'981'800	2'870'339.25	1'533'470.15 1'336'869.10
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG NETTOAUFWAND	2'612'200	2'169'200 443'000	2'662'900	2'188'300 474'600	2'423'397.25	2'128'803.05 294'594.20
8 VOLKSWIRTSCHAFT NETTOERTRAG	72'500 302'500	375'000	79'500 320'500	400'000	58'561.40 318'238.60	376'800.00
9 FINANZEN UND STEUERN NETTOERTRAG	451'400 23'526'500	23'977'900	585'300 22'441'600	23'026'900	460'654.81 21'240'237.96	21'700'892.77

Artengliederung der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 A U F W A N D	44'981'400		44'453'300		41'844'777.43	
30 Personalaufwand	20'472'200		20'193'400		19'897'843.95	
300 Behörden, Kommissionen	424'300		429'300		390'976.75	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	11'273'900		10'978'300		10'815'766.25	
302 Löhne der Lehrkräfte	5'312'700		5'340'700		5'379'535.05	
303 Sozialversicherungsbeiträge	1'346'600		1'324'100		1'227'454.10	
304 Personalversicherungsbeiträge	1'602'000		1'565'300		1'606'999.50	
305 Unfallversicherung	194'300		189'100		185'183.95	
306 Dienstkleider, Verpflegungszulagen	18'500		16'600		17'014.40	
307 Rentenleistungen	72'700		88'600		110'790.00	
309 Übriger Personalaufwand	227'200		261'400		164'123.95	
31 Sachaufwand	9'040'600		8'999'800		7'683'638.42	
310 Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen	369'500		388'100		299'379.52	
311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	725'000		513'300		485'374.26	
312 Energie, Wasser, Heizung	730'200		799'500		700'971.68	
313 Verbrauchsmaterialien	856'600		849'200		791'023.17	
314 Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt	1'441'700		1'430'000		1'097'308.86	
315 Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt	672'000		658'100		521'049.54	
316 Mieten, Pachten, Benützungskosten	1'588'100		1'539'600		1'576'233.50	
317 Spesenentschädigungen	220'700		209'300		133'975.00	
318 Dienstleistungen, Honorare	2'129'000		2'287'400		1'832'186.39	
319 Übriger Sachaufwand	307'800		325'300		246'136.50	
32 Passivzinsen	98'500		183'600		116'877.92	
321 Kurzfristige Schulden	15'000		17'500		17'187.95	
322 Mittel- und langfristige Schulden	32'000		60'000		49'875.00	
323 Sonderrechnungen			34'300		1'250.00	
329 Übrige Zinsen	51'500		71'800		48'564.97	
33 Abschreibungen	3'565'600		3'098'300		2'917'852.85	
330 Finanzvermögen	314'000		267'500		282'023.60	
331 Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen	3'130'600		2'830'800		2'592'716.00	
332 Verwaltungsvermögen, zusätzliche Abschreibungen	121'000				43'113.25	
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	182'100		205'700		225'532.25	
351 Kantone	120'000		120'000		137'330.00	
352 Gemeinden	62'100		85'700		88'202.25	
36 Eigene Beiträge	10'675'900		10'665'000		9'751'634.69	
361 Beiträge an Kanton	3'856'900		3'635'400		3'547'780.85	
362 Beiträge an Bezirke + Gemeinden	1'859'700		1'684'300		1'737'272.21	
364 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	56'500		56'000		47'795.20	
365 Private Institutionen	1'189'700		1'191'300		1'127'187.30	
366 Private Haushalte	3'713'100		4'098'000		3'291'599.13	
37 Durchlaufende Beiträge	2'500		2'500		2'285.00	
375 Private Institutionen	2'500		2'500		2'285.00	
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Stiftungen	122'500		131'900		307'618.85	
380 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Stiftungen	122'500		131'900		307'618.85	

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
39 Interne Verrechnungen	821'500		973'100		941'493.50	
390 Anteil Personalaufwand	797'000		797'000		802'000.00	
391 Anteil Sachaufwand	6'000		6'000		6'000.00	
393 Anteil Kapitalzinsen			125'100		88'493.50	
398 Pauschalverrechnung	18'500		45'000		45'000.00	
4 E R T R A G		45'880'000		45'071'000		43'602'559.04
40 Steuern		18'038'500		17'838'500		17'422'659.77
400 Einkommens- und Vermögenssteuern		16'875'000		16'735'000		16'515'962.57
401 Ertrags- und Kapitalsteuern		1'130'000		1'070'000		872'425.60
406 Hundesteuern		33'500		33'500		34'271.60
41 Konzessionen		539'600		519'600		531'841.21
410 Konzessionen		539'600		519'600		531'841.21
42 Vermögenserträge		1'643'300		1'309'200		1'398'640.70
420 Postcheckkonto + Banken		2'200		42'000		22'366.24
421 Verzugszinsen		25'000		25'000		29'894.06
422 Anlagen des Finanzvermögens		15'000		13'000		17'159.55
423 Liegenschaftserträge des Finanzvermögens		229'300		229'300		229'020.00
424 Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens		351'000				100'509.65
426 Beteiligungen des Finanzvermögens		8'700		8'700		8'750.00
427 Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens		997'100		973'900		990'941.20
429 Übrige Vermögenserträge		15'000		17'300		
43 Entgelte		16'371'200		16'250'800		16'249'717.88
430 Ersatzabgaben		300'000		300'000		304'820.15
431 Gebühren für Amtshandlungen		1'110'300		1'090'200		1'191'311.99
432 Spital- und Heimplatzsteuern, Kostgelder		9'220'000		9'110'000		8'910'622.40
433 Schulgelder		275'000		295'000		283'532.50
434 Andere Benützungsgeldern, Dienstleistungen		3'448'100		3'342'100		3'389'893.01
435 Verkäufe		489'500		669'500		649'803.89
436 Rückerstattungen		1'528'300		1'444'000		1'519'733.94
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		5'515'200		4'967'300		4'004'600.00
441 Grundstückgewinnsteuern		870'100		665'700		739'800.00
444 Steuerkraftabschöpfung		4'645'100		4'301'600		3'264'800.00
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		874'500		949'300		979'872.60
450 Beiträge des Bundes		10'000		10'000		7'019.00
451 Kantonsbeiträge		612'000		604'800		634'066.30
452 Beiträge von Gemeinden		252'500		334'500		338'787.30
46 Beiträge für eigene Rechnung		1'759'200		1'932'800		1'881'546.25
460 Beitrag des Bundes		3'500		3'500		3'500.00
461 Rückerstattung anderer Kantone		1'447'900		1'476'300		1'480'053.60
462 Beiträge Bezirke + Gemeinden		37'300		55'000		52'585.00
469 Übrige Beiträge		270'500		398'000		345'407.65
47 Durchlaufende Beiträge		2'500		2'500		2'285.00
475 Private Institutionen		2'500		2'500		2'285.00
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		314'500		327'900		189'902.13
480 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		314'500		327'900		189'902.13
49 Interne Verrechnungen		821'500		973'100		941'493.50
490 Anteil Personalaufwand		797'000		797'000		802'000.00
491 Anteil Sachaufwand		6'000		6'000		6'000.00
493 Anteil Kapitalzinsen				125'100		88'493.50
498 Pauschalverrechnung		18'500		45'000		45'000.00

Details der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	5'242'900	1'981'400	4'968'200	1'860'700	4'875'292.57	1'999'398.71
011 Legislative (Gemeindevers.)	108'500		100'100		96'959.80	1'985.65
300.10 Entschädigungen	15'000		16'000		14'842.35	
310.10 Drucksachen, Inserate	46'000		42'000		36'902.05	
318.10 Revision, Porti	41'000		36'000		39'834.20	
319.10 Übriger Sachaufwand	6'500		6'100		5'381.20	
436.10 Rückerstattungen						1'985.65
012 Exekutive (Gemeindebehörde)	512'200		541'300		469'502.35	
300.11 Honorar Gemeindepräsident	80'000		80'000		71'499.90	
300.12 Honorar Vizepräsident	33'100		33'100		32'300.10	
300.13 Honorar Säckelmeister	33'100		33'100		32'300.10	
300.15 Honorare Gemeinderäte	164'000		164'000		160'749.00	
300.20 Tag- und Sitzungsgelder	52'600		52'600		48'500.00	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	27'300		26'400		23'032.50	
304.10 Pensionskasse	30'500		29'100		22'559.10	
305.10 Unfallversicherung	3'700		3'700		3'507.25	
309.10 Kurskosten	5'000		4'000		4'191.00	
315.10 Gemeindeführungsstab	11'400		11'600		7'633.20	
317.10 Spesenentschädigungen	7'600		7'600		7'523.80	
318.10 Ehrenkosten, Anlässe, Empfänge	41'900		58'100		30'873.20	
318.20 Gutachten, Rechtskosten	10'000		12'000		24'012.70	
318.42 Kosten Strategieumsetzung	10'000		23'000			
319.10 Übriger Sachaufwand	2'000		3'000		820.50	
020 Gemeindeverwaltung	2'304'500	423'000	2'028'300	352'300	1'999'844.22	415'431.26
300.20 Entschädigungen	2'500		4'700		1'017.80	
301.10 Besoldung Personal	1'221'400		1'131'500		1'094'118.85	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	97'800		90'600		83'564.30	
304.10 Pensionskasse	115'900		109'400		115'006.90	
305.10 Unfallversicherung	12'500		11'600		11'604.90	
309.10 Weiterbildungskosten	10'400		12'600		2'425.00	
309.20 Übriger Personalaufwand	28'100		30'000		20'296.20	
310.10 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	45'000		65'000		35'863.41	
311.10 Anschaffung Mobiliar, Maschinen, Geräte	25'500		3'000		716.50	
311.20 EDV+Internet Erweiterung	70'000		55'000		156'888.75	
313.10 Verbrauchsmaterial	5'000		5'000		4'283.80	
315.10 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	8'500		10'500		6'855.15	
315.20 EDV: Lizenzen, Unterhalt	246'000		229'000		196'766.11	
316.10 Mieten, Benützungskosten	8'400					
317.10 Spesenentschädigungen	5'000		5'000		1'953.45	
318.10 Telefongebühren, Porti	55'000		62'000		49'158.40	
318.20 Sach- und Haftpflichtversicherungen	8'000		11'000		5'359.10	
318.30 Betreuungskosten, Gutachten, Expertisen	42'000		42'000		38'859.45	
318.40 Dienstleistungen Dritter	115'000		115'000		101'479.70	
319.10 Übriger Sachaufwand	13'100		13'100		19'735.20	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	48'400		22'000		10'778.00	
332.10 Zusätzliche Abschreibungen	121'000				43'113.25	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			300			
431.10 Gebühren für allgemeine Amtshandlungen		20'000		35'000		63'912.53
431.20 Gebühren Einwohnerkontrolle		110'000		110'000		116'380.63
431.30 Einbürgerungstaxen		24'000		35'000		42'200.00
436.10 Rückerstattungen		55'000		50'000		75'909.10
436.11 Taggelder UVG, MSV		5'000		10'000		
451.10 Rückerstattungen Kanton		90'000		4'300		4'389.00
452.10 Rückerstattungen von Gemeinden		100'000		89'000		93'640.00
490.00 Verrechneter Personalaufwand		13'000		13'000		13'000.00
491.10 Verrechneter Sachaufwand		6'000		6'000		6'000.00

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
025 Zivilstandskreis Schwyz	23'100		32'300		37'122.00	
352.00 Verwaltungskostenanteil Zivilstandskreis Schwyz	23'100		32'300		37'122.00	
029 Bauverwaltung	1'117'200	460'000	1'005'600	410'000	999'869.85	486'552.90
300.20 Entschädigungen	8'000		9'000		3'606.40	
301.10 Besoldung Personal	634'800		575'300		551'366.60	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	50'800		46'100		39'920.20	
304.10 Pensionskasse	63'500		57'600		56'601.30	
305.10 Unfallversicherung	6'500		5'900		5'519.75	
309.10 Weiterbildungskosten	4'000		4'000		890.00	
309.20 Übriger Personalaufwand	2'300		2'000		902.70	
310.10 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	11'000		10'500		10'610.25	
311.10 Anschaffung Mobiliar, Maschinen, Geräte	48'300		23'600		7'692.00	
312.10 Energie, Wasser, Heizung	1'500		1'500		1'389.65	
315.10 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	13'000		15'600		4'967.65	
316.10 Mieten, Benützungskosten	42'000				42'000.00	
317.10 Spesenentschädigungen	2'500		2'500		653.80	
318.10 Fachbegleitung Bauamt	27'500		50'000		69'636.25	
318.15 Gerichtskosten, Gutachten	8'000		7'000		8'400.00	
318.20 Baukontrolle	53'000		58'000		44'383.30	
318.30 Nachführen Übersichtspläne	3'500					
318.40 Dienstleistungen Dritter	3'000		3'000			
351.10 Kantonale Baukontrolle	120'000		120'000		137'330.00	
390.10 Verrechneter Personalaufwand	14'000		14'000		14'000.00	
431.10 Baubewilligungsgebühren		330'000		280'000		366'510.00
436.10 Rückerstattungen		60'000		60'000		50'042.90
490.00 Verrechneter Personalaufwand		70'000		70'000		70'000.00
030 Leistungen für Pensionierte	72'700		88'600		110'790.00	
307.10 Überbrückungsrenten	72'700		88'600		110'790.00	
060 Verwaltungsliegenschaft Parkstr. 1	160'900	4'000	177'300	4'000	171'617.50	4'000.00
301.10 Wartungskosten	32'000		32'000		35'613.00	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	2'600		2'600		2'634.80	
305.10 Unfallversicherung	400		400		349.05	
311.10 Anschaffung Mobiliar, Maschinen	1'000		1'000			
312.10 Energie	8'500		8'500		6'587.25	
314.10 Unterhalt durch Dritte	9'000		15'000		6'793.70	
318.10 Nebenkosten STWEG	35'000		35'000		30'424.20	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	72'400		78'900		85'954.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			3'900		3'261.50	
436.10 Rückerstattung STWEG		4'000		4'000		4'000.00
061 Verwaltungsliegenschaft Kohlhüttenstr. 1	41'500	42'600	19'500	42'600	17'359.40	42'600.00
312.10 Energie, Wasser, Heizung	8'000		8'000		7'656.75	
314.10 Baulicher Unterhalt durch Dritte	32'000		10'000		8'652.15	
318.10 Dienstleistungen Dritter	1'500		1'500		1'050.50	
427.10 Liegenschaftserträge		42'600		42'600		42'600.00
062 Verwaltungsliegenschaft Mettlenweg 3	29'600	40'000	32'400	40'000	29'690.50	40'000.00
312.10 Energie, Wasser, Heizung	5'500		5'500		1'531.20	
314.10 Baulicher Unterhalt durch Dritte	3'000		3'000		2'680.40	
318.10 Dienstleistungen Dritter	1'000		1'000		920.20	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	20'100		21'800		23'671.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			1'100		887.70	
427.10 Liegenschaftserträge		40'000		40'000		40'000.00
063 Verwaltungsliegenschaft Werkhof Rosengartenstrasse	13'100		19'900		14'634.40	
314.10 Baulicher Unterhalt durch Dritte	2'000		7'500		851.90	
318.10 Dienstleistungen Dritter	2'500		2'500		3'284.00	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	8'600		9'400		10'119.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			500		379.50	

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
065 Verwaltungsliegenschaft Aula	31'600	20'000	31'900	20'000	35'168.10	16'525.50
311.10 Anschaffungen Mobiliar, Geräte	3'000		1'000		428.65	
312.10 Energie, Wasser, Heizung	2'000		2'000		2'000.00	
313.10 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	4'000		4'000		2'677.50	
314.10 Baulicher Unterhalt	8'500		8'500		8'234.25	
315.10 Unterhalt Maschinen, Geräte	2'000		3'000		9'178.00	
318.10 Telefon, Versicherung etc.	2'000		2'000		1'591.00	
319.10 Übriger Sachaufwand	1'000		1'000			
331.10 Ordentliche Abschreibungen	9'100		9'900		10'659.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			500		399.70	
434.10 Benützungsgebühren		20'000		20'000		16'525.50
067 Schützenhaus	54'500	21'000	84'200	21'000	65'590.95	21'443.40
312.10 Energie, Wasser, Heizung	8'000		7'000		7'119.25	
314.10 Baulicher Unterhalt durch Dritte	6'000		31'000		9'296.10	
318.10 Telefon, Versicherung etc.	800		800		549.00	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	39'700		43'200		46'869.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			2'200		1'757.60	
434.10 Mietzinserträge		21'000		21'000		21'361.40
436.10 Rückerstattungen						82.00
068 Alters- und Pflegewohnheim	529'600	756'000	530'300	756'000	569'473.40	756'000.00
314.10 Baulicher Unterhalt	65'000					
331.10 Ordentliche Abschreibungen	464'600		505'000		548'890.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			25'300		20'583.40	
434.10 Mietzinserträge		756'000		756'000		756'000.00
070 Verwaltungsliegenschaft Schulhausplatz 1	14'300	15'300	20'100	15'300	16'406.45	15'360.00
312.10 Energie, Wasser, Heizung	1'000		1'000		757.70	
314.10 Baulicher Unterhalt durch Dritte	3'000		7'500		3'560.85	
318.10 Dienstleistungen Dritter	1'000		1'000		790.60	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	9'300		10'100		10'889.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			500		408.30	
423.10 Mietzinserträge		15'300		15'300		15'360.00
071 Verwaltungsliegenschaft Asylwohnhaus	206'700	181'500	227'700	181'500	222'480.35	181'500.00
312.10 Energie, Wasser, Heizung	32'000		37'000		25'145.15	
314.10 Baulicher Unterhalt durch Dritte	8'000		4'500		815.80	
318.10 Dienstleistungen Dritter	8'000		5'000		2'063.90	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	158'700		172'500		187'427.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			8'700		7'028.50	
423.10 Mietzinserträge		181'500		181'500		181'500.00
072 Liegenschaft im Ring 1	22'900	18'000	28'700	18'000	18'783.30	18'000.00
312.10 Energie, Wasser, Heizung	6'000		6'000		1'340.15	
314.10 Baulicher Unterhalt durch Dritte	3'000		7'000		1'220.95	
318.10 Dienstleistungen Dritter	1'000		1'000		452.20	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	12'900		14'000		15'200.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			700		570.00	
423.10 Mietzinserträge		18'000		18'000		18'000.00
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	1'213'100	1'278'600	1'199'800	1'284'200	1'116'760.60	1'260'985.73
100 Vermessung	31'000		13'000			
318.10 Nachführung Grundbuch	6'000		7'000			
318.20 Kantoniales Vermessungsprogramm	23'000		3'000			
319.10 Übriger Sachaufwand	2'000		3'000			
103 Betreuungswesen	366'800	425'000	370'800	425'000	352'849.05	407'587.98
301.10 Besoldung Personal	280'800		287'100		276'333.40	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	22'500		23'000		21'218.40	
304.10 Pensionskasse	28'000		27'400		29'815.20	
305.10 Unfallversicherung	2'900		3'000		2'810.95	

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
309.10 Übriger Personalaufwand	2'100		1'800		300.00	
310.10 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	4'000		4'000		3'243.35	
311.10 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	2'000					
315.10 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	15'000		15'000		13'036.60	
317.10 Spesenentschädigungen	7'000		7'000		5'671.10	
318.10 Dienstleistungen Dritter	2'000		2'000			
319.10 Übriger Sachaufwand	500		500		420.05	
431.10 Gebühren für Amtshandlungen		400'000		400'000		385'002.98
462.10 Entschädigung von anderen Gemeinwesen		25'000		25'000		22'585.00
106 Marktwesen		27'000		27'000		30'762.75
434.10 Marktplatzgebühren		27'000		27'000		30'762.75
107 Wirtschaftswesen	50'200	60'600	48'000	63'600	26'072.80	61'802.85
318.10 Sicherheitsdienst	50'200		48'000		26'072.80	
410.10 Plakatgebühren		600		600		600.00
410.20 Gastgewerbe-Taxen		29'000		29'000		30'485.05
410.30 Anlassbewilligungen		10'000		10'000		9'950.00
431.10 Verlängerungen		21'000		24'000		20'767.80
120 Vermittler	31'100	15'000	33'800	21'000	29'388.05	14'058.75
301.10 Entschädigung an Vermittler	23'000		26'000		22'422.40	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	1'100		800		177.30	
305.10 Unfallversicherung	300		300		31.10	
318.10 Dienstleistungen Dritter	6'700		6'700		6'757.25	
431.10 Vermittlergebühren		9'000		15'000		8'050.00
452.10 Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen		6'000		6'000		6'008.75
140 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	539'400	539'400	533'000	533'000	539'125.40	539'125.40
300.20 Entschädigung Feuerwehr-Kommando	15'200		13'400		12'600.00	
301.10 Besoldung Feuerwehr	59'900		56'100		56'013.00	
301.20 Besoldung Materialverwalter	16'500		14'400		13'466.25	
301.40 Kosten Verkehrsdienst	10'000		10'000		6'186.25	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	3'500		3'500		2'778.60	
304.10 Pensionskasse					3'193.20	
305.10 Unfallversicherung	2'700		2'700		2'160.60	
306.10 Uniformen, Dienstanzüge	2'500		2'100		4'472.95	
309.10 Aus- und Weiterbildungskurse, Rapporte	45'000		35'100		17'825.20	
309.20 Aktiv-Einsätze					35'264.95	
309.30 Allgemeiner Personalaufwand	15'800		18'700		10'260.55	
310.10 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	3'300		3'200		2'300.95	
311.10 Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Ausrüstung	44'700		15'100		11'031.60	
312.10 Energie, Wasser, Heizung	8'000		8'000		9'848.15	
313.10 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	15'800		15'700		12'053.25	
314.10 Unterhalt Feuerwehrgebäude	22'000		39'500		42'060.80	
314.20 Hydrantenerstellungen und Zuleitungen	40'000		58'000		37'201.85	
315.10 Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Ausrüstung	50'200		39'100		34'481.60	
315.20 Unterhalt Hydranten	11'500		11'500		11'117.20	
316.10 Mieten	2'500		2'500		2'500.00	
317.10 Spesenentschädigungen	1'000		1'000		271.20	
318.10 Telefon- und Alarmanlage	21'100		19'300		46'763.35	
318.20 Versicherungen, Verkehrsabgabe, Porti	9'500		9'500		4'313.00	
318.30 Gebühren Brandschutzexperte Anlässe	1'500					
319.10 Übriger Sachaufwand	400		400			
329.10 Skonto auf Feuerwehrrersatzabgabe	500		500		505.50	
330.10 Abschreibungen, Erlasse	5'000		5'000		4'497.80	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	30'700		33'400		36'337.00	
364.10 Konzession Quellwasser AG	30'000		30'000		28'661.20	
380.10 Ersatzabgabenüberschuss in Spezialfinanzierung	63'600		76'600		82'606.00	
390.10 Verrechneter Personalaufwand	2'000		2'000		2'000.00	
391.10 Verrechneter Sachaufwand	5'000		5'000		5'000.00	

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
393.10 Anteil Kapitalzinsen			1'700		1'353.40	
429.10 Aktivzinsen Spezialfinanzierung				9'500		
430.10 Feuerwehrpflicht-Ersatzabgaben		300'000		300'000		304'820.15
431.10 Feuerwehr-Beitrag der Gebäudeeigentümer		195'000		190'000		187'199.25
434.10 Benützungsgebühren, Dienstleistungen		10'000		7'500		10'497.90
436.10 Diverse Rückerstattungen		15'000		15'000		21'245.00
436.20 Rückerstattung Verkehrsdienst		10'000		7'000		5'805.60
461.10 Kantonsbeitrag		9'400		4'000		9'557.50
150 Militär	126'600	198'100	132'500	201'100	108'353.75	196'828.00
310.10 Büromaterial, Drucksachen	300		1'000		50.10	
311.10 Anschaffung Mobiliar, Maschinen, Geräte	1'500		1'500			
312.10 Energie, Wasser, Heizung	19'000		22'000		15'099.65	
313.10 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	9'000		11'000		3'250.50	
314.10 Unterhalt Liegenschaft	9'800		10'000		7'460.70	
315.10 Unterhalt Maschinen und Geräte	4'000		4'000		1'157.80	
318.10 Dienstleistungen Dritter	3'000		3'000		2'213.00	
365.10 Standentschädigung Schiessverein	20'000		20'000		19'122.00	
390.10 Verrechneter Personalaufwand	60'000		60'000		60'000.00	
434.10 Benützungsgebühren		196'100		196'100		196'150.00
436.10 Diverse Rückerstattungen		2'000		5'000		678.00
160 Zivilschutz	68'000	13'500	68'700	13'500	60'971.55	10'820.00
300.20 Entschädigung Chef ZSO + Stv.	1'500		1'500		1'500.00	
301.10 Personalentschädigungen	2'000		2'000			
305.10 Unfallversicherung					2.45	
310.10 Büromaterial, Drucksachen	1'200		1'100		1'107.10	
311.10 Anschaffung Mobiliar, Geräte	3'000		3'000		1'361.05	
312.10 Energie, Wasser, Heizung	8'000		6'800		7'512.05	
313.10 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	2'000		2'000		385.00	
314.10 Unterhalt BSA-Anlage	2'000		2'000		1'153.15	
315.10 Unterhalt Mobiliar, Geräte	1'000		1'000			
316.10 Mieten, Benützungskosten	2'500		2'500		2'500.00	
317.10 Spesenentschädigungen	800		800			
318.10 Dienstleistungen Dritter	2'000		2'000		1'214.70	
318.30 Übungen, Rapporte	2'000		2'000		1'545.65	
319.10 Übriger Sachaufwand	500		500			
331.10 Ordentliche Abschreibungen	14'500		15'700		17'051.00	
390.10 Verrechneter Personalaufwand	25'000		25'000		25'000.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			800		639.40	
434.10 Benützungsgebühren						301.00
450.10 Unterkunftsbennützung.Truppen		10'000		10'000		7'019.00
460.10 Bundesbeiträge		3'500		3'500		3'500.00
2 BILDUNG	9'663'800	1'602'500	9'636'400	1'662'100	9'395'235.39	1'672'420.20
200 Kindergarten	1'198'000	299'100	1'195'600	299'400	1'186'906.45	276'394.45
302.10 Besoldung Lehrkräfte	793'800		772'400		757'370.30	
302.20 Besoldung Aushilfen	43'400		43'400		23'965.85	
302.30 Deutsch als Zweitsprache	92'800		99'500		116'078.00	
302.40 Besoldung Heilpädagogische Schülerhilfe	38'800		51'800		72'388.15	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	77'500		77'400		76'925.90	
304.10 Pensionskasse	92'000		91'300		97'568.25	
305.10 Unfallversicherung	9'900		9'900		10'069.30	
309.10 Übriger Personalaufwand	2'000		2'000		390.00	
310.10 Büro- und Schulmaterial, Lehrmittel	21'800		23'400		15'262.30	
311.10 Anschaffung Mobiliar, Maschinen, Geräte	8'000		8'000		3'340.90	
315.10 Unterhalt Mobiliar, Maschinen, Geräte	4'000		2'000		521.25	
319.10 Übriger Sachaufwand	1'000		1'500		26.25	
365.10 Beitrag an Spielgruppe	3'000		3'000		3'000.00	
390.10 Verrechneter Personalaufwand	10'000		10'000		10'000.00	
436.10 Rückerstattungen		10'000		10'000		794.45
461.10 Kantonsbeitrag an Besoldung		289'100		289'400		275'600.00

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
210 Primarschule	5'142'100	894'400	4'970'900	907'900	4'950'995.27	956'150.85
302.10 Besoldung Lehrkräfte	3'017'300		3'075'300		3'132'804.70	
302.20 Besoldung Aushilfen	89'500		65'600		83'177.05	
302.30 Deutsch als Zweitsprache	143'600		144'400		137'007.05	
302.40 Besoldung Heilpädagogische Schülerhilfe/Kleinklassen	512'600		492'900		481'439.80	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	301'100		302'300		291'664.90	
304.10 Pensionskasse	365'900		368'000		401'677.96	
305.10 Unfallversicherung	38'400		38'600		38'832.45	
309.10 Übriger Personalaufwand	14'400		13'800		10'758.05	
310.10 Büro- und Schulmaterial, Lehrmittel	170'000		170'000		129'076.46	
310.20 Bibliothek und Mediothek	7'200		7'200		7'459.75	
311.10 Anschaffung Mobiliar, Maschinen, Geräte	282'000		76'000		94'841.65	
315.10 Unterhalt Mobiliar, Maschinen, Geräte	26'600		33'600		24'682.45	
317.10 Schulreisen, Lager, Sporttage	58'200		49'200		20'110.85	
318.10 EDV Lizenzen, Unterhalt	67'900		66'300		40'920.15	
319.10 Übriger Sachaufwand	16'600		21'800		10'339.75	
352.10 Schulgeld andere Gemeinden	30'800		45'900		46'202.25	
436.10 Rückerstattungen		45'000		45'000		65'495.20
461.10 Kantonsbeitrag an Besoldungen		849'400		862'900		890'655.65
214 Musikschule	723'500	281'000	748'400	281'300	697'851.70	290'057.50
302.10 Besoldung Lehrkräfte	580'900		595'400		575'304.15	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	46'500		47'700		43'531.80	
304.10 Pensionskasse	43'600		44'700		41'745.40	
305.10 Unfallversicherung	6'000		6'100		5'227.15	
309.10 Übriger Personalaufwand	10'000		11'000		6'750.20	
310.10 Büro- und Schulmaterial, Drucksachen	10'700		11'400		7'737.50	
311.10 Anschaffung Instrumente			15'000			
319.10 Übriger Sachaufwand	17'600		9'600		12'677.50	
352.10 Entschädigung an Bezirke und Gemeinden	8'200		7'500		4'878.00	
433.10 Schulgelder		275'000		275'000		283'532.50
436.10 Rückerstattungen		6'000		6'300		6'525.00
218 Allgemeine Schuldienste	99'300	21'500	132'300	24'000	119'408.35	19'052.00
301.10 Besoldung Mittagstisch	18'000		18'000		16'928.35	
301.15 Besoldung Schülerbetreuung	5'500		5'500		5'490.95	
301.20 Besoldung Schülerlotsen	22'000		22'000		20'629.85	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	3'700		3'700		3'188.70	
305.10 Unfallversicherung	500		500		36.75	
309.10 Übriger Personalaufwand	800		2'200			
317.10 Aufwand Mittagstisch	20'300		22'100		18'701.75	
318.10 Schülertransporte	10'000		13'300		9'432.00	
398.10 Verrechnung Hallenbadbenützung	18'500		45'000		45'000.00	
436.10 Elternbeiträge Mittagstisch		21'500		24'000		19'052.00
219 Schulleitung	497'100		485'600		452'237.49	3'044.70
300.30 Entschädigungen	2'300		3'200		1'750.00	
301.10 Besoldung Schulleitung und Sekretariat	384'500		374'700		359'338.40	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	30'800		30'000		27'911.10	
304.10 Pensionskasse	38'500		35'400		35'128.64	
305.10 Unfallversicherung	4'000		3'900		3'191.40	
309.10 Übriger Personalaufwand	16'000		20'600		9'831.90	
310.10 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	11'000		10'800		10'918.15	
311.10 Anschaffung Mobiliar, Maschinen, Geräte	4'000				1'505.25	
315.10 Unterhalt Mobiliar, Maschinen, Geräte	2'000		2'000		173.95	
318.10 Telefon, Porti etc.	2'000		3'000		1'361.75	
319.10 Übriger Sachaufwand	2'000		2'000		1'126.95	
436.10 Rückerstattungen Dritter						3'044.70
220 Sonderschulen	750'000		750'000		707'507.85	
361.10 Beitrag an Sonderschulen	750'000		750'000		707'507.85	

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
240 Schulhäuser, Turnhalle	981'100	34'500	977'100	34'500	954'517.65	36'953.35
301.10 Besoldung Hauswarte und Aushilfen	229'100		222'000		227'571.80	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	20'300		19'500		23'129.70	
304.10 Pensionskasse	25'100		22'500		25'234.35	
305.10 Unfallversicherung	2'600		2'300		2'517.10	
309.10 Übriger Personalaufwand	4'300		4'100		3'912.70	
311.10 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	5'800		16'800		6'982.20	
312.10 Energie, Wasser, Heizung	163'000		168'000		152'209.05	
313.10 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	30'000		30'000		22'017.40	
314.10 Unterhalt Gebäude & Anlagen	135'000		87'500		72'965.25	
315.10 Unterhalt Maschinen, Geräte	13'000		12'000		6'890.00	
316.10 Miete und Pachten für Schulräume	11'500		11'500		11'450.00	
317.10 Spesenentschädigungen	1'000		1'000		110.60	
318.10 Telefon, Versicherung etc.	31'500		35'500		28'162.00	
319.10 Übriger Sachaufwand	1'000		1'000		25.10	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	277'900		299'200		329'761.00	
390.10 Verrechneter Personalaufwand	30'000		30'000		30'000.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			14'200		11'579.40	
434.10 Benützungsgebühren		6'500		6'500		4'632.50
436.10 Rückerstattungen		5'000		5'000		8'860.65
452.10 Rückerstattung Bezirk Schwyz		23'000		23'000		23'460.20
241 Sporthalle	247'700	72'000	346'500	95'000	308'810.63	90'767.35
301.10 Besoldung Hauswarte und Aushilfen	102'400		98'000		97'887.30	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	8'200		7'900		7'544.20	
304.10 Pensionskasse	10'300		9'800		10'611.60	
305.10 Unfallversicherung	1'100		1'000		999.45	
311.10 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	11'000		11'500		6'070.90	
312.10 Energie, Wasser, Heizung	30'000		30'000		22'967.60	
313.10 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	12'000		12'000		5'850.78	
314.10 Unterhalt Gebäude & Anlagen	14'000		115'000		98'636.95	
315.10 Unterhalt Mobiliar, Maschinen, Geräte	14'000		12'000		9'528.35	
316.10 Miete	8'000		8'000		8'000.00	
317.10 Spesenentschädigungen	500		500			
318.10 Versicherungen etc.	6'000		6'500		5'006.90	
319.10 Übriger Sachaufwand	1'000		1'000			
331.10 Ordentliche Abschreibungen	29'200		31'700		34'416.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			1'600		1'290.60	
434.10 Benützungsgebühren		6'000		6'000		3'395.00
436.10 Rückerstattungen		1'000		1'000		194.00
452.10 Rückerstattung Bezirk Schwyz		65'000		88'000		87'178.35
290 Übriges Bildungswesen	25'000		30'000	20'000	17'000.00	
365.20 FFS Erwachsenenbildung	5'000		5'000		5'000.00	
365.30 Integrationskurse	20'000		25'000		12'000.00	
433.10 Rückerstattungen				20'000		
3 KULTUR UND FREIZEIT	2'023'200	379'300	1'790'800	505'500	1'561'780.61	514'336.50
300 Kulturförderung	265'800		250'500	2'500	239'225.75	16'200.00
300.20 Entschädigungen	2'300		2'000		1'837.80	
310.10 Kulturwegbroschüre Brunnen					14'000.00	
318.10 Bundesfeier	100'000		100'000		87'470.00	
365.10 Beitrag an Musikgesellschaft	20'000		20'000		20'000.00	
365.15 Beitrag Kultur Brunnen	20'000		20'000		20'000.00	
365.30 Beitrag an Verein BZ	19'000		19'000		19'000.00	
365.35 Beitrag Windweek & RVB	12'000		12'000		12'000.00	
365.36 Beitrag Verein Turbine	10'000		10'000			
365.40 Beitrag Männerchor	1'000		1'000		1'000.00	
365.41 Beitrag Orchester Brunnen	3'500		3'500		3'500.00	
365.50 Allg. Beiträge an Vereine und Veranstaltungen	43'500		48'500		45'917.95	
365.55 Beitrag an Fasnachtsvereine	14'500		14'500		14'500.00	
365.77 Verein Ride Side Bikestrecke Ingenbohlwald	20'000					

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
436.10 Rückerstattung allg. kult. Zwecke				2'500		1'500.00
436.15 Rückerstattung 1. August						10'700.00
469.10 Beitrag SGV Luzern an Bundesfeier						4'000.00
330 Seeufergestaltung	276'600		287'800		283'947.35	
314.10 Baulicher Unterhalt durch Dritte	30'000		5'000		5'135.35	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	246'600		269'700		268'742.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			13'100		10'070.00	
340 Sport- und Freizeitanlagen	132'200	5'000	125'500	5'000	115'770.70	1'640.00
301.10 Personalkosten Lido-Reinigung	17'000		15'500		16'348.40	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	1'400		1'300		1'260.00	
305.10 Unfallversicherung	200		200		166.90	
314.10 Unterhalt Lido-Areal	3'500		3'500		7'045.55	
314.30 Gütsch Keller: Betriebskosten	3'000		5'000		3'793.65	
314.40 Unterhalt Spielplätze	9'000		5'500		337.30	
316.20 Baurechtszins Spielplatz Nessi	500		500		458.00	
316.30 Miete Turnhalle Theresianum	28'800		25'000		25'000.00	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	4'300		4'700		5'038.00	
364.10 Stiftung Schwyzer Sport Beitrag Wintersried	24'500		24'000		19'134.00	
365.05 Jugendförderung Sportvereine	20'000		20'000		17'000.00	
390.10 Verrechnung Werkpersonal	20'000		20'000		20'000.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			300		188.90	
436.20 Gütsch Keller: Vermietungen		5'000		5'000		1'640.00
341 Sportplatz Schöller-Meyer	231'200	1'000	259'200		143'959.70	2'000.00
312.10 Energie, Wasser, Heizung	25'000		20'000		24'783.85	
315.10 Unterhalt Anlagen etc.	25'000		31'800		30'985.15	
316.10 Pachtgebühr drittes Fussballfeld	18'200		18'200		18'106.00	
318.10 Versicherungsprämien	1'000				564.80	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	82'000		108'000		9'251.00	
365.10 Beitrag an Infrastrukturfonds	35'000		35'000			
390.10 Verrechnung Werkpersonal	45'000		45'000		60'000.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			1'200		268.90	
434.10 Benützungsg Gebühr FC Brunnen						2'000.00
436.10 Rückerstattungen		1'000				
342 Familien- und Kinderstrandbad Hopfräben	125'100	52'000	111'200	52'500	79'788.90	59'836.95
301.10 Besoldungen	32'000		32'000		30'000.00	
311.10 Anschaffung Mobiliar, Maschinen, Geräte	4'000		6'500		480.55	
312.10 Energie, Wasser, Heizung	8'000		7'000		7'506.25	
313.10 Verbrauchsmaterial	2'500		2'500		1'837.90	
314.10 Unterhalt Gebäude und Anlagen	10'000		20'000		7'067.75	
318.10 Versicherungen etc.	3'500		5'000		2'896.45	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	35'100		8'000			
390.10 Verrechnung Werkpersonal	30'000		30'000		30'000.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			200			
427.10 Pachtzins Kiosk		10'000		10'000		10'000.00
435.10 Eintrittsgelder		39'500		39'500		47'031.25
436.10 Diverse Rückerstattungen		2'500		3'000		2'805.70
343 Hallenbad	992'300	321'300	756'600	445'500	699'088.21	434'659.55
301.10 Besoldungen	284'000		296'700		289'965.45	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	22'800		23'800		22'190.50	
304.10 Pensionskasse	26'800		28'100		28'864.80	
305.10 Unfallversicherung	2'900		3'100		2'864.45	
309.10 Übriger Personalaufwand	6'600		6'000		1'734.80	
310.10 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	6'000		7'000		4'379.85	
311.10 Anschaffung Mobiliar, Maschinen, Geräte			17'500		3'940.40	
312.10 Energie	45'000		60'000		59'647.40	
312.20 Wasser, Abwasser	14'000		28'000		31'732.80	
312.30 Wärmebezug von EG Wärmepumpenanlage	43'000		65'000		59'675.95	
313.10 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	9'000		32'400		21'322.14	
314.10 Unterhalt Gebäude und Anlagen	5'200		22'500		16'245.50	

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
314.20 Unterhalt technische Anlagen	17'000		20'000		19'825.32	
315.10 Unterhalt Mobiliar, Maschinen, Geräte	11'500		11'500		5'850.15	
318.10 Versicherungen etc.	11'600		11'600		11'039.30	
318.20 Mehrwertsteuer	8'000		12'000		10'278.55	
319.10 Übriger Sachaufwand	1'500		2'500		1'683.15	
319.20 Aufwand Depotgelder	500		500		315.00	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	476'900		103'400		103'646.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			5'000		3'886.70	
426.10 Anteil Zins Beteiligung Wärmepumpe		3'500		3'500		3'500.00
427.10 Mietzinsen		52'500		52'500		52'804.00
434.20 Diverse Vermietungen		3'000		4'000		3'320.15
435.10 Eintrittsgelder		130'000		300'000		287'157.90
436.10 Diverse Rückerstattungen		101'000		10'000		12'007.50
436.20 Ertrag Depotgelder		500		500		870.00
462.10 Eintritte Bezirksschüler		12'300		30'000		30'000.00
498.10 Eintritte Gemeindeschüler		18'500		45'000		45'000.00
4 GESUNDHEIT	801'500	39'800	804'000	40'400	807'314.70	40'656.40
440 Ambulante Krankenpflege	690'300		692'000		717'902.40	
365.10 Beitrag Verein SPITEX-Dienste	563'300		585'000		598'700.00	
365.11 Restfinanzierung private SPITEX-Dienste	105'000		85'000		104'348.65	
365.15 Beitrag Entlastungsdienst SRK	20'000		20'000		13'203.75	
365.20 Beiträge an übrige private Institutionen	2'000		2'000		1'650.00	
450 Krankheitsbekämpfung	8'800	4'800	8'800	5'400	4'653.20	3'558.90
318.10 Aktivitäten Suchtprävention	6'300		6'300		3'282.70	
318.11 Dienstleistungen Dritter	2'000		2'000		1'170.50	
365.10 Beiträge an private Institutionen	500		500		200.00	
436.10 Rückerstattung Suchtprävention		4'800		5'400		3'558.90
460 Schulgesundheitsdienst	34'500		33'500		33'325.45	
301.10 Besoldung Schulzahnpflegehelferinnen	6'400		6'400		5'865.00	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	500		500		409.70	
305.10 Unfallversicherung	100		100		9.60	
318.10 Schulärztlicher Dienst	500		500		440.00	
318.20 Schulzahnärztlicher Dienst	27'000		26'000		26'601.15	
491 Seerettungsdienst	43'900	25'000	44'800	25'000	34'745.85	27'097.50
301.10 Besoldungen	14'800		14'300		8'367.25	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	500		500		263.40	
305.10 Unfallversicherung	700		700		204.80	
306.10 Uniformen, Dienstanzüge	4'000		4'000		2'908.40	
309.10 Aus- und Weiterbildungskurse, Rapporte	1'000		2'700		1'280.00	
309.20 Aktiv-Einsätze					2'911.25	
311.10 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	3'800		3'500		272.00	
312.10 Energie, Wasser, Heizung	1'600		1'600		1'600.00	
313.10 Verbrauchsmaterial	3'000		3'000		2'964.50	
315.10 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	8'000		7'000		7'167.35	
316.10 Mieten			1'200		1'200.00	
317.10 Spesenentschädigungen	300		300			
318.10 Versicherungen etc.	4'700		4'500		4'606.90	
319.10 Übriger Sachaufwand	500		500			
390.10 Verrechneter Personalaufwand	500		500		500.00	
391.10 Verrechneter Sachaufwand	500		500		500.00	
436.10 Diverse Rückerstattungen		2'000		2'000		4'097.50
452.10 Rückerstattungen von anderen Gemeinden		23'000		23'000		23'000.00
492 SEE	24'000	10'000	24'900	10'000	16'687.80	10'000.00
301.10 Besoldungen	6'300		6'100		3'417.00	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	200		200		107.60	
305.10 Unfallversicherung	200		200		83.70	
306.10 Uniformen, Dienstanzüge	1'500		1'500		1'500.00	

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
309.10 Aus- und Weiterbildungskurse, Rapporte	5'500		7'000		4'140.00	
311.10 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	1'400		1'000		1'088.85	
312.10 Energie, Wasser, Heizung	1'600		1'600		1'600.00	
313.10 Verbrauchsmaterial	2'000		2'000		1'486.80	
315.10 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	1'500		1'500		263.85	
316.10 Mieten	500		500			
317.10 Spesenentschädigungen	200		200			
318.10 Versicherungen etc.	2'000		2'000		2'000.00	
319.10 Übriger Sachaufwand	100		100			
390.10 Verrechneter Personalaufwand	500		500		500.00	
391.10 Verrechneter Sachaufwand	500		500		500.00	
436.10 Diverse Rückerstattungen		10'000		10'000		10'000.00
5 SOZIALE WOHLFAHRT	19'490'400	12'565'300	19'262'100	12'620'400	18'275'440.85	12'374'795.53
500 Sozialversicherungen	2'710'600		2'383'700		2'364'360.40	
361.20 Ergänzungsleistungen zu AHV- und IV-Renten	1'836'900		1'684'900		1'618'344.40	
362.00 KVG Pflegefinanzierung	873'700		698'800		746'016.00	
520 Krankenversicherungen	734'900		649'500		741'613.35	
361.10 Beitrag an Kanton	566'800		494'500		608'040.95	
366.10 Kostenübernahme KVG	168'100		155'000		133'572.40	
540 Jugend	343'700	20'500	362'900	17'500	346'723.54	15'761.65
300.20 Entschädigungen	3'000		3'500		1'580.00	
301.10 Besoldung Jugendarbeiter	129'300		138'300		126'989.50	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	10'400		11'100		9'627.80	
304.10 Pensionskasse	12'000		12'400		13'343.90	
305.10 Unfallversicherung	1'400		1'400		1'268.15	
309.10 Übriger Personalaufwand	1'300		5'200		912.70	
314.10 Schützenhaus: Betriebskosten Jugendräume	12'500		12'800		7'493.40	
316.10 Schützenhaus: Anteil Miete	18'000		18'000		18'000.00	
317.10 Spesenentschädigungen	1'000		1'000		411.80	
318.10 Aktivitäten Jugendkommission	31'100		27'000		45'439.60	
318.15 Kosten der Jungbürgerfeier	6'000		6'000		5'773.69	
365.10 Mütter-Väterberatungsstelle Schwyz	66'000		66'200		65'883.00	
365.20 Beitrag an Chinderhuus Müli	41'700		50'000		50'000.00	
390.10 Verrechnung Personalaufwand	10'000		10'000			
436.10 Rückerstattungen		20'500		17'500		15'761.65
570 Alters- und Pflegewohnheim	9'954'600	9'954'600	9'804'900	9'804'900	9'575'883.03	9'575'883.03
300.20 Entschädigungen	2'000		2'500		680.00	
301.10 Total Besoldungen	6'261'300		6'132'300		6'170'776.55	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	501'000		490'600		440'864.20	
304.10 Pensionskasse	610'300		590'500		578'182.10	
305.10 Unfallversicherung	63'900		62'600		59'685.95	
309.10 Übriger Personalaufwand	28'000		26'200		17'103.05	
310.10 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	24'500		24'000		18'150.20	
311.10 Anschaffungen Maschinen, Geräte	86'500		103'000		120'511.92	
312.10 Energie, Wasser, Heizung	170'500		163'500		162'970.35	
313.10 Lebensmittel und Getränke	469'000		455'500		454'775.52	
313.20 Pflegematerial, Medikamente	116'500		103'500		111'276.10	
313.30 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	86'000		86'000		78'557.24	
313.40 Bekleidung, Wäsche	29'300		23'100		7'761.30	
314.10 Unterhalt Gebäude und Anlagen	159'600		117'300		63'948.50	
315.10 Unterhalt Geräte, Umgebung	134'700		137'100		110'269.35	
316.10 Mieten, Benützungskosten	762'000		756'000		762'000.00	
317.10 Weiterbildung, Kurse etc.	110'100		105'900		77'479.55	
318.10 Versicherung, Telefon etc	53'000		57'400		48'785.65	
318.20 Mehrwertsteuer, Beratungen	28'000		23'000		24'201.25	
319.10 Übriger Sachaufwand	35'000		35'000		29'727.60	
319.50 Übrige Auslagen Pensionäre	75'000		72'000		73'297.55	
319.60 Auslagen z. L. AWH-Fonds	106'500		122'500		80'316.65	

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
329.10 Passivzinsen Spezialfinanzierung			16'300			
330.10 Abschreibungen Debitoren					540.60	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	6'900		8'600		10'752.00	
380.10 Ertragsüberschuss in Spezialfinanzierung			55'300		38'108.65	
390.10 Verrechneter Personalaufwand	35'000		35'000		35'000.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			200		161.20	
426.10 Anteil Zins Beteiligung Wärmepumpe		5'200		5'200		5'250.00
427.10 Mietzinsen Personalhaus		33'600		28'800		27'100.00
432.10 Pensionsgelder		5'270'000		5'270'000		5'113'929.00
432.20 Pflegegelder		3'950'000		3'840'000		3'796'693.40
435.10 Einnahmen Cafeteria		290'000		300'000		288'298.60
436.10 Rückerstattungen		153'500		128'400		154'504.38
469.10 Übrige Einnahmen		66'000		66'000		65'791.00
469.20 Entnahme aus Fonds		106'500		122'500		80'316.65
480.10 Entnahme aus Spezialfinanzierung		35'800				
490.10 Verrechneter Personalaufwand		44'000		44'000		44'000.00
575 Betreutes Wohnen	828'400	828'400	814'300	814'300	841'127.00	841'127.00
301.10 Löhne Pflege-Fachpersonal	146'100		144'400		113'642.70	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	11'700		11'600		8'711.70	
304.10 Pensionskasse	14'700		14'500		10'026.00	
305.10 Unfallversicherung	1'500		1'500		926.00	
309.10 Übriger Personalaufwand	1'000		1'000			
309.20 Weiterbildungskosten	1'000		1'000		807.70	
310.10 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	4'500		4'500		123.75	
311.10 Neuanschaffungen Maschinen, Geräte	2'500		4'000		480.75	
312.10 Energie, Wasser, Heizung	60'000		80'000		39'917.05	
314.10 Unterhalt Gebäude und Anlagen	26'500		39'100		18'293.10	
315.10 Unterhalt Büromobiliar, Maschinen, Geräte	21'000		21'000		1'701.30	
316.10 Mieten, Benützungskosten	389'500		400'000		401'474.00	
317.10 Spesenentschädigungen	500		500			
318.10 Dienstleistungen Dritter	19'000		19'000		159.00	
319.10 Übriger Sachaufwand	20'000		22'200		7'959.75	
380.10 Ertragsüberschuss Spezialfinanzierung	58'900				186'904.20	
390.10 Verrechneter Personalaufwand	50'000		50'000		50'000.00	
427.10 Mietzinsen		818'400		800'000		818'437.20
429.10 Aktivzinsen Spezialfinanzierung				300		
436.10 Sonstige Erträge		10'000		10'000		22'689.80
480.10 Entnahme aus Spezialfinanzierung				4'000		
580 Wirtschaftliche Sozialhilfe	2'995'000	1'095'000	3'143'000	1'186'000	2'506'688.66	1'032'035.25
330.10 Abschreibungen Rückerstattungen	200'000		100'000		156'520.40	
366.10 Schweizerbürger in der Gemeinde	700'000		780'000		735'590.74	
366.20 Ausländer	1'100'000		1'250'000		1'095'268.52	
366.30 Gemeindebürger in anderen Kantonen	10'000		23'000			
366.40 Alimentenbevorschussung	120'000		170'000		137'417.00	
366.41 Inkasso Alimentenbevorschussung	15'000		20'000		25'901.30	
366.50 Kosten Therapieheime	850'000		800'000		355'990.70	
436.10 Verwandtenbeiträge		10'000		26'000		10'450.00
436.20 Unterstützungsbeiträge		400'000		500'000		439'061.55
436.30 Alimentenbevorschussungen		120'000		170'000		143'004.67
436.31 Inkassodienstleistungen Alimente		15'000		20'000		82'008.20
436.90 Übrige Leistungen (Renten)		250'000		150'000		53'270.38
461.10 Rückerstattungen anderer Kantone		300'000		320'000		304'240.45
581 Asylwesen	1'148'600	625'000	1'333'800	690'000	1'226'203.77	773'594.50
301.10 Besoldungen	92'000		124'600		124'704.65	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	7'400		10'000		9'449.80	
304.10 Pensionskasse	9'200		12'500		13'484.20	
305.10 Unfallversicherung	1'000		1'300		1'251.85	
309.10 Übriger Personalaufwand	1'500		1'800		277.35	
310.10 Büromaterial, Drucksachen	500		500		500.00	
311.10 Anschaffung Mobiliar, Maschinen	3'500		400			
315.10 Unterhalt Mobiliar, Maschinen	2'000		1'200			

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
316.10 Mieten Wohnungen etc.	276'500		276'500		264'381.50	
318.10 Dienstleistungen Dritter	5'000		5'000		4'295.95	
366.10 Unterstützungsbeiträge Asylbewerber	600'000		750'000		663'742.92	
366.50 Kosten Therapieheime	150'000		150'000		144'115.55	
436.10 Rückerstattungen von Asylbewerbern		100'000		90'000		147'528.20
436.20 Übrige Rückerstattungen		5'000				
451.20 Rückerstattungen Kanton		520'000		600'000		626'066.30
589 Übrige Sozialhilfe, Fürsorge Verwaltung / Sozialberatung	774'600	41'800	770'000	107'700	672'841.10	136'394.10
300.20 Entschädigungen	3'000		3'000		2'280.00	
301.10 Besoldungen	556'300		532'200		470'292.10	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	44'500		42'600		36'985.50	
304.10 Pensionskasse	53'700		51'300		51'484.10	
305.10 Unfallversicherung	5'700		5'500		5'003.75	
309.10 Übriger Personalaufwand	4'200		2'200		2'253.65	
309.15 Weiterbildungskosten	7'200		35'000		3'720.00	
310.10 Büromaterial, Drucksachen	2'500		2'500		1'694.35	
311.10 Anschaffung Mobiliar, Maschinen	7'500		8'900		19'958.25	
315.10 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	11'600		10'600		8'776.70	
317.10 Spesenentschädigungen	2'700		2'700		1'087.10	
318.10 Dienstleistungen Dritter	42'700		39'000		40'498.30	
319.10 Übriger Sachaufwand	500		1'500		184.30	
365.10 Beitrag Komln	12'000		13'000		11'060.30	
365.20 Beiträge an div. Institutionen	20'500		20'000		17'562.70	
431.10 Gebühren für allgemeine Amtshandlungen		1'300		1'200		1'288.80
436.10 Rückerstattungen		5'000		1'000		29'605.30
452.10 Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen		35'500		105'500		105'500.00
6 VERKEHR	3'410'400	1'511'000	3'464'300	1'482'500	2'870'339.25	1'533'470.15
620 Gemeindestrassen	2'524'600	1'281'000	2'591'900	1'297'500	2'088'073.64	1'314'597.71
300.20 Entschädigungen	2'000		2'000		1'375.00	
301.10 Besoldung Werkpersonal	648'000		622'900		635'550.25	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	51'900		49'900		49'848.60	
304.10 Pensionskasse	62'000		60'800		72'472.50	
305.10 Unfallversicherung	25'100		22'500		26'791.20	
306.10 Kleiderentschädigungen	10'500		9'000		8'133.05	
309.10 Übriger Personalaufwand	9'700		11'400		4'985.00	
311.10 Anschaffung Maschinen, Geräte	3'000		64'500		6'224.90	
311.20 Parkplatzbewirtschaftung	98'000		67'000		21'019.50	
312.10 Energie, Wasser, Heizung	10'000		10'000		8'206.60	
313.10 Verbrauchsmaterial	55'000		55'000		55'471.04	
314.10 Winterdienst	61'000		59'000		33'949.90	
314.20 Strassenbeleuchtung und Signale	175'100		116'000		166'712.80	
314.30 Strassenunterhalt	187'000		217'500		54'256.45	
314.31 Unterhalt Wanderwege	28'300		27'500		19'533.80	
314.35 Graffiti-Entfernungen	2'000		2'000			
314.36 Unterhalt wegen Vandalismus					13'046.60	
314.40 Unterhalt Werkhof und Magazine	3'100		3'100		1'833.20	
314.41 Unwetterschäden	10'000		10'000		25'667.00	
314.80 Seetreibgut-Entsorgung	10'000		10'000			
315.10 Unterhalt Mobiliar, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	28'000		28'000		25'985.20	
316.10 Mietgebühren	18'600		18'600		18'564.00	
317.10 Spesenentschädigungen	2'000		2'000			
318.10 Versicherungen etc.	17'000		17'100		16'467.55	
318.25 Projektierungen Strassensanierungen	150'000		180'000		139'707.60	
319.10 Übriger Sachaufwand	1'500		1'500			
331.10 Ordentliche Abschreibungen	855'800		889'000		663'169.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			35'600		19'102.90	
434.10 Ausgeführte Arbeiten für Dritte		22'000		20'000		28'915.80
434.20 Parkplatzbenutzungsgebühren		550'000		570'000		549'694.41

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
434.40 Benützungsgebühren		12'000		12'000		9'935.80
436.10 Rückerstattungen		25'000		25'000		25'498.95
436.20 Rückerst. Unwetterschäden						21'941.75
451.20 Beitrag Kanton an Aufwand inkl. Personalkosten Seetreibgut						3'155.00
451.30 Kantonsbeitrag Wanderwege		2'000		500		456.00
490.10 Verrechneter Personalaufwand		670'000		670'000		675'000.00
650 Regionalverkehr	761'200	98'000	754'000	98'000	680'582.35	99'361.51
318.10 Kosten unpersönliches Generalabonnement	98'000		98'000		98'000.00	
361.10 Betriebsbeiträge öffentlicher Verkehr	663'200		656'000		582'582.35	
436.10 Rückerstattungen						9'061.51
469.10 Einnahmen unpersönliches Generalabonnement		98'000		98'000		90'300.00
660 Hafenanlage / Schifffahrt	124'600	132'000	118'400	87'000	101'683.26	119'510.93
301.10 Entschädigung Hafenmeister	6'500		6'000		6'000.00	
303.10 AHV, IV, EO, ALV, FAK	600		500		512.90	
305.10 Unfallversicherung	100		100		67.95	
312.10 Energie, Wasser	1'000		1'500		384.96	
314.10 Unterhaltskosten	24'000		16'100		14'224.42	
315.10 Unterhalt Kran	3'500		3'500		2'936.18	
318.10 Dienstleistungen Dritter	22'000		22'000		19'061.05	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	29'400		30'000		20'553.00	
375.10 Ablieferung Kurtaxen	2'500		2'500		2'285.00	
390.10 Verrechneter Personalaufwand	35'000		35'000		35'000.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			1'200		657.80	
410.10 Bootsplatzmieten		125'000		80'000		114'006.16
434.10 Benützungsgebühren		4'500		4'500		2'636.07
436.10 Rückerstattungen						583.70
475.10 Erhebung Kurtaxen		2'500		2'500		2'285.00
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG	2'612'200	2'169'200	2'662'900	2'188'300	2'423'397.25	2'128'803.05
710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	1'469'100	1'469'100	1'421'800	1'421'800	1'412'562.74	1'412'562.74
312.10 Energie, Wasser, Heizung	20'000		20'000		15'448.97	
314.10 Unterhalt Kanalisationsanlagen	191'000		201'500		229'408.92	
315.10 Übriger Unterhalt	500		500		125.00	
318.10 Dienstleistungen Dritter inkl. GEP	75'000		67'000		31'890.44	
318.20 Projektierungskosten	12'000		12'000			
329.10 Passivzinsen Spezialfinanzierung			5'000			
331.10 Ordentliche Abschreibungen	159'600		100'100		115'877.00	
362.10 Betriebskostenanteil an ARA Schwyz	986'000		985'500		991'256.21	
390.10 Verrechneter Personalaufwand	25'000		25'000		25'000.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			5'200		3'556.20	
434.10 Benützungsgebühren		1'280'000		1'200'000		1'277'152.23
480.10 Bezug aus Spezialfinanzierung		189'100		221'800		135'410.51
720 Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	566'600	566'600	581'600	581'600	522'916.91	522'916.91
311.10 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	3'500		3'500		1'721.64	
315.10 Unterhalt Sammelstellen	2'500		2'500			
316.10 Mieten	600		600		600.00	
318.10 Kehrrichtentsorgung	40'000		40'000		33'337.07	
318.20 Recyclingentsorgungskosten	350'000		365'000		337'258.20	
318.40 Altlasten	20'000		20'000			
390.10 Verrechneter Personalaufwand	150'000		150'000		150'000.00	
429.10 Aktivzinsen Spezialfinanzierung				7'500		
434.20 Kehrrechtgrundgebühren		445'000		440'000		440'411.50
435.10 Erlös aus Recyclinggütern		30'000		30'000		27'316.14
436.10 Rückerstattungen		2'000		2'000		697.65
480.10 Bezug aus Spezialfinanzierung		89'600		102'100		54'491.62
740 Friedhof und Bestattung	195'400	90'500	197'200	164'500	211'029.30	159'960.50
311.10 Anschaffung Geräte	1'500		3'000		18'816.05	

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
312.10 Energie, Wasser, Heizung	5'000		5'000		3'938.45	
313.10 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	1'500		1'500		1'385.40	
314.10 Unterhalt Friedhofanlage	7'600		7'600		13'660.50	
314.20 Gemeinschaftsgrab	38'000		38'000		35'941.50	
314.30 Unterhalt Gräber	20'000		20'000		15'124.20	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	1'800		2'000		2'085.00	
390.10 Verrechneter Personalaufwand	120'000		120'000		120'000.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			100		78.20	
434.10 Familiengräber		25'000		25'000		17'151.00
434.20 Gemeinschaftsgrab		62'500		25'000		18'000.00
436.10 Rückerstattungen		3'000		3'000		19'809.50
469.10 Grabunterhaltsgebühren				111'500		105'000.00
750 Gewässerverbauungen	2'000		2'000			
364.10 Perimeterbeiträge an Wuhrkorporation	2'000		2'000			
770 Naturschutz	60'900	500	62'600	400	27'038.95	475.00
331.10 Ordentliche Abschreibungen	19'700		20'000			
365.10 Beiträge an Heimat- und Naturschutzverbände	600		600		380.00	
365.20 Unterhaltskosten Hoppräben	5'500		5'500		180.00	
365.30 Bewirtschaftungsbeiträge	35'100		36'000		26'478.95	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			500			
436.10 Rückerstattungen		500		400		475.00
780 Übriger Umweltschutz	159'200	32'500	159'200	20'000	125'943.70	32'505.90
300.20 Entschädigungen	2'700		2'700		2'368.30	
301.10 Wartungskosten öffentliche Toiletten	7'000		7'000		6'000.00	
312.10 Energie, Wasser, Heizung	9'000		9'000		7'385.20	
313.10 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	5'000		5'000		3'667.00	
314.10 Unterhalt der öffentlichen Toiletten	4'000		6'000		26.50	
314.30 Unterhalt Robidog	7'000		7'000			
314.40 Umweltschutzprojekte	26'000		26'000		9'091.60	
318.10 Versicherungen etc.	1'000		1'000		556.55	
318.20 Tierkadaverbeseitigung	32'000		30'000		31'848.55	
318.30 Ölfeuerungskontrollen	500		500			
390.10 Verrechnung Werkpersonal	65'000		65'000		65'000.00	
436.10 Rückerstattungen		32'500		20'000		32'505.90
790 Raumordnung	159'000	10'000	238'500		123'905.65	382.00
300.20 Entschädigungen	2'000		3'000		190.00	
318.10 Kosten Zonenplanung	110'000		170'000		95'237.30	
318.15 Teilzonen-Planung	12'000		22'500			
318.20 Kosten Erschliessungsplanung					3'617.65	
318.30 Dienstleistungen Dritter	35'000		43'000		24'860.70	
436.10 Rückerstattungen		10'000				382.00
8 VOLKSWIRTSCHAFT	72'500	375'000	79'500	400'000	58'561.40	376'800.00
800 Landwirtschaft	2'500		3'500		2'581.00	
301.10 Entschädigung Viehzählfunktionäre	1'000		1'000		481.00	
319.10 Übriger Sachaufwand	1'500		2'500		2'100.00	
830 Tourismus, Kommunale Werbung	70'000		76'000		55'980.40	
318.10 Wirtschaftsförderung	19'000		25'000		10'480.40	
365.12 Beitrag Brunnen Schwyz Marketing AG gem. Leistungsvereinbarung	50'000		50'000		45'000.00	
365.20 Beitrag an diverse Verkehrsvereine	1'000		1'000		500.00	
863 Energieversorgung		375'000		400'000		376'800.00
410.10 Konzessionsgebühr EWS		375'000		400'000		376'800.00

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9 FINANZEN UND STEUERN	451'400	23'977'900	585'300	23'026'900	460'654.81	21'700'892.77
900 Gemeindesteuern	193'000	18'038'500	260'000	17'838'500	191'152.67	17'422'659.77
329.10 Steuerskonti	51'000		50'000		48'059.47	
330.10 Abschreibungen Steuern	100'000		150'000		110'591.65	
330.20 Erlasse gem. Verfügungen	2'000		10'000		1'196.25	
361.10 Pauschale Steueranrechnung	40'000		50'000		31'305.30	
400.05 Ordentliche Steuern natürlicher Personen: Rechnungsjahr		15'000'000		15'040'000		15'132'981.80
400.10 Ordentliche Steuern natürlicher Personen: Vorjahre		1'000'000		800'000		525'535.45
400.20 Nach- und Strafsteuern natürlicher Personen		50'000		50'000		73'479.95
400.30 Eingang abgeschriebener Steuern natürlicher Personen		50'000		45'000		35'275.42
400.40 Quellensteuern		350'000		400'000		337'577.20
400.50 Lotterie-/Liquidationsgewinn- und Kapitalabfindungssteuern		425'000		400'000		411'112.75
401.05 Ordentliche Steuern juristischer Personen: Rechnungsjahr		930'000		920'000		950'797.10
401.10 Ordentliche Steuern juristischer Personen: Vorjahre		200'000		150'000		-78'371.50
406.10 Hundesteuern		33'500		33'500		34'271.60
920 Finanzausgleich		4'645'100		4'301'600		3'264'800.00
444.10 Steuerkraftabschöpfung		4'645'100		4'301'600		3'264'800.00
931 Anteil an kantonalen Steuern		870'100		665'700		739'800.00
441.10 Grundstückgewinnsteuer		870'100		665'700		739'800.00
940 Kapitaldienst	64'000	408'200	129'300	205'100	84'929.19	258'423.00
318.10 Post- und Bankspesen	10'000		15'000		7'939.34	
321.10 Kontokorrentzinsen					35.25	
321.20 Vergütungszinsen auf Steuerrückzahlungen	15'000		17'500		17'152.70	
322.10 Zinsen auf langfristigen Schulden	32'000		60'000		49'875.00	
323.10 Zins auf Sonderrechnungen			34'300		1'250.00	
330.11 Abschreibungen Gebühren	7'000		2'500		8'676.90	
420.10 Aktivzinsen		2'200		42'000		22'366.24
421.10 Verzugszinsen von Steuern		25'000		25'000		29'894.06
422.10 Zinsen auf Anlagen des Finanzvermögens		15'000		13'000		17'159.55
424.10 Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens		351'000				100'509.65
429.10 Übriger Finanzertrag		15'000				
493.10 Interne Verrechnung der Kapitalzinsen				125'100		88'493.50
942 Liegenschaft Mettlenweg 1	26'500	13'500	23'500	13'500	30'658.80	13'050.00
312.10 Energie, Wasser, Heizung	16'000		16'000		15'010.25	
314.10 Baulicher Unterhalt durch Dritte	8'500		5'500		14'061.25	
318.10 Versicherungen etc.	2'000		2'000		1'587.30	
423.10 Mietzinserträge		12'000		12'000		12'000.00
434.10 Allg. Benützungsgebühren		1'500		1'500		1'050.00
945 Liegenschaftenverwaltung	167'900	2'500	172'500	2'500	153'914.15	2'160.00
301.10 Besoldung Personal	24'000		24'000		24'000.00	
314.10 Unterhaltsarbeiten	500		500			
318.10 Planung Schliessanlagen	2'000		2'000		1'178.45	
318.15 Dienstleistungen Dritter	55'000		55'000		32'770.00	
331.10 Ordentliche Abschreibungen	16'400		20'500		25'582.00	
390.10 Verrechneter Personalaufwand	70'000		70'000		70'000.00	
393.10 Anteil Kapitalzinsen			500		383.70	
423.10 Pachtzinsen Finanzvermögen		2'500		2'500		2'160.00

Zusammenzug der Investitionsrechnung

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
TOTAL INVESTITIONEN	11'500'500	1'300'000	4'779'500	940'000	2'255'005.57	788'782.60
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	363'000		110'000		243'891.25	
NETTOAUSGABEN		363'000		110'000		243'891.25
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	65'000	65'000	65'000	65'000	4'797.15	27'297.15
NETTOEINNAHMEN					22'500.00	
2 BILDUNG	300'000					
NETTOAUSGABEN		300'000				
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	5'080'000		830'000		5'250.00	
NETTOAUSGABEN		5'080'000		830'000		5'250.00
6 VERKEHR	3'637'500	95'000	2'457'500		1'474'917.85	92'645.50
NETTOAUSGABEN		3'542'500		2'457'500		1'382'272.35
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG	2'055'000	1'140'000	1'317'000	875'000	526'149.32	478'839.95
NETTOAUSGABEN		915'000		442'000		47'309.37
9 FINANZEN UND STEUERN						190'000.00
NETTOEINNAHMEN					190'000.00	

Artengliederung der Investitionsrechnung

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 AUSGABEN	11'500'500		4'779'500		2'255'005.57	
50 Sachgüter	11'500'500		4'379'500		2'255'005.57	
501 Tiefbauten	5'792'500		3'774'500		1'911'905.07	
503 Hochbauten	5'045'000		495'000		200'047.15	
506 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	663'000		110'000		143'053.35	
56 Eigene Beiträge			400'000			
565 Beiträge an Institutionen			400'000			
6 EINNahmen		1'300'000		940'000		788'782.60
60 Abgang von Sachgütern						190'000.00
603 Hochbauten						190'000.00
61 Nutzungsabgaben		1'140'000		875'000		533'138.95
610 Anschlussgebühren		1'140'000		875'000		524'347.00
611 Beteiligungsbeiträge						8'791.95
65 Entnahmen		65'000		65'000		4'797.15
650 Entnahme aus Verpflichtungen		65'000		65'000		4'797.15
66 Beiträge		95'000				60'846.50
661 Kantonsbeiträge		95'000				60'846.50

Details der Investitionsrechnung

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	363'000		110'000		243'891.25	
020 Gemeindeverwaltung	363'000		110'000		53'891.25	
506.11 Anbindung Bezirk Gersau an RZ	132'000					
506.15 Erscheinungsbild Gemeinde	121'000				53'766.25	
506.20 Projekt Gever	110'000		110'000		125.00	
072 Verwaltungsliegenschaft Im Ring 1					190'000.00	
503.10 Übernahme aus Finanzvermögen					190'000.00	
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	65'000	65'000	65'000	65'000	4'797.15	27'297.15
140 Feuerwehr						22'500.00
661.10 Kantonsbeitrag Fahrzeug						22'500.00
160 Zivilschutz	65'000	65'000	65'000	65'000	4'797.15	4'797.15
503.20 Sanierung Schutzraumbauten	65'000		65'000		4'797.15	
650.10 Entnahme aus Verpflichtung Schutzraumabgeltung		65'000		65'000		4'797.15
2 BILDUNG	300'000					
210 Primarschule	300'000					
506.11 IT-Lehrplan 21	300'000					
3 KULTUR, SPORT + FREIZEIT	5'080'000		830'000		5'250.00	
330 Seeufergestaltung	100'000		230'000		5'250.00	
501.10 Kosten Ausführung	100'000					
503.11 Planungskosten			230'000		5'250.00	
341 Sportplatz Schöller-Meyer			400'000			
565.10 Infrastrukturbeitrag FC Brunnen			400'000			
342 Familien- und Kinderstrandbad Hopfräben	300'000		100'000			
503.10 Planungskredit			100'000			
503.11 Neugestaltung	300'000					
343 Hallenbad	4'680'000		100'000			
503.25 Sanierung Hallenbad	4'680'000		100'000			
6 VERKEHR	3'637'500	95'000	2'457'500		1'474'917.85	92'645.50
620 Gemeindestrassen	3'637'500	95'000	2'317'500		1'474'917.85	8'791.95
501.16 Sanierung Wylenstrasse	1'125'000		65'000		71'052.25	
501.17 Sanierung Alte Kantonsstrasse	1'085'000		1'005'000		17'836.00	
501.18 Sanierung Sportplatzweg			215'000		749'191.75	
501.19 Fussgängersteg über Muota	332'500		332'500			
501.21 Sanierung Schönenbuchstrasse	50'000					
501.29 Verkehrssicherheit Urmibergstrasse	95'000				77'531.30	
501.42 Basiserschliessung Brunnen Nord	600'000		500'000		402'514.50	

	Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
501.43 Groberschliessung Brunnen Nord	50'000		100'000		67'629.95	
501.45 Bahnhofareal	300'000		100'000			
506.15 Ersatz Fahrzeuge					89'162.10	
611.20 Erschliessungsbeiträge Brunnen Nord						8'791.95
661.15 NRP-Beitrag Bahnhofareal		95'000				
622 Abgeltungen						83'853.55
610.10 Einkauf an öffentlichen Parkplätzen						83'853.55
660 Hafenanlage			140'000			
501.11 Föhnhafen; Hafenmauer / Bootspfähle			140'000			
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG	2'055'000	1'140'000	1'317'000	875'000	526'149.32	478'839.95
710 Abwasserbeseitigung	1'855'000	1'140'000	817'000	875'000	526'149.32	478'839.95
501.10 Sanierung Kanalisationsleitungen	805'000		542'000		444'346.01	
501.11 Kanalisationsleitung Timpel					76'693.00	
501.47 Kanalisationsleitungen Brunnen Nord	1'050'000		275'000		5'110.31	
610.10 Anschlussgebühren		1'140'000		875'000		440'493.45
661.10 Kantonsbeitrag						38'346.50
750 Gewässerverbauungen			250'000			
501.10 Durchlass Chlosterbächli			250'000			
770 Naturschutz	200'000		250'000			
501.10 Umsetzung Teilzonenplan Hopfräben	200'000		250'000			
9 FINANZEN UND STEUERN						190'000.00
944 Liegenschaft Im Ring 1						190'000.00
603.10 Übertrag ins Verwaltungsvermögen						190'000.00

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

**zuhanden der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019
betr. Voranschlag 2020 und der Finanzplanung 2021–2023**

Die Budgetbesprechung der gesamten RPK, im Beisein von Gemeindepräsidentin, Frau Gemeindegeldmeister und Gemeindegeldkassier vom 31. Oktober 2019, hat uns Gelegenheit gegeben, ausführlich zum Voranschlag 2020 und zum Finanzplan Stellung zu nehmen. Der Voranschlag 2020 wie auch der Finanzplan sind ausgearbeitet worden im Sinne der Richtlinien des Finanzhaushaltsgesetzes. Die RPK konnte sich anlässlich der Besprechung davon überzeugen.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt der Gemeindeversammlung die folgenden Anträge:

Traktandum 2: Voranschlag 2020 und Festlegung des Steuerfusses

Der Voranschlag 2020, welcher einen Überschuss von CHF 898'600 in der Laufenden Rechnung sowie die Investitionsrechnung, welche Brutto-Investitionen von CHF 11'500'500 ausweist, sind zu genehmigen.

Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation und der Aussicht des Finanzplanes ist der Steuerfuss auf 165 % einer Einheit zu belassen.

Traktandum 3: Finanzplan 2021–2023 / Kenntnisnahme

Ebenfalls haben wir den Finanzplan 2021 – 2023 besprochen. Gestützt auf die heutigen Erkenntnisse betrachten wir ihn als realistisch und können diesem zustimmen.

Traktandum 4: Nachkredite 2019 zulasten der Laufenden Rechnung

Die RPK hat die Nachkredite geprüft und beantragt Zustimmung.

Zum Schluss danken wir unserer Behörde, den Kommissionen und der Verwaltung für die kooperative Zusammenarbeit und die speditive Erledigung ihrer Aufgaben.

6440 Brunnen, 31. Oktober 2019

Für die Rechnungsprüfungskommission

Reto Büeler, Präsident
Pirmin Geisser
Stefan Imhof
Alois Lüönd
Flavio Tomaschett
Monika Wiget

Übersicht Finanzplanung Gemeinde Ingenbohl

Verwaltungsrechnung Übersicht		Voranschlag 2020		Finanzplanung 2021		Finanzplanung 2022		Finanzplanung 2023	
Ergebnisse		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung Total Aufwand Total Ertrag Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss Investitionsrechnung Total Ausgaben Total Einnahmen Nettoinvestitionen Einnahmenüberschuss Finanzierung Nettoinvestitionen Abschreibungen Saldo Spezialfinanzierungen Aufwandüberschuss Laufende Rechnung Ertragsüberschuss Laufende Rechnung Finanzierungsfehlbetrag Finanzierungsüberschuss		44'981'400	45'880'000	43'886'232	45'741'353	44'702'344	46'024'750	45'547'469	46'359'706
		898'600		1'855'121		1'322'406		812'237	
		11'500'500	1'300'000 10'200'500	22'385'000	15'480'000 6'905'000	21'718'000	11'505'000 10'213'000	17'972'000	7'465'000 10'507'000
		10'200'500 192'000	3'251'600 898'600 6'242'300	6'905'000 50'000	1'755'894 1'855'121 3'343'985	10'213'000 5'000	2'198'838 1'322'406 6'696'756	10'507'000	2'620'638 35'000 812'237 7'039'125
<u>Berechnung Selbstfinanzierung</u> Abschreibungen Saldo Spezialfinanzierungen Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss Selbstfinanzierung Nettoinvestitionen Berechnung Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierung × 100 geteilt durch Nettoinvestitionen		3'251'600 -192'000 898'600 3'958'200	1'755'894 -50'000 1'855'121 3'561'015	2'198'838 -5'000 1'322'406 3'516'244	2'620'638 35'000 812'237 3'467'875				
		10'200'500	6'905'000	10'213'000	10'507'000				
		38.80 %	51.57 %	34.43 %	33.01 %				

Finanzplan 2021 – 2023

Funktionale Gliederung der Investitionen

	Budget	Budget			
	2019	2020	2021	2022	2023
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	110'000	363'000	11'000	0	0
20 Gemeindeverwaltung	110'000	363'000	11'000	0	0
506.11 Anbindung Bezirk Gersau an RZ	0	132'000	0	0	0
506.15 Erscheinungsbild Gemeinde	0	121'000	11'000	0	0
506.20 Projekt Gever	110'000	110'000	0	0	0
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	0	0	0	0	0
160 Zivilschutz	0	0	0	0	0
503.20 Sanierung Schutzraumbauten	65'000	65'000	65'000	65'000	65'000
650.10 Entnahme aus Verpflichtung Schutzraumabgeltung	-65'000	-65'000	-65'000	-65'000	-65'000
2 BILDUNG	0	300'000	500'000	0	0
210 Primarschule	0	300'000	0	0	0
506.11 IT-Lehrplan 21	0	300'000	0	0	0
240 Schulhäuser, Turnhalle	0	0	500'000	0	0
503.32 Renovation Kornmatt B	0	0	500'000	0	0
3 KULTUR, SPORT + FREIZEIT	830'000	5'080'000	5'865'000	1'725'000	0
330 Seeufergestaltung	230'000	100'000	2'500'000	1'725'000	0
501.10 Ausführug 2. Etappe	0	100'000	2'500'000	2'700'000	0
503.11 Planung 2. Etappe	230'000	0	0	0	0
660.10 Investitionsbeiträge Dritte	0	0	0	-975'000	0
341 Sportplatz Schöller-Meyer	400'000	0	0	0	0
565.10 Infrastrukturbeitrag FC Brunnen	400'000	0	0	0	0
342 Familien- und Kinderstrandbad Hopfräben	100'000	300'000	3'365'000	0	0
503.10 Planungskredit	100'000	0	0	0	0
503.11 Neugestaltung	0	300'000	3'365'000	0	0
343 Hallenbad	100'000	4'680'000	0	0	0
503.25 Sanierung Hallenbad	100'000	4'680'000	0	0	0
5 SOZIALE WOHLFAHRT	0	0	0	80'000	0
570 Alters- und Pflegewohnheim	0	0	0	80'000	0
506.13 Ersatz Schrankfronten	0	0	0	80'000	0

	Budget		Budget		
	2019	2020	2021	2022	2023
6 VERKEHR	2'457'500	3'542'500	904'000	7'210'000	10'526'000
620 Gemeindestrassen	2'317'500	3'542'500	904'000	7'210'000	10'526'000
501.11 Sanierung Muotastrasse	0	0	0	0	80'000
501.16 Sanierung Wylenstrasse	65'000	1'125'000	150'000	0	0
501.17 Sanierung Alte Kantonsstrasse	1'005'000	1'085'000	135'000	0	0
501.18 Sanierung Sportplatzweg	215'000	0	0	0	0
501.19 Fussgängersteg über Muota	332'500	332'500	0	0	0
501.21 Sanierung Schönenbuchstrasse	0	50'000	795'000	145'000	0
501.22 Sanierung Gersauerstrasse	0	0	0	110'000	1'900'000
501.29 Verkehrssicherheit Urmibergstrasse	0	95'000	0	0	0
501.37 Sanierung Dammstrasse	0	0	33'000	610'000	85'000
501.40 Landerwerb Brunnen Nord	0	0	6'050'000	240'000	0
501.42 Basiserschliessung Brunnen Nord	500'000	600'000	3'500'000	6'200'000	6'196'000
501.43 Groberschliessung Brunnen Nord	100'000	50'000	2'500'000	5'400'000	5'415'000
501.44 Groberschliessung Stegstuden	0	0	800'000	3'000'000	3'000'000
501.45 Bahnhofareal	100'000	300'000	116'000	250'000	1'000'000
501.46 Langsamverkehr Brunnen Nord	0	0	1'250'000	1'250'000	0
506.15 Ersatz Fahrzeuge Werkequipe	0	0	180'000	220'000	0
611.20 Erschliessungsbeiträge Brunnen Nord	0	0	-400'000	-475'000	0
661.15 NRP-Beitrag Bahnhofareal	0	-95'000	0	0	0
661.20 Kantonsbeitrag Erschliessung Brunnen Nord	0	0	-5'000'000	0	0
662.20 Bezirksabgeltung Seewenstrasse	0	0	-2'600'000	-2'600'000	
669.45 Beteiligung Grundeigentümer Brunnen Nord	0	0	-6'605'000	-7'140'000	-7'150'000
660 Hafenanlage / Schifffahrt	140'000	0	0	0	0
501.11 Sanierung Hafenmauer / Bootspfähle	140'000	0	0	0	0
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG	442'000	915'000	-525'000	1'198'000	-19'000
710 Abwasserbeseitigung	-58'000	715'000	-525'000	1'198'000	-19'000
501.10 Sanierung Kanalisationsleitungen	542'000	805'000	285'000	940'000	231'000
501.47 Kanalisationsleitungen Brunnen Nord	275'000	1'050'000	0	508'000	0
610.10 Anschlussgebühren	-875'000	-1'140'000	-810'000	-250'000	-250'000
750 Gewässerverbauungen	250'000	0	0	0	0
501.10 Durchlass Chlosterbächli	250'000	0	0	0	0
770 Naturschutz	250'000	200'000	0	0	0
501.10 Aufwertungsmassnahmen Hopfräben	250'000	200'000	0	0	0
9 FINANZEN UND STEUERN	0	0	150'000	0	0
942 Liegenschaft Mettlenweg 1	0	0	150'000	0	0
503.10 Dach-/Fassadensanierung	0	0	150'000	0	0
NETTOINVESTITIONEN	3'839'500	10'200'500	6'905'000	10'213'000	10'507'000

Traktandum 5

Beschlussfassung über die Bildung eines gemeinsamen Vermittleramts

A. BERICHT DES GEMEINDERATS

Im Jahr 2012 haben sich die Gemeinden Ingenbohl, Morschach und Riemenstalden sowie der Bezirk Gersau entschieden, beim Vermittleramt zusammenzuarbeiten. Dabei wurde vereinbart, dass in jeder Gemeinde bzw. dem Bezirk dieselbe Person als Vermittlerin, Vermittler bzw. Stellvertreterin, Stellvertreter zur Wahl vorgeschlagen wird. Mit Kantonsratsbeschluss vom 14. März 2018 wurden die Voraussetzungen für gemeinschaftliche Vermittlungskreise mehrerer Gemeinden geschaffen. Da sich die Zusammenarbeit bis anhin bewährt hat, wird die Schaffung eines gemeinsamen Vermittleramts der Gemeinden Ingenbohl, Morschach und Riemenstalden sowie des Bezirks Gersau beantragt.

1. Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss vom 14. März 2018 wurden die Voraussetzungen für gemeinschaftliche Vermittlungskreise mehrerer Gemeinden geschaffen. Erforderlich ist für die Bildung eines solchen Kreises:

- a) Ein Grundsatzbeschluss der Stimmberechtigten in den beteiligten Gemeinden. In diesem Grundsatzbeschluss ist auch die Anzahl der Vermittlerinnen, Vermittler festzulegen, sofern mehr als eine Vermittlerin, ein Vermittler gewählt werden soll.
- b) Eine Vereinbarung der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden. In dieser Vereinbarung der Gemeinderäte sind der Sitz der gemeinsamen Behörde, die anwendbare Dienst- und Gehaltsordnung, die Aufteilung der Kosten, die Haushaltsführung, die Kündigung sowie weitere Einzelheiten (namentlich die Wahl der gemeinsamen Kommission) zu regeln.
- c) Die Genehmigung der Vereinbarung durch den Regierungsrat nach Anhörung des Kantonsgerichts (§ 69b Justizgesetz).

Betreiben mehrere Gemeinden ein Vermittleramt, so müssen sie eine Kommission einsetzen. Der gemeinsamen Kommission obliegt es, die Wahl der Vermittlerinnen, Vermittler vorzubereiten, die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses festzulegen und Anträge an die Gemeindeversammlung zu stellen (z. B. zum Voranschlag). Gewählt werden kann die gemeinsame Kommission durch die Gemeinderäte.

2. Einzelne Bestimmungen

Art. 2 Organisation

Die Gemeinden Ingenbohl, Morschach und Riemenstalden sowie der Bezirk Gersau schliessen sich zu einem gemeinsamen Vermittleramt zusammen. Der Sitz des gemeinsamen Vermittleramts befindet sich in der Gemeinde Ingenbohl. Dieses besteht aus einer Vermittlerin, einem Vermittler und einer Stellvertreterin, einem Stellvertreter.

Für die Wahl der Vermittlerin, des Vermittlers und deren, dessen Stellvertretung bilden die Gemeinden Ingenbohl, Morschach und Riemenstalden sowie der Bezirk Gersau einen gemeinsamen Wahlkreis. Für die Vorbereitung des Wahlverfahrens wird eine gemeinsame Kommission eingesetzt. Der Kommission gehören an:

- Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsident der Gemeinde Ingenbohl
- Frau Bezirksammann, Bezirksammann des Bezirks Gersau
- Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsident der Gemeinde Morschach
- Leiterin, Leiter Finanzen der Gemeinde Ingenbohl (Sekretariat, beratend)

Art. 4 Entschädigung

Die Vermittlerin, der Vermittler erhält ein jährliches Grundgehalt von CHF 5'000, die Stellvertretung ein solches von CHF 2'300. Zusätzlich beziehen sie für Verfahren ohne Entscheid CHF 250 und für Verfahren mit Urteilsvorschlag oder Entscheid CHF 300.

Art. 5 Kostenregelung zwischen den Partnergemeinden

Das Gemeindekassieramt Ingenbohl führt die Rechnung des gemeinsamen Vermittleramts. Die ungedeckten Kosten werden von den Vertragspartnern nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung getragen.

3. Würdigung der Vorlage

Rechtlich ist bislang die Führung eines gemeinsamen Vermittleramts mehrerer Gemeinden nicht möglich gewesen. Faktisch hat sich aber bereits bisher eine ganze Reihe von Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Schlichtungskreis zusammengefunden. So wurde in den beteiligten Gemeinden die gleiche Person zur Vermittlerin, zum Vermittler oder allenfalls zum Vermittler in einer der Gemeinden und zur Stellvertretung in der Partnergemeinde und umgekehrt gewählt. Dies wurde auch bei den Gemeinden Ingenbohl, Morschach und Riemenstalden sowie dem Bezirk Gersau so umgesetzt. Neu sind die Voraussetzungen für gemeinschaftliche Vermittlungskreise mehrerer Gemeinden geschaffen worden. Da sich die Zusammenarbeit bis anhin bewährt hat, wird die Schaffung eines gemeinsamen Vermittleramts der Gemeinden Ingenbohl, Morschach und Riemenstalden sowie des Bezirks Gersau beantragt. Notwendig ist die Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinden Ingenbohl, Morschach und Riemenstalden sowie des Bezirks Gersau. Bei einem positiven Beschluss aller Vertragspartner muss die vorliegende Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Vermittleramts noch vom Regierungsrat genehmigt werden.

B. ANTRAG DES GEMEINDERATS

1. Der Bildung eines gemeinsamen Vermittleramts der Gemeinden Ingenbohl, Morschach und Riemenstalden sowie des Bezirks Gersau sei zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Ingenbohl, v. d. den Gemeinderat, dieser v. d. Gemeindepräsidentin Irène May und Gemeindeschreiber Aldo Moschetti

Bezirk Gersau, v. d. den Bezirksrat, dieser v. d. Bezirksammann Thomas Rieben und Landschreiber Peter Nigg

Gemeinde Morschach, v. d. den Gemeinderat, dieser v. d. Gemeindepräsident Daniel Betschart und Gemeindeschreiber Thomas Holl

Gemeinde Riemenstalden, v. d. den Gemeinderat, dieser v. d. Gemeindepräsident Martin Gisler und Gemeindeschreiberin Karin Gisler

betr. Bildung eines gemeinsamen Vermittleramts (Schlichtungsbehörde)

1. Vorbemerkungen

Mit Kantonsratsbeschluss vom 14. März 2018 wurden die Voraussetzungen für die Schaffung eines gemeinsamen Vermittleramts mehrerer Gemeinden geschaffen. Sowohl die Gemeinderäte von Ingenbohl, Morschach und Riemenstalden sowie auch der Bezirksrat Gersau haben mittels Beschluss vom April 2019 der Gründung eines gemeinsamen Vermittleramts zugestimmt. Das Verfahren vor den Schlichtungsbehörden (Schlichtungsverfahren) ist in den § 202 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 823.11) geordnet.

2. Organisation

- 2.1 Die Gemeinden Ingenbohl, Morschach und Riemenstalden sowie der Bezirk Gersau schliessen sich zu einem gemeinsamen Vermittleramt zusammen. Dieses besteht aus einer Vermittlerin, einem Vermittler und einer Stellvertreterin, einem Stellvertreter. Für die Wahl der Vermittlerin, des Vermittlers und deren, dessen Stellvertretung bilden die Gemeinden Ingenbohl, Morschach und Riemenstalden sowie der Bezirk Gersau einen gemeinsamen Wahlkreis. Für die Vorbereitung des Wahlverfahrens wird eine gemeinsame Kommission eingesetzt. Der Kommission gehören an:
 - Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsident der Gemeinde Ingenbohl
 - Frau Bezirksammann, Bezirksammann des Bezirks Gersau
 - Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsident der Gemeinde Morschach
 - Leiterin, Leiter Finanzen der Gemeinde Ingenbohl (Sekretariat, beratend)
- 2.2 Der Sitz des gemeinsamen Vermittleramts befindet sich in der Gemeinde Ingenbohl.
- 2.3 Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Vermittleramts befindet sich jeweils bei der Vermittlerin, dem Vermittler und wird von ihr, ihm geführt. Die Aufgaben der Geschäftsstelle bestehen in der gemeinsamen Administration, insbesondere:
 - Entgegennahme der Schlichtungsgesuche
 - Geschäftskontrolle
 - Zuteilung der Fälle
 - Führung des Terminkalenders
 - Versand der Einladungen, Klagebewilligungen bzw. Protokolle (Klageanerkennung, Klagerückzug, Vergleich), soweit in Absprache mit der Geschäftsstellenleiterin, dem Geschäftsstellenleiter keine direkte Erledigung durch die fallweise zuständige Stellvertretung erfolgt.
- 2.4 Die Zuteilung der Fälle erfolgt in Absprache zwischen der Vermittlerin, dem Vermittler und deren, dessen Stellvertretung.
- 2.5 Die Verhandlungen finden in der Regel in einem von der Gemeinde Ingenbohl zur Verfügung gestellten Sitzungszimmer statt.

- 2.6 Die Bereitstellung von Büro- und Verbrauchsmaterial übernimmt die Gemeinde Ingenbohl. Die administrativen Arbeiten erfolgen in der Regel in den privaten Büroräumen. Hierfür beziehen die Vermittlerin, der Vermittler und deren, dessen Stellvertretung eine Spesenpauschale.
- 2.7 Für das gemeinsame Vermittleramt wird von der Gemeinde Ingenbohl ein E-Mail-Konto eingerichtet.
- 2.8 Die Rechnungsführung gemäss Ziff. 5.1. nachstehend (*Inkasso der Verfahrenskosten [inkl. Vorschüsse], Besoldung der Vermittlerin, des Vermittlers und deren, dessen Stellvertretung, Abrechnung mit den Partnergemeinden*) übernimmt das Gemeindekassieramt Ingenbohl.

3. Gebührenordnung

Die Gebühren werden aufgrund der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz durch die Vermittlerin, den Vermittler bzw. deren, dessen Stellvertretung festgelegt.

4. Entschädigung

4.1 Besoldung

Die Vermittlerin, der Vermittler erhält ein jährliches Grundgehalt von CHF 5'000, die Stellvertretung ein solches von CHF 2'300. Zusätzlich beziehen sie folgende Fallpauschalen (inkl. Arbeitsrechtsfälle):

Verfahren ohne Entscheid: CHF 250

Verfahren mit Urteilsvorschlag oder Entscheid: CHF 300

Die für den Besuch von Weiterbildungskursen, Tagungen usw. aufzuwendende Zeit geht zulasten des Grundgehalts. Die Kurskosten werden vergütet.

4.2 Spesen

An die Bereitstellung der privaten Infrastruktur (Büro, EDV, Telefonkosten inkl. Gesprächsgebühren) wird der Vermittlerin, dem Vermittler eine Entschädigung von CHF 1'200 pro Jahr und der Stellvertretung von CHF 600 pro Jahr ausgerichtet. Zusätzlich werden die Porto- und Fahrspesen vergütet, letztere nach den für die Gemeinde Ingenbohl geltenden Ansätzen. Vorfrankierte Couverts können bei der Gemeinde Ingenbohl bezogen werden.

Die Beiträge an die Vereinigung der Vermittler des Kantons Schwyz gehen zulasten der Partnergemeinden.

4.3 Abrechnungsperiode

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise, somit erstmals per 30. September 2020. Das Grundgehalt und die Pauschalspesen werden jeweils anteilmässig ausbezahlt.

5. Kostenregelung zwischen den Partnergemeinden

5.1 Rechnungsführung

Das Gemeindekassieramt Ingenbohl führt die Rechnung des gemeinsamen Vermittleramts. Es macht den Jahresabschluss und stellt gemäss dem Kostenteiler Ziff. 5.4 den Partnergemeinden Rechnung.

5.2 Einnahmen

Sämtliche Einnahmen fallen in die Rechnung des gemeinsamen Vermittleramts.

5.3 Abgeltung der Standortgemeinde

Für den administrativen Aufwand sowie die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten werden dem gemeinsamen Konto jährlich CHF 5'000 zugunsten der Gemeinde Ingenbohl belastet.

5.4 Ungedeckte Kosten

Die ungedeckten Kosten werden den Partnergemeinden vom Gemeindekassieramt Ingenbohl anfangs Jahr für das zurückliegende Kalenderjahr nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung in Rechnung gestellt. Massgebend ist der Stand am 31. Dezember.

6. Archivwesen

Sämtliche Akten des Vermittleramts werden ab Vertragsbeginn auf der Gemeinde Ingenbohl archiviert.

7. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Beendigung des Vertrags zufolge Neuordnung der Organisation der Schlichtungsbehörden durch das kantonale Recht. Einvernehmliche Vertragsanpassungen sind jederzeit möglich.

8. Geltungsbereich

Kann dieser Vereinbarung keine Vorschrift entnommen werden, gilt ergänzend das Personalreglement der Gemeinde Ingenbohl. Kann auch diesem Reglement keine Vorschrift entnommen werden, gilt ergänzend das Obligationenrecht.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Ingenbohl, Morschach und Riemenstalden sowie des Bezirks Gersau.

9.2 Nach Genehmigung durch den Regierungsrat tritt diese Vereinbarung per 1. Juli 2020 in Kraft.

Brunnen,

Gemeinde Ingenbohl
Gemeinderat

Gersau,

Bezirk Gersau
Bezirksrat

.....
Irène May
Gemeindepräsidentin

.....
Aldo Moschetti
Gemeindeschreiber

.....
Thomas Rieben
Bezirksammann

.....
Peter Nigg
Landschreiber

Morschach,

Gemeinde Morschach
Gemeinderat

Riemenstalden,

Gemeinde Riemenstalden
Gemeinderat

.....
Daniel Betschart
Gemeindepräsident

.....
Thomas Holl
Gemeindeschreiber

.....
Martin Gisler
Gemeindepräsident

.....
Karin Gisler
Gemeindeschreiberin

Traktandum 6

Beschlussfassung über den Verkauf des Grundstücks GB 1053, Brückenmatte

A. BERICHT DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat hat beschlossen, das gemeindeeigene Grundstück GB 1053 an die Meistbietende, den Meistbietenden zu veräussern. Mit Amtsblattpublikation wurden mögliche Interessentinnen und Interessenten eingeladen, Angebote einzureichen. Der Gemeinderat beantragt einen Verkauf an die Kley Immobilien AG, Föhneneichstrasse 56, 6440 Brunnen, zum Preis von CHF 351'000.00 bzw. CHF 914.05 pro m².

1. Ausgangslage

Das Grundstück GB 1053, Brückenmatte, Brunnen, diente bis zum Neubau des Spielplatzes Spieloase und der Sanierung des Spielplatzes Nessi als öffentlicher Spielplatz. Bereits im Jahr 2010 bestand die Absicht, das Grundstück zu veräussern. Die Veräusserung konnte jedoch nicht bewerkstelligt werden. Seither wird die Parzelle als grüne Wiese genutzt.

Die aktualisierte Immobilienstrategie der Gemeinde Ingenbohl sieht wiederum eine Veräusserung des Grundstücks vor, da die Parzelle GB 1053 aufgrund der geringen Grösse keine für die Bedürfnisabdeckung der kommunalen Belange nachhaltige Bebauung ermöglicht. Zudem ist das Grundstück lagemässig für die Gemeinde Ingenbohl strategisch nicht wertvoll. Das Grundstück GB 1053 ist in der Wohnzone W4 gelegen und weist eine Grundstücksfläche von 384 m² auf. Das Grundstück ist mit keinen Dienstbarkeiten belastet.

Da es sich beim Verkauf der Parzelle nicht um ein geringfügiges Geschäft handelt, untersteht die Veräusserung der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten an der Urne (siehe § 12 Abs. 1 lit. d Gemeindeorganisationsgesetz; SRSZ 152.100).

2. Verkaufspreis

Im Rahmen der beabsichtigten Veräusserung 2010 wurde in der öffentlichen Ausschreibung auf Basis eines externen Gutachtens ein Verkehrswert der Liegenschaft GB 1053 von CHF 305'000.00 beziffert. Anlässlich der öffentlichen Ausschreibung im Amtsblatt vom 28. Juni 2019 sind insgesamt fünf Angebote eingegangen. Beim Angebot der Kley Immobilien AG, im Betrag von CHF 351'000.00, handelt es sich um das höchste unterbreitete Angebot. Die Kley Immobilien AG ist Eigentümerin des Nachbargrundstücks GB 1059 (Föhneneichstrasse 56). Die Kaufparzelle GB 1053 liegt in der Wohnzone W4 mit einer Ausnützungsziffer von 0.7. Die Nutzungsmöglichkeiten sind jedoch begrenzt, einerseits wegen der Parzellengrösse und -form, andererseits aufgrund der Begrenzung durch zwei Strassen. Dies führt zu einer Verkehrswertminderung. Die Bedeutung liegt vor allem darin, dass sie mit der angrenzenden Parzelle GB 1059 vereinigt werden kann und dort eine höhere Nutzungsdichte erlaubt. Mit CHF 914.05 pro m² zahlt die Käuferschaft einen sehr angemessenen Preis.

Da das Grundstück in der Bestandesrechnung abgeschrieben ist, kann der Gesamterlös von CHF 351'000.00 abzgl. Grundbuch- und Verschreibungskosten als Ertrag der Laufenden Rechnung 2020 gutgeschrieben werden.

3. Katasterplan und Kaufvertrag

3.1 Über die Lage des Grundstücks gibt der Katasterplan Aufschluss:



3.2 Bei Annahme des Geschäfts würde der nachstehende Kaufvertrag abgeschlossen. Dieser wurde vom Notariat Schwyz entworfen.

Grundbuch Ingenbohl

Beleg Nr. / 2019

Urkundsperson: RA lic. iur. Karl Gasser, Notar des Kreises Schwyz.

KAUFVERTRAG

Verkäuferschaft

Gemeinde Ingenbohl,

Parkstrasse 1, 6440 Brunnen, vertreten durch den Gemeinderat, dieser vertreten durch die Gemeindepräsidentin Irène May-Betschart, von Gersau und Arth SZ, in Brunnen, und den Gemeindeschreiber Aldo Moschetti, von Lugano, in Brunnen, beide kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien,

Eigentümerin der Liegenschaft Nr. 1053 Ingenbohl, seit 1. Mai 1980.

Käuferschaft

Kley Immobilien AG,

mit Sitz in Ingenbohl, UID CHE-401.300.116, Föhneneichstrasse 56, 6440 Brunnen, vertreten durch das einzelzeichnungsberechtigte Mitglied des Verwaltungsrates Elisabeth Kley-Doppmann, von St. Gallen, in Brunnen,

als Alleineigentümerin.

Kaufobjekt

Liegenschaft Nr. 1053 Ingenbohl

Plan Nr. 21, Föneneich

Früherer Eintrag: 2659

Gesamtfläche 384 m², Trottoir, Garten

Anmerkungen

35 Muota- und Starzlenperimeter

12.02.1932, Beleg 0Jn

Vormerkungen

Keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten

Keine

Grundpfandrechte

Keine

Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt **Fr. 351'000.00** (in Worten: Franken dreihunderteinundfünfzigtausend) und wird wie folgt bezahlt und ausgeglichen:

Die Käuferschaft bezahlt den Betrag von Fr. 351'000.00
auf das Konto der Verkäuferschaft bei der Schwyzer Kantonalbank,
mit Sitz in Schwyz, IBAN CH02 0077 7001 3199 5076 0,
Valuta innert zwei Bankwerktagen seit öffentlicher
Beurkundung dieses Kaufvertrages mit integrierter
Grundbuchanmeldung.

TOTAL

Fr. 351'000.00

Die Käuferschaft übergibt der Verkäuferschaft heute, anlässlich der öffentlichen Beurkundung dieses Kaufvertrages mit integrierter Grundbuchanmeldung für den Eigentumsübergang des Kaufobjekts, ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen oder einen Zahlungsbeleg der diesen Kauf finanzierenden Schweizer Bank, gemäss welchem sich diese verpflichtet, die Kaufpreiszahlung fristgerecht zu bezahlen.

Die Verkäuferschaft bestätigt den Erhalt des Zahlungsverprechens bzw. des Zahlungsbeleges durch Unterzeichnung dieses Kaufvertrages.

Besondere Bestimmungen

1. Der **Besitzesantritt** mit Übergang von Nutzen und Gefahr findet sofort (= Antrittstag) statt.
2. Die Käuferschaft übernimmt das Kaufobjekt in dem ihr bekannten und besichtigten Zustand.

Die **Gewährleistung** für Rechts- oder Sachmängel wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung der Verkäuferschaft bleibt vorbehalten

- für die in diesem Vertrag oder vor Vertragsabschluss schriftlich zugesicherten Eigenschaften des Kaufobjekts,
- für Mängel, die arglistig verschwiegen werden,
- für Mängel, die gänzlich ausserhalb dessen liegen, womit vernünftigerweise zu rechnen ist.

Die Parteien erklären, die Tragweite und Bedeutung dieser Vereinbarung zu kennen, nachdem die Urkundsperson sie auf die Rechtswirkungen aufmerksam gemacht hat.

3. Die Parteien haben Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen über die Veräusserung von **Miet- und Pacht**gegenständen, insbesondere von Art. 261 OR (Wechsel des Eigentümers durch Veräusserung des Mietobjekts).

Die Verkäuferschaft bestätigt, dass das Kaufobjekt frei von Miet- und Pachtverträgen ist.

4. Die Urkundsperson hat die Käuferschaft darauf hingewiesen, dass **öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen** unabhängig von einer Anmerkung im Grundbuch rechtsgültig bestehen können. Die Käuferschaft hat sich daher bei den zuständigen Amtsstellen über solche Eigentumsbeschränkungen (Nutzungsvorschriften und -beschränkungen, baurechtliche Vorschriften und Auflagen, Altlasten, Naturgefahren etc.) direkt zu informieren.
5. Die Gemeindeversammlung Ingenbohl / bzw. Urnenabstimmung vom hat dem Verkauf der Liegenschaft Nr. 1053 Ingenbohl zugestimmt.
6. Die **Notariats- und Grundbuchgebühren** bezahlen die Parteien je zur Hälfte.
7. Die Gemeinde Ingenbohl ist von der **Grundstückgewinnsteuer** befreit (§ 112 lit. c) StG)

Grundbuchanmeldung

Die Parteien beantragen folgende Eintragungen im Grundbuch der Gemeinde Ingenbohl:

- Eigentumsübergang infolge Kaufs von Nr. 1053 auf: Kley Immobilien AG, mit Sitz in Ingenbohl, UID CHE-401.300.116, Föhneneichstrasse 56, 6440 Brunnen.

Schwyz,

Für die Verkäuferschaft:

.....
Irène May-Betschart

.....
Aldo Moschetti

Für die Käuferschaft:

.....
Elisabeth Kley-Doppmann

Öffentliche Beurkundung

Die vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten und übereinstimmenden Parteiwillen. Sie ist von den Anwesenden in meiner Gegenwart gelesen, als vollständig und richtig anerkannt sowie unterzeichnet worden.

Schwyz,

4. Würdigung der Vorlage

Eine nachhaltige Verwendung des Grundstücks GB 1053 für kommunale Bedürfnisabdeckungen ist aufgrund der Lage und Grösse nicht auszumachen.

Unter den gegebenen Umständen ist deshalb ein freihändiger Verkauf die beste Lösung. Er liegt sowohl im Interesse der Gemeinde Ingenbohl als auch der Käuferschaft. Die Gemeinde Ingenbohl erzielt einen angemessenen Erlös. Die Käuferschaft ihrerseits kann die Nutzung der Stammparzelle GB 1059 optimieren. Die Absicht des Verkaufs der Parzelle ist auch unter raumplanerischer Betrachtung sinnvoll. Der Gemeinderat bittet die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger deshalb, dem Verkauf zuzustimmen.

B. ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Sie hat die Vorlage für den Verkauf des Grundstücks GB 1053 geprüft und beantragt, diesem zuzustimmen.

C. ANTRAG DES GEMEINDERATS

1. Dem Verkauf des Grundstücks GB 1053, zum Preis von CHF 351'000.00, an die Kley Immobilien AG, Föhneneichstrasse 56, 6440 Brunnen, sei zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Traktandum 7

Beschlussfassung über die Erteilung eines Verpflichtungskredits von CHF 3'650'000 für das Bauprojekt Ersatzneubau Familien- und Kinderstrandbad Hopfräben

A. BERICHT DES GEMEINDERATS

Das beliebte Familien- und Kinderstrandbad Hopfräben ist in die Jahre gekommen und genügt in verschiedener Hinsicht den Ansprüchen an ein neuzeitliches familien- und kinderfreundliches Strandbad nicht mehr. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, einen Ersatzneubau zu errichten und die Aussenanlagen umfassend zu sanieren. Nach Durchführung eines Studienauftrags im Frühsommer 2019 liegt ein überzeugendes Projekt vor.

1. Ausgangslage

Das Strandbad Hopfräben ist eines von zwei Strandbädern der Gemeinde Ingenbohl. Es ergänzt das Angebot des Strandbads Lido komplementär und richtet sich vorab an einheimische Familien mit Kindern. Seine Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet Hopfräben mit reichem Pflanzen- und Vogelbestand soll sich in der Grundkonzeption des Bades wiederfinden. Damit dies möglich wird, sollen die bestehenden Anlagen entfernt und komplett ersetzt werden. Das neue Restaurant wird auch künftig als Saisonbetrieb geführt.

2. Studienauftrag

Zur Gewährleistung eines den Absichten und Vorstellungen der Gemeinde Ingenbohl entsprechenden Projekts wurde im Frühsommer 2019 ein Studienauftrag durchgeführt. Unter den eingeladenen Planergemeinschaften, bestehend aus ortsansässigen Architektinnen, Architekten und Landschaftsplanerinnen, Landschaftsplanern, ging das Projekt der steiner ARCHITEKTUR gmbh, Brunnen, als Sieger hervor. Im Zeitraum Sommer bis Herbst 2019 konnten die Anregungen des Beurteilungsgremiums aufgegriffen und das Projekt sowohl planerisch wie auch finanziell weiter optimiert werden. Im Ergebnis liegt ein den Gemeinderat in allen Punkten überzeugendes Projekt vor, in welchem neben der Erfüllung des vorgegebenen Raumprogramms auch nachfolgende Hauptzielsetzungen des Studienauftrags aufgezeigt und umgesetzt werden:

- Vorhandene Bäume sind zu schonen und als willkommene Schattenspender in das neue Konzept aufzunehmen.
- Neupflanzungen sind mit dem Bestand und den umliegenden Naturräumen in Einklang zu bringen.
- Die Liegewiese/Grünanlage ist vor allem auf die Bedürfnisse der Hauptzielgruppe (Familien, Kinder) auszurichten.
- Für Kleinkinder ist ein attraktiver Spielbereich zum Thema Wasser zu erstellen.
- Der Strand ist als Sandstrand mit Flachufer auszubilden.
- Ein Floss mit Sprungturm ist gefordert.
- Bereitstellung von mindestens 100 Velo-Abstellplätzen.

3. Bauprojekt

Drei Baukörper werden über eine Gruppe organisch geformter, frei schwebender Dachflächen auf interessante Art miteinander verbunden. Das in der Höhe abgestufte Ensemble schafft den Hintergrund für eine reichhaltig und differenziert gestaltete Seebadi.

Der grosszügige Eingangsbereich wird über einen Sitzplatz mit Lage zwischen Auto- und Veloparkplätzen betreten. Eine erkerartige Theke ist dem funktional optimierten Restaurantbetrieb vorgelagert und bietet eine ideale Übersicht vom Zugangsbereich mit Kasse bis zum See. Über dem Eingangsbereich schwebend markiert das höchste Dach diesen wichtigen Punkt und vermittelt zwischen ausser- und innerhalb der Badi.



Der Restaurantbereich als grösster Baukörper ist direkt auffindbar und lockt durch seine Präsenz und Attraktivität auch spontane Besucherinnen und Besucher an, welche über den (neu geplanten) Wanderweg spazieren. Der vom fest gedeckten Aussenbereich etwas abgesetzte Sitzplatz in der Wiese aktiviert den Randbereich und funktioniert dank des Selbstbedienungssystems problemlos.



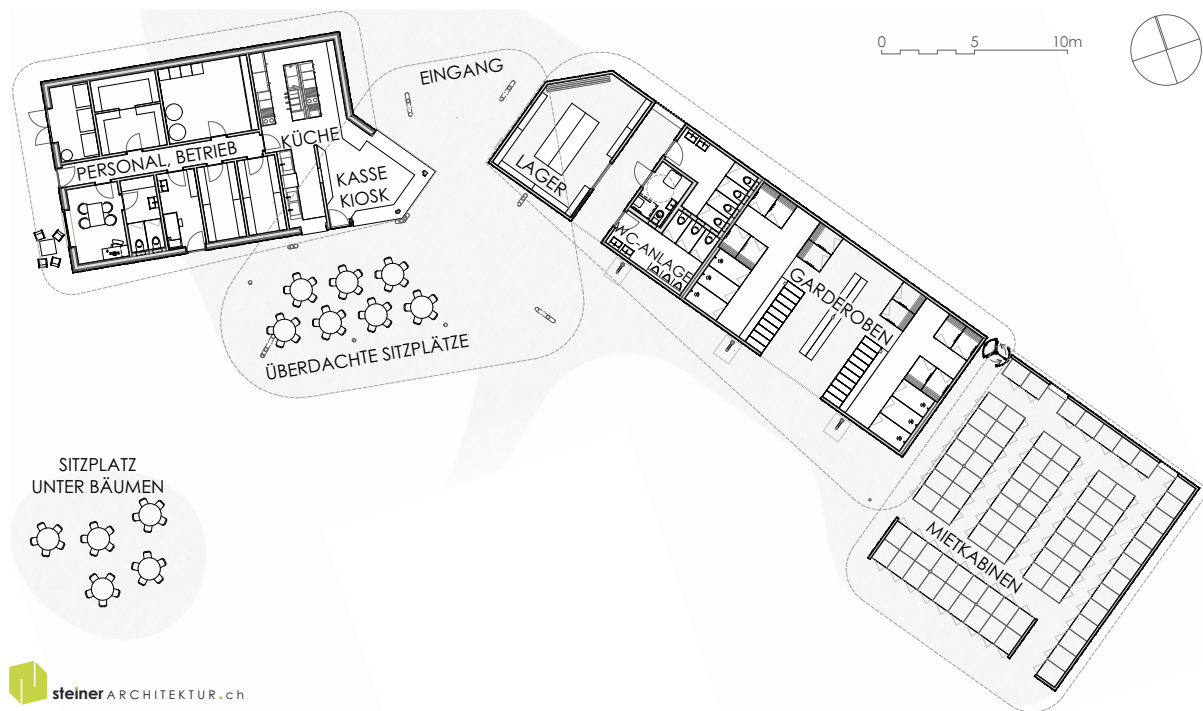
Im langgezogenen zweiten Baukörper sind die Nasszellen, Lagerräume Bademeisterin, Bademeister und die Garderoben angeordnet. Der Einsichtsproblematik und der Geschlechtertrennung wird eine hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Die Zugänge sind so reduziert und zusammengefasst, dass eine einfache und intuitive Orientierung möglich ist. Der dritte, niedrigste Baukörper beinhaltet die Mietkabinen und schafft den Übergang zur anschliessenden Spielwiese bzw. Zone für Jugend und Ballspiele im rückwärtigen Bereich der Anlage. Ein zusätzlicher Ausgang über ein Drehkreuz entlastet den Haupteingangsbereich.



Vom Eingangs- und Restaurantbereich führt ein geschwungener Weg durch die Wiese zum Strand. Dieser Weg zoniert die Fläche und schafft Nischen, die mit verschiedenen Themen bespielt werden. Die bereits vorhandenen Platanen sollen sukzessive durch einheimische Bäume ersetzt werden, sobald die zusätzlich gepflanzten Bäume eine für die Beschattung genügend grosse Krone entwickelt haben. Eine Verdichtung der Baumkronen erfolgt zusätzlich im hinteren Bereich zur Ausblendung der Fassade des benachbarten Gewerbegebäudes.

Der hindernisfreie Zugang zum See erfolgt auf der Nordwestseite über eine Holzrampe. Die Gestaltung der Spielbereiche und eine spielerische Lösung für die Abgrenzung des Nichtschwimmerbereichs finden sich auf der Südostseite der Anlage. Die Abgrenzung zum Naturschutzgebiet wird gebührend berücksichtigt und umgesetzt.

Das Gebäude wird als zweckmässiger Holzbau mit einer Vertikalschalung ebenfalls in Holz erstellt. Trotz Sommerbetrieb sind einzelne Räume des Restaurationsteils beheizbar, d.h., der Baukörper Restaurantbereich wird wärmegeklämt ausgeführt. Die Gebäudekörper Nasszellen/Garderoben und Mietkabinen bleiben ungedämmt. Die Grösse des Hauptdachs bietet einen genügenden Witterungsschutz (Schrägregen, tiefer Sonnenstand).



Die Mittel werden sehr zweckmässig und ressourcenschonend eingesetzt, wodurch dem Wunsch nach einem Low-Technology-Gebäude ideal entsprochen wird. Die elegante und einladende Badi wird die Hopfräben aufwerten und zum beliebten Treffpunkt im Sommer werden.

4. Kosten

BKP	Hauptpositionen	Kosten inkl. MwSt.	
1	Vorbereitungsarbeiten	CHF	130'000
2	Gebäude	CHF	1'620'000
3	Betriebseinrichtungen	CHF	670'000
4	Umgebung	CHF	1'168'000
5	Baunebenkosten	CHF	62'000
Total		CHF	3'650'000

5. Termine

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| - Gemeindeversammlung | 9. Dezember 2019 |
| - Urnenabstimmung | 9. Februar 2020 |
| - Baubewilligungsverfahren | ab Mitte Februar 2020 |
| - Baubeginn | ca. Oktober 2020 |
| - Inbetriebnahme und Bezug | ca. Mai 2021 |

6. Finanzierung

Für das Bauprojekt Ersatzneubau Familien- und Kinderstrandbad Hopfräben ist im Voranschlag 2020 und im Finanzplan 2021 – 2023 ein Betrag von CHF 3'650'000 eingestellt. Darin enthalten sind alle zur Erstellung des Baus nötigen Leistungen.

Aufgrund der aktuellen Finanzlage der Gemeinde Ingenbohl müssen diese Mittel am Geld- und Kapitalmarkt beschafft werden. Die Kosten für die Verzinsung und Abschreibung fallen gemäss Planung wie folgt an:

2020: CHF 35'100 2021: CHF 148'300 2022: CHF 157'200 2023: CHF 166'100

Die Kosten für den laufenden Unterhalt sind im Finanzplan nicht aufgeführt. Es wird erwartet, dass sich diese im gleichen Rahmen wie für das bestehende Strandbad Hopfräben bewegen werden. Die Preisstruktur für die verschiedenen Eintrittskategorien wird in naher Zukunft von der zuständigen Kommission überarbeitet.

Eine Anpassung des Steuerfusses ist aufgrund der Realisierung des Bauprojekts nach heutigem Wissensstand nicht nötig.

7. Würdigung der Vorlage

Es ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen, die Attraktivität des Orts mit guten Rahmenbedingungen nachhaltig zu steigern. Das Bauprojekt Ersatzneubau Familien- und Kinderstrandbad Hopfräben ist eine nachhaltige und zukunftsgerichtete Investition. Mit der Realisierung kann ein echter Mehrwert für unser Dorf, unsere Einwohnerinnen und Einwohner geschaffen werden.

B. ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Sie hat die Vorlage für das Bauprojekt Ersatzneubau Familien- und Kinderstrandbad Hopfräben geprüft und beantragt, dem Verpflichtungskredit von CHF 3'650'000 zuzustimmen.

C. ANTRAG DES GEMEINDERATS

1. Dem Verpflichtungskredit von CHF 3'650'000 für das Bauprojekt Ersatzneubau Familien- und Kinderstrandbad Hopfräben sei zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Traktandum 8

Beschlussfassung über einen Planungskredit von CHF 416'000 für die Prüfung Machbarkeit Bahnhofareal – Drehscheibe öV

A. BERICHT DES GEMEINDERATS

Das Bahnhofareal ist eine wichtige Drehscheibe für den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr im Talkessel Schwyz. Die gewachsenen Strukturen genügen in verschiedener Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine moderne, funktionale Infrastruktur. Damit die Bedürfnisse der Bevölkerung auch in Zukunft befriedigt werden können, muss die Infrastruktur auf den heutigen Standard angehoben und ausgebaut werden. Aufgrund der Komplexität des Projekts hat der Gemeinderat entschieden, sich mit Hilfe einer Machbarkeitsstudie in einem ersten Schritt die Möglichkeiten aufzeigen zu lassen und nach einer Bestvariante zu suchen, die später zum konkreten Projekt weiterentwickelt werden kann. Die Vielfalt der Interessen, die grosse Anzahl von betroffenen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümern sowie die besonderen Flächenverhältnisse stellen für die Beteiligten eine grosse Herausforderung dar.

1. Ausgangslage

a) öV-Drehscheibe

Gemäss Strategie öffentlicher Verkehr vom Kanton Schwyz aus dem Jahr 2014 bestehen in Innerschwyz neben dem Hauptknoten Arth-Goldau drei weitere Bahnknoten (Küssnacht, Schwyz, Brunnen) mit guten Anbindungen an den Fernverkehr und mindestens halbstündlichen Bahnverbindungen Richtung Luzern, Zug und Zürich. Das regionale Busangebot ist darauf abgestimmt. Die Angebote des öffentlichen Verkehrs werden bedarfsgerecht mit den öffentlichen und privaten Verkehrsinfrastrukturen, insbesondere denen des Langsamverkehrs, verknüpft.

Das Bahnhofareal Brunnen bekommt eine Schlüsselstellung für die künftige Entwicklung des Dorfs als Wohnort, als Arbeitsort oder aus touristischen Überlegungen. Der Bahnhof Brunnen ist für die Bevölkerung der Gemeinde Ingenbohl eine wichtige Drehscheibe für den öffentlichen Verkehr. Die heutige Infrastruktur beim Bahnhof ist nicht mehr zeitgerecht und entspricht nicht den heutigen Anforderungen an eine regionale öV-Drehscheibe.

b) Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

Der Zugang zum öffentlichen Verkehr muss für Menschen mit Behinderungen hindernisfrei sein. Das verlangt das BehiG des Bundes. Mit dem Inkrafttreten des BehiG per 1. Januar 2004 sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer von öffentlich zugänglichen Anlagen des öffentlichen Verkehrs verpflichtet, einen barrierefreien Zugang zum öffentlichen Verkehr zu gewährleisten. Als Eigentümerin der Bushaltestellen auf dem Bahnhofareal ist die Gemeinde Ingenbohl in der Verantwortung, die Haltestellen so anzupassen, dass ein ebenerdiger Ein- und Ausstieg in den Bus möglich wird.

c) Sanierung Perronanlage SBB

Die SBB werden in den nächsten Jahren unabhängig vom Projekt der Gemeinde Ingenbohl die Perronhöhen anpassen. Mit diesen Anpassungen setzen sie die Anforderungen aus dem BehiG um. Neben der Höhenanpassung vom Perron zwischen Gleis 4 und 5 sowie Anpassungen am Perron Gleis 2 werden sie auch Anpassungen an Treppen und Rampen vornehmen. Das Projekt der SBB wird laufend mit dem Projekt der Gemeinde Ingenbohl abgestimmt.

2. Projektbeschreibung

a) Vorgehen Machbarkeitsstudie (Sachgeschäft)

Eine Machbarkeitsstudie überprüft mögliche Lösungsansätze für ein Projekt hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie werden die Lösungsansätze analysiert,

Risiken identifiziert und Erfolgsaussichten abgeschätzt. Überprüft wird dabei, ob mit dem jeweils betrachteten Lösungsansatz die vereinbarten Projektergebnisse unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen erstellt werden können.

Im Präqualifikationsverfahren wählt der Gemeinderat auf Antrag eines Beurteilungsgremiums Planungsteams, die in den Bereichen Architektur, Städtebau, Verkehrsplanung, Landschafts- und Freiraumplanung spezialisiert sind. Diese werden – unabhängig voneinander – im Sinne der Vorgaben der Gemeinde Ingenbohl mit dem Studienauftrag betraut. Die Verfasserinnen, Verfasser haben keinen Anspruch auf Anschlussaufträge.

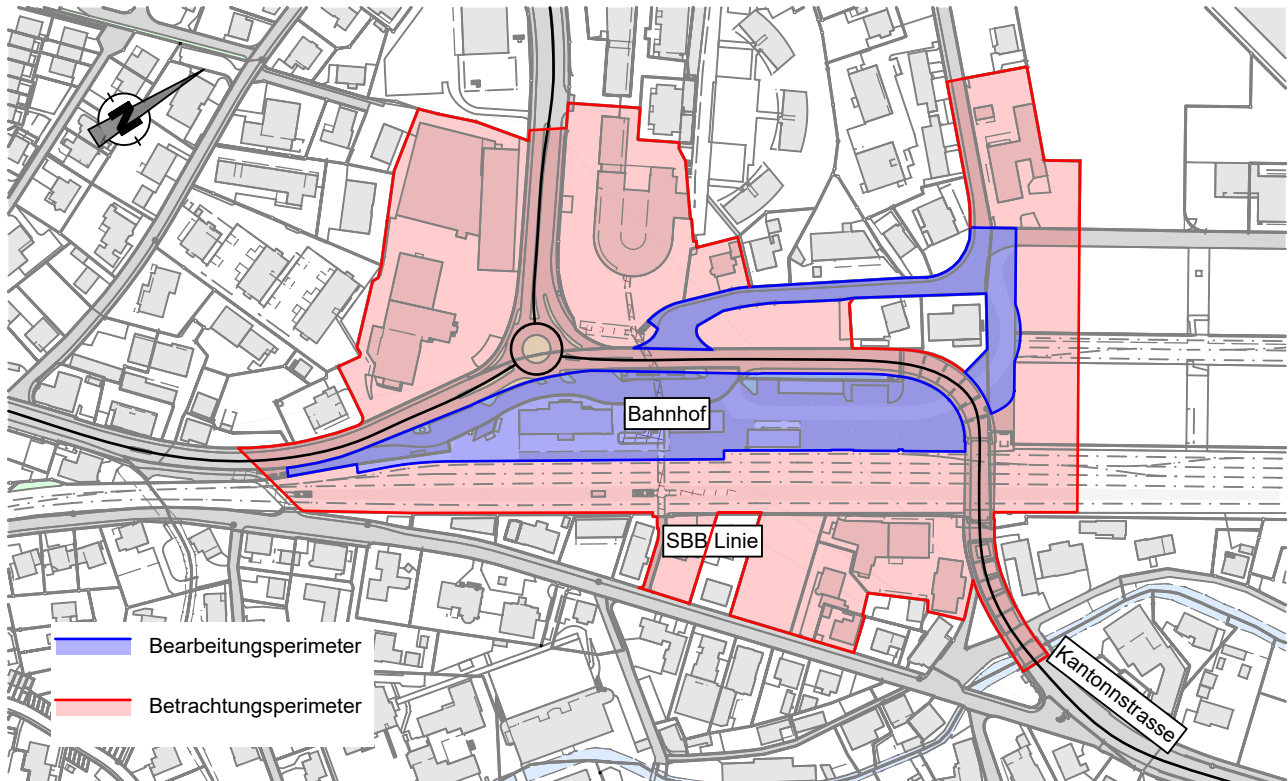


Abbildung 1: Übersicht Bahnhofareal

b) **Zuständigkeit und Verantwortung**

Der Planungskredit umfasst die Durchführung des Studienauftrags sowie fachliche Abklärungen im Bereich Verkehr und Raumplanung.

Die Verantwortung für die Überprüfung der Machbarkeit mittels Studienauftrag obliegt dem Gemeinderat. Die verschiedenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Nachbarschaft wurden bereits über die bevorstehende Planung informiert. Einzelne haben das Einverständnis gegeben, dass die Planung unverbindlich auch über ihr Grundstück erfolgen kann.

c) **Projektbeschreibung**

Das Projekt Bahnhofareal – Drehscheibe öV sieht vor, das ganze Areal zwischen Kantonsstrasse und Gleisanlage auf die heutigen Bedürfnisse und Anforderungen abzustimmen. Dabei sind diverse Rahmenbedingungen von verschiedenen Projektpartnerinnen, Projektpartnern zu koordinieren. Insbesondere soll die Machbarkeitsstudie aufzeigen, wie folgender Anforderungskatalog umsetzbar ist:

- zusätzliche Bushaltekanten für neue Buslinien und den Bahnersatz
- Bushaltekanten nach Vorgaben BehiG
- zeitgemässe Warteräume und Fahrgastinformationen
- Parkplätze Park und Ride (P+R)
- Parkplätze für Kurzparkierende und Taxibetriebe
- Bahnhofgebäude ist denkmalgeschützt
- Güterschuppen ist im SBB-Schutzinventar aufgeführt
- Überprüfung Lage der WC-Anlagen und des Kiosks
- Integration und Endgestaltung der Erschliessung Brunnen Nord im Bereich Bahnhof

- Anbindung des Bahnhofs an die Verbindungen des Langsamverkehrs
- attraktive und sichere Fusswegverbindungen
- räumliche Trennung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs vom motorisierten Individualverkehr (wenn möglich)



Abbildung 2: Bestehende Bushaltestellen

3. Kosten

a) Kosten für die Prüfung der Machbarkeit

Die Kosten basieren auf Kostenermittlungen und Erfahrungszahlen aus vergleichbaren Planungsaufträgen. Darin enthalten sind die notwendigen planerischen Leistungen für den Studienauftrag sowie die Begleitung durch ein Wettbewerbssekretariat und Fachexpertinnen, Fachexperten. Weiter sind Leistungen von Fachplanerinnen, Fachplanern enthalten: Vermesserin, Vermesser, Verkehrsplanerin, Verkehrsplaner, Bauherrenunterstützung und evtl. weitere Fachspezialistinnen, Fachspezialisten. Das Honorar für die Planungsteams ist ebenfalls enthalten.

Sekretariat Studienauftrag	CHF	67'000
Entschädigungen Planungsteams und Fachexpertinnen, Fachexperten	CHF	200'000
Honorare Fachplanerinnen, Fachplaner	CHF	78'000
Diverses	CHF	5'000
Unvorhergesehenes, Reserve 10%, Rundung	CHF	36'000
Gesamtkosten exkl. MwSt.	CHF	386'000
MwSt.	CHF	30'000
Gesamtkosten brutto inkl. MwSt.	CHF	416'000
Beiträge Dritte inkl. MwSt.	CHF	–95'000
Gesamtkosten netto inkl. MwSt.	CHF	321'000

b) Finanzierung; Beiträge Dritter

Für den Verpflichtungs- bzw. Planungskredit gilt nach § 33 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994 das Bruttoprinzip, d.h., die Kosten sind unter Einschluss der Beiträge Dritter zu berechnen. Es sind deshalb den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Gesamtkosten der Planung in der Höhe von CHF 416'000 zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Kanton Schwyz ist bereit, sich im Rahmen der neuen Regionalpolitik an den Planungskosten

von total CHF 416'000 mit einem Beitrag von CHF 95'000 zu beteiligen. Dies aufgrund der Tatsache, dass das vorliegende Projekt eine gute verkehrstechnische Erschliessung von neu geplanten Arbeitsplätzen in der Gemeinde Ingenbohl sicherstellt.

c) Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde Ingenbohl

Die Gesamtkosten für das Projekt Bahnhofareal – Drehscheibe öV können beim derzeitigen Planungsstand nicht berechnet werden. Um eine genauere Kostengrösse zu erhalten, ist es zentral, dass ein mehrstufiges Verfahren mit total drei Sachgeschäften erfolgt. Für die nächste Projektstufe der Planung braucht es einen zweiten Planungskredit. Dieser wird voraussichtlich im Jahr 2022 dem Souverän vorgelegt.

4. Termine

Der Grobterminplan sieht folgenden Ablauf vor:

- | | |
|--|-----------------|
| – Urnenabstimmung | 9. Februar 2020 |
| – Start Machbarkeit / Studienauftrag | Frühjahr 2020 |
| – Abschluss Machbarkeit / Studienauftrag | Sommer 2021 |
| – Urnenabstimmung über Planungskredit | Frühjahr 2022 |
| – Start Planung | Herbst 2022 |
| – Abschluss Planung | Sommer 2024 |
| – Urnenabstimmung über Baukredit | Frühjahr 2025 |

5. Würdigung der Vorlage

Mit der Realisierung des Projekts Bahnhofareal – Drehscheibe öV soll ein multifunktionales Areal auf neuem Stand entstehen. Es wird ein dreistufiges Vorgehen gewählt, um der Komplexität der Aufgabe gerecht zu werden: Machbarkeitsstudie, Planungskredit, Baukredit. Vorliegend beantragt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Kredit für die Prüfung der Machbarkeit zuzustimmen.

B. ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Sie hat die Vorlage geprüft und beantragt, dem Planungskredit von CHF 416'000 für die Prüfung Machbarkeit Bahnhofareal – Drehscheibe öV zuzustimmen.

C. ANTRAG DES GEMEINDERATS

1. Dem Planungskredit von CHF 416'000 für die Prüfung Machbarkeit Bahnhofareal – Drehscheibe öV sei zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Traktandum 9

Beschlussfassung über die Teilrevision der Nutzungsplanung (Ortsplanungsrevision)

A. BERICHT DES GEMEINDERATS

Die Teilrevision der Ortsplanung bezweckt, die kommunale Nutzungsordnung, ohne Neueinzonungen, den Anforderungen des geltenden Rechts sowie der Zukunft anzupassen. Die Teilrevision will mit gezielten Auf- und Umzonungen und einer moderaten Ausnützungserhöhung ein qualitatives Wachstum nach Innen mit massvoller Verdichtung fördern. Ferner werden auf der Grundlage der kantonalen Karten die Gefahrenzonen und die Gewässerräume in den Zonenplan übertragen. Weil sich das Dachgeschossprivileg in der Praxis nicht bewährt hat, wird es aufgehoben und über die erwähnte Ausnützungserhöhung kompensiert. Der bauliche Denkmalschutz erhält auf kommunaler Ebene eine gesetzliche Grundlage, namentlich mit einer eigenen Baureglementsbestimmung. Auf Weisung des Kantons wurden die im Kantonalen Inventar der geschützten Bauten und Objekte (KIGBO) aufgeführten Gebäude kommunal unter Schutz gestellt.

Die Änderung verschiedener übergeordneter Gesetzgebungen machen diese vor mehreren Jahren gestartete Teilrevision dringend notwendig. Die Einsprachen und Beschwerden sind soweit behandelt, dass die Vorlage nach der Zustimmung durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Im Sinne einer Aufwertung und Vereinfachung befürwortet der Gemeinderat die Teilrevision der Ortsplanung und beantragt der Gemeindeversammlung, das vorgelegte Planwerk an die Urne zu überweisen.

1. Ausgangslage / Verfahren

Die Nutzungsplanungen der Gemeinden sind auf einen Planungshorizont von 10–15 Jahren ausgelegt. Gemäss Art. 15 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Schwyz (PBG) sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Nutzungsplanung spätestens nach 15 Jahren zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Die Gemeinde Ingenbohl hat die Nutzungsplanung letztmals in den Jahren 1997 (RRB Nr. 445/1997) und 2003 (RRB Nr. 398/2003) revidiert. Seit der letzten grossen Revision erfolgten verschiedene kleinere Anpassungen/Teilrevisionen der Ortsplanung. Der Erschliessungsplan inklusive Reglement wurde ebenfalls im Jahr 2003 (RRB Nr. 398/2003) festgesetzt.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat im Jahr 2006 die Revision der Ortsplanung gestartet. Zunächst informierte er die Bevölkerung über die Entwicklungsstrategie und lud zur Mitwirkung ein. 2008 wurde die Entwicklungsstrategie bereinigt und dadurch die Grundlage für den Zonenplanentwurf geschaffen. Im selben Jahr lud der Gemeinderat die Bevölkerung ein, im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens Änderungsgesuche zur Ortsplanung einzureichen. Es wurden sodann Entwürfe der Zonenpläne (Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft), des Baureglements, des Erschliessungsplans, des Reglements zum Erschliessungsplan sowie ein Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) erstellt. 2011 kam es zur ersten kantonalen Vorprüfung dieser Entwürfe, welche danach wiederum überarbeitet und im Jahr 2013 in die zweite kantonale Vorprüfung geschickt wurden. Hier ist anzumerken, dass aufgrund der eidgenössischen Abstimmung über die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) vom 3. März 2013 sowie des Inkrafttretens des RPG am 1. Mai 2014 in der Übergangszeit, bis zur Anpassung und Genehmigung des neuen kantonalen Richtplans sowie des PBG, ein Bauzonenmoratorium bestand. Folglich mussten die zunächst im Rahmen der Ortsplanungsrevision vorgesehenen Einzonungen widerrufen werden. Der Gemeinderat hat sich im Dezember 2013 neu orientiert und die Ortsplanungsrevision als Teilrevision, ohne die Einzonungen, weitergeführt.

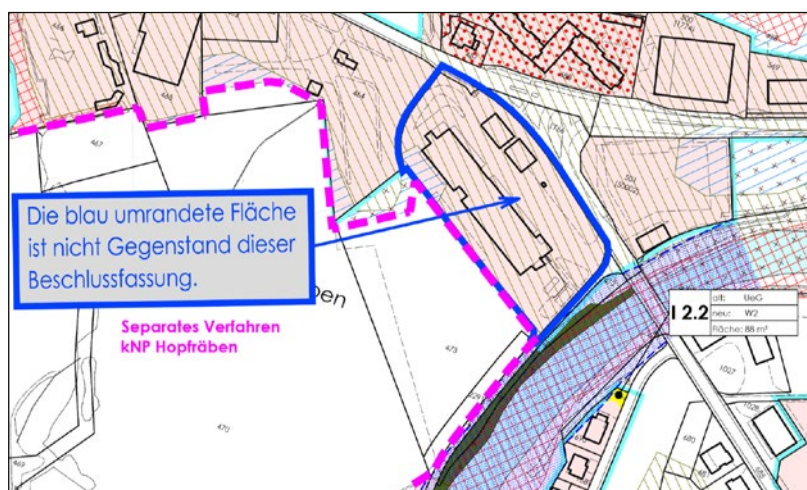
Am 22. Januar 2014 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, in welcher der Gemeinderat die Bevölkerung konkret über die Teilrevision der Nutzungsplanung informierte. Kurze Zeit danach legte der Gemeinderat die überarbeitete Ortsplanungsrevision am 14. März 2014 öffentlich auf. Innert der Auflagefrist gingen 15 Einsprachen gegen die erste öffentliche Auflage ein. Mit den Einspracheentscheiden des Gemeinderats waren zwei Einsprecher nicht einverstanden. Die Rügen des einen Einsprechers knüpften an die kantonale Nutzungsplanung (KNP) Brunnen Nord an

und konnten mittels eines Vergleiches bereinigt werden. Der andere Einsprecher erhob gegen den Gemeinderatsbeschluss Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, welcher die Beschwerde jedoch abwies. Dieser Regierungsratsbeschluss erwuchs unanfechtbar in Rechtskraft. Nach Durchführung der Einspracheverfahren nahm der Gemeinderat Änderungen an den Entwürfen des Zonenplans Siedlung, des Zonenplans Landschaft, des Baureglements sowie des Erschliessungsplans vor. Diese Änderungen legte er vom 28. Oktober 2016 bis 28. November 2016 öffentlich auf (zweite öffentliche Auflage). Auch gegen Letztere wurden innert der Auflagefrist neun Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat behandelte diese Einsprachen und gegen seine Entscheide erhoben mehrere Umweltverbände Beschwerde beim Regierungsrat. Während des laufenden Beschwerdeverfahrens nahm der Gemeinderat nochmals weitere Änderungen des Zonenplans Siedlung sowie des Baureglements vor, was zu einer dritten öffentlichen Auflage vom 18. August 2017 bis 18. September 2017 führte. Innert dieser Frist erhoben wiederum mehrere Umweltverbände Einsprache, welche der Gemeinderat abwies, soweit er darauf eintrat. Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss erhoben die Umweltverbände Beschwerde beim Regierungsrat, welcher die beiden Beschwerdeverfahren (bzgl. zweiter und dritter öffentlicher Auflage) nicht vereinigte, jedoch zeitgleich entschied. Mit RRB 765/2018 und 766/2018, beide vom 23. Oktober 2018, wies der Regierungsrat beide Beschwerden ab. Den RRB 765/2018 bezüglich der zweiten Auflage zogen die Umweltverbände mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht weiter. Auch das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde am 24. April 2019 ab.

Thematik des Gebiets KTN 473 (RUAG) und Abtrennung

Anlass zu Diskussionen sowie Entscheiden gab die zunächst vorgesehene Umzonung des eingezonten Teils der Liegenschaft KTN 473, welche im Eigentum der RUAG Real Estate AG steht, von der Gewerbezone in die Wohnzone 3 Geschosse (W3-Zone). Seit der ersten öffentlichen Auflage im Jahr 2014 hat sich die Sachlage jedoch erheblich verändert, weshalb sich der Gemeinderat Ingenbohl entschied, keine Umzonung der Liegenschaft KTN 473 vorzunehmen und das Grundstück in der Gewerbezone gemäss geltendem Zonenplan zu belassen. Diese Entscheidung und damit Änderung im Vergleich zu den vorhergehenden Auflagen hatte die vierte öffentliche Auflage zur Folge. Die Auflagefrist dauerte vom 16. August 2019 bis zum 16. September 2019. Gegen die vierte öffentliche Auflage und somit gegen die Nicht-Umzonung des eingezonten Teils von KTN 473 erhob die Grundeigentümerin fristgerecht Einsprache, welche bisher noch hängig ist.

Weil in der vierten öffentlichen Auflage nur die Nicht-Umzonung der Liegenschaft KTN 473 Gegenstand war, hat der Gemeinderat, nach Anhörung des Amtes für Raumentwicklung (ARE), eine Abtrennung der übrigen Gebiete, die nun der Gemeindeversammlung zur vorzeitigen Beschlussfassung vorgelegt werden, vorgenommen (§ 27 Abs. 1 PBG i.V.m. § 14 PBV, siehe auch öffentliche Stellungnahme des ARE vom 25. Oktober 2019 – www.brunnen.ch, Rubrik "Ortsplanungsrevision"). Dies rechtfertigt sich, weil einerseits keine hängigen Einsprachen oder Beschwerden gegen die zur Beschlussfassung vorgesehenen Gebiete mehr vorliegen, und andererseits diese Gebiete ohne nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet KTN 473 zur Abstimmung gebracht werden können. Das Gebiet KTN 473 und der damit sachlich zusammenhängende Art. 38 Abs. 4 BauR-Entwurf sind somit nicht mehr Gegenstand der vorliegend zur vorzeitigen Beschlussfassung vorgelegten Teilrevision der Nutzungsplanung (Ortsplanungsrevision), was untenstehend und im Zonenplan Siedlung sowie im Baureglement entsprechend dargestellt ist.



Besonderheit des Verfahrensablaufs

Es gilt zu bemerken, dass der Verfahrensablauf betreffend Erlass einer kommunalen Nutzungsplanung eine kantonale Besonderheit darstellt. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 24. April 2019 wurde ohne Rechtsmittelbelehrung eröffnet, weshalb dieser zu einem späteren Zeitpunkt noch mittels Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann. Eine allfällige Anfechtung ist jedoch erst möglich, wenn die Teilrevision der Nutzungsplanung durch die Stimmberechtigten angenommen und danach durch den Regierungsrat genehmigt wurde. Nach diesem Genehmigungsbeschluss ergeht ein neuer Verwaltungsgerichtsentscheid, der auf den vorhergehenden Verwaltungsgerichtsentscheid (vorliegend derjenige vom 24. April 2019) verweist und mit Rechtsmittelbelehrung für den Weiterzug ans Bundesgericht versehen ist. Weitere Informationen zum genauen Verfahrensablauf finden sich in der Entscheidsammlung der Entscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Schwyz 2009 B 8.4, E. 8.1 ff. (siehe <https://www.sz.ch/behoerden/amtsblatt-gesetze-entscheide/entscheide/entscheidsammlungen.html>).

Zusammenfassend kann die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung, ohne den eingezonten Teil der Liegenschaft KTN 473 (RUAG Real Estate AG), der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

2. Die wesentlichen Änderungen

Die Inhalte und Ziele der Teilrevision der Nutzungsplanung umfassen im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Um- und Auszonungen sowie geringfügige Einzonungen im bestehenden Siedlungsgebiet
- Anpassung des Baureglements ans geltende, übergeordnete Recht
- Konkretere Regelung des Landschafts- und Ortsbildschutzes
- Umsetzung des kantonalen Auftrags zur Ausscheidung der Gewässerraumzone innerhalb von Bauzonen
- Umsetzung des kantonalen Auftrags zur Ausscheidung der Gefahrenzonen im Gemeindegebiet

3. Bericht zu den Zonenplänen und zum Baureglement

Die Zonenpläne Siedlung und Landschaft sowie das Baureglement wurden einigen Anpassungen unterzogen. Die konkreten Änderungen sind in den nachfolgenden Ausführungen, Planausschnitten mit entsprechender Legende sowie der Gegenüberstellung des Baureglements ersichtlich.

Weitergehende Informationen zu den diversen Anpassungen der Zonenpläne, deren Auswirkungen sowie zu den Änderungen des Baureglements sind im Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV zu finden und auf der Homepage der Gemeinde Ingenbohl (www.brunnen.ch) unter der Rubrik «Ortsplanungsrevision» sowie auf der Bauverwaltung der Gemeinde Ingenbohl, Heideweg 8, 6440 Brunnen, einsehbar.

Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung

Ende 2018 zählte die Gemeinde Ingenbohl 8'840 Einwohner (ständige Wohnbevölkerung gemäss Amt für Wirtschaft, Kanton Schwyz). Die im rechtskräftigen Zonenplan vorhandenen Baulandreserven (unüberbaute Zonen) weisen eine theoretische Einwohnerkapazität von rund 420 zusätzlichen Einwohnern auf. Die überbauten Bauzonen, mit einem Bestand von 8'840 Einwohnern und die Baulandreserven mit einem Potenzial von rund 420 Einwohnern, ergeben im rechtskräftigen Zonenplan ein theoretisches Fassungsvermögen von rund 9'260 Einwohnern.

Durch die im Rahmen der Ortsplanungsrevision vorgenommenen Um-, Aus- und Einzonungen ergibt sich ein zusätzliches Einwohnerpotenzial von rund 30 Einwohnern. Darin ist das Einwohnerpotenzial von Brunnen Nord noch nicht enthalten. Das Potenzial beträgt für Brunnen Nord rund 1'200 zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner bei einer maximalen Ausnützung der Wohnanteilquote.

Ausscheidung Gewässerraum

Für die Gemeinde Ingenbohl wurde ein Gewässerrauminventar im Rahmen eines Pilotprojekts im Jahr 2012 erarbeitet und mit RRB Nr. 871 vom 11. September 2012 vom Regierungsrat erlassen. Die Umsetzung des Gewässerrauminventars in den Nutzungsplan und damit in grundeigentümerverbindlicher Art und Weise erfolgt mittels einer neu definierten Gewässerraumzone. Bei bestehen-

den Bauzonen überlagert die Gewässerraumzone die Grundnutzungszone. Hier gilt zu betonen, dass im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung lediglich der Gewässerraum bzw. die Gewässerraumzone innerhalb der Bauzonen ausgeschieden wird. In einer späteren Revision sind noch die Gewässerraumzonen ausserhalb der Bauzonen sowie an stehenden Gewässern auszuscheiden.

Ausscheidung Gefahrenzonen

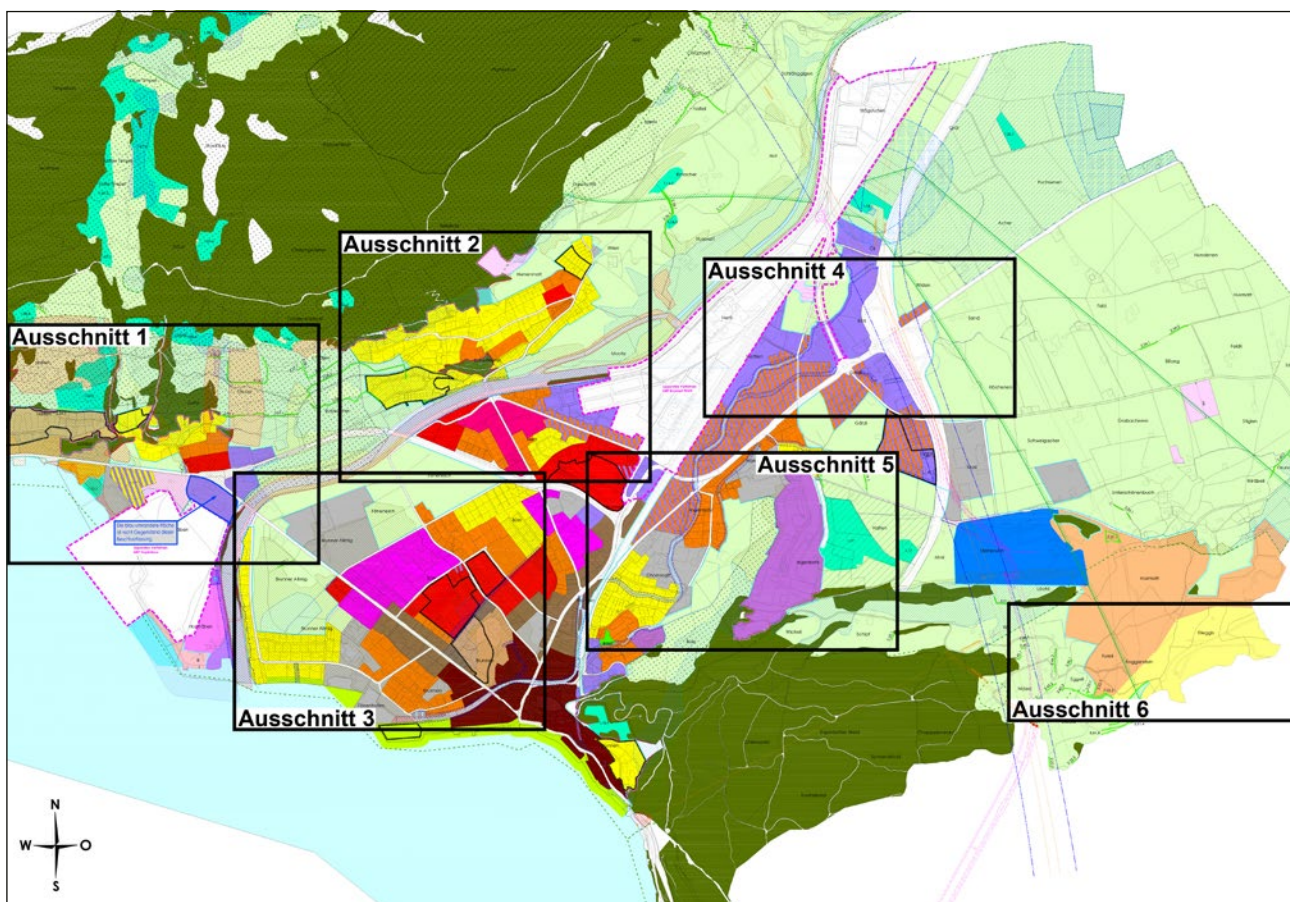
Grundlage für die Behandlung der Naturgefahren im Kanton Schwyz bildet die kantonale Naturgefahrenstrategie (Revision 2010), RRB Nr. 324/2010 vom 23. März 2010. Diese stützt sich auf die übergeordneten und kantonalen eidgenössischen Rechtsgrundlagen. Die Gemeinde scheidet im Zonenplan die erforderlichen Gefahrenzonen aus (§ 17 PBG). Gefahrenzonen werden nach den vom Kanton erstellten Gefahrenkarten für jene Gebiete ausgeschieden, die durch Naturgewalten gefährdet sind (§ 20 PBG).

Die Gefahrenzonen wurden aufgrund der Gefahrenkarte des Kantons Schwyz (August 2008) sowie der synoptischen Gefahrenkarte Ingenbohl (geändert im April 2010) bestimmt und sind in den Zonenplänen Siedlung und Landschaft ausgeschieden/dargestellt. Zudem finden sich im Baureglement eigene Vorschriften für die Gefahrenzonen.

Schutzzonen und Schutzobjekte

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurden die Schutzzonen und Schutzobjekte in der Gemeinde Ingenbohl durch das Büro ANL (ANL AG Natur und Landschaft) überprüft und wo nötig angepasst. Die überarbeiteten Schutzzonen und Schutzobjekte sind im Zonenplan Siedlung sowie im Zonenplan Landschaft eingetragen.

Die Änderungen des Zonenplans Siedlung



Verbindlicher Planinhalt

Bauzonen

	K	Kernzone	III
	K	Kernzone Bereich Gütsch (Ordentliche Grenzabstände anwendbar)	III
	ZA	Zentrumszone A	III
	ZB	Zentrumszone B	II
	W5	Wohnzone 5 Geschosse	II
	W4a	Wohnzone 4 Geschosse a	II
	W4b	Wohnzone 4 Geschosse b	II
	W3	Wohnzone 3 Geschosse	II
	W2	Wohnzone 2 Geschosse	II
	WG4	Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse	III
	WG3	Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse	III
	WG2	Wohn- und Gewerbezone 2 Geschosse	III
	G	Gewerbezone	III
	GSZ	Gewerbesonderzone (Gütschtunnel)	III
	I	Industriezone	IV
	INH	Intensiverholungszone	III
	CH	Zone 1: Campingplatz Hopfräben	III
	NU	Zone 2: Nauenhafen und Umschlagplatz	III
	InstZ	Institutszone	III
	ÖBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	III
	ZSch	Zone Schiller	II
	ZSchR	Zone Schiller Residenz	II
	RAEZ	Rekultivierungs-, Ablagerungs und Erschliessungszone	III
	ARZ	Abbau- und Rekultivierungszone	III
	UZ	Uferzone	III
	GA	Gartenzone	III
	F	Freihaltezone	II

Nichtbauzonen

	Zone 3: Erholungszone	III
	Zone 4: Wasserzone	
	Gestaltungsplanpflicht (überlagernd)	
	Schutzzone Alte Sust	
	Lärmvorbelastetes Gebiet	III
	Projektierungsraum Brücke	
	Reduzierte Waldabstanslinie 8.0m	
	Perimeter Bauzonen. Die Verkehrsflächen (Strassen, Plätze etc.) sind Bestandteil der Bauzone.	

ES

Landwirtschaftszone

	LWZ Landwirtschaftszone	III
---	-------------------------	-----

Schutzzonen und geschützte Objekte

	NSZ Naturschutzzone	
	WSZ Wasserschutzzone	
	Landschaftsschutzzone (überlagernd)	
	Hecken	
	Natursteinmauern	

Gefahrenzonen

	Gefahrenzone rot (erhebliche Gefährdung)	
	Gefahrenzone blau (mittlere Gefährdung)	
	Gefahrenzone gelb (geringe Gefährdung)	
	Perimeter Abgrenzung Gefahrenkarte	

Gewässerraumzonen

	GWÜ Gewässerraumzone (Überlagert)	
---	-----------------------------------	--

Übrige Zonen

	UeG Übriges Gemeindegebiet	
---	----------------------------	--

Orientierender Planinhalt

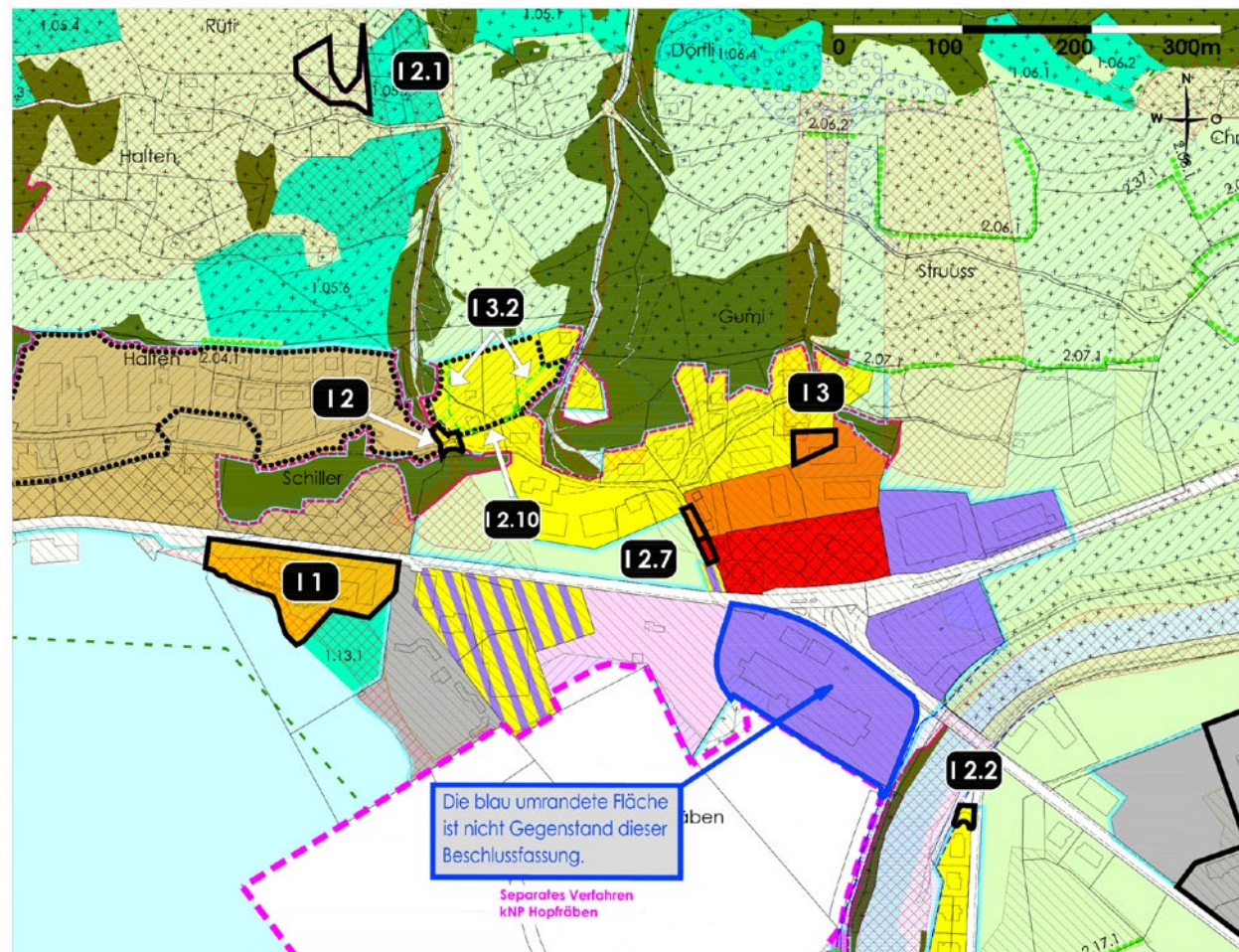
	Parkierung Camping	
	Parkierung Besucher	
	Aufwertungsbereich öffentlicher Seezugang	
	Trockenwiesen und Weiden von nationaler Bedeutung	
	Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	
	Wildtierkorridor (generelle Darstellung)	
	Wald	
	Waldfeststellung gemäss Art. 10 und 13 Bundesgesetz über den Wald	
	Bestockung	
	Gewässer	
	Vorprojekte Uriberg lang - Axen (UBLA) Verbindung Axen - Urmiberg Querung Felderboden	
	Linienführungen neue Strassenprojekte	
	Konsultationsbereich NEAT	

Grundwasserschutzzonen

	GsZ1 Grundwasserschutzzone 1	
	GsZ2 Grundwasserschutzzone 2	
	GsZ3 Grundwasserschutzzone 3	
	Definitives Grundwasserschutzareal	

Grundwasserschutzzonen: "Quelle AFU", Stand: 11.2014

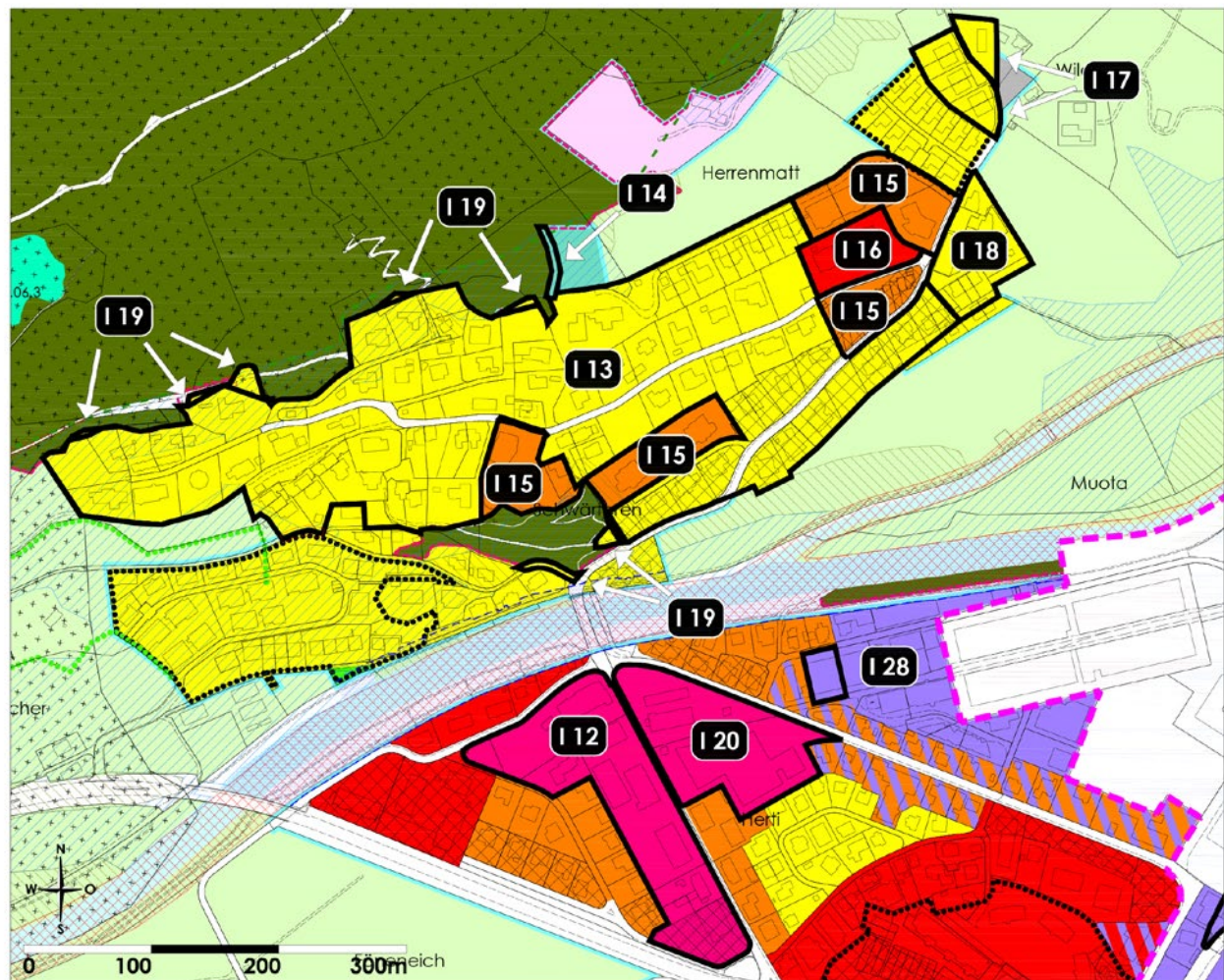
Ausschnitt 1



Legende zu Ausschnitt 1

- I1: Umzonung von 5'615 m² aus der Zone Schiller ZSch in die Zone Schiller Residenz ZSchR.
- I2: Zuweisung von 127 m² aus dem übrigen Gemeindegebiet UeG in die Wohnzone W2.
- I2.1: Überführung von 1'079 m² aus der Naturschutzzone NSZ in die Landwirtschaftszone LWZ.
- I2.2: Zuweisung von 88 m² aus dem übrigen Gemeindegebiet UeG in die Wohnzone W2.
- I2.7: Zuweisung von 105 m² aus der Landwirtschaftszone LWZ in die Wohnzone W3 und Zuweisung von 76 m² aus der Landwirtschaftszone LWZ in die Wohnzone W4a.
- I2.10: Festlegung Gestaltungsplanpflicht.
- I3: Umzonung von 412 m² aus der Wohnzone W2 in die Wohnzone W3.
- I3.2: Festlegung der Waldabstandslinie von 15 m, wobei ein kleiner Teilbereich auf 8 m reduziert ist.

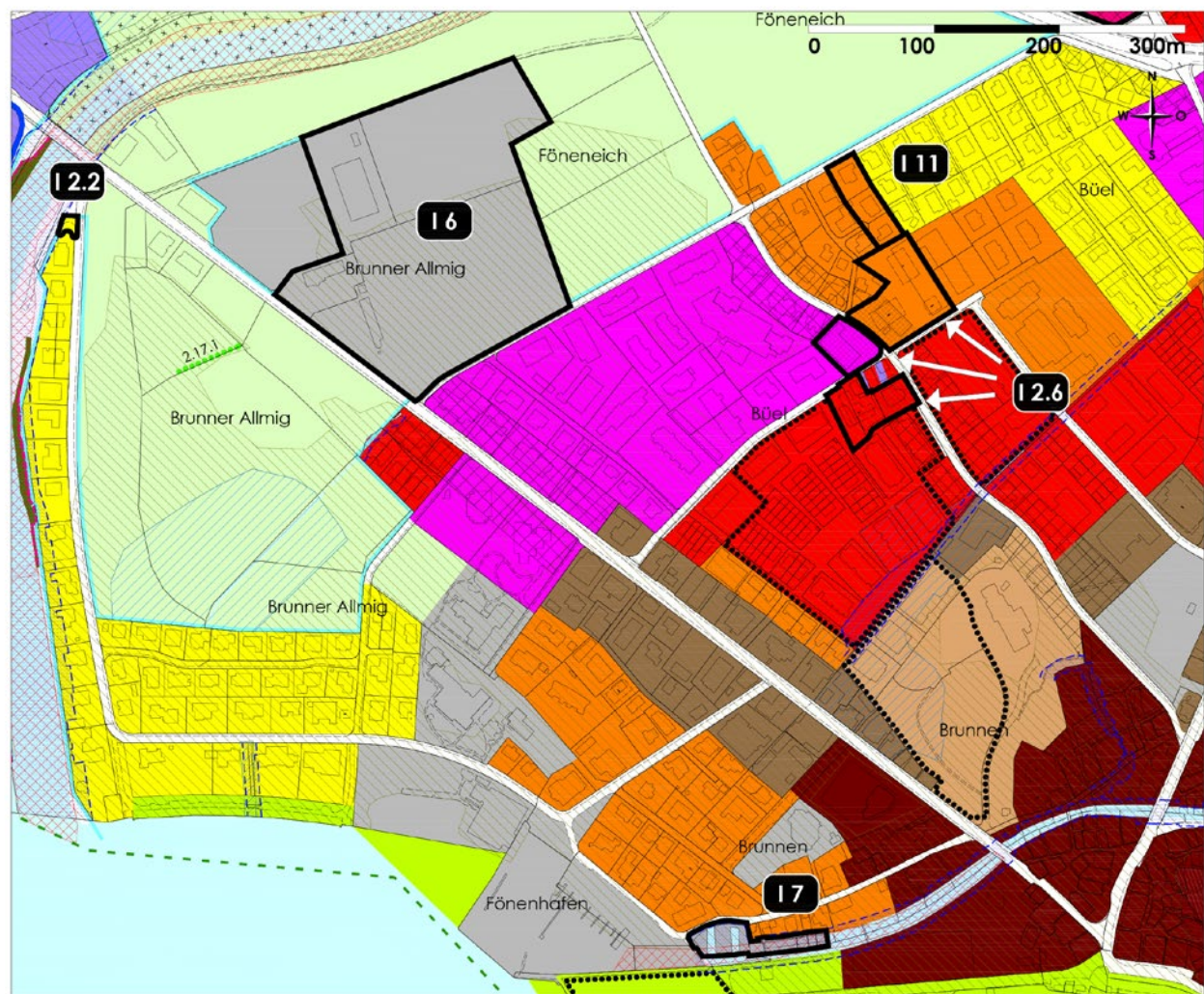
Ausschnitt 2



Legende zu Ausschnitt 2

- I12: Umzonung von 9'803 m² aus der Wohnzone W3 in die Wohnzone W4b sowie Umzonung von 5'113 m² aus der Wohnzone W4 in die Wohnzone W4b.
- I13: Umzonung von 76'250 m² aus der Wohnzone Wylen WWy in die Wohnzone W2.
- I14: Zuweisung von 144 m² aus dem übrigen Gemeindegebiet UeG in die Gartenzone GA.
- I15: Umzonung von 15'861 m² aus der Wohnzone Wylen WWy in die Wohnzone W3.
- I16: Umzonung von 3'016 m² aus der Wohnzone Wylen WWy in die Wohnzone W4a.
- I17: Umzonung von 3'289 m² aus der Wohn- und Gewerbezone WG2 in die Wohnzone W2.
- I18: Umzonung von 4'455 m² aus der Wohn- und Gewerbezone WG2 in die Wohnzone W2.
- I19: Zuweisung von 1'055 m² aus dem übrigen Gemeindegebiet UeG in die Wohnzone W2.
- I20: Umzonung von 10'041 m² aus der Gewerbezone G in die Wohnzone W4b.
- I28: Umzonung von 795 m² aus der Wohn- und Gewerbezone WG3 in die Gewerbezone G.

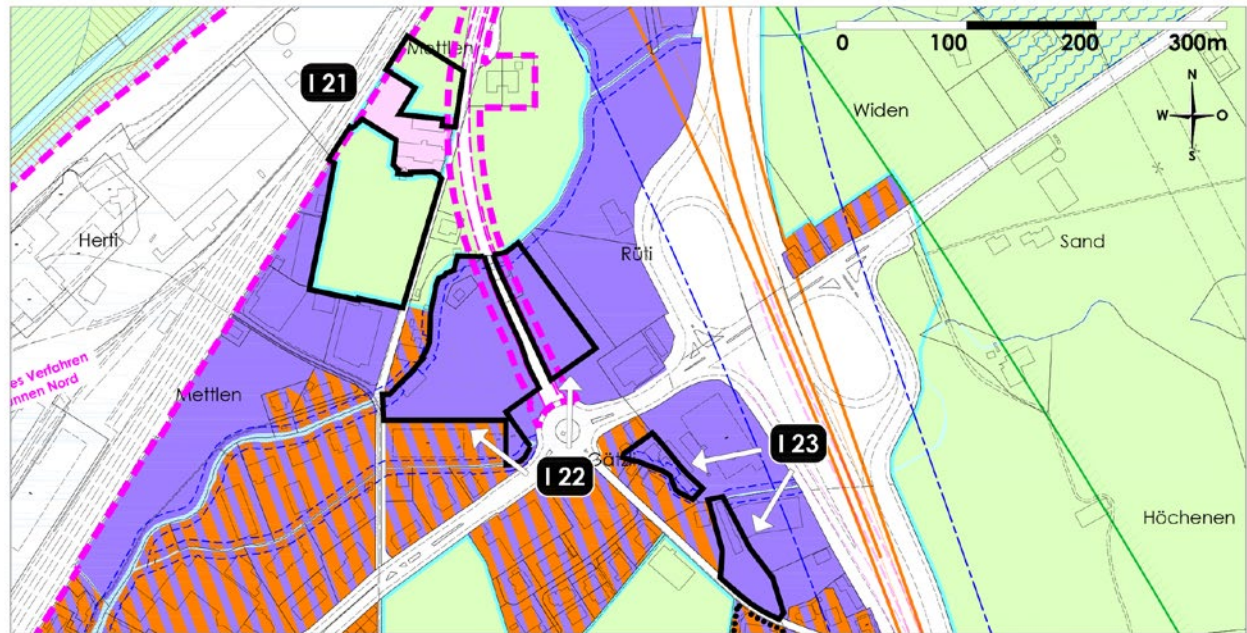
Ausschnitt 3



Legende zu Ausschnitt 3

- 12.2: Zuweisung von 88 m² aus dem übrigen Gemeindegebiet UeG in die Wohnzone W2.
- 12.6: Umzonung von 3'514 m² aus der Wohn- und Gewerbezone WG3 in die Wohnzone W3, Umzonung von 1'853 m² aus der Wohn- und Gewerbezone WG4 in die Wohnzone W4a und Umzonung von 1'142 m² aus der Wohn- und Gewerbezone WG4 in die Wohnzone W5.
- 16: Umzonung von 36'931 m² aus der Intensiverholungszone INH in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA.
- 17: Umzonung von 1'152 m² aus der Uferzone UZ in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA.
- 111: Umzonung von 1'557 m² aus der Wohnzone W2 in die Wohnzone W3.

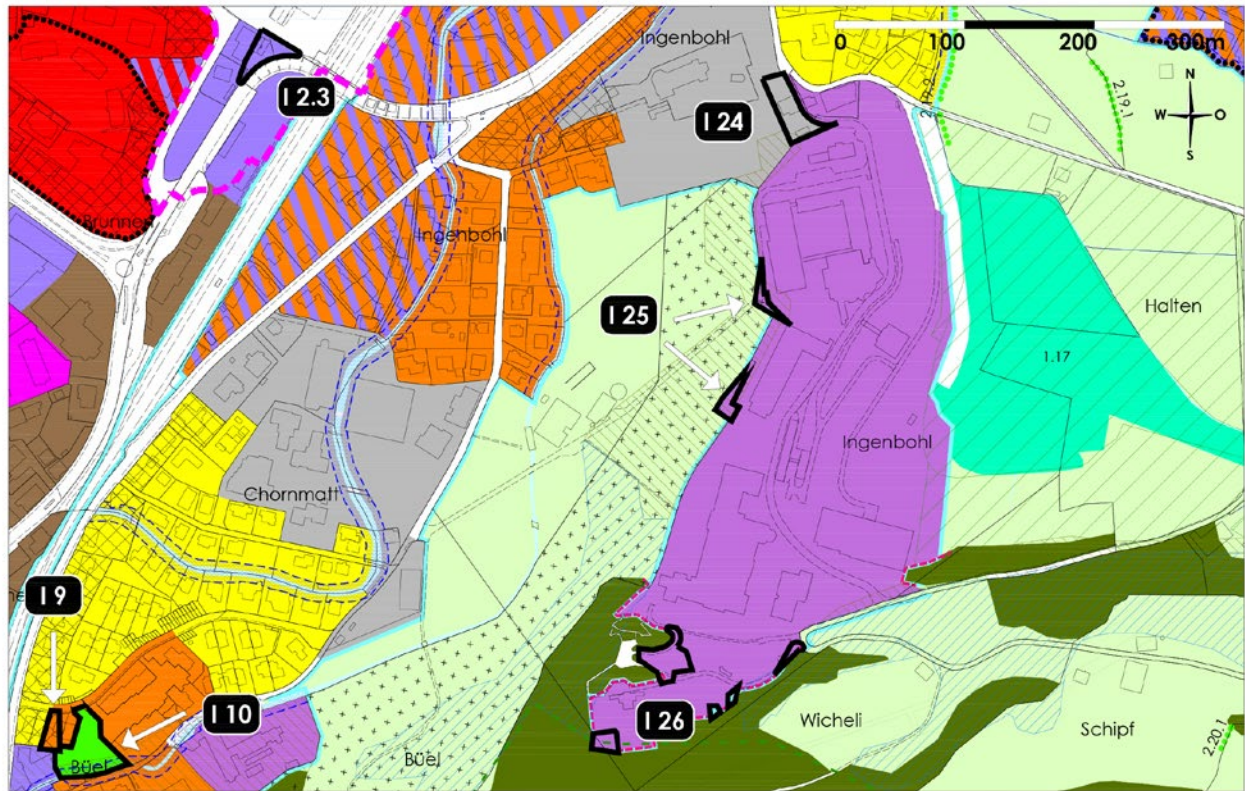
Ausschnitt 4



Legende zu Ausschnitt 4

- I21: Auszonung von 10'423 m² aus der Intensiverholungszone INH in die Landwirtschaftszone LWZ.
- I22: Umzonung von 11'107 m² aus der Wohn- und Gewerbezone WG3 in die Gewerbezone G.
- I23: Umzonung von 2'398 m² aus der Wohn- und Gewerbezone WG3 in die Gewerbezone G.

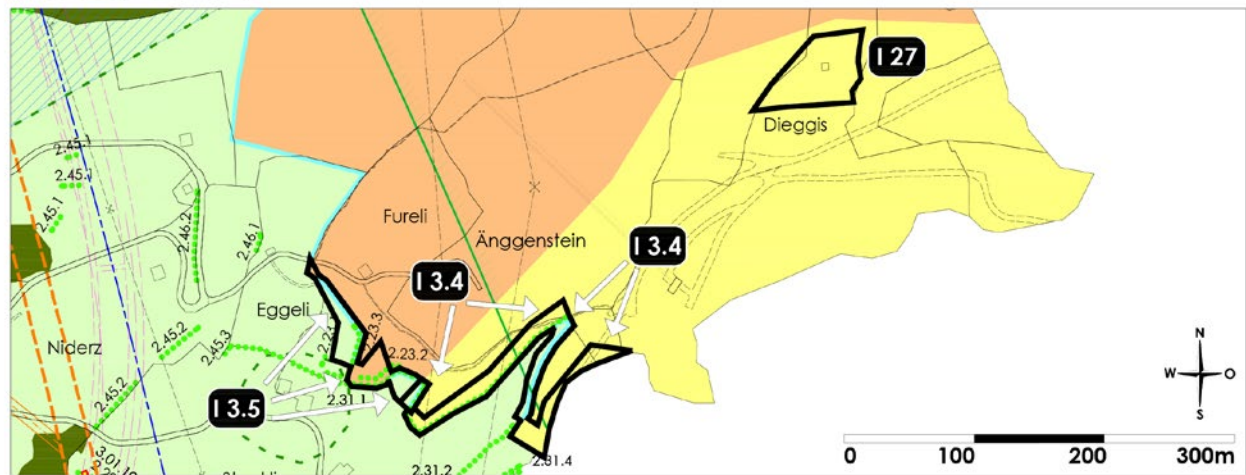
Ausschnitt 5



Legende zu Ausschnitt 5

- I 2.3: Zuweisung von 417 m² aus dem übrigen Gemeindegebiet UeG in die Gewerbezone G.
- I 9: Umzonung von 187 m² aus der Wohnzone W2 in die Wohnzone W3.
- I 10: Umzonung von 1'256 m² aus der Wohnzone W3 in die Freihaltezone F.
- I 24: Umzonung von 752 m² aus der Institutszone InstZ in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA.
- I 25: Zuweisung von 207 m² aus der Landwirtschaftszone LWZ in die Institutszone InstZ.
- I 26: Zuweisung von 730 m² aus dem übrigen Gemeindegebiet UeG in die Institutszone InstZ.

Ausschnitt 6



Legende zu Ausschnitt 6

- I 3.4: Flächenabtausch zwischen der Abbau- und Rekultivierungszone ARZ und der Landwirtschaftszone LWZ bzw. dem übrigen Gemeindegebiet UeG, wobei die ARZ um netto 1'426 m² erweitert wird.
- I 3.5: Flächenabtausch zwischen der Rekultivierungs-, Ablagerungs- und Erschliessungszone RAEZ und der Landwirtschaftszone LWZ, wobei die RAEZ um netto 513 m² vermindert wird.
- I 27: Zuweisung von 2'670 m² aus dem übrigen Gemeindegebiet UeG in die Abbau- und Rekultivierungszone ARZ.

Die Änderungen des Baureglements

Das Baureglement wird in verschiedenen Punkten angepasst und teilweise erweitert. Dies betrifft insbesondere Präzisierungen bei den diversen Zonen sowie die Streichung einzelner Vorschriften, die bereits in übergeordneten Gesetzen und Verordnungen geregelt sind. Die Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zum alten Baureglement werden mittels nachfolgender Gegenüberstellung dargestellt.

Das (bereinigte) Baureglement, Entwurf, Fassung 30. Oktober 2019, ist auf der Homepage der Gemeinde Ingenbohl (www.brunnen.ch) unter der Rubrik "Ortsplanungsrevision" sowie auf der Bauverwaltung der Gemeinde Ingenbohl, Heideweg 8, 6440 Brunnen, einsehbar.

Diese Gegenüberstellung dient als Orientierungshilfe. Bei allfälligen Abweichungen gilt der Wortlaut des im Amtsblatt erwähnten Revisionsentwurfs (ohne Gegenüberstellung). Die blau umrandeten Inhalte sind nicht Gegenstand dieser Beschlussfassung.

BAUREGLEMENT (ALT) vom 22. August 2002 (angenommen an der Urnenabstimmung vom 22. September 2002; genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 398 vom 25. März 2003) [mit Änderungen vom 21. April 2008 (Art. 48a) und 12. April 2010 (Art.53a)]	BAUREGLEMENT (NEU) vom 00.00.00 (angenommen an der Urnenabstimmung vom 00.00.00; genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. xy vom 00.00.00)
<u>I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH</u> Art. 1 Zweck Das Baureglement und die übrigen Planungsmittel bezwecken: a) eine haushälterische Nutzung des Bodens, insbesondere die Erhaltung des Kulturlandes und schützenswerter Gebiete und Objekte, b) eine geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde, c) die Wahrung und Förderung der Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes.	<u>I. ZWECK</u> Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹Das Baureglement (BauR) und die übrigen Planungsmittel bezwecken: a) eine haushälterische Nutzung des Bodens, insbesondere die Erhaltung des Kulturlandes und schutzwürdiger Gebiete; b) den Schutz und Erhalt von Baudenkmälern und bedeutenden Naturobjekten; c) eine geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde; d) die Wahrung und Förderung der Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes; e) die Sicherstellung von guten Umweltbedingungen; f) die Erhöhung der Wohnqualität; g) die Förderung des Tourismus; h) die Förderung der Gemeinde als Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandort. ²Das Baureglement und die Planungsmittel gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Ingenbohl. ³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übrigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Rechts.
Art. 2 Geltungsbereich: örtlich Das Baureglement und die Planungsmittel gelten für das ganze Gebiet der	Art. 2 Richt- und Nutzungspläne ¹Die Gemeinde erfüllt ihre Planungspflicht durch den Erlass von Zonen- und Erschlies-

Gemeinde Ingenbohl.	sungsplänen (Nutzungspläne) mit den zugehörigen Vorschriften. Überdies kann sie nach § 13 PBG Richtpläne erlassen. ² Das Verfahren und die Zuständigkeit für den Erlass der Planungsmittel richten sich nach kantonalem Recht.
Art. 3 Geltungsbereich: sachlich <i>Bau- und Zonenvorschriften finden Anwendung auf die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen. Eine Änderung liegt namentlich dann vor, wenn Bauten und Anlagen äusserlich umgestaltet, erweitert, erheblich umgebaut oder einer neuen baupolizeilichen bedeutsamen Zweckbestimmung zugeführt werden.</i>	
Art. 4 Vorbehalt des übrigen Rechts Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übrigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Rechts, insbesondere diejenigen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes	
II. PLANUNGSMITTEL Art. 5 Planungsmittel Planungsmittel sind: Baureglement, Zonenplan, Teilzonenpläne, Erschliessungsplan, Gestaltungspläne, Richtpläne, Planungszonen. Vorbehältlich der nachstehenden Bestimmungen richten sich Inhalt und Erlassverfahren nach kantonalem Recht.	II. PLANUNGSMITTEL Art. 3 Ergänzende Reglemente, Richtlinien, Vollzugshilfen ¹ Zur Präzisierung der Baureglements-Bestimmungen kann der Gemeinderat ergänzende Richtlinien und Vollzugshilfen erlassen. ² Es sind dies insbesondere: a) Richtlinien für Gestaltungspläne; b) Richtlinien über die Gestaltung und Dimensionierung von Verkehrsanlagen wie Strassen, Wege und Plätze; c) Richtlinien für das Bauen in der Kern- und Zentrumszone; d) Richtlinien über die Gestaltung des öffentlichen Raums; e) Richtlinien über Ort, Lage, Grösse, Gestaltung und Bewilligungsverfahren von Reklameanlagen.

Art. 6 Baureglement ¹Die Gemeindeversammlung erlässt ein Baureglement. Es enthält die Bestimmungen, welche die in Art. 5 genannten Pläne näher umschreiben. ²Es legt zudem die allgemeinen Bauvorschriften fest und regelt das Baubewilligungsverfahren.	
Art. 7 Richtpläne a) Inhalt ¹Sie zeigen die anzustrebende Entwicklung in den Bereichen Siedlung, Landschaft, Verkehr und Versorgung sowie weiteren Bereichen auf. Sie können Angaben über wirtschaftliche und soziale Auswirkungen und über ihre Durchführung in technischer, finanzieller und zeitlicher Hinsicht enthalten. ²Kommunale Richtpläne berücksichtigen die übergeordneten Planungen und jene der Nachbargemeinden.	
Art. 8 b) Verfahren ¹Die Richtplanentwürfe sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen, bevor der Gemeinderat darüber beschliesst. ²Während der Auflagefrist kann sich jedermann dazu schriftlich beim Gemeinderat äussern. Der Gemeinderat hat zu den Einwendungen Stellung zu nehmen. ³Bei erheblich geänderten Verhältnissen oder neuen Aufgaben sind die Richtpläne anzupassen.	
Art. 9 Zonenplan ¹Die Gemeindeversammlung erlässt einen Zonenplan, der das Gemeindegebiet in Zonen verschiedener Nutzungsart, Ausnützung, Bauweise und Immissionstoleranz einteilt.	Art. 4 Zonenplan ¹Die Abgrenzungen der Zonen wie auch die Anordnung innerhalb dieser Zonen sind im regierungsrätlich genehmigten Zonenplan rechtsverbindlich festgelegt. ²Für besondere Gebiete, wie namentlich Kernzonen und Schutzgebiete, können Teilzonenpläne erlassen werden.

² Für besondere Gebiete, wie namentlich Kernzonen und Schutzgebiete, können Teilzonenpläne mit eigenen Vorschriften erlassen werden.	
Art. 10 Gestaltungsplan Für die im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiete muss ein Gestaltungsplan vorgelegt werden.	Art. 5 Gestaltungsplan ¹Der Gemeinderat kann nach den Bestimmungen von § 24 und §§ 30 ff. PBG Gestaltungspläne erlassen. ²Die minimal erforderliche Arealfläche richtet sich nach der Tabelle der Grundmasse.
Art. 11 Planungszone ¹Die maximale Geltungsdauer bestimmt sich nach kantonalem Recht. ²Der Gemeinderat kann genauere Nutzungsvorschriften erlassen.	
<u>III. ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN</u> A) ERSCHLIESSUNG Art. 12 Allgemeines; Beiträge und Gebühren an Erschliessungsanlagen ¹Die Erschliessung der Baugebiete richtet sich nach kantonalem Recht. ²Die Beiträge oder Gebühren für den Anschluss an andere Ver- und Entsorgungsnetze (Wasser, Abwasser, Elektrizität) sowie die Betriebsgebühren für deren Benützung bestimmen sich nach den jeweiligen Reglementen und Konzessionen der Versorgungswerke.	<u>III. ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN</u>
B) SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES Art. 13 Grundsatz	A) SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES Art. 6 Grundsatz

¹Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung (Stellung, Form, Staffelung und Gliederung der Baumasse, Dachform und Dachneigung, Material, Farbgebung, Umgebung) das massgebliche Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild nicht stören. ²Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung kann der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügen oder Projektänderungen verlangen. Das Ortsbildinventar dient bei der Beurteilung als Richtlinie. ³Innerhalb des Ortsbildschutz-Perimeters sind im Baubewilligungsverfahren die Aussagen des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, ISOS, Bd. Kanton Schwyz, EDI 1990, sowie diejenigen des kantonalen Ortsbildinventars für Ingenbohl, 1984, als wegleitende Projektierungs- und Entscheidungsgrundlagen zu berücksichtigen.	¹Bauten und Anlagen sowie deren Umgebung sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung (Stellung, Form, Staffelung und Gliederung der Baumasse, Dachform und Dachneigung, Material, Farbgebung, Umgebung, Bepflanzung) das massgebliche Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild nicht stören. ²Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung kann die Bewilligungsbehörde im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügen oder Projektänderungen verlangen. Das Ortsbildinventar, das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und allfällige weitere vom Gemeinderat erlassene Richtlinien sind bei der Behandlung der Baugesuche zu berücksichtigen.
Art. 7 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Gebiete Grossmatt und Wylen Bei Neu- und Umbauten innerhalb des Perimeters der mit der Zonenplanrevision 2020 aufgehobenen Gestaltungspläne Grossmatt und Wylen ist darauf zu achten, dass der bisherige Quartiercharakter gewahrt wird, insbesondere bez. der Gestaltung der Dachlandschaften und im ehemaligen Gestaltungsplanperimeter Wylen zusätzlich bez. der Stellung der Bauten (Parallelität zum Hang). Bei den Hauptbauten sind bestehende Schrägdächer zu erhalten.	
Art. 8 Fachberatung in Gestaltungsfragen ¹Die Hochbaukommission und/oder der Baupräsident kann für Gestaltungsfragen externe Berater beiziehen, dies in Form eines oder mehrerer ständiger Berater im festen Mandatsverhältnis oder fallweise beigezogener Fachleute. ²Die externen Berater formulieren Empfehlungen zu Handen der Bewilligungsbehörde und der Bauherren, insbesondere in folgenden Fällen: a) bei Bauten und Anlagen in der Kernzone sowie in der Zentrumszone; b) für die Beurteilung von Gestaltungsplänen; c) nach Bedarf bei Bauten und Anlagen in Hanglagen, bei baulichen Massnahmen im öffentlichen Raum und an zentralen Lagen mit Publikumsverkehr, im Bereich von Denkmalschutzobjekten, für die Beurteilung der Quartierverträglichkeit sowie bei Erteilung von Ausnahmegewilligungen aus gestalterischen Gründen. ³In den vorenwähnten Gebieten und Bereichen wird den Bauherrschaften und Architekten	

	eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Bauverwaltung empfohlen. Die für Gestaltungsfragen zur Verfügung gestellten Fachpersonen beraten im Sinne von Voranfragen. Die Kosten für die Erstberatung übernimmt die Gemeinde.
Art. 14 Gestaltung von An- und Nebenbauten Unbewohnte Nebenbauten im Sinne von § 61 PBG haben sich dem Hauptgebäude unterzuordnen. Sie müssen mit dem Hauptgebäude zusammen eine gute Gesamtwirkung ergeben.	Art. 9 Gestaltung von An-, Um- und Nebenbauten An- und Nebenbauten müssen mit dem Hauptgebäude zusammen eine gute Gesamtwirkung ergeben. Umbauten sind so auszuführen, dass sie zu keiner Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Gebäudes führen.
Art. 15 Hausantennen und Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie ¹ Die Errichtung von neuen und die Erweiterung von bestehenden Aussenantennen, inkl. Parabolspiegel, sind meldepflichtig. In der Kernzone besteht für Parabolspiegel von mehr als 60 cm Durchmesser überdies eine Bewilligungspflicht. Die Bewilligung ist zu erteilen, sofern die Anliegen des Ortsbildschutzes gewährleistet werden. In den übrigen Gebieten verfügt der Gemeinderat, soweit erforderlich, Auflagen zur Gewährleistung der Einordnung. ² Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind bewilligungspflichtig. Sie dürfen nur bei starkem Störeffekt abgelehnt werden. Auf das Orts- und Landschaftsbild ist Rücksicht zu nehmen.	Art. 10 Hausantennen und Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie ¹ Die Errichtung von neuen und die Erweiterung von bestehenden Aussenantennen, inkl. Parabolspiegel, sind meldepflichtig. In der Kernzone besteht für Parabolspiegel von mehr als 60 cm Durchmesser überdies eine Bewilligungspflicht. Die Bewilligung ist zu erteilen, sofern die Anliegen des Ortsbildschutzes gewährleistet werden. In den übrigen Gebieten verfügt die Bewilligungsbehörde, soweit erforderlich, Auflagen zur Gewährleistung der Einordnung. ² Die Bewilligung von Solaranlagen richtet sich nach Art. 18a Raumplanungsgesetz. Es besteht mindestens eine Meldepflicht nach § 75 Abs. 5 PBG und Art. 65 Abs. 4 dieses Reglements.
	Art. 11 Mobilfunkantennen ¹ Für die Erstellung von Mobilfunkanlagen gilt neben den anwendbaren baurechtlichen Bestimmungen das Dialogmodell. Der Gemeinderat schliesst eine Vereinbarung über das Dialogmodell mit den betroffenen Mobilfunkanbietern ab. ² Die Anforderungen der Umweltschutz- und Fernmeldegesetzgebung des Bundes sind dabei zu berücksichtigen. Für die Behandlung von Baugesuchen ist der „Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte“ (http://www.bafu.admin.ch) zu beachten.
C) KONSTRUKTION UND HYGIENE	B) KONSTRUKTION UND HYGIENE

Art. 16 Behindertengerechtes Bauen ¹Zusätzlich zu den kantonalen Vorschriften gilt, dass Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr rollstuhlgängig sein müssen. Der Gemeinderat kann mit der Baubewilligung zudem die Auflage verfügen, dass in Mehrfamilienhäusern mit Lift der Liftzugang, die Verbindungsgänge sowie ein angemessener Teil der Wohnungen rollstuhlgängig zu gestalten sind. ²Rollstuhlgängigkeit liegt vor, wenn: a) die Zugänge nicht mehr als 6 % Steigung aufweisen; b) die Zugänge und die Räume keine Stufen oder Schwellen aufweisen; c) der Bodenbelag gleitsicher ist; d) Türfallen, Schalter und dergleichen behindertengerecht angebracht und ausgeführt werden; e) Türen eine Mindestbreite von 80 cm aufweisen; f) die sanitären Einrichtungen mit Rollstuhl benützt werden können. ³In Gebäuden mit erheblichem Publikumsverkehr setzt die Rollstuhlgängigkeit zusätzlich voraus, dass a) soweit Toiletten erforderlich sind, mindestens zwei davon mit Rollstühlen benützt werden können; b) Schalter- und Kassenanlagen mit Rollstühlen benützt werden können. ⁴Bei Neu- und Umbauten mit gesetzlich mindestens 10 vorgeschriebenen Abstellplätzen sowie bei sämtlichen Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr muss eine angemessene Anzahl, mindestens aber ein Abstellplatz, für Behinderte angelegt, reserviert und bezeichnet werden. Fahrzeug und Rollstuhl müssen nebeneinander aufgestellt werden können (Mindestbreite 3,5 m).	
Art. 17 Belichtung ¹Wohn-, Arbeits- und gewerblichen Zwecken dienende Räume müssen durch Fenster genügend belichtet und belüftet werden. ²Eine Ausnahme kann bei Nachweis ausreichender künstlicher Einrichtungen für Küchen, Arbeits- und gewerblich genutzte Räume gestattet werden.	Art. 12 Belichtung ¹Wohn-, arbeits- und gewerblichen Zwecken dienende Räume müssen durch Fenster genügend belichtet und belüftet werden. ²Eine Ausnahme kann bei Nachweis ausreichender künstlicher Einrichtungen für Küchen, Arbeits- und gewerblich genutzte Räume bewilligt werden.

Art. 18 Umgebungsgestaltung, Bepflanzung ¹Die Umgebung von Bauten und Anlagen, insbesondere innerhalb der Bauzonen, soll genügend Grünbereiche, Bäume, Sträucher und Hecken enthalten. ²Auf vorhandene Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und Sträucher ist Rücksicht zu nehmen. Diese sind nach Möglichkeit zu erhalten. Die Anordnung von Massnahmen des ökologischen Ausgleiches gemäss Art. 66 sowie die Schutzbestimmungen gemäss Art. 69 ff. bleiben vorbehalten.	Art. 13 Umgebungsgestaltung, Bepflanzung ¹Die Umgebung von Bauten und Anlagen, insbesondere innerhalb der Bauzonen, soll genügend Grünbereiche, Bäume, Sträucher und Hecken enthalten. Die Pflanzung, Saat sowie das Ausbringen von Pflanzenteilen von Pflanzen, die auf der von der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (www.cps-skew.ch) herausgegebenen schwarzen Liste aufgeführt sind, ist im gesamten Gemeindegebiet nicht gestattet. ²Auf vorhandene Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und Sträucher ist Rücksicht zu nehmen. Diese sind zu erhalten. Die Anordnung von Massnahmen des ökologischen Ausgleiches sowie die Schutzbestimmungen (Art. 56 ff.) bleiben vorbehalten. ³Das grossflächige Versiegeln von Plätzen und Verkehrsflächen ist zu vermeiden. Der natürliche und langsame Abfluss des Regenwassers ist zu erleichtern. Platzflächen sind nach Möglichkeit mit sickerfähigen Belägen zu versehen. Grossflächige Asphaltbeläge sind unerwünscht. Eine multifunktionale, auch für die Entfaltung von Ruderalvegetation geeignete Gestaltung sowie eine grundstückübergreifende, siedlungsinterne ökologische Vernetzung sind überall anzustreben. ⁴Grundigentümer von Grundstücken in der Bauzone sind verpflichtet, der Verbuschung und Verwilderung durch regelmässige Pflege (z. B. Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern) und Grasmahd vorzubeugen. Im Unterlassungsfall ist die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen zur Ersatzvornahme befugt. ⁵Der Gemeinderat überprüft, nebst der stichprobenweisen Kontrolle periodisch den Zustand der Schutz- und Inventarobjekte (mindestens alle zehn Jahre). Er macht den Bericht darüber öffentlich.
Art. 19 Erholungsflächen, Kinderspielflächen ¹Bei einem Neubau mit mindestens 4 Familienwohnungen oder bei entsprechenden Zweckänderungen von Bauten sind gut besonnte Erholungsflächen abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd zu diesem Zweck zu erhalten. ²Erholungsflächen sind grundsätzlich als zusammenhängende Grünflächen mit Spiel- und Sitzgelegenheiten und entsprechender Bepflanzung auszugestalten. ³Ihre Fläche hat wenigstens 15 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Familienwohnungen zu entsprechen.	Art. 14 Erholungsflächen ¹Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern mit mindestens 4 Familienwohnungen oder bei entsprechenden Zweckänderungen von Bauten sind gut besonnte Erholungsflächen abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd zu diesem Zweck zu erhalten. ²Erholungsflächen sind grundsätzlich als zusammenhängende Grünflächen mit Spiel- und Sitzgelegenheiten und entsprechender Bepflanzung zu gestalten. Ihre Fläche hat wenigstens 10 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Familienwohnungen zu entsprechen. ³Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse, insbesondere in der Kern- und Zentrumszone, die Anlage der erforderlichen Erholungsflächen, so hat die Bauträgerschaft eine

⁴Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse, insbesondere in der Kern- und Zentrumszone, die Anlegung der erforderlichen Erholungsflächen und Kinderspielfläche, so hat die Bauträgerschaft eine Ersatzabgabe zu leisten. Diese beträgt Fr. 52.-- pro fehlenden m² Fläche und ist zweckgebunden zur Anlegung öffentlicher Kinderspielfläche zu verwenden. Die Höhe basiert auf dem Zürcher Baukostenindex vom 1.4.2001 (110.1 Punkte) und wird jeweils auf den 1. Januar jeden Jahres angepasst.	Ersatzabgabe zu leisten. Diese beträgt CHF 100.00 pro fehlendem m² Fläche und ist zweckgebunden zur Anlegung öffentlicher Erholungsflächen zu verwenden. Die Ersatzabgaben unterliegen der gleichen Fälligkeit und Indexierung wie die Ersatzabgaben für Motorfahrzeugabstellplätze.
Art. 20 Abstellflächen ¹Bei Mehrfamilienhäusern ist pro Wohnung ein genügend grosser Abstellraum vorzusehen. ²Zudem sind in der Nähe des Haus- oder Nebeneingangs genügend grosse, wettergeschützte Abstellflächen oder Einstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Spielgeräte sowie Kehrbehälter zu erstellen.	Art. 15 Abstellflächen ¹Bei Mehrfamilienhäusern ist pro Wohnung ein genügend grosser Abstellraum vorzusehen. ²Zudem sind in der Nähe des Haus- oder Nebeneingangs genügend grosse, wettergeschützte Abstellflächen oder Einstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Spielgeräte sowie Kehrbehälter zu erstellen.
D) EMISSIONEN UND IMMISSIONEN Art. 21 Umweltgerechtes Bauen Im Rahmen der technisch, wirtschaftlich sowie betrieblich tragbaren Möglichkeiten sind emissionsarme und umweltfreundliche Baustoffe zu verwenden.	C) EMISSIONEN UND IMMISSIONEN
Lärm Art. 22 a) Immissionsgrade ¹Es werden unterschieden: nicht störende, mässig störende und stark störende Betriebe. ²Als nicht störend gelten Betriebe, die ihrer Funktion nach in Wohnquartiere passen und keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen. ³Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen her-	Art. 16 Baulärm, Lichtemissionen ¹Bauarbeiten haben auf die Anliegen und Bedürfnisse des Tourismus und der Anwohnerschaft Rücksicht zu nehmen. ²Die Bewilligungsbehörde ist befugt, die Arbeitszeiten aus Rücksicht auf die Nachbarschaft sowie im Interesse des Tourismus zu beschränken. ³Die Baulärm-Richtlinien des Bundes sind als Mindestvorschriften zu beachten. ⁴Betreffend Beleuchtung des Aussenraums sind die kantonalen Empfehlungen (Merkblatt, bzw. die nationalen Vollzugsempfehlungen) zur Vermeidung von Lichtemissionen

kömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeitszeiten während des Tages beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten. Betriebe mit weitergehenden Auswirkungen gelten als stark störend.	zu beachten.
Art. 23 b) Bauarbeiten Zum Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Immissionen kann der Gemeinderat mit der Baubewilligung Auflagen verfügen. Insbesondere kann er eine tageszeitliche Beschränkung für stark störende Bauarbeiten anordnen.	
E) VERKEHRSSICHERHEIT Art. 24 Motorfahrzeugabstellplätze ¹Entsprechend dem Bedarf ist folgende Anzahl von Plätzen auszubauen und zu unterhalten: a) Bei Einfamilienhäusern: Ein Abstellplatz pro 80 m² Bruttogeschossfläche, jedoch mindestens 1 Abstellplatz pro Wohnung und mindestens 2 Abstellplätze pro Haus. Der Garagenvorplatz ist anrechenbar. Für Besucher sind keine zusätzlichen Abstellplätze zu schaffen. b) Bei Mehrfamilienhäusern: Ein Abstellplatz pro 80 m² Bruttogeschossfläche, jedoch mindestens 1 Parkfeld pro Wohnung. Zusätzlich sind, ausgehend von der Anzahl Pflicht-Abstellplätze, 10 % Besucherplätze zu erstellen, welche als solche zu bezeichnen sind. c) Bei gewerblichen und industriellen Bauten sowie Geschäfts- und Hotelbauten: Für motorisiertes Personal und Besucher legt der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstellplätze entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Bauvorhaben fest. Die VSS-Norm SN 640 290 gilt als Richtlinie. ²Wo Güterumschlag zu erwarten ist, sind die erforderlichen Umschlagsflächen vorzusehen. ³Garagevorplatz und Zufahrten dürfen in die Berechnung der Abstellplätze	D) VERKEHRSSICHERHEIT Art. 17 Motorfahrzeugabstellplätze ¹Nach den Grundsätzen von § 58 PBG ist minimal die folgende Anzahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge nachzuweisen: a) Bei Einfamilienhäusern: Ein Abstellplatz pro 80 m² Bruttogeschossfläche, jedoch mindestens 1 Abstellplatz pro Wohnung und mindestens 2 Abstellplätze pro Haus. Der Garagenvorplatz ist anrechenbar. Für Besucher sind keine zusätzlichen Abstellplätze zu schaffen. b) Bei Mehrfamilienhäusern: Ein Abstellplatz pro 80 m² Bruttogeschossfläche, jedoch mindestens 1 Parkfeld pro Wohnung. Zusätzlich sind, ausgehend von der Anzahl Pflicht-Abstellplätze, 10 % Besucherplätze zu erstellen, welche als solche zu bezeichnen sind. c) Bei gewerblichen und industriellen Bauten sowie Geschäfts- und Gastgewerbebauten: Für motorisiertes Personal und Besucher legt die Bewilligungsbehörde die erforderliche Anzahl Abstellplätze entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Bauvorhaben fest. Die VSS-Norm SN 640 281 gilt als Richtlinie. ²Wo Güterumschlag zu erwarten ist, sind die erforderlichen Umschlagsflächen vorzusehen. ³Garagenvorplätze und Zufahrten dürfen in die Berechnung der Abstellplätze nicht eingerechnet werden. Vorbehalten bleibt Abs. 1 Bst. a betr. Einfamilienhäuser.

nicht eingerechnet werden. Vorbehalten bleibt Abs. 1 Bst. a betr. Einfamilienhäuser.	⁴ Für Fahrräder sind bei Mehrfamilienhäusern sowie in der Regel bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und ähnlichen Bauten mindestens gleich viele Abstellplätze vorzusehen wie der Normbedarf für Motorfahrzeuge verlangt.
⁴ Für Fahrräder sind bei Mehrfamilienhäusern sowie in der Regel bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und ähnlichen Bauten mindestens gleich viele Abstellplätze vorzusehen wie der Normbedarf für Motorfahrzeuge verlangt.	⁴ Für Fahrräder sind bei Mehrfamilienhäusern sowie in der Regel bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und ähnlichen Bauten mindestens gleich viele Abstellplätze vorzusehen wie der Normbedarf für Motorfahrzeuge verlangt.
Art. 25 Abstellplätze in der Kernzone ¹ Der Gemeinderat kann, im Interesse der Verkehrsberuhigung, der Ortsplanung oder der Lufthygiene, in der Kernzone die Anzahl Pflichtabstellplätze fallweise tiefer ansetzen und/oder die Gesamtzahl der Abstellplätze begrenzen. Die vom Gemeinderat angeordnete Reduktion der Pflichtabstellplätze entbindet nicht von der Bezahlung der Ersatzabgabe gemäss Art. 26. ² Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass die Pflichtabstellplätze, sofern dies wirtschaftlich tragbar ist, in einer Gemeinschaftsanlage nachgewiesen werden.	Art. 18 Abstellplätze in der Kernzone ¹ Die Bewilligungsbehörde kann, im Interesse der Verkehrsberuhigung, der Ortsplanung oder der Lufthygiene, in der Kernzone die Anzahl Pflichtabstellplätze fallweise tiefer ansetzen und/oder die Gesamtzahl der Abstellplätze begrenzen. Die von der Bewilligungsbehörde angeordnete Reduktion der Pflichtabstellplätze entbindet nicht von der Bezahlung der Ersatzabgabe gemäss Art. 19. ² Die Bewilligungsbehörde kann vorschreiben, dass die Pflichtabstellplätze, sofern dies wirtschaftlich tragbar ist, in einer Gemeinschaftsanlage nachgewiesen werden.
Art. 26 Ersatzabgabe für Motorfahrzeugabstellplätze ¹ Die Ersatzabgabe je Abstellplatz beträgt Fr. 4'644.- und wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Die Höhe der Ersatzabgabe basiert auf dem Zürcher Baukostenindex vom 1.4.2001 (110.1 Punkte) und wird jeweils auf den 1. Januar jeden Jahres angepasst. ² Erfolgt innert 10 Jahren nach rechtskräftiger Verfügung der Ersatzabgabe eine Erstellung, wird die je Abstellplatz bezahlte Ersatzabgabe zinslos zurückerstattet.	Art. 19 Ersatzabgabe für Motorfahrzeugabstellplätze ¹ Die Ersatzabgabe je Abstellplatz beträgt CHF 5'500.00 und wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Die Höhe der Ersatzabgabe basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) und wird jeweils auf alle zwei Jahre auf den 1. Januar angepasst. ² Erfolgt innert 10 Jahren nach rechtskräftiger Verfügung der Ersatzabgabe eine Erstellung, wird die je Abstellplatz bezahlte Ersatzabgabe zinslos zurückerstattet.
Art. 27 Ein- und Ausfahrten, Garagenvorplätze ¹ Ein- und Ausfahrten sind übersichtlich und gefahrenfrei zu gestalten und zu unterhalten. Sie bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss der kantonalen Strassengesetzgebung. ² Ausfahrten sind 3 m vor dem strassen- bzw. grundstückseitigen Trottoirrand	Art. 20 Ein- und Ausfahrten, Garagenvorplätze ¹ Ein- und Ausfahrten sind übersichtlich und gefahrenfrei zu gestalten und zu unterhalten. Sie bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss der kantonalen Strassengesetzgebung. ² Ausfahrten sind 3 m vor dem strassen- bzw. grundstückseitigen Trottoirrand auf höchst-

auf höchstens 5 % Gefälle zu reduzieren.	tens 5 % Gefälle zu reduzieren.
³ Bei jeder Garage ist ein Vorplatz von mindestens 6 m Tiefe vorzusehen, ohne Trottoir- oder Fahrbahnfläche zu beanspruchen.	³ Bei jeder Garage ist ein Vorplatz von mindestens 6 m Tiefe vorzusehen, ohne Trottoir- oder Fahrbahnfläche zu beanspruchen.
Art. 28 Benennung der Strassen Die Benennung der Strassen und Plätze sowie die Nummerierung der Gebäude sind Sache des Gemeinderats.	Art. 21 Benennung der Strassen Die Benennung der Strassen und Plätze sowie die Nummerierung der Gebäude sind Sache des Gemeinderats.
Art. 29 Öffentliche Einrichtungen auf Privatboden Der Gemeinderat kann auf privatem Grund Verkehrszeichen, Schilder, Einrichtungen für die Strassenbeleuchtung, Hydranten usw. anbringen. Berechnung der Grundstückeigentümer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.	Art. 22 Öffentliche Einrichtungen auf Privatboden Der Gemeinderat kann auf privatem Grund Verkehrszeichen, Schilder, Einrichtungen für die Strassenbeleuchtung, Hydranten usw. anbringen. Berechnung der Grundstückeigentümer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
F) DIMENSION DER BAUTEN Art. 30 Ausnützungsziffer, Begriff Die Ausnützungsziffer (AZ) ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche: $AZ = \frac{\text{anrechenbare Bruttogeschossfläche}}{\text{anrechenbare Landfläche}}$	E) DIMENSION DER BAUTEN Art. 23 Ausnützungsziffer, Begriff Die Ausnützungsziffer (AZ) ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche: $AZ = \frac{\text{anrechenbare Bruttogeschossfläche}}{\text{anrechenbare Landfläche}}$
Art. 31 Anrechenbare Bruttogeschossfläche ¹ Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. ² Davon werden nicht angerechnet und daher in Abzug gebracht:	Art. 24 Anrechenbare Bruttogeschossfläche (BGF) ¹ Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. ² Davon werden nicht angerechnet und daher in Abzug gebracht: a) zu Wohnungen gehörende Keller-, Estrich- und Trockenräume sowie Waschküchen,

a) zu Wohnungen gehörende Keller-, Estrich- und Trockenräume sowie Waschküchen, sofern sie nicht als Wohn- und Arbeitsräume verwendbar sind; Heiz-, Kohlen- und Tankräume; b) die für die Haustechnik bestimmten Räumlichkeiten, wie namentlich für Heizungen, Lift und Klimaanlage; c) im Erdgeschoss gelegene, allen Bewohnern, Besuchern und Angestellten dienende Ein- oder Abstellräume für Motorfahrzeuge, Velos und Kinderwagen; Schutzräume, unterirdische Archiv- und Lagerräume; d) nicht für gewerbliche Zwecke bestimmte Einstellräume für Motorfahrzeuge; e) die Flächen des Dachgeschosses gemäss den Bestimmungen von Art. 37 Abs. 1: - in den Zonen K, ZA/ZB, W5, W4 bei mindestens 3 Vollgeschossen; - in den übrigen Zonen bei mindestens 2 Vollgeschossen; - Lässt die Beschaffenheit des Grundstücks (z.B. Grundstückgrösse, Grenzabstandssituation, Verlauf des gewachsenen Terrains) die Aus-schöpfung der vorgeschriebenen Anzahl Vollgeschosse nicht zu, kann der Gemeinderat auch bei einer Geschosszahl-Unterschreitung ein ausnützungsprivilegiertes Dachgeschoss bewilligen. Bei vorangegan-genen Grundstücksunterteilungen ist für die Beurteilung auf die ur-sprüngliche Parzellengrösse abzustellen. f) bei anrechenbaren Dachgeschossen die Fläche, die eine lichte Höhe von 1.70 m unterschreitet; g) Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen, die ausschliesslich nicht-anrechenbare Räume erschliessen; Lichte (Lichtraum); h) Wintergärten, verglaste Veranden, Vorbauten, Balkone und Terrassen ohne heiztechnische Installationen bis zu 10 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche des gesamten Gebäudes; die Mehrfläche wird ausnützungsmässig angerechnet; i) offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen, sowie offene Erdgeschosshallen und überdeckte, offene Dachterrassen; k) eingeschossige, unbewohnte Nebenbauten (Garagen, Gartenhäuschen, Kleintierställe, Pergolas, Schuppen etc.) von max. 3.50 m Gebäudehöhe, max. 4.50 m Firsthöhe und max. 60 m² Gebäudegrundfläche; l) gewerbliche Räume in Geschossen, die nicht als Vollgeschosse zählen; m) bei bestehenden, gegen Wärmeverlust unzureichend geschützten Bauten, die für eine ausreichende Wärmedämmung notwendige zusätzliche	sofern sie nicht als Wohn- und Arbeitsräume verwendbar sind; Heiz-, Kohlen- und Tankräume; b) Räume (inkl. Sanitärräume und Verkehrsflächen) ohne Tageslicht in Untergeschossen; c) die für die Haustechnik bestimmten Räumlichkeiten, wie namentlich für Heizungen, Lift und Klimaanlage; d) im Erdgeschoss gelegene, allen Bewohnern, Besuchern und Angestellten dienende Ein- oder Abstellräume für Motorfahrzeuge, Velos und Kinderwagen; Schutzräume, unterirdische Archiv- und Lagerräume; e) nicht für gewerbliche Zwecke bestimmte Einstellräume für Motorfahrzeuge; f) Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen, die ausschliesslich nichtanrechenbare Räume erschliessen; Lichte (Lichtraum); g) Wintergärten, verglaste Veranden, Vorbauten, Balkone und Terrassen ohne heiz-technische Installationen bis zu 10 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche des gesamten Gebäudes; die Mehrfläche wird ausnützungsmässig angerechnet; h) offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen, sowie offene Erdgeschosshallen und überdeckte, offene Dachterrassen; i) eingeschossige, unbewohnte Nebenbauten (Garagen, Gartenhäuschen, Kleintierställe, Pergolas, Schuppen etc.) von max. 3.50 m Gebäudehöhe, max. 4.50 m Firsthöhe und max. 60 m² Gebäudegrundfläche; j) gewerbliche Räume in Untergeschossen, die nicht als Vollgeschosse zählen; k) bei bestehenden, gegen Wärmeverlust unzureichend geschützten Bauten, die für eine ausreichende Wärmedämmung notwendige zusätzliche Konstruktionsstärke der Aussenwände; l) ein Abstell- oder Bastelraum pro Wohnung, der weniger als 5 m² Innengrundfläche aufweist ²In abgeschrägten Räumen sind nur die Flächen anzurechnen, deren lichte Höhe, ge-messen ab OK Fertigboden bis UK Sparren, mehr als 1.80 m beträgt.
--	---

Konstruktionsstärke der Aussenwände; n) ein Abstell- oder Basteraum pro Wohnung, der weniger als 5 m² Innen- grundfläche aufweist.	
Art. 32 Überbauungsziffer ¹Die Überbauungsziffer gibt an, welcher Teil der anrechenbaren Landfläche mit oberirdischen Gebäuden (inkl. An- und Nebenbauten) belegt werden darf. ²Als oberirdisch gelten Bauteile über dem fertigen Terrain. Unberücksichtigt bleiben einzelne Abgrabungen für Treppen, Rampen, etc. ³Für die Berechnung der überbauten Flächen gilt die senkrechte Projektion der grössten oberirdischen Gebäudeumfassung. Nicht zur überbauten Fläche werden gerechnet: - Dachvorsprünge und offene Balkone bis zu 1.50 m Ausladung; - Aussenliegende Keller- und Eingangstreppen, Stützmauern, äussere Lichtschächte und dgl. ⁴Grünflächen und Flächen für öffentliche Nutzungen, soweit diese der Freihaltung dienen, gehören zur anrechenbaren Landfläche.	Art. 25 Überbauungsziffer ¹Die Überbauungsziffer ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudelfläche (aGbF) zur anrechenbaren Landfläche (aL). $\text{Überbauungsziffer} = \frac{\text{anrechenbare Gebäudelfläche}}{\text{anrechenbare Landfläche}} \quad \text{ÜZ} = \frac{\text{aGbF}}{\text{aL}}$ ²Als anrechenbare Gebäudelfläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.
Art. 33 Anrechenbare Landfläche ¹Die anrechenbare Landfläche ist die von der Baueingabe erfasste zusammenhängende Fläche, soweit sie in Bezug auf die Ausnützung noch nicht beansprucht ist und in der Bauzone liegt. ²Nicht angerechnet werden: a) rechtskräftig ausgeschiedene Schutz zonen sowie offene Gewässer und Wald innerhalb der Waldgrenze; b) die für die Groberschliessung notwendigen Fahr bahnflächen; Feinerschliessungsstrassen sind nicht abzugs pflichtig. ³Wird für den Bau oder die Korrektur öffentlicher Strassen und Trottoirs Boden unentgeltlich oder zu einem ermässigten Preis abgetreten, verbleibt die abgetretene Fläche als ausnütz b are und damit anrechenbare Landfläche	Art. 26 Anrechenbare Landfläche ¹Die anrechenbare Landfläche ist die von der Baueingabe erfasste zusammenhängende Fläche, soweit sie in Bezug auf die Ausnützung noch nicht beansprucht ist und in der Bauzone liegt. ²Nicht angerechnet werden: a) rechtskräftig ausgeschiedene Schutz zonen sowie offene Gewässer und Wald innerhalb der Waldgrenze; b) die für die Groberschliessung notwendigen Fahr bahnflächen; Feinerschliessungsstrassen sind nicht abzugs pflichtig. ³Wird für den Bau oder die Korrektur öffentlicher Strassen und Trottoirs Boden unentgeltlich oder zu einem ermässigten Preis abgetreten, verbleibt die abgetretene Fläche als ausnütz b are und damit anrechenbare Landfläche beim Stammgrundstück (Restparzelle).

beim Stammgrundstück (Resparzelle). Bei der Berechnung der Ausnützungsziffer von Bauvorhaben auf der Resparzelle wird berücksichtigt, als sie 10 % der auf der Resparzelle insgesamt vorhandenen Landfläche nicht übersteigt.	Bei der Berechnung der Ausnützungsziffer von Bauvorhaben auf der Resparzelle wird sie aber nur so weit berücksichtigt, als sie 10 % der auf der Resparzelle insgesamt vorhandenen anrechenbaren Landfläche nicht übersteigt.
Art. 34 Ausnützungübertrag ¹ Grundeigentümer von unmittelbar angrenzenden Grundstücken derselben Zone oder in zweckmäßigem Zusammenhang stehende Grundstücke derselben Zone können durch Dienstbarkeitsverträge noch nicht beanspruchte Nutzung eines Grundstückes auf die Bauparzelle übertragen. Nutzungsübertragungen über Strassen hinweg sind unzulässig. ² Der Dienstbarkeitsvertrag ist vor Baubeginn zur Eintragung im Grundbuch anzumelden. Die Dienstbarkeit kann nur mit Zustimmung des Gemeinderats gelöscht werden.	Art. 27 Ausnützungübertrag ¹ Grundeigentümer von angrenzenden Grundstücken können durch Dienstbarkeitsverträge die noch nicht beanspruchte Nutzung eines Grundstückes auf die Bauparzelle übertragen. Nutzungsübertragungen über Strassen hinweg sind unzulässig. Der für Gestaltungspläne gewährte Ausnützungsbonus kann nicht extern umgelagert werden. ² Der Dienstbarkeitsvertrag ist vor Baubeginn zur Eintragung im Grundbuch anzumelden. Die Dienstbarkeit kann nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde gelöscht werden.
Art. 35 Unterteilung und Vereinigung von Grundstücken ¹ Bei nachträglicher Unterteilung eines Grundstückes oder Vereinigung mehrerer Grundstücke darf die höchstzulässige Ausnützung der ursprünglichen bzw. der neuen Parzelle nicht überschritten werden. ² Bei Reihenhäuserüberbauungen, Terrassensiedlungen oder Gesamtüberbauungen aufgrund eines Gestaltungsplanes ist die Ausnützungsziffer gesamtthaft einzuhalten, ohne Aufteilung der Parzelle in Einzelgrundstücke. ³ Diese Beschränkungen können im Grundbuch angemerkt werden.	Art. 28 Unterteilung und Vereinigung von Grundstücken ¹ Bei nachträglicher Unterteilung eines Grundstückes oder Vereinigung mehrerer Grundstücke darf die höchstzulässige Ausnützung der ursprünglichen bzw. der neuen Parzelle nicht überschritten werden. ² Bei Reihenhäuserüberbauungen, Terrassensiedlungen oder Gesamtüberbauungen aufgrund eines Gestaltungsplanes ist die Ausnützungsziffer über die gesamte Überbauung einzuhalten. ³ Diese Beschränkungen können im Grundbuch angemerkt werden.
Art. 36 Geschosszahl ¹ Der Berechnung der Geschosszahl wird die Anzahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt. ² Als Vollgeschoss zählt jedes Stockwerk, unabhängig der Nutzungsart, das über dem gewachsenen Terrain liegt.	Art. 29 Geschosszahl ¹ Der Berechnung der Geschosszahl wird die Anzahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt. ² Als Vollgeschoss zählt jedes Stockwerk, unabhängig der Nutzungsart, das über dem gewachsenen Terrain liegt.

	* Die Kniestockhöhe wird innen gemessen ab OK Fertigdachgeschossboden bis UK Sparren. ** Die Dachgeschosshöhe wird gemessen ab OK Fertigdachgeschossboden des obersten Vollgeschosses bis UK Sparren. Die Dachfläche darf nicht nach aussen geknickt sein (keine Mansarden- oder Kuppeldächer). ²Aufbauten dürfen nicht mehr als einen Drittel der Fassadenlänge einnehmen. Kreuzgiebel und in die Dachschräge hineinreichende Fassadenteile gelten als Aufbauten. Die Länge wird gemessen ab OK Fertigdachgeschossboden + 1.70 m. ³Zulässig sind Schrägdächer. Andere Dachformen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig: a) Das Dachgeschoss muss vollständig (d. h. inkl. allfällige auskragende Vor- und Aufbauten) innerhalb der fiktiven, sich aus den vorstehenden Massen ergebenden Silhouette (Mantellinie) liegen (innen gemessen). b) Vordächer ausserhalb Baulinie sind gestattet, sofern ihre Auskragung 50 cm nicht überschreitet. c) Die Mantellinie ist über die gesamte betreffende Fassadenlänge einheitlich festzulegen, ausgenommen bei zusammengebauten, aus mehreren Baukörpern bestehenden Gebäuden mit unterschiedlichen Grundrissen. Hier ist pro Baukörper eine einheitliche Mantellinie einzuhalten. d) Treppenaufgänge und Liftaufbauten ausserhalb der Mantellinie können bei Beachtung von Abs. 5 bewilligt werden. ⁴Im Dachgeschoss sind Balkone, welche über die Dachschräge hinausragen oder über die Fassade der darunterliegenden Geschosse vorspringen, nicht gestattet. Vollständig innerhalb der Dachschräge gelegene Dacheinschnitte sind erlaubt. Bei Schrägdächern sind Dachvorsprünge bis 1.50 m Ausladung gestattet. ⁵Ausnutzungsprivilegierte Dachgeschosse sind so zu gestalten, dass sie sich in die bauliche Umgebung einfügen und mit den übrigen Gebäudeteilen eine gute und harmonische Gesamtwirkung erzielen. ⁶Die Ausnutzungsprivilegierung gemäss Abs. 1 bis 5 und Art. 31 Abs. 2 Bst. e gilt auch für sämtliche bei Inkrafttreten dieses Baureglementes geltenden Gestaltungspläne. Vorbehalten bleibt, sofern erforderlich, eine vorgängige Änderung des Gestaltungsplanes. Innerhalb des Gestaltungsplangebietes
--	--

Wylen kann das Dachgeschoss insoweit ohne Anrechnung als Bruttogeschossfläche ausgebaut werden, als die in den Sonderbauvorschriften festgelegten Gebäude- und Fassadenhöhen eingehalten werden.	
Abstände Art. 38 a) Grenzabstand: Mass Die Grenzabstände richten sich nach kantonalem Recht. In der eng überbauten Kernzone sowie in der Gewerbe- und Industriezone gelten besondere Masse (Art. 44, 60).	Art. 30 Grenzabstand: Mass Die Grenzabstände richten sich nach kantonalem Recht. In der eng überbauten Kernzone sowie in der Gewerbe- und Industriezone gelten besondere Masse (Art. 36 und Art. 51).
Art. 39 Grenzabstand: Terrassenhäuser Bei Terrassenhäusern wird die Gebäudehöhe für jeden Baukörper gesondert bestimmt.	Art. 31 Grenzabstand: Terrassenhäuser Bei Terrassenhäusern werden die Gebäudehöhe und der Grenzabstand für jeden Baukörper gesondert bestimmt.
Art. 40 Grenzabstand: Stützmauern, Einfriedungen, Böschungen, Aufschüttungen ¹Stützmauern dürfen an die Grenze gestellt werden, wenn sie 1.20 m nicht übersteigen. Bei einer Höhe von 1.70 m dürfen sie bis 0.50 m an die Grenze heranreichen. Bei einer Höhe von 1.70 m bis 2.50 m ist ein Abstand gleich der Mehrhöhe über 1.20 m einzuhalten. Bei höheren Massen gelten die Abstände wie bei Hochbauten. Die Höhe wird ab gewachsenem Boden gemessen. ²Natürliche Böschungen dürfen das Verhältnis von 2:3 aufweisen, künstlich gesicherte von 1:1. Steilere Böschungen gelten als Stützmauern. ³Für Stützmauern entlang der Strassen gelten die Vorschriften der Strassengesetzgebung. ⁴Die Sicherheit der Nachbargrundstücke ist zu gewährleisten. Der entsprechende Nachweis ist im Baubewilligungsverfahren zu erbringen. ⁵Im Übrigen bleiben die Grenzabstände gemäss Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vorbehalten (§§ 54 ff.).	Art. 32 Grenzabstand: Stützmauern, Einfriedungen, Böschungen, Aufschüttungen Es gelten die Grenzabstände gemäss Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (§§ 53 ff.). Diese sind nicht zwingender Natur und können durch nachbarliche Vereinbarung geändert werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Strassengesetzgebung sowie Höhenbeschränkungen zum Schutz des Orts- und Quartierbildes.

Art. 41 b) Abstand von Gewässern ¹Bei Fließgewässern haben Bauten und Anlagen einen Abstand von 50 % der Gebäudehöhe einzuhalten. In der Regel darf ein Mindestabstand von 5 m nicht unterschritten werden. Eine Reduktion auf 3 m ist in Ausnahmefällen gestattet, wenn diese von der Fachinstanz des Bezirkes Schwyz positiv beurteilt wird. ²Der Abstand gegenüber dem Vierwaldstättersee richtet sich nach kantonailem Recht.	Art. 33 Gewässerabstand Der Gewässerabstand richtet sich nach kantonailem Recht. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen zur Gewässerzone (Art. 63)																
Art. 42 Firsthöhe und Gebäudehöhen; Hanglagen ¹Als Firsthöhe gilt das Mass vom ausgemittelten gewachsenen Boden in der Fassadenmitte bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion bzw. des Attikageschosses. ²Bei in der Höhe gestaffelten Bauten wird die Firsthöhe jedes Baukörpers gesondert bestimmt. Dasselbe gilt auch bei Terrassenhäusern. ³Die Definition der Gebäudehöhe richtet sich nach kantonailem Recht. Für Wohnbauten an Hanglagen (Hangneigung des gewachsenen Bodens, gemessen in der Falllinie innerhalb des Gebäudegrundrisses) werden für die max. zulässige Gebäude- und Firsthöhe folgende Zuschläge gewährt: <table border="0"> <tr> <td>a) ab 15% Hangneigung</td><td>0.5 m</td></tr> <tr> <td>b) ab 20% Hangneigung</td><td>1.0 m</td></tr> <tr> <td>c) ab 25% Hangneigung</td><td>1.5 m</td></tr> <tr> <td>d) ab 30% Hangneigung</td><td>2.0 m</td></tr> </table> ⁴Bei Gestaltungsplänen kann der Hangzuschlag für First- und Gebäudehöhen sowie Geschosszahl nicht zusätzlich zu den Abweichungen gemäss Art. 78 Bst. b und c beansprucht werden.	a) ab 15% Hangneigung	0.5 m	b) ab 20% Hangneigung	1.0 m	c) ab 25% Hangneigung	1.5 m	d) ab 30% Hangneigung	2.0 m	Art. 34 Firsthöhe und Gebäudehöhen; Hanglagen ¹Als Firsthöhe gilt das Mass vom ausgemittelten gewachsenen Boden in der Fassadenmitte bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion. ²Bei in der Höhe gestaffelten Bauten wird die Firsthöhe jedes Baukörpers gesondert bestimmt. Dasselbe gilt auch bei Terrassenhäusern. ³Die Definition der Gebäudehöhe richtet sich nach kantonailem Recht. Für Wohnbauten an Hanglagen (Hangneigung des gewachsenen Bodens, gemessen in der Falllinie innerhalb des Gebäudegrundrisses) werden für die max. zulässige Gebäude- und Firsthöhe mit Ausnahme der bergseitigen Fassade folgende Zuschläge gewährt: <table border="0"> <tr> <td>a) ab 15% Hangneigung</td><td>0.5 m</td></tr> <tr> <td>b) ab 20% Hangneigung</td><td>1.0 m</td></tr> <tr> <td>c) ab 25% Hangneigung</td><td>1.5 m</td></tr> <tr> <td>d) ab 30% Hangneigung</td><td>2.0 m</td></tr> </table> ⁴Bei Gestaltungsplänen kann der Hangzuschlag für First- und Gebäudehöhen sowie Geschosszahl nicht zusätzlich zu den Abweichungen gemäss Art. 65 beansprucht werden.	a) ab 15% Hangneigung	0.5 m	b) ab 20% Hangneigung	1.0 m	c) ab 25% Hangneigung	1.5 m	d) ab 30% Hangneigung	2.0 m
a) ab 15% Hangneigung	0.5 m																
b) ab 20% Hangneigung	1.0 m																
c) ab 25% Hangneigung	1.5 m																
d) ab 30% Hangneigung	2.0 m																
a) ab 15% Hangneigung	0.5 m																
b) ab 20% Hangneigung	1.0 m																
c) ab 25% Hangneigung	1.5 m																
d) ab 30% Hangneigung	2.0 m																
<u>IV. ZONENVORSCHRIFTEN</u>	<u>IV. ZONENVORSCHRIFTEN</u>																

Art. 43 Zoneneinteilung Bauzonen Kernzone Zentrumszone Wohnzone 5 Geschosse Wohnzone 4 Geschosse Wohnzone 3 Geschosse Wohnzone 2 Geschosse Wohn- und Gewerbezone Gewerbezone Industriezone Intensivverholungszone Institutszone Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Wohnzone Wylen Zone Schiller und Zone Schiller-Hotel offene Bauzone Herti Uferzone Abbau- und Rekultivierungszone Rekultivierungs-, Ablagerungs- und Erschliessungszone Gartenzone K ZA, ZB W5 W4 W3 W2 WG G I INH InstZ ÖBA WWy ZSch, ZSchH OBH UZ ARZ RAEZ GA Nichtbauzonen Landwirtschaftszone Naturschutzzone Landschaftsschutzzone Gefahrenzone Wasserschutzzone Übriges Gemeindegebiet Geschützte Einzelobjekte LWZ NSZ LSZ GFZ WSZ UeG	Art. 35 Zoneneinteilung Bauzonen Kernzone Zentrumszone Wohnzone 5 Geschosse Wohnzone 4 Geschosse Wohnzone 3 Geschosse Wohnzone 2 Geschosse Wohn- und Gewerbezone Gewerbezone Industriezone Intensivverholungszone Institutszone Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Schutzzone alte Sust Zone Schiller und Zone Schiller-Residenz Uferzone Abbau- und Rekultivierungszone Rekultivierungs-, Ablagerungs- und Erschliessungszone Gartenzone Freihaltezone K ZA, ZB W5 W4/W4b W3 W2 WG G I INH InstZ ÖBA ZSch, ZSchR UZ ARZ RAEZ GA F Nichtbauzonen Landwirtschaftszone Naturschutzzone Landschaftsschutzzone Gefahrenzone Wasserschutzzone Übriges Gemeindegebiet Geschützte Einzelobjekte LWZ NSZ LSZ GFZ WSZ UeG
Art. 44 Kernzone, K Die Kernzone umfasst den historischen Ortskern. Sie bezweckt die Erhaltung und Erneuerung des Dorfkerns und ist bestimmt für Bauten mit zentrums- und kurortbildender Funktion wie insbesondere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Gaststätten, Hotelbauten etc.	Art. 36 Kernzone, K ¹Die Kernzone bezweckt die Erhaltung und die Förderung eines attraktiven Dorfkerns. Sie ist für Wohnbauten, touristische sowie kulturelle Bauten und Anlagen, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und Verwaltungsbauten bestimmt. Dort, wo Nutzungskonflikte mit dem öffentlichen Raum bestehen, sind Wohnräume erst ab dem 1. OG gestattet.

²Die Bewilligungsbehörde kann bei Neu- und Umbauten sowie bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen ein Mindestmass an zentrums- und kurortsbildenden Nutzungen vorschreiben. ³Neubauten, Renovationen und andere bauliche Massnahmen sowie die Umgebungsgestaltung haben erhöhten gestalterischen Anforderungen zu genügen. Sie sind bezüglich Dimensionen, Bauvolumen, Fassadengestaltung, Form und Materialien gut ins Orts- und Strassenbild einzufügen. ⁴Bei der Bearbeitung, Beurteilung und Bewilligung von Bauprojekten sind nebst allfälligen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien die Aussagen des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, ISOS, Bd. Kanton Schwyz, EDI 1990, des kantonalen Ortsbildinventars für Ingenbohl, 1984 sowie des Inventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) als begleitende Projektierungs- und Entscheidungsgrundlagen zu berücksichtigen. ⁵Die Grenz- und Gebäudeabstände gegenüber angrenzenden Grundstücken werden, in Beachtung von Abs. 6, durch die Bewilligungsbehörde im Einzelfall festgelegt, wobei die kantonalen Mindestabstandsvorschriften unterschritten werden können. Dabei berücksichtigt sie die bisherige Überbauung auf dem Baugrundstück, die bestehende oder projektierte Überbauung auf den Nachbargrundstücken sowie Stellung, Lage und Volumen des zu realisierenden Gebäudes für das Gesamtbild des betr. Quartiers. Die unmittelbar an benachbarte Zonen angrenzenden Fassaden haben die ordentlichen Grenzabstände gemäss §§ 60 ff. PBG einzuhalten. ⁶Der minimale Grenzabstand beträgt 3.00 m. Dieses Mass kann in dem Umfang unterschritten werden, als schon bisher eine Baute mit geringerem Abstand zur Grenze stand. Eine Ausnahmebewilligung nach § 73 PBG ist nicht erforderlich. ⁷Innerhalb der im Zonenplan speziell bezeichneten Kernzone Gütsch gelten die ordentlichen Grenzabstände des kantonalen Rechts. Dasselbe gilt für diejenigen Fassaden in der übrigen Kernzone, die unmittelbar an die Kernzone Gütsch angrenzen.	²Der Gemeinderat kann bei Neu- und Umbauten sowie bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen ein Mindestmass an zentrums- und kurortsbildenden Nutzungen vorschreiben. ³Neubauten, Renovationen und andere bauliche Massnahmen sowie die Umgebungsgestaltung haben erhöhten gestalterischen Anforderungen zu genügen. Sie sind bezüglich Dimensionen, Fassadengestaltung, Form und Materialien gut ins Orts- und Strassenbild einzufügen. ⁴Bei der Bearbeitung, Beurteilung und Bewilligung von Bauprojekten sind die Aussagen des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, ISOS, Bd. Kanton Schwyz, EDI 1990, sowie diejenigen des kantonalen Ortsbildinventars für Ingenbohl, 1984, als begleitende Projektierungs- und Entscheidungsgrundlagen zu berücksichtigen. ⁵Die Grenz- und Gebäudeabstände gegenüber angrenzenden Grundstücken werden, in Beachtung von Abs. 6, durch den Gemeinderat im Einzelfall festgelegt, wobei die kantonalen Mindestabstandsvorschriften unterschritten werden können. Dabei berücksichtigt er die bisherige Überbauung auf dem Baugrundstück, die bestehende oder projektierte Überbauung auf den Nachbargrundstücken sowie Stellung, Lage und Volumen des zu realisierenden Gebäudes für das Gesamtbild des betr. Quartiers. Die unmittelbar an benachbarte Zonen angrenzenden Fassaden haben die ordentlichen Grenzabstände gemäss §§ 60 ff. PBG einzuhalten. ⁶Der minimale Grenzabstand beträgt 3.00 m, ausgenommen bei geschlossener Bauweise. Dieses Mass kann in dem Umfang unterschritten werden, als schon bisher eine Baute mit geringerem Abstand zur Grenze stand. Eine Ausnahmebewilligung nach § 73 PBG ist nicht erforderlich. ⁷Innerhalb der im Zonenplan speziell bezeichneten Kernzone Gütsch gelten die ordentlichen Grenzabstände des kantonalen Rechts. Dasselbe gilt für diejenigen Fassaden in der übrigen Kernzone, die unmittelbar an die Kernzone Gütsch angrenzen.
Art. 37 Zentrumszone, ZA und ZB ¹Die Zentrumszone ZA umfasst den an den historischen Ortskern angrenzenden Zentrumsbereich. Sie bezweckt die Erweiterung des Dorfkerns und eine gute gestalterische Anpassung der Bauten an den Ortskern. Gestattet sind nicht oder nur mässig störende zentrums- und kurortsbildende Funktionen (Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Hotels, Gaststätten, öffentliche Bauten etc.) sowie Wohnungen.	Art. 45 Zentrumszone, ZA und ZB ¹Die Zentrumszone ZA umfasst den an den historischen Ortskern angrenzenden Zentrumsbereich. Sie bezweckt die Erweiterung des Dorfkerns und eine gute gestalterische Anpassung der Bauten an den Ortskern. Gestattet sind nicht oder nur mässig störende zentrums- und kurortsbildende Funktionen (Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Hotels, Gaststätten,

öffentliche Bauten etc.) sowie Wohnungen. ²Die Zentrumszone ZB umfasst das Areal der Aeskulap-Klinik. Innerhalb des im Zonenplan bezeichneten Gestaltungsplangebietes ist der Kernbestand der Parkanlage (bestehend aus Teich und dazugehörige Baumgruppe, im Gesamtumfang von ca. 2500 m²) zu erhalten. Diese Freihaltefläche gilt bei der Berechnung der Ausnützungsziffer als anrechenbare Landfläche. Im Übrigen gelten die Zonenvorschriften der Zentrumszone ZA.	²Die Zentrumszone ZB umfasst das Areal der Aeskulap-Klinik. Innerhalb des im Zonenplan bezeichneten Gestaltungsplangebietes ist der Kernbestand der Parkanlage (bestehend aus Teich und dazugehörige Baumgruppe, im Gesamtumfang von ca. 2500 m²) zu erhalten. Diese Freihaltefläche gilt bei der Berechnung der Ausnützungsziffer als anrechenbare Landfläche. Im Übrigen gelten die Zonenvorschriften der Zentrumszone ZA.
Art. 46 Wohnzonen, W ¹Die Wohnzonen sollen ruhige und gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten. ²Nichtstörende Betriebe sind gestattet.	Art. 38 Wohnzonen, W ¹Die Wohnzonen sollen ruhige und gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten. ²Nichtstörende Betriebe sind gestattet. ³In den Wohn- bzw. Wohngewerbebezonen 3, 4 und 5 sind neue Einfamilienhäuser nicht gestattet. Vorbehalten bleibt deren Erstellung im Rahmen eines Gestaltungsplans. ⁴Mit Ausnahme geringfügiger Anpassungen darf auf GB 473 (RUAG Real Estate; W3) das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Reglements auf Grund rechtskräftiger Baubewilligungen realisierte Gebäudevolumen nicht vergrössert werden. Die Projektstudie der BSS Architekten AG, Schwyz, dat. 11.7/20.9.2012, gilt bez. maximal zulässiger Volumetrie als Richtprojekt. *Weil aufgrund der Abtrennung das Gebiet KTN 473 (RUAG Real Estate AG) vorliegend nicht Gegenstand der Beschlussfassung ist, ist der vorstehend blau umrandete Absatz 4 von Art. 38 BauR-Entwurf ebenfalls nicht Bestandteil der Beschlussfassung. Dies weil Absatz 4 von Art. 38 BauR-Entwurf in einem sachlichen Zusammenhang mit der Umzonung (Gewerbezone in Wohnzone 3 Geschosse) von KTN 473 steht und nur im Falle einer Umzonung von KTN 473 überhaupt Anwendung findet. ⁵Im Gestaltungsplangebiet Gumi sind ausschliesslich Einzelbauten gestattet. Terrassenhäuser und Abweichungen gegenüber der Normalbauweise (Art. 65 Abs. 1) sind unzulässig, ausgenommen gestaltungsplaninterne Strassenabstandsunterschreitungen.
Art. 47 Wohn- und Gewerbezone, WG2, WG3 und WG4 Die Wohn- und Gewerbezone ist für Wohnbauten und für gewerbliche Bauten mit höchstens mässigen Immissionen bestimmt. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für die WG 3 Hetschgen (Art. 76 Abs. 2).	Art. 39 Wohn- und Gewerbezone, WG2, WG3 und WG4 Die Wohn- und Gewerbezone ist für Wohnbauten und für gewerbliche Bauten mit höchstens mässigen Immissionen bestimmt. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für die WG3 Hetschgen (Art. 64 Abs. 2).

Art. 48 Gewerbezone, G ¹Die Gewerbezone ist in erster Linie für Gewerbebetriebe bestimmt. ²Es sind höchstens mässig störende Betriebe gestattet. ³Pro Betrieb sind max. 2 Wohnungen gestattet, wobei die anrechenbaren Geschossflächen für Wohnen max. 50 % der gewerblich genutzten Flächen betragen dürfen. ⁴Zur Gewährleistung einer angemessenen Weiterentwicklung bestehender Betriebe kann der Gemeinderat in bereits weitgehend überbauten Gewerbe- zonen von der Einhaltung der maximal zulässigen Überbauungsziffer dispensieren. Eine Ausnahmebewilligung gemäss § 73 PBG ist nicht erforderlich.	Art. 40 Gewerbezone, G ¹Die Gewerbezone ist in erster Linie für Gewerbebetriebe bestimmt. ²Es sind höchstens mässig störende Betriebe gestattet. ³Pro Gebäude sind max. 2 Wohnungen gestattet, wobei die anrechenbaren Geschossflächen für Wohnen max. 50 % der gewerblich genutzten Flächen betragen dürfen. ⁴Zur Gewährleistung einer angemessenen Weiterentwicklung bestehender Betriebe kann der Gemeinderat in bereits weitgehend überbauten Gewerbe- zonen von der Einhaltung der maximal zulässigen Überbauungsziffer dispensieren. Eine Ausnahmebewilligung gemäss § 73 PBG ist nicht erforderlich.
Art. 49a Gewerbebesonderzone Gütschtunnel ¹Die Gewerbebesonderzone Gütschtunnel ist für die gewerbliche Nutzung bestimmt. Umbauten innerhalb des bestehenden Tunnelvolumens aus betrieblichen Gründen sind zulässig. Die Nutzungen über Terrain werden durch die Gewerbebesonderzone Gütschtunnel nicht beeinflusst. ²Die Gewerbebesonderzone Gütschtunnel ist für die Lagerung von Gütern, insbesondere von Nahrungsmitteln wie Käse mit Ortsverkauf bestimmt. Ausgenommen ist die Lagerung von gefährlichen Gütern, z. B. Chemikalien, radioaktive Stoffe, Sprengstoffe, Munition, Feuerwerkskörper usw. Die Lagerung von geruchsintensiven Gütern ist gestattet, solange die geruchsreduzierenden Massnahmen ausreichen um (im Klagefall) einer objektiven Immissionserhebung zu genügen. ³Die Emissionen sind so weit zu begrenzen, als dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Dies gilt namentlich für Geruchs-, Luft- und Lärmemissionen, Erschütterungen und Abwasser. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind namentlich betreffend Stromversorgung, Beleuchtung, Belüftung, Geruchsemissionen, sanitäre Einrichtungen, Störfälle (Markierung von Fluchtwegen, Erste Hilfe etc.) die entsprechenden Nachweise zu erbringen	Art. 41 Gewerbebesonderzone Gütschtunnel ¹Die Gewerbebesonderzone Gütschtunnel ist für die gewerbliche Nutzung bestimmt. Umbauten innerhalb des bestehenden Tunnelvolumens aus betrieblichen Gründen sind zulässig. Die Nutzungen über Terrain werden durch die Gewerbebesonderzone Gütschtunnel nicht beeinflusst. ²Die Emissionen sind so weit zu begrenzen, als dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Dies gilt namentlich für Geruchs-, Luft- und Lärmemissionen, Erschütterungen und Abwasser. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind namentlich betreffend Stromversorgung, Beleuchtung, Belüftung, Geruchsemissionen, sanitäre Einrichtungen, Störfälle (Markierung von Fluchtwegen, Erste Hilfe etc.) die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Art. 49 Industriezone, I ¹Die Industriezone ist für höchstens stark störende Industrie- und Gewerbebetriebe bestimmt. ²Es sind nur betrieblich an den Standort gebundene Wohnungen gestattet; sie müssen sich möglichst im obersten Geschoss der Bauten befinden. In der Industriezone Schönenbuch sind keine Wohnungen gestattet. ³Für technisch bedingte Bauten und Gebäudeteile (wie Kamine, Liftbauten, Silos usw.) kann der Gemeinderat gegenüber der Tabelle der Grundmasse abweichende Masse gestatten, sofern das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. ⁴Im Bereich der im Zonenplan festgelegten Baubeschränkung bleiben die Vorschriften der Eidgenössischen Starkstromverordnung und der gestützt darauf erlassenen Auflagen des Eidg. Starkstrominspektorates vorbehalten. ⁵Baugesuche innerhalb des AlpTransit-Perimeters bedürfen der Genehmigung der SBB (Art. 18b Eisenbahngesetz). Vorbehalten bleiben ferner für die im Zonenplan dargestellte Grundwasserschutzzone "Stegmatt" die Schutzvorschriften gemäss RRB Nr. 669 vom 1.5.1978.	Art. 42 Industriezone, I ¹Die Industriezone ist für höchstens stark störende Industrie- und Gewerbebetriebe bestimmt. ²Es sind nur betrieblich an den Standort gebundene Wohnungen gestattet. Sie müssen sich möglichst im obersten Geschoss der Bauten befinden. In der Industriezone Schönenbuch sind keine Wohnungen gestattet. ³Für technisch bedingte Bauten und Gebäudeteile (wie Kamine, Liftbauten, Silos usw.) kann die Bewilligungsbehörde gegenüber der Tabelle der Grundmasse abweichende Masse gestatten, sofern das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. ⁴Im Bereich der im Zonenplan festgelegten Baubeschränkung bleiben die Vorschriften der Eidgenössischen Starkstromverordnung und der gestützt darauf erlassenen Auflagen des Eidg. Starkstrominspektorates vorbehalten. ⁵Baugesuche innerhalb des AlpTransit-Perimeters bedürfen der Genehmigung der SBB (Art. 18b Eisenbahngesetz). Vorbehalten bleiben ferner für die im Zonenplan dargestellte Grundwasserschutzzone "Stegmatt" die diesbezüglich geltenden Schutzvorschriften.
Art. 50 Intensiverholungszone, INH Campingplätze ¹Die Campingplätze sind für den Betrieb von öffentlichen Campingplätzen bestimmt. Gestattet sind das zeitlich befristete Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie die Errichtung der notwendigen infrastrukturellen Bauten und Anlagen inkl. einer einfachen Gaststätte. Wohnbauten sind nur für das betriebsnotwendige an den Standort gebundene Personal zugelassen. ²Die kantonalen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Zeltplätze sowie die gestützt darauf erforderliche kantonale Betriebsbewilligung bleiben ausdrücklich vorbehalten.	Art. 43 Intensiverholungszone, INH Campingplätze ¹Die Campingplätze sind für den Betrieb von öffentlichen Campingplätzen bestimmt. Gestattet sind das zeitlich befristete Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie die Errichtung der notwendigen infrastrukturellen Bauten und Anlagen inkl. einer einfachen Gaststätte. Wohnbauten sind nur für das betriebsnotwendige an den Standort gebundene Personal zugelassen. ²Die kantonalen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Zeltplätze sowie die gestützt darauf erforderliche kantonale Betriebsbewilligung bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Auflagen erlassen, insbesondere solche zur Sicherstellung des Zonenzwecks.

Sport- und Tennisplätze ³Die Sport- und Tennisplätze sind für die Anlagen von Spiel- und Sportfeldern bestimmt. Zusätzlich gestattet sind die betriebsnotwendigen infrastrukturellen Bauten und Anlagen. Auf dem Sportplatz Gersauerstrasse ist zusätzlich eine einfache Gaststätte zulässig.	Sport- und Tennisplätze ³Die Sport- und Tennisplätze sind für die Anlage von Spiel- und Sportfeldern bestimmt. Zusätzlich gestattet sind die betriebsnotwendigen infrastrukturellen Bauten und Anlagen.
Pferdehaltungszone ⁴Die Pferdehaltungszone ist bestimmt für die Erstellung von Bauten und Anlagen zur Ausübung des Pferdesports. Es ist die Erstellung maximal einer Reithalle gestattet. Als maximal zulässige Baumasse gelten diejenigen in der Gewerbezone.	Pferdehaltungszone ⁴Die Pferdehaltungszone ist bestimmt für die Erstellung von Bauten und Anlagen zur Ausübung des Pferdesports. Es ist die Erstellung maximal einer Reithalle gestattet. Als maximal zulässige Baumasse gelten diejenigen in der Gewerbezone.
Wylen ⁵Zweck der Intensiverholungszone Wylen ist der Betrieb einer 50 m-Kleinkaliber-Anlage und allfällig weiterer, nicht lärmintensiver Schiessanlagen. Gestattet sind die zugehörigen Infrastrukturbauten, insbesondere ein Clubhaus. Ständig bewohnbare Bauten sind nicht erlaubt. Die Erschliessung geht vollständig zu Lasten der Grundeigentümer. Bei einer Realisierung der im Sachplan Alp Transit vorgesehenen Deponie für Endlagerstoffe sind Bauten und Anlagen, welche die Materialbewirtschaftung verunmöglichen, zu Lasten des Eigentümers zu entfernen.	Wylen ⁵Zweck der Intensiverholungszone Wylen ist der Betrieb nicht lärmintensiver Schiessanlagen (z. B. Kleinkaliber-Langwaffen, Laserschiess, Freiliegen). Gestattet sind die zugehörigen Infrastrukturbauten, insbesondere ein Clubhaus. Ständig bewohnbare Bauten sind nicht erlaubt. Die Erschliessung geht vollständig zu Lasten der Grundeigentümer.
Art. 51 Institutszone, InstZ In der Institutszone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche ausschliesslich den Betriebs- und Wohnbedürfnissen des Institutes Ingenbohl dienen.	Art. 44 Institutszone, InstZ In der Institutszone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche ausschliesslich den Betriebs- und/oder Wohnbedürfnissen des Institutes Ingenbohl Mutterprovinz Schweiz oder diesen nahestehenden Personen dienen. Nebennutzungen durch Dritte zu Wohn- und/oder Gewerbe- und/oder öffentlichen Zwecken sind innerhalb des am Klosterhügel gelegenen Zonenanteils zulässig.
Art. 52 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, öBA Allgemein ¹Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für Bauten bestimmt, die öffentlichen Zwecken dienen, ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück	Art. 45 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, öBA Allgemein ¹Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für Bauten bestimmt, die öffentlichen Zwecken dienen, ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück einem Gemeinwesen ge-

einem Gemeinwesen gehört. ²Die Bauten haben sich in ihrer Grösse (Höhe, Ausnützung) der angrenzenden Überbauung anzupassen; gegenüber angrenzenden Bauzonen sind deren Abstandsbestimmungen anzuwenden. ³Das Erstellen von Neubauten, die dem Charakter dieser Zone widersprechen, ist untersagt. Der Gemeinderat kann in Ergänzung der öffentlichen Bauten andere Nutzungen wie Wohnen oder Gewerbe zulassen, wenn diese die öffentlichen Nutzungen nicht beeinträchtigen und aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine gemischte Nutzung zweckmässig ist. Unterwerk CKW ⁴Im Werkgelände der Centralschweizerischen Kraftwerke sind zur besseren Einfügung der Anlage in die Landschaft durch die Werkeigentümerin der Zonengrenze entlang standortheimische Bäume, Sträucher oder Hecken zu pflanzen. Vorbehalten bleibt überdies die Genehmigung der SBB für Baugesuche innerhalb des AlpTransit-Perimeters (Art. 18b Eisenbahngesetz). Fönnhafen ⁵Der Fönnhafen ist als Hafenanlage für die öffentliche und private Schifffahrt bestimmt. Gestattet sind die betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen. Vorbehalten bleibt die Erteilung der erforderlichen kantonalen Bewilligungen. Fallenbach ⁶Der Hafen Fallenbach ist als Hafenanlage für die private Freizeit-Schifffahrt (Segel- und Motorboote, Lastschiffe etc.) bestimmt. Gestattet sind die dem üblichen Stand entsprechenden infrastrukturellen Anlagen für die Stationierung, die Wartung (z.B. Werft), die Ver- und Entsorgung von Schiffen sowie die dazugehörenden Nebenanlagen. Vorbehalten bleibt die Erteilung der erforderlichen kantonalen Bewilligungen.	hört. ²Die Bauten haben sich in ihrer Grösse (Höhe, Ausnützung) der angrenzenden Überbauung anzupassen. ³Das Erstellen von Neubauten, die dem Charakter dieser Zone widersprechen, ist untersagt. Die Bewilligungsbehörde kann in Ergänzung der öffentlichen Bauten andere Nutzungen wie Wohnen oder Gewerbe zulassen, wenn diese die öffentlichen Nutzungen nicht beeinträchtigen und aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine gemischte Nutzung zweckmässig ist. Unterwerk CKW ⁴Im Werkgelände der Centralschweizerischen Kraftwerke sind zur besseren Einfügung der Anlage in die Landschaft durch die Werkeigentümerin der Zonengrenze entlang standortheimische Bäume, Sträucher oder Hecken zu pflanzen. Fönnhafen ⁵Der Fönnhafen ist als Hafenanlage für die öffentliche und private Schifffahrt bestimmt. Gestattet sind die betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen. Vorbehalten bleibt die Erteilung der erforderlichen kantonalen Bewilligungen. Fallenbach ⁶Der Hafen Fallenbach ist als Hafenanlage für die private Freizeit-Schifffahrt (Segel- und Motorboote) bestimmt. Gestattet sind die dem üblichen Stand entsprechenden infrastrukturellen Anlagen für die Stationierung, die Wartung (z. B. Werft), die Ver- und Entsorgung von Schiffen sowie die dazugehörenden Nebenanlagen.
Art. 53 Wohnzone Wylen, WWy Es gelten die Bestimmungen des Zonen- und Überbauungsplanes Wylen sowie die dazugehörenden Sonderbauvorschriften. Für die Messweise und die Berechnung der im Gestaltungsplan festgelegten Grundmasse gelten die Vorschriften dieses Reglementes. Das Dachgeschoss kann ohne An-	

rechnung als Bruttogeschossfläche ausgebaut werden, sofern die in den Sonderbauvorschriften festgelegten Gebäude- und Fassadenhöhen eingehalten werden (Art. 37 Abs. 3).	
Art. 53a Schutzzone alte Sust ¹Die der W2 überlagerte Schutzzone alte Sust bezweckt die Erhaltung und den Schutz des historischen Gebäudes "alte Sust" sowie des entsprechenden Garten- und Umgebungsbereichs. ²Soweit das bestehende Gebäude (alte Sust) nach den Auflagen der kantonalen Denkmalpflege umgebaut und umgenutzt wird, sind dessen Bruttogeschossflächen bei der Ausnützungsziffer nicht anzurechnen. Die Nutzung kann auf die angrenzenden Flächen der Wohnzone W2 umgelagert werden.	Art. 46 Schutzzone alte Sust ¹Die der W2 überlagerte Schutzzone alte Sust bezweckt die Erhaltung und den Schutz des historischen Gebäudes "alte Sust" sowie des entsprechenden Garten- und Umgebungsbereichs. ²Soweit das bestehende Gebäude (alte Sust) nach den Auflagen der kantonalen Denkmalpflege umgebaut und umgenutzt wird, sind dessen Bruttogeschossflächen bei der Ausnützungsziffer nicht anzurechnen. Die Nutzung kann auf die angrenzenden Flächen der Wohnzone W2 umgelagert werden.
Art. 54 Zone Schiller und Zone Schiller-Hotel, Z Sch, Z Sch H ¹Die Zone Schiller ist nördlich der Kantonsstrasse, am Hang, ausschliesslich für maximal 2-geschossige Wohn- und Ferienhäuser bestimmt. ²Im Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht gemäss Zonenplan sind mindestens folgende zusätzliche Anforderungen zu erfüllen: - Optimale Einordnung der kubischen Gestaltung in das regionale Landschaftsbild; - Anpassung der kubischen Gestaltung an die charakteristischen Landschaftselemente, die nicht verändert werden dürfen, innerhalb der Zone; - Die Ausnützungsziffer von 0,30 wird über das ganze Gestaltungsplangebiet gerechnet. Der Bonus für den Gestaltungsplan ist inbegriffen. Eine Umlagerung und Differenzierung der Ausnützungsziffer innerhalb der Überbauung ist anzustreben. ³Die Zone Schiller-Hotel, südlich der Kantonsstrasse, ist für eine Hotelanlage mit entsprechender Umgebungsgestaltung bestimmt. Die zulässige Ausnützung beträgt 0,55 bei einer anrechenbaren Landfläche von 5'782 m². Es besteht keine Gestaltungsplanpflicht. ⁴In der Zone Schiller-Hotel sind der öffentliche Zugang zum Seeufer zu gewährleisten und dessen Begehung zu erleichtern.	Art. 47 Zone Schiller und Zone Schiller-Residenz, ZSch, ZSchR ¹Die Zone Schiller ist für maximal 2-geschossige Wohnbauten bestimmt. ²Im Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht gemäss Zonenplan sind mindestens folgende zusätzliche Anforderungen zu erfüllen: - Optimale Einordnung der kubischen Gestaltung in das Landschaftsbild; - Anpassung der kubischen Gestaltung an die charakteristischen Landschaftselemente, die nicht verändert werden dürfen, innerhalb der Zone; - Die Ausnützungsziffer von 0,30 wird über das ganze Gestaltungsplangebiet gerechnet. Der Bonus für den Gestaltungsplan ist darin inbegriffen. Eine Umlagerung und Differenzierung der Ausnützungsziffer innerhalb der Überbauung ist anzustreben. ³Die Zone Schiller-Residenz, südlich der Kantonsstrasse, ist für eine Wohnanlage mit naturnaher Umgebungsgestaltung im Seeuferbereich bestimmt. Mit Ausnahme geringfügiger Anpassungen darf das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auf Grund rechtskräftiger Baubewilligungen realisierte Gebäudevolumen nicht vergrössert werden. ⁴In der Zone Schiller-Residenz ist der öffentliche Zugang zum Seeufer zu gewährleisten und dessen Begehung zu erleichtern.

Art. 55 Uferzone (Uferpromenade, Sport und Tourismus), Uf ¹Die Uferzone dient der Gestaltung der Uferpromenade. Gestattet sind Anlagen für Sport, Erholung und Tourismus, die der Allgemeinheit oder der touristischen Entwicklung dienen. Es sind nur max. eingeschossige Hochbauten zugelassen. Der Gemeinderat legt Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen nach einheitlichem Konzept fest. ²Für eine Überbauung des Wehrhaggen und des Tennisplatzes besteht eine Gestaltungsplanpflicht, wobei die maximale Ausnutzungsziffer 0,20, ohne Geschosszahlbegrenzung, beträgt. Der Gestaltungsplan hat insbesondere erhöhte Anforderungen für die Hochbauten festzulegen, den Baumschutz zu gewährleisten sowie ausreichende Grün- und Freiflächen vorzusehen. Die Bau- und Firsthöhen sind im Gestaltungsplan festzulegen.	Art. 48 Uferzone (Uferpromenade, Sport und Tourismus), Uf ¹Die Uferzone dient der Gestaltung der Uferpromenade. Gestattet sind Anlagen für Sport, Erholung und Tourismus, die der Allgemeinheit oder der touristischen Entwicklung dienen. Es sind nur max. eingeschossige Hochbauten zugelassen. Die Bewilligungsbehörde legt Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen nach einheitlichem Konzept fest. ²Der Auslandschweizerplatz Wehrhaggen ist eine multifunktionale Begegnungs- und Veranstaltungstätte und kann als solche mit temporären Bauten und Anlagen genutzt werden. Dauerbauten und -anlagen sind gestattet, sofern sie - die Multifunktionalität des Platzes nicht beeinträchtigen; - der Begrünung des Platzes Rechnung tragen; - die Anforderungen des Landschaftsschutzes erfüllen und - sich in die Uferzone einfügen.
Art. 56 Steinbruchareal Schönenbuch, I, ARZ, REAZ ¹Das Steinbruchareal Schönenbuch wird unterteilt in: - Industriezone (I) - Rekultivierungs-, Ablagerungs- und Erschliessungszone (alter Steinbruch und Umgebung, REAZ); - Abbau- und Rekultivierungszone (Hettis/Dieggis ARZ). ²Die Industriezone dient der Schotter-, Kies- und Zementrohmaterialaufbereitung. Hierfür vorschriften für die Industriezone (Art. 49). ³Die Rekultivierungs-, Ablagerungs- und Erschliessungszone ist für die landwirtschaftsrechtliche Rekultivierung mit unverschmutztem Aushub und Abraummaterial sowie die Erschliessung der Abbauzone bestimmt. Die Zufuhr von Fremdmaterial, insbesondere von Tunnel- und Stollenausbruchmaterial, ist gestattet. Der Biotopschutz ist zu gewährleisten. ⁴Die Abbauzone dient dem landschaftsschonenden Abbau und der Aufbereitung von Steinen und Erden. ⁵In sämtlichen Zonen ist, im Rahmen des Zonenzweckes, die Erstellung von Bauten und Anlagen zulässig.	Art. 49 Steinbruchareal Schönenbuch, I, ARZ, REAZ ¹Das Steinbruchareal Schönenbuch wird unterteilt in: - Industriezone (I); - Rekultivierungs-, Ablagerungs- und Erschliessungszone (alter Steinbruch und Umgebung, REAZ); - Abbau- und Rekultivierungszone (Hettis/Dieggis ARZ). ²Die Industriezone dient der Schotter-, Kies- und Zementrohmaterialaufbereitung. Hierfür sowie für Nutzungsänderungen gelten die Zonenvorschriften für die Industriezone (Art. 43). ³Die Rekultivierungs-, Ablagerungs- und Erschliessungszone ist für die landschaftsrechtliche Rekultivierung mit unverschmutztem Aushub und Abraummaterial sowie die Erschliessung der Abbauzone bestimmt. Die Zufuhr von Fremdmaterial, insbesondere von Tunnel- und Stollenausbruchmaterial, ist gestattet. Der Biotopschutz ist zu gewährleisten. ⁴Die Abbau- und Rekultivierungszone dient dem landschaftsschonenden Abbau und der Aufbereitung von Steinen und Erden. ⁵In sämtlichen Zonen ist, im Rahmen des Zonenzweckes, die Erstellung von Bauten und Anlagen zulässig.

⁶Baugesuche innerhalb des AlpTransit-Perimeters bedürfen der Genehmigung durch die SBB (Art. 18b Eisenbahngesetz). ⁷Auflagen des Kantons und der Gemeinde im Rahmen der Bewilligungsverfahren, insbesondere bezüglich Abbau und Rekultivierung, bleiben ausdrücklich vorbehalten.	⁶Bei Baugesuchen innerhalb des Sachplan AlpTransit-Perimeters ist das Bundesamt für Verkehr anzuhören. ⁷Auflagen des Kantons und der Gemeinde im Rahmen der Bewilligungsverfahren, insbesondere bezüglich Abbau und Rekultivierung, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
Art. 57 Steinbruchareal Nägeli, ARZ ¹Der Steinbruch Nägeli wird der Abbau- und Rekultivierungszone Nägeli zugewiesen. ²Die Abbau- und Rekultivierungszone dient dem landschaftsschonenden Abbau von Steinen und Erden, deren Aufbereitung sowie der landschaftsge-rechten Rekultivierung. ³Auflagen des Kantons und der Gemeinde im Rahmen der Bewilligungsverfahren, insbesondere bezüglich Abbau und Rekultivierung, bleiben ausdrücklich vorbehalten.	Entfällt (neu Landwirtschaftszone)
Art. 58 Offene Bauzone Herti ¹Die offene Bauzone gemäss § 17 VVzPBG ist für eine gemischte Nutzung bestimmt. Die Nutzungsanteile werden in einem späteren Zeitpunkt durch einen Gestaltungsplan geregelt. Das maximal zulässige Ausmass der Nutzung wird durch das bestehende Gebäudevolumen bestimmt. ²Der Gemeinderat prüft den Gestaltungsplan zusätzlich auf die Verträglichkeit und Einpassung mit den Nachbarzonen und die Vereinbarkeit mit der Erschliessungsplanung.	Entfällt (neu Perimeter Brunnen Nord)
Art. 59 Gartenzone Die Gartenzone bezweckt die Anlage und Gestaltung von Gärten. Gestattet sind Terrainveränderungen und unbewohnte Nebenbauten im Sinne von § 61 PBG.	Art. 50 Gartenzone und Freihaltezone, GA, F ¹Die Gartenzone bezweckt die Anlage und Gestaltung von Gärten. Gestattet sind Terrainveränderungen und unbewohnte Nebenbauten im Sinne von § 61 PBG. ²Die Freihaltezonen Grossmatt und Rubisacher dienen dem Quartier Grossmatt bzw. Rubisacher als Grün-, Erholungs- und Spielfläche.

Tabelle der Grundmasse (ALT)													Tabelle der Grundmasse (NEU)												
Art. 60													Art. 51												
Zone	K	ZA/ ZB	W2	W3	W4	W5	WG2	WG3	WG4	G	I		Zone	K	ZA/ ZB	W2	W3	W4	W5	WG2	WG3	WG4	G	I	
Max. Vollgeschosszahl	-	4	2	3	4	5	2	3	4	-	-		Max. Vollgeschosszahl	-	4	2	3	4(*1)	5	2	3	4	-	-	
Zusätzlich ein Vollgeschoss als Dachgeschoss gem. Art. 37 gestattet	-	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-		Gebäudehöhe (in m)	-	13	7.50	10.5	13.5	16.5	7.50	10.5	13.5	20	20	
Gebäudehöhe (in m)	-	13	7.50	10.2	13	15.6	7.50	10.2	13	12	20		Firsthöhe (in m)	-	17	11	14	17	20	11	14	17	17	20	
Firsthöhe (in m)	-	17	11	14	17	20	11	14	17	17	20		Gebäudelänge (*2)			30 m	40 m	40 m	40 m	30 m	40 m	40 m			
Grenzabstand	nach kantonalem Recht (*2)											nach kantonalem Recht													
Ausnützungsziffer	-	(*3) 0.80	0.35	0.55	0.70	0.80	0.35	(*3) 0.55	(*3) 0.80	-	-		Ausnützungsziffer(*4)	-	1.0	0.5	0.75	0.90	1.0	0.5	0.75	0.90	-	-	
Überbauungsziffer (*4)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50 %			Überbauungsziffer (*5)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50 %		
Mehrausnützung bei Gestaltungsplan	-	10 %	10 %	10 %	10 %	10 %	-	10 %	10 %	-	-		Mehrausnützung bei Gestaltungsplan (in %)	-	10 %	10 %	10 %	10 %	10 %	-	10 %	10 %	-	-	
Minimale Arealfläche bei Gestaltungsplan	1500	1500	3000	3000	5000	5000	-	3000	5000	4000	-		Minimale Arealfläche bei Gestaltungsplan	1500 m ²	1500 m ²	3000 m ²	3000 m ²	3000 m ²	3000 m ²	-	3000 m ²	3000 m ²	3000 m ²	-	

ALT

*1= Im Gestaltungsplangebiet "im Park" dürfen die im Gestaltungsplan und den dazugehörigen Sondervorschriften vom 20.6.1990 vorgesehenen maximalen Firsthöhen nicht überschritten werden.

*2= Werden weder öffentliche noch private Interessen verletzt, kann der Gemeinderat in der Gewerbe- und Industriezone von der Einhaltung der kantonalen Mindestgrenzabstände dispensieren. Sofern der ordentliche Grenzabstand gemäss § 60 Abs. 1 PBG überschritten wird, beträgt der Minimalabstand in der Gewerbezone 3.00 m und in der Industriezone 5.00 m. Die Abstandsvorschriften für die Kernzone sind in Art. 44 Abs. 5 bis 7 geregelt. Eine Ausnahmebewilligung gemäss § 73 PBG ist, ausgenommen in der Kernzone Gütsch (Art. 44 Abs. 7), nicht erforderlich. Gegenüber angrenzenden Zonen sind in der Industrie-, Gewerbe und Kernzone die ordentlichen Grenzabstände gemäss §§ 60 ff. PBG einzuhalten.

NEU

*1= Für den Gestaltungsplanbonus in der W4b bleiben die Einschränkungen nach Art. 65 Abs. 2 vorbehalten.

*2= Als Gebäudelänge gilt das Mass der längsten oberirdischen Fassade in der senkrechten Projektion, ohne Nebenbauten im Sinne von § 61 PBG.

*3 = Werden weder öffentliche noch private Interessen verletzt, kann die Bewilligungsbehörde in der Gewerbe- und Industriezone von der Einhaltung der kantonalen Mindestgrenzabstände dispensieren. Sofern der ordentliche Grenzabstand gemäss § 60 Abs. 1 PBG überschritten wird, beträgt der Minimalabstand in der Gewerbezone 3.00 m und in der Industriezone 5.00 m. Die Abstandsvorschriften für die Kernzone sind in Art. 36 Abs. 5 bis 7 geregelt. Eine Ausnahmebewilligung gemäss § 73 PBG ist, ausgenommen in der Kernzone Gütsch (Art. 36 Abs. 7), nicht erforderlich. Gegenüber angrenzenden Zonen sind in der Industrie-, Gewerbe und Kernzone die ordentlichen Grenzabstände gemäss §§ 60 ff. PBG einzuhalten.

ALT

*1= Im Gestaltungsplangebiet "im Park" dürfen die im Gestaltungsplan und den dazugehörigen Sondervorschriften vom 20.6.1990 vorgesehenen maximalen Firsthöhen nicht überschritten werden.

*2= Werden weder öffentliche noch private Interessen verletzt, kann der Gemeinderat in der Gewerbe- und Industriezone von der Einhaltung der kantonalen Mindestgrenzabstände dispensieren. Sofern der ordentliche Grenzabstand gemäss § 60 Abs. 1 PBG überschritten wird, beträgt der Minimalabstand in der Gewerbezone 3.00 m und in der Industriezone 5.00 m. Die Abstandsvorschriften für die Kernzone sind in Art. 44 Abs. 5 bis 7 geregelt. Eine Ausnahmebewilligung gemäss § 73 PBG ist, ausgenommen in der Kernzone Gütsch (Art. 44 Abs. 7), nicht erforderlich. Gegenüber angrenzenden Zonen sind in der Industrie-, Gewerbe und Kernzone die ordentlichen Grenzabstände gemäss §§ 60 ff. PBG einzuhalten.

NEU

*1= Für den Gestaltungsplanbonus in der W4b bleiben die Einschränkungen nach Art. 65 Abs. 2 vorbehalten.

*2= Als Gebäudelänge gilt das Mass der längsten oberirdischen Fassade in der senkrechten Projektion, ohne Nebenbauten im Sinne von § 61 PBG.

*3= Werden weder öffentliche noch private Interessen verletzt, kann die Bewilligungsbehörde in der Gewerbe- und Industriezone von der Einhaltung der kantonalen Mindestgrenzabstände dispensieren. Sofern der ordentliche Grenzabstand gemäss § 60 Abs. 1 PBG überschritten wird, beträgt der Minimalabstand in der Gewerbezone 3.00 m und in der Industriezone 5.00 m. Die Abstandsvorschriften für die Kernzone sind in Art. 36 Abs. 5 bis 7 geregelt. Eine Ausnahmebewilligung gemäss § 73 PBG ist, ausgenommen in der Kernzone Gütsch (Art. 36 Abs. 7), nicht erforderlich. Gegenüber angrenzenden Zonen sind in der Industrie-, Gewerbe und Kernzone die ordentlichen Grenzabstände gemäss §§ 60 ff. PBG einzuhalten.

*3= Die Ausnützungsziffer von 0,80 in der ZA/ZB, bzw. von 0,35 in der WG2 bzw. von 0,55 in der WG3, bzw. von 0,80 in der WG4 gilt für reine Wohnbauten; bei reinen gewerblichen Bauten bzw. bei gemischten Bauten wird die gewerbliche Bruttogeschossfläche bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nur zu 2/3 angerechnet. Ein Zweckänderungsverbot kann als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt werden. *4= Die Überbauungsziffer kann überschritten werden, wenn der Nachweis einer genügenden Erschliessung und Parkierung auf privatem Grund erbracht wird oder die Voraussetzungen von Art. 48 Abs. 4 erfüllt sind.	halten. *4 = Die Ausnützungsziffer von 1.0 in der ZA/ZB, bzw. von 0.5 in der WG2 bzw. von 0.75 in der WG 3, bzw. von 0.9 in der WG 4 gilt für reine Wohnbauten; bei reinen gewerblichen Bauten bzw. bei gemischten Bauten wird die gewerbliche Bruttogeschossfläche bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nur zu 2/3 angerechnet. Dienstleistungsbetriebe werden wie Gewerbebetriebe behandelt. Ein Zweckänderungsverbot kann als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt werden. *5 = Die Überbauungsziffer kann überschritten werden, wenn der Nachweis einer genügenden Erschliessung und Parkierung auf privatem Grund erbracht wird oder die Voraussetzungen von Art. 40 Abs. 4 erfüllt sind.
Art. 61 Landwirtschaftszone LWZ ¹Die Nutzungsvorschriften bestimmen sich nach kantonalem Recht. ²In der überlagerten Landschaftsschutzzone am Klosterhang sind keine Hochbauten zugelassen.	Art. 52 Landwirtschaftszone LWZ Die Nutzungsvorschriften bestimmen sich nach kantonalem Recht.
Art. 62 Übriges Gemeindegebiet UeG ¹Das übrige Gemeindegebiet umfasst Land, das keiner Nutzungszone zugewiesen oder dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist. ²Neubauten und Änderungen von Bauten und Anlagen richten sich nach den Bestimmungen des Bundes und des Kantons über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.	Art. 53 Übriges Gemeindegebiet UeG ¹Das übrige Gemeindegebiet umfasst Land, das keiner Nutzungszone zugewiesen oder dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist. ²Neubauten und Änderungen von Bauten und Anlagen richten sich nach den Bestimmungen des Bundes und des Kantons über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

<u>V. SCHUTZVORSCHRIFTEN</u> 1. GRUNDSÄTZE Art. 63 a) Schutzzonen und Einzelobjekte ¹Die besonders schützenswerten Objekte werden im Zonenplan einer Schutzzone zugewiesen oder als geschützte Einzelobjekte ausgeschrieben. Die geschützten Objekte dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben überdies die nachstehenden Schutzvorschriften sowie die gestützt darauf vom Gemeinderat einzelfallweise angeordneten Unterhalts- und Pflegemassnahmen. ²Der Gemeinderat sorgt unter Beachtung der nachstehenden allgemeinen Schutzvorschriften sowie der vorhandenen Bestandesaufnahmen für den angemessenen Schutz der übrigen schützenswerten Objekte sowie für den ökologischen Ausgleich. Soweit erforderlich trifft er Schutzmassnahmen. ³Für das Schutzgebiet Hopfräben gelten die besonderen Schutzvorschriften.	<u>V. SCHUTZVORSCHRIFTEN</u> 1. NATURSCHUTZ Art. 54 Geschützte Naturobjekte: Allgemeine Bestimmungen ¹Die im Anhang aufgeführten geschützten Einzelobjekte und Schutzzonen sind dem Schutzzweck entsprechend zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ausgehend vom Schutzzweck schliesst der Gemeinderat mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern Verträge ab. Kommt kein Vertrag zustande, legt der Gemeinderat die zu treffenden Unterhalts- und Pflegemassnahmen mittels Verfügung fest. ²Wird die erforderliche Bewirtschaftung und Pflege unterlassen, lässt diese der Gemeinderat ersatzweise durchführen. ³Der Gemeinderat überprüft nebst der stichprobenweisen Kontrolle periodisch den Zustand der Schutz- und Inventarobjekte (mindestens alle zehn Jahre). Er macht den Bericht darüber öffentlich. ⁴Wer ein geschütztes Objekt beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden; a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen; b) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist; c) zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.
	Art. 55 Geschützte Einzelobjekte (Hecken, Bachbestockungen und Feldgehölze) Die geschützten Hecken, Bachbestockungen und Feldgehölze (Objekt-Nr. 2.02.1 bis 2.46.2) sind traditionsgemäss zu unterhalten und regelmässig zu pflegen. Im gleichen Jahr darf höchstens 1/3 der Gesamtlänge eines Heckenbestandes auf den Stock gesetzt werden. Das Versetzen einer Hecke erfordert eine Bewilligung des Gemeinderats, welche das Vorliegen einer Ausnahme-situation voraussetzt und mit der Auflage für eine Ersatzpflanzung zu verbinden ist. Die neue Hecke hat mindestens die Ausdehnung der zu ersetzenden aufzuweisen und darf nur aus einheimischen Gehölzen bestehen.
Art. 64 Unterhaltungspflicht	Art. 56 Naturschutzzonen

¹Die Schutzzone und geschützten Einzelobjekte sind im Rahmen der nachstehenden Schutzvorschriften und der vom Gemeinderat allenfalls angeordneten Massnahmen zu unterhalten und zu pflegen. ²Der Gemeinderat ist befugt, im Unterlassungsfall die erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen auf Kosten des Bewirtschafters oder des Grundeigentümers ersatzweise durchführen zu lassen.	¹In den Naturschutzonen gelten folgende Nutzungsbeschränkungen: a) Verbot von Meliorationen, Nutzungsänderungen und -intensivierungen; b) Verbot von Bauten und Anlagen; c) Weideverbot; d) Verbot des Ausgrabens und Pflückens von Pflanzen und Pilzen; e) Verbot der Verwendung von Düngemitteln und Giftstoffen; f) Verbot des Betretens ausserhalb der markierten Wege mit Ausnahme von Pflege- und Unterhaltsmassnahmen. ²Die Feuchtgebiete (Objekt-Nrn. 1.13.1, 1.14.1, 1.18.1, 1.20.1) und die Halbtrockenrasen (Objekt-Nrn. 1.01.1 bis 1.09.1) sind einmal jährlich zu schneiden. Als Termine gelten: Feuchtgebiete: anfangs September bis 15. März Halbtrockenrasen: Schnitzeitpunkte extensiv genutzte Wiesen gemäss (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7. Dezember 1998 ³Sofern dies der Schutzzweck erfordert, sind die Grenzen der Naturschutzonen zu markieren.
Art. 65 b) Bewilligungs- und Schadenersatzpflicht ¹Eingriffe in Schutzonen und geschützte Einzelobjekte bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats. Diese kann erteilt werden, wenn der Eingriff für den Erhalt der Objekte notwendig ist oder ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird und das Objekt dadurch nicht nachhaltig und unwiederbringlich geschädigt wird. Der Verursacher hat für Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Lebensraumes, für Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen. ²Wer ein geschütztes Objekt beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden; a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen; b) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist; c) zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.	Art. 56bis Bewilligungs- und Schadenersatzpflicht ¹Eingriffe in Schutzonen und geschützte Einzelobjekte bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats. Diese kann erteilt werden, wenn der Eingriff für den Erhalt der Objekte notwendig ist oder ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird und das Objekt dadurch nicht nachhaltig und unwiederbringlich geschädigt wird. Der Verursacher hat für Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Lebensraumes, für Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen. ²Wer ein geschütztes Objekt beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden; a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen; b) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist; c) zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.
	Art. 57 Übrige Naturobjekte

	¹Im Zonenplan nicht unter Schutz gestellte Hecken, Feldgehölze, Feldobstbäume, markante Einzelbäume und Baumgruppen inkl. Alleen mit besonderem Situationswert, Natursteinmauern, Findlinge, Bachbestockungen, Halbrockenrasen und Blumenwiesen sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, den Wildwechsel und das Landschaftsbild zu erhalten. ²Der Gemeinderat trifft Schutzmassnahmen. Er kann Schutzverfügungen erlassen. ³Der Gemeinderat kann für den Erhalt und die Erneuerung der in Abs. 1 genannten Objekte Beiträge ausrichten. Er schliesst zu diesem Zweck Verträge ab.
	Art. 57bis Wildwechsel Innerhalb des Wildtierkorridors SZ 6 von überregionaler Bedeutung sind Vernetzungselemente zu sichern. Wegleitend hierfür sind die Vorschläge des von Kanton und Gemeinde beizogenen Fachberaters. Die Vernetzungselemente sind vertraglich zu sichern.
	Art. 58 Ökologischer Ausgleich ¹Der Gemeinderat sorgt mit Bewirtschaftungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen sowie anderen Schutzmassnahmen für die Anlage, den Erhalt und die Erneuerung ökologischer Ausgleichsflächen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes. ²Als ökologische Ausgleichsflächen gelten Landschaftselemente und Lebensräume mit naturnaher und standortgemässer Vegetation wie beispielsweise Bachläufe, Kleingewässer, Uferbestockungen, Waldränder, Hecken, Natursteinmauern, Feldgehölze, Feldobstbäume, Alleen, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie andere seltene oder bedrohte Lebensgemeinschaften.
	Art. 59 Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge Die Gemeinde richtet nach den Grundsätzen des kantonalen Rechts für geschützte Naturobjekte und Massnahmen des ökologischen Ausgleichs Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge aus. Für die übrigen Objekte sind fakultative Beiträge möglich (Art. 57

	Abs. 3).
2. ÖKOLOGISCHER AUSGLEICH UND ALLGEMEINE SCHUTZVORSCHRIFTEN Art. 66 a) Ökologischer Ausgleich ¹Der Gemeinderat sorgt mit Bewirtschaftungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen sowie anderen Schutzmassnahmen gemäss Art. 63 Abs. 2 für die Anlegung, den Erhalt und die Erneuerung ökologischer Ausgleichsflächen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes. ²Als ökologische Ausgleichsflächen gelten Landschaftselemente und Lebensräume mit naturnaher und standortgemässer Vegetation wie beispielsweise Bachläufe, Kleingewässer, Uferbestockungen, Waldränder, Hecken, Natursteinmauern, Feldgehölze, Feldobstbäume, Alleen, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie andere seltene oder bedrohte Lebensgemeinschaften. ³Der Gemeinderat kann Beiträge ausrichten. Er schliesst zu diesem Zweck Dienstbarkeitsverträge ab.	2. BAULICHER DENKMALSCHUTZ Art. 60 Geschützte Bauten und Objekte Die im Anhang aufgeführten schützenswerten Bauten und Objekte sind dem Schutzzweck entsprechend zu unterhalten und dürfen weder beeinträchtigt noch beseitigt werden. Der Gemeinderat bestimmt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege die konkreten Schutzmassnahmen durch Vereinbarung oder durch Verfügung sowie durch den Erlass von Auflagen in Baubewilligungsverfahren.
Art. 67 b) Bachläufe ¹Fließgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Erteilung von Ausnahmen durch die nach kantonalem Recht zuständige Behörde richtet sich nach Art. 37 f. des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz. ²Bachbestockungen sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Gestattet ist das periodische Zurückschneiden. ³Bauten und Anlagen haben den Abstand gemäss Art. 41 einzuhalten.	
Art. 68 c) Seeufer ¹Die Seeufer sind geschützt und, soweit erforderlich, vom Grundeigentümer zu pflegen und zu unterhalten. Der naturnahe Zustand ist zu erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder herzustellen.	

²Veränderungen der Seeufer sind untersagt. Ausnahmen können mit Auflagen erteilt werden, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird oder die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 PBG erfüllt sind. ³Vorhalten bleiben die Schutzbestimmungen zur Wasserschutzzone (Art. 72), die Bestimmungen über die Uferzone (Art. 55) sowie die für den Föhnhafen und den Hafen Fallenbach geltenden Sondervorschriften (Art. 52 Abs. 5 und 6).	
Art. 69 d) Hecken, Feldgehölze, Feldobstbäume, Einzelbäume und Baumgruppen, Bachbestockungen, Halbtrockenrasen, Blumenwiesen ¹Hecken, Feldgehölze, Feldobstbäume, markante Einzelbäume und Baumgruppen mit besonderem Situationswert, Bachbestockungen, Halbtrockenrasen und Blumenwiesen sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach Möglichkeit ungeschmälert zu erhalten. ²Der Gemeinderat trifft, soweit erforderlich, in Anwendung von Art. 62 Abs. 2 Schutzmassnahmen. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Schutzvorschriften für Schutzzone und geschützte Einzelobjekte. ³Der Gemeinderat kann für den Erhalt und die Erneuerung der in Abs. 1 genannten Objekte Beiträge ausrichten. Er schliesst zu diesem Zweck Verträge ab.	
4. VORSCHRIFTEN FÜR GESCHÜTZTE EINZELOBJEKTE Art. 64 Hecken (gemäss Anhang I, Kat. 2) ¹Die geschützten Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen sind traditionsgemäss zu unterhalten und regelmässig zu pflegen. Im gleichen Jahr darf höchstens 1/3 der Gesamtlänge eines Heckenbestandes auf den Stock gesetzt werden. Das Versetzen einer Hecke erfordert eine Bewilligung des Gemeinderats, welche das Vorliegen einer Ausnahmesituation im Sinne von Art. 58 Abs. 1 voraussetzt und mit der Auflage für eine Ersatzpflanzung zu verbinden ist. Die neue Hecke hat mindestens die Ausdehnung der zu ersetzenden aufzuweisen und darf nur aus einheimischen Gehölzen bestehen.	

	²Natursteinmauern dürfen nicht entfernt werden. Allfällige Reparaturen sind mit angepassten Materialien vorzunehmen. ³Die Ausrichtung von finanziellen Leistungen richtet sich nach Art. 60 Abs. 3.
	3. VORSCHRIFTEN FÜR SCHUTZZONEN UND GESCHÜTZTE EINZEL-OBJEKTE Art. 70 a) Naturschutzzone; Naturschutzgebiete (Feuchtgebiete und Halbtrockenrasen; Objekt-Nrn. 1.01-1.10, 1.13-1.15, 1.17-1.18) ¹Die Naturschutzzone bezweckt den Erhalt und die Pflege eines Gebietes als Lebensraum einer möglichst vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt. Zudem soll das bestehende Landschaftsbild in seiner Eigenart bewahrt werden. Nutzungen, welche Flora und Fauna beeinträchtigen könnten, sind untersagt. ²Es gelten insbesondere folgende Nutzungsbeschränkungen: a) Verbot von Meliorationen, Nutzungsänderungen und -intensivierungen; b) Verbot von Bauten und Anlagen; c) Weideverbot; d) Verbot des Ausgrabens und Pflückens von Pflanzen und Pilzen; e) Verbot der Verwendung von Düngemitteln und Giftstoffen; f) Verbot des Betretens ausserhalb der markierten Wege. ³Die Naturschutzgebiete sind, soweit erforderlich, extensiv zu bewirtschaften. Zu diesem Zweck sind das Betreten und das schonende Befahren gestattet. Die Feuchtgebiete (Objekt-Nrn. 1.13-15, 1.17-1.18) und die Halbtrockenrasen (Objekt-Nrn. 1.02-1.10) sind einmal jährlich zu schneiden. Als Termine gelten: Feuchtgebiete: anfangs September bis 15. März Halbtrockenrasen: nicht vor dem 1. Juli ⁴Der Gemeinderat ist befugt, ausgehend vom Schutzzweck, den örtlichen Verhältnissen angepasste Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen, weitere Pflegemassnahmen anzuordnen und bei besonderen Verhältnissen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Ausnahmen zu gewähren. ⁵Für die Erschwernisse und die Ertragseinbusse bei naturschutzgerechter

Pflege und Nutzung der Naturschutzgebiete sind Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen auszurichten. Vorhandene kantonale Ansätze und Richtlinien sind für die Festsetzung der Höhe verbindlich. Die Ausrichtung von Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträgen setzt in der Regel den Abschluss einer Vereinbarung voraus. Nach Möglichkeit sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen. ⁶Wird die erforderliche Pflege und Nutzung unterlassen, kann der Gemeinderat diese auf Kosten des Grundeigentümers oder Bewirtschafters ersatzweise vornehmen lassen. ⁷Sofern dies der Schutzzweck erfordert, sind die Grenzen der Naturschutzgebiete zu markieren.	
Art. 71 b) Landschaftsschutzzone ¹Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung der charakteristischen Landschaftselemente. Die topographischen, geologischen und natürlichen Elemente, wie insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldobstbäume, Moränen und Findlinge, dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden. ²Bauten und Anlagen haben sich in Gestaltung, Material- und Farbwahl der Landschaft unterzuordnen. ³Die Anordnung von Pflegemassnahmen und die Erteilung von Ausnahmebewilligungen richten sich nach Art. 63 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1. ⁴In der Landschaftsschutzzone am Klosterhang sind keine Hochbauten zugelassen.	3. LANDSCHAFTSSCHUTZZONE Art. 61 Landschaftsschutzzone ¹Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung der charakteristischen Landschaftselemente. Die topographischen, geologischen und natürlichen Elemente, wie insbesondere Hecken, Feldgehölze, Moränen und Findlinge, dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden. ²Bauten und Anlagen haben sich in Gestaltung, Material- und Farbwahl der Landschaft unterzuordnen. ³Die Anordnung von Pflegemassnahmen und die Erteilung von Ausnahmebewilligungen richtet sich nach Art. 69. ⁴In der Landschaftsschutzzone am Klosterhang sind keine Hochbauten zugelassen.
Art. 72 c) Wasserschutzzone ¹Die Wasserschutzzone bezweckt den Schutz der Ufervegetation und deren Tierwelt. ²Ausserhalb von Schilfbeständen sind das Baden und die Benützung von Wassersportgeräten zulässig. Verboten ist das Ankern sowie das Befahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Berufsfischerei, die Seepolizei und die Fischereiaufsicht.	

Art. 73 d) Gefahrenzone In der Gefahrenzone sind nur Schutzbauten und -anlagen zugelassen.	4. GEFAHRENZONEN Art. 62 Gefahrenzonen ¹Die Gefahrenzonen sind im Zonenplan den Grundnutzungszone überlagert. Es wird unterschieden zwischen der Gefahrenzone "rot" (erhebliche Gefährdung), Gefahrenzone "blau" (mittlere Gefährdung) und der Gefahrenzone "gelb" (geringe Gefährdung). ²In der Gefahrenzone "rot" (erhebliche Gefährdung) ist die Errichtung und Erweiterung von Bauten, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat qualifiziert standortgebundene Bauten bewilligen, wenn zuvor der Nachweis erbracht wird, dass sich die Schadenrisiken durch bauliche Vorkehrungen ohne Nachteil für andere Gebiete auf ein Minimum reduzieren lassen. ³In der Gefahrenzone "blau" (mittlere Gefährdung) sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt werden kann, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. ⁴In der Gefahrenzone "gelb" (geringe Gefährdung) wird der Baugesuchsteller über den Gefährdungsgrad orientiert. ⁵Bei Baugesuchen innerhalb der Gefahrenzone "rot" und "blau" sind zwingend die Nachweise für wirksame Schutzmassnahmen in verständlicher und nachvollziehbarer Form darzulegen. Im "gelben" Gefahrenbereich sind Schutzmassnahmen fakultativ. ⁶Im Überflutungsbereich des Vierwaldstättersees müssen neue Bauten bis zu einer Hochwasserkote von 435.05 m.ü.M. mit einer wasserdichten Gebäudehülle und verschliessbaren Öffnungen erstellt werden. Heizöltanks sind gegen Auftrieb zu sichern und Kanalisationen sind mit Rückstauklappen zu versehen. Gebäudeöffnungen unterhalb der Hochwasserkote müssen bei bestehenden Bauten wasserdicht verschliessbar sein.
	5. GEWÄSSERRAUMZONE Art. 63 Gewässerraumzone ¹Die Gewässerraumzone ist anderen Zonen überlagert. Sie sichert den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG). Dieser ist erforderlich für die Gewährleistung

	tung der natürlichen Funktion der Gewässer, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung. ²In der Gewässerraumzone dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Die Erteilung von Ausnahmebewilligungen richtet sich nach Art. 41c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 73 f. PBG. ³Der Abstand gegenüber dem Vierwaldstättersee richtet sich nach kantonalem Recht.
Art. 74 e) Hecken, Feldgehölze, Bachbestockungen, Natursteinmauern (Objekt-Nrn. 2.01-2.09, 2.11-2.14, 2.16-2.17, 2.19-2.23, 2.27, 2.31-2.46) ¹Die geschützten Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen sind traditionsgemäss zu unterhalten und regelmässig zu pflegen. Im gleichen Jahr darf höchstens 1/3 der Gesamtlänge eines Heckenbestandes auf den Stock gesetzt werden. Das Versetzen einer Hecke erfordert eine Bewilligung des Gemeinderats, welche das Vorliegen einer Ausnahmesituation im Sinne von Art. 65 Abs. 1 voraussetzt und mit der Auflage für eine Ersatzpflanzung zu verbinden ist. Die neue Hecke hat mindestens die Ausdehnung der zu ersetzenden aufzuweisen und darf nur aus einheimischen Gehölzen bestehen. ²Natursteinmauern dürfen nicht entfernt werden. Allfällige Reparaturen sind mit angepassten Materialien vorzunehmen. ³Die Ausrichtung von finanziellen Leistungen richtet sich nach Art. 69 Abs. 3.	
Art. 75 f) Baumgruppen und Baumalleen (Objekt-Nrn. 4.02-4.05, 4.07-4.09) ¹Die geschützten Baumgruppen und Alleen sind sachgemäss zu pflegen. Sie dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderats gefällt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine Ausnahmesituation im Sinne von Art. 65 Abs. 1 nachgewiesen wird. Als Ausnahmegründe gelten zudem drohende Gefahren sowie Krankheitsbefall. ²Die Bewilligung ist mit einer Ersatzpflanzung zu verbinden.	

Art. 76 g) Findlinge (Objekt-Nrn. 5.03, 5.04, 5.09) Geschützte Findlinge dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden.	
<u>VI. GESTALTUNGSPLAN</u> Art. 64 Voraussetzungen ¹Die Anforderungen richten sich nach kantonalem Recht. In bereits überbauten Gebieten haben Gestaltungspläne zudem eine bessere Nutzung der bestehenden Bausubstanzen sowie der nur teilweise überbauten Grundstücke zu gewährleisten. Die Wohnqualität ist durch gemeinschaftliche Bereiche und Begrünung zu fördern. ²Für das im Zonenplan mit einer Gestaltungsplanpflicht belegte Gebiet "Hetschgen" ist ein die gesamte Fläche umfassender Gestaltungsplan zu erlassen. Dieser hat zusätzlich zu Abs. 1 folgende Rahmenbedingungen zu erfüllen: a) Vorlage eines Erschliessungskonzeptes, die Verkehrsführung hat auf die bestehenden Wohnbauten grösstmögliche Rücksicht zu nehmen; b) Lärmschutznachweis für Wohnbauten gegenüber Immissionen der N4 und der Gätzlistrasse; c) Schutz der Wohnbauten am Blumenweg vor übermässigen Immissionen; unmittelbar angrenzend an die bestehenden reinen Wohnbauten sind nur nicht störende Betriebe zugelassen. ³Die Baubewilligungsbehörde kann im Rahmen von Gestaltungsplänen Ausnahmen von den kantonalen und kommunalen Bauvorschriften gewähren, sofern im Sinne von § 24 Abs. 2 und 3 PBG Vorteile nachgewiesen werden. ⁴Für die Gewährung von Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde auf die Empfehlungen der Hochbaukommission und von ihr beigezogener Fachleute abstellen (Art. 8). ⁵Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass geeignete Plätze für die Kompostierung sowie für zentrale Kehrichtsammelstellen ausgeschrieben werden, die zweckmässig einzurichten sind.	<u>VI. GESTALTUNGSPLAN</u> Art. 77 Voraussetzungen ¹Die Anforderungen richten sich, vorbehaltlich von Abs. 2 und 3, nach kantonalem Recht. In bereits überbauten Gebieten haben Gestaltungspläne zudem eine bessere Nutzung der bestehenden Bausubstanzen sowie der nur teilweise überbauten Grundstücke zu gewährleisten. Die Wohnqualität ist durch gemeinschaftliche Bereiche und Begrünung zu fördern. ²Für das im Zonenplan mit einer Gestaltungsplanpflicht belegte Gebiet "Hetschgen" ist ein die gesamte Fläche umfassender Gestaltungsplan zu erlassen. Dieser hat zusätzlich zu Abs. 1 folgende Rahmenbedingungen zu erfüllen: a) Vorlage eines Erschliessungskonzeptes, die Verkehrsführung hat auf die bestehenden Wohnbauten grösstmögliche Rücksicht zu nehmen; b) Lärmschutznachweis für Wohnbauten gegenüber Immissionen der N4 und der Gätzlistrasse; c) Schutz der Wohnbauten am Blumenweg vor übermässigen Immissionen; unmittelbar angrenzend an die bestehenden reinen Wohnbauten sind nur nicht störende Betriebe im Sinne von Art. 22 Abs. 2 zugelassen. Für die Gewährung von Ausnahmen gegenüber den Normalbauvorschriften gilt Art. 78. ³Der Gemeinderat kann verlangen, dass geeignete Plätze für die Kompostierung sowie für zentrale Kehrichtsammelstellen ausgeschrieben werden, die zweckmässig einzurichten sind.
Art. 65 Abweichungen von der Grundordnung	Art. 78 Abweichungen gegenüber der Grundordnung

Je nach dem Masse, in dem die Kriterien nach § 24 Abs. 3 PBG erfüllt sind, kann der Gemeinderat namentlich folgende Ausnahmen von den Zonenvorschriften bewilligen: a) Erhöhung der Ausnützungsziffer und der Geschosszahl um ein Geschoss; b) Vergrösserung der Gebäude- und Firsthöhen; c) Reduktion der internen Grenz- und Gebäudeabstände; d) Nutzungsdurchmischung.	¹Nach Massgabe der Vorteile, die aus dem Gestaltungsplan resultieren, können namentlich die nachstehenden Abweichungen von den kantonalen und kommunalen Bauvorschriften gewährt werden: a) Erhöhung der Ausnützungsziffer um 10 % und der Geschosszahl um ein Geschoss; b) Vergrösserung der Gebäude- und Firsthöhen sowie der Gebäudelängen; c) Reduktion der internen Grenz- und Gebäudeabstände; d) Nutzungsdurchmischung. ²In der W4b ist eine Erhöhung der Geschosszahlen sowie der Gebäude- und Firsthöhen unzulässig.
Art. 79 Inhalt ¹Die Gestaltungspläne haben zu enthalten: a) Situationsplan im Massstab von mindestens 1:500 auf Grundbuchplan mit 1 m Höhenkurven; b) Strassenführung, die strassenmässige Erschliessung und allfällige Baulinien; c) technische Erschliessung (Wasser, Abwasser, Energie); d) generelle Siedlungskonzeption mit Baubereichen und Freiflächen-gestaltung; e) Sonderbauvorschriften. ²Die Baukommission kann, soweit dies für die Beurteilung eines Projektes oder zur Sicherung des Gesamtkonzeptes zweckmässig ist, zu folgenden Bereichen weitere Unterlagen und Bestandteile zum Gestaltungsplan verlangen: a) Lage, Grösse, Stellung und äussere Gestaltung der Bauten; b) Geschosszahl, Gebäude- und Firsthöhe; c) Anlage der Motorfahrzeugabstellplätze (Garagen, Unterniveaugaragen, Parkplätze); d) Terraingestaltung; e) Kinderspielplätze; f) Grünflächen- und Umgebungsgestaltung (Bepflanzung); g) Zuordnung der Nutzungen und der Ausnützungen zu einzelnen Baubereichen oder Bauten; h) Modelle.	Art. 66 Inhalt ¹Die Gestaltungspläne haben einen Plan (Situationsplan im Massstab von mindestens 1:500 auf Grundbuchplan mit Höhenkurven) mit rechtsverbindlichem und orientierendem Planinhalt sowie Sonderbauvorschriften zu enthalten. ²Im Gestaltungsplan und in den Sonderbauvorschriften sind verbindlich und mit einem angemessenen Projektierungsspielraum zu regeln: a) Baubereiche mit horizontalen und vertikalen Massen; b) Erschliessung; c) Frei- und Spielflächen; d) Gestaltungsvorschriften. ³Die Hochbaukommission kann, soweit dies für die Beurteilung eines Projektes oder zur Sicherung des Gesamtkonzeptes zweckmässig ist, weitere Unterlagen und Bestandteile zum Gestaltungsplan verlangen, insbesondere ein Richtprojekt, bei Bedarf mit Modell.

Art. 80 Erlass, Änderung und Aufhebung Der Erlass, die Abänderung und Aufhebung von Gestaltungsplänen richten sich nach kantonalem Recht.	
<u>VII. BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BAUKONTROLLE</u> Art. 81 Zuständigkeit und Verfahren ¹Die Baubewilligung wird nach den Vorschriften des kantonalen Rechts im ordentlichen, vereinfachten oder im Meldeverfahren erteilt. ²Bewilligungsbehörde für Baugesuche im vereinfachten Verfahren gemäss § 79 PBG ist die Hochbaukommission. Für Baugesuche im ordentlichen Verfahren ist der Gemeinderat zuständig. Dieser wählt eine Hochbaukommission, die ihm für Baugesuche im ordentlichen Verfahren Antrag stellt. Die administrative Durchführung des Baubewilligungsverfahrens obliegt dem Bauamt. ³Bei geringfügigen Bauvorhaben (§ 75 Abs. 6 PBG) teilt das Bauamt nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Hochbaukommission dem Bauherrn innert längstens 20 Tagen mit, ob die Meldepflicht genügt oder eine Überweisung ins vereinfachte oder ordentliche Baubewilligungsverfahren erforderlich ist.	<u>VII. BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BAUKONTROLLE</u> Art. 67 Zuständigkeit und Verfahren ¹Die Baubewilligung wird nach den Vorschriften des kantonalen Rechts im ordentlichen, vereinfachten oder im Meldeverfahren erteilt. ²Für Baugesuche im ordentlichen Verfahren ist der Gemeinderat zuständig. Dieser wählt eine Hochbaukommission, die ihm für Baugesuche im ordentlichen Verfahren Antrag stellt. Die administrative Durchführung des Baubewilligungsverfahrens obliegt dem Bauamt. ³Bewilligungsbehörde für Baugesuche im vereinfachten Verfahren gemäss § 79 PBG ist die Hochbaukommission. ⁴Bei geringfügigen Bauvorhaben (§ 75 Abs. 6 PBG) teilt das Bauamt dem Bauherrn innert längstens 20 Tagen mit, ob die Meldepflicht genügt oder eine Überweisung ins vereinfachte oder ordentliche Baubewilligungsverfahren erforderlich ist.
Art. 82 Baubewilligungspflicht ¹Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Der Abbruch von Bauten und von Anlagen ist bewilligungspflichtig. ²Als Anlagen gelten neben den im kantonalen Recht aufgeführten Objekten Reklameeinrichtungen sowie die in Art. 40 aufgeführten Anlagen ab einer Höhe von mehr als 1.20 m ab gewachsenem Terrain oder gestaltetem Terrain. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Strassengesetzgebung.	Art. 68 Baubewilligungspflicht ¹Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Der Abbruch von Bauten und Anlagen ist bewilligungspflichtig. ²Als Anlagen gelten neben den im kantonalen Recht aufgeführten Objekten Reklameeinrichtungen sowie die in Art. 32 aufgeführten Anlagen ab einer Höhe von mehr als 1.20 m, ab gewachsenem Terrain oder gestaltetem Terrain. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Strassengesetzgebung. ³Reklamen sind untersagt, wenn sie infolge Grösse, Ausführung und Wirkung das Orts-

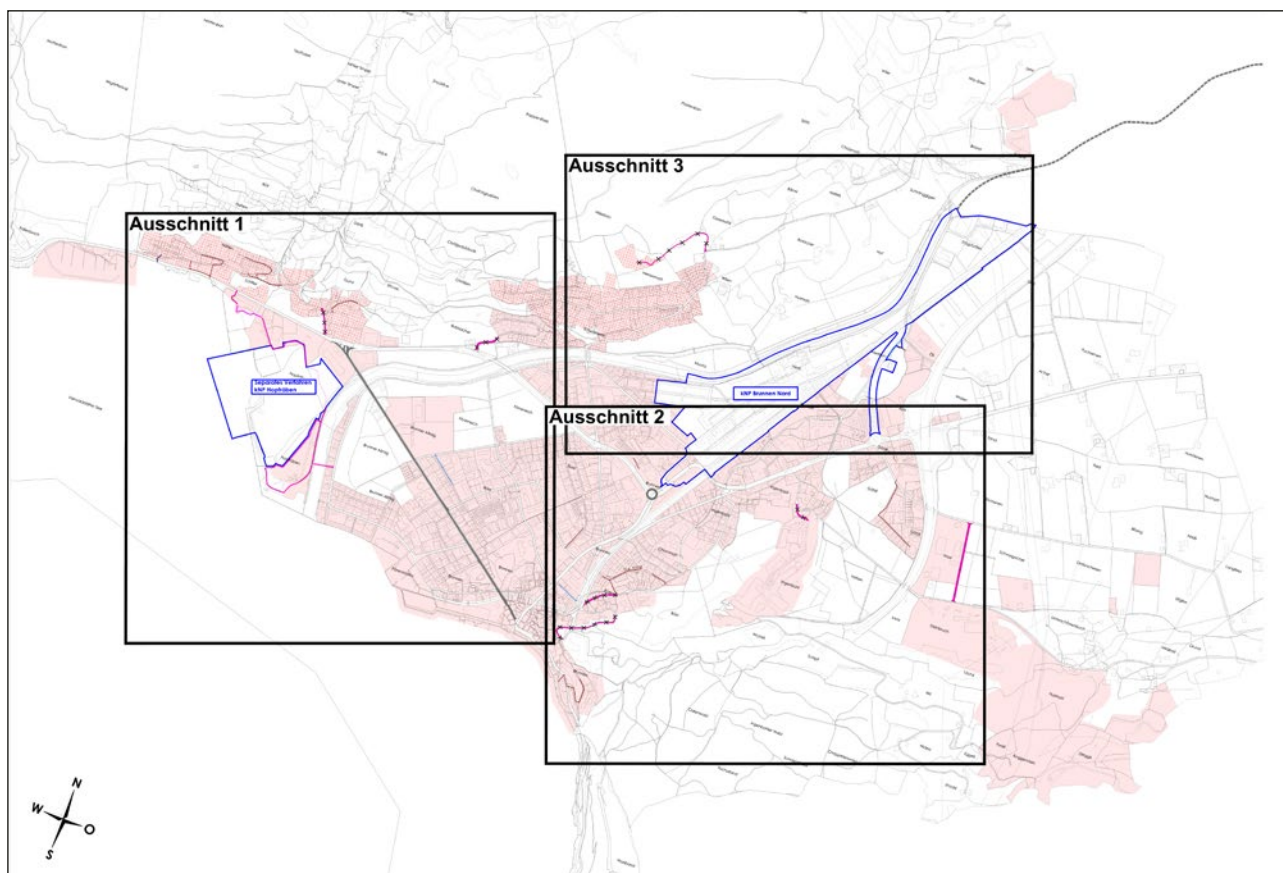
bung. ³Reklamen sind untersagt, wenn sie infolge Grösse, Ausführung und Wirkung das Orts- oder Landschaftsbild oder den besonderen Charakter eines Gebäudes stören. ⁴Provisorische Wohnunterkünfte während der Ausführung von Bauten und Anlagen sind nicht gestattet.	oder Landschaftsbild oder den besonderen Charakter eines Gebäudes stören. ⁴Unzulässig sind Plakate, die Personen aufgrund ihrer Herkunft, Rasse, Geschlecht usw. diskriminieren oder verunglimpfen. ⁵Provisorische Wohnunterkünfte während der Ausführung von Bauten und Anlagen sind nicht gestattet. ⁶Temporäre Bauten und Anlagen sind dann bewilligungspflichtig, wenn sie länger als drei Monate stehen gelassen werden.
Art. 83 Ausnahmebewilligung ¹Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen sowie die Genehmigungspflicht richten sich nach kantonalem Recht. Eine Ausnahmebewilligung ist als solche zu bezeichnen und zu begründen. ²Es darf keine höhere als die zonengemässe Ausnützung zugelassen werden. ³Für Abstandsunterschreitungen zu gemeindeeigenen Grundstücken wird zusätzlich zur Baubewilligungsgebühr je m² Unterabstand und Geschoss ein Vorteilsausgleich von Fr. 43.– (Zürcher Baukostenindex Stand 1. April 2001; 110.1 Punkte) erhoben. Die Abgeltung unterliegt der gleichen Indexierung wie die Ersatzabgabe bei fehlenden Abstellplätzen für Motorfahrzeuge (Art. 26).	Art. 69 Ausnahmebewilligung ¹Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen sowie die Zustimmungspflicht richten sich nach kantonalem Recht. Eine Ausnahmebewilligung ist als solche zu bezeichnen und zu begründen. ²Es darf keine höhere als die zonengemässe Ausnützung zugelassen werden. ³Für Abstandsunterschreitungen zu gemeindeeigenen Grundstücken wird zusätzlich zur Baubewilligungsgebühr je m² Gebäudegrundfläche und Geschoss im Unterabstand ein Vorteilsausgleich von CHF 50.00 erhoben. Die Höhe der Abgabe basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) und wird jeweils alle zwei Jahre auf den 1. Januar angepasst.
Art. 84 Baugesuch ¹Das Baugesuch ist auf dem amtlichen Formular in 3-facher Ausfertigung mit folgenden Beilagen beim Gemeinderat einzureichen: a) Nachweis der Bauberechtigung; b) ein vom Geometer nachgeführter und unterzeichneter Katasterplan mit eingetragenen Massen des Baukörpers samt Grenz- und Gebäudeabständen mit mindestens einem Fixpunkt; c) Grundrisspläne aller Geschosse mit Eintrag der Zweckbestimmung der einzelnen Räume sowie allen zur Prüfung des Projektes notwendigen Massen und Angaben; d) Schnitt- und Fassadenpläne im Massstab 1:100 mit bestehenden und	Art. 70 Baugesuch ¹Das Baugesuch ist auf dem amtlichen Formular in 3-facher Ausfertigung mit folgenden Beilagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen: a) Nachweis der Bauberechtigung; b) ein vom Geometer nachgeführter und unterzeichneter Katasterplan mit eingetragenen Massen des Baukörpers samt Grenz- und Gebäudeabständen mit mindestens einem Fixpunkt; c) Grundrisspläne aller Geschosse mit Eintrag der Zweckbestimmung der einzelnen Räume sowie allen zur Prüfung des Projektes notwendigen Massen und Angaben; d) Schnitt- und Fassadenpläne im Massstab 1:100 mit bestehenden und neuen Terrainlinien, den massgebenden Gebäudehöhen sowie den weiteren notwendigen, auf den

neuen Terrainlinien, den massgebenden Gebäudehöhen sowie den weiteren notwendigen, auf den Fixpunkt bezogenen Höhenkoten am Bau;	Fixpunkt bezogenen Höhenkoten am Bau;
e) Kanalisations-, Erschliessungs- und Umgebungspläne mit Angabe der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie den Erholungsfächen und Kinderspielflächen;	e) Kanalisations-, Erschliessungs- und Umgebungspläne mit Angabe der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie den Erholungsfächen und Kinderspielflächen;
f) detaillierte Berechnung der Ausnützungsziffer, soweit eine solche erforderlich ist, und Flächen und Kinderspielflächen;	f) detaillierte Berechnung der Ausnützungsziffer, soweit eine solche erforderlich ist, und Flächen und Kinderspielflächen;
g) schriftliches Einverständnis des Nachbarn bei Nebenbauten an der Grenze;	g) schriftliches Einverständnis des Nachbarn bei Nebenbauten an der Grenze;
h) die notwendigen Angaben gemäss der Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung;	h) die notwendigen Angaben gemäss der Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung;
i) besondere Gesuchsunterlagen für kantonale und eidgenössische Ämterstellen.	i) besondere Gesuchsunterlagen für kantonale und eidgenössische Ämterstellen.
² Bei Um-, An- und Aufbauten sind bestehende Bauteile schwarz, neu zu erstellende rot und abzubrechende gelb darzustellen.	² Bei Um-, An- und Aufbauten sind bestehende Bauteile schwarz, neu zu erstellende rot und abzubrechende gelb darzustellen.
³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Unterlagen, namentlich einen Grundbuchauszug, ein geologisches oder statisches Gutachten, Verkehrsgutachten, Schattengutachten, Schattenwurfdarstellung, Angaben und Anschlusspartien benachbarter Fassaden, eine Beurteilung des Baugesuches notwendig erscheint. Bei geringfügigen Bauvorhaben sind nur die für die Prüfung des Baugesuches notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Umfang wird durch das Bauamt festgelegt.	³ Die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen weitere Unterlagen, namentlich einen Grundbuchauszug, ein geologisches oder statisches Gutachten, Verkehrsgutachten, Schattenwurfdarstellung, Angaben und Anschlusspartien benachbarter Fassaden, eine Visualisierung des Bauvorhabens sowie ein Modell verlangen, wenn dies für die Beurteilung des Baugesuches notwendig erscheint. Bei geringfügigen Bauvorhaben sind nur die für die Prüfung des Baugesuches notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Umfang wird durch das Bauamt festgelegt.
⁴ Das Bauvorhaben und die Beilagen sind vom Bauherrn, vom Grundeigentümer und vom Planverfasser zu unterzeichnen. Die Planunterlagen sind gefalzt auf das Format A4 einzulegen. Unvollständige Baugesuche werden unter Androhung eines Nichteintretensentscheides zur Verbesserung an den Bauherrn zurückgewiesen.	⁴ Das Bauvorhaben und die Beilagen sind vom Bauherrn, vom Grundeigentümer und vom Planverfasser zu unterzeichnen. Die Planunterlagen sind gefalzt auf das Format A4 einzulegen. Unvollständige Baugesuche werden unter Androhung eines Nichteintretensentscheides zur Verbesserung an den Bauherrn zurückgewiesen.
Art. 85 Auflage und Publikation des Baugesuches	
Das Baugesuch wird erst aufgelegt, wenn es vollständig ist.	
Art. 86 Baukontrolle	Art. 71 Baukontrolle
¹ Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der Bauvorschriften. Zusätzlich zu den kantonal vorgeschriebenen Kontrollen überprüft er:	¹ Die Bewilligungsbehörde überwacht die Einhaltung der Bauvorschriften. Zusätzlich zu den kantonal vorgeschriebenen Kontrollen überprüft sie:

a) die Anschlüsse an die öffentlichen Kanalisationsleitungen und -anlagen vor dem Eindecken; b) die Errichtung des Rohbaus. ²Die kontrollpflichtigen Baustadien sind vom Bauherrn oder von der Bauleitung dem Bauamt rechtzeitig anzuzeigen. ³Die Organe der Baukontrolle haben jederzeit freien Zutritt zur Baustelle und sind berechtigt, in die Ausführungspläne Einsicht zu nehmen.	a) Die Anschlüsse an die öffentlichen Kanalisationsleitungen und -anlagen vor dem Eindecken; b) die Errichtung des Rohbaus. ²Die kontrollpflichtigen Baustadien sind vom Bauherrn oder von der Bauleitung dem Bauamt rechtzeitig anzuzeigen. ³Die Organe der Baukontrolle haben jederzeit freien Zutritt zur Baustelle und sind berechtigt, in die Ausführungspläne Einsicht zu nehmen.
Art. 87 Gebühren Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung. Diese kann auf dem Bauamt eingesehen oder gegen eine Gebühr bezogen werden.	Art. 72 Gebühren Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung. Diese ist auf die Homepage der Gemeinde aufzuschalten.
<u>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	<u>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>
Art. 88 Inkrafttreten ¹Dieses Baureglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. ²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglementes zu beurteilen.	Art. 73 Aufhebung von Gestaltungsplänen Folgende altrechtliche Quartiergestaltungspläne werden aufgehoben: - Wylen (genehmigt vom Justizdepartement am 24. Oktober 1974) - Grossmatt (genehmigt mit RRB Nr. 1502 vom 7. September 1982)
Art. 88 Inkrafttreten ¹Dieses Baureglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. ²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglementes zu beurteilen.	Art. 74 Inkrafttreten ¹Dieses Baureglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten, der Genehmigung durch den Regierungsrat und der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden in Kraft. Der Zeitpunkt wird durch den Gemeinderat bestimmt und vorgängig im Amtsblatt veröffentlicht. ²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens vor dem Gemeinderat hängigen Baugesuche sind nach altem Recht zu beurteilen.

4. Bericht zum Erschliessungsplan und zum Reglement zum Erschliessungsplan

Nachfolgend sind die Änderungen des Erschliessungsplans mittels Übersichtsplan sowie in den drei Planausschnitten dargestellt.



Verbindlicher Planinhalt

Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen eingetragen, um die Lesbarkeit der Planunterlagen zu gewährleisten.

Anlagen der Groberschliessung	bestehend	Neubau/Ausbau geplant I. Etappe
Verkehrsanlagen:		
Groberschliessungstrasse		
Fussgängerverbindung		
Energieversorgung:		
Hauptleitung Gasversorgung → auf die Bezeichnung der Gasversorgung wird verzichtet		
Druckreduzierstation → auf die Bezeichnung der Gasversorgung wird verzichtet		
Abwasserbeseitigung:		
Sammelleitung Schmutz-Mischwasser zu übernehmen durch Gemeinde		
Sammelleitung Meteorwasser zu übernehmen durch Gemeinde		
Groberschliessung durch Grundeigentümer:		
Erschliessung zu Lasten der Grundeigentümer (§38 Abs.2 PBG) → wird aufgehoben		

Orientierender Planinhalt

	bestehend	Neubau/Ausbau geplant I. Etappe
Bauzonen:		
Bauzonen		
Erschliessung von nicht überbauten Bauzonen → wird nicht mehr dargestellt		

Verkehrsanlagen der Basiserschliessung

Verkehrsanlagen:		
Hochleistungs- / Hauptverkehrsstrasse		
Fussgängerverbindung (gemäss kantonalem Nutzungsplan Hopfräben)		
Hinweis:		
Aufgehobene Einträge		

Auf die Bezeichnung von Fuss- Wanderwege, separater Gehweg Trottoir, Radweg/Radstreifen wird verzichtet.

- 1: *Sammelleitung Meteorwasser und Sammelleitung Schmutz-Mischwasser zu übernehmen durch Gemeinde.*
- 2: *Sammelleitung Schmutz-Mischwasser zu übernehmen durch Gemeinde.*
- 3: *Sammelleitung Schmutz-Mischwasser zu übernehmen durch Gemeinde.*
- 4: *Sammelleitung Schmutz-Mischwasser zu übernehmen durch Gemeinde.*
- 5: *Abklassierung Groberschliessungsstrasse zur Feinerschliessungsstrasse.*
- 6: *Fussgänger Verbindung (Neubau/Ausbau geplant 1. Etappe).*
- 7: *Fussgänger Verbindung (gemäss kantonalem Nutzungsplan Hopfräben; Neubau/Ausbau geplant 1. Etappe).*
- 8: *Fussgänger Verbindung (Neubau/Ausbau geplant 1. Etappe).*
- 9: *Bezeichnung als Hochleistungs- / Hauptverkehrsstrasse (bestehend / orientierend).*
- 10: *Abklassierung Groberschliessungsstrasse zur Feinerschliessungsstrasse.*
- 11: *Sammelleitung Meteorwasser zu übernehmen durch Gemeinde.*
- 12: *Sammelleitung Schmutz-Mischwasser zu übernehmen durch Gemeinde.*

- 13: *Sammelleitung Schmutz-Mischwasser zu übernehmen durch Gemeinde.*
- 14: *Nachführung Kreisel als Hochleistungs- / Hauptverkehrsstrasse (bestehend / orientierend).*
- 15: *Sammelleitung Schmutz-Mischwasser zu übernehmen durch Gemeinde.*
- 16: *Sammelleitung Schmutz-Mischwasser zu übernehmen durch Gemeinde.*
- 17: *Sammelleitung Meteorwasser zu übernehmen durch Gemeinde.*
- 18: *Abklassierung Groberschliessungsstrasse zur Feinerschliessungsstrasse.*
- 19: *Sammelleitung Schmutz-Mischwasser zu übernehmen durch Gemeinde.*
- 20: *Abklassierung Groberschliessungsstrasse zur Feinerschliessungsstrasse.*
- 21: *Sammelleitung Schmutz-Mischwasser zu übernehmen durch Gemeinde.*
- 22: *Festlegung als bestehende Groberschliessungsstrasse.*

23: *Abklassierung Groberschliessungsstrasse zur Feinerschliessungsstrasse.*
24: *Sammelleitung Meteorwasser und Sammelleitung Schmutz-Mischwasser zu übernehmen durch Gemeinde.*
25: *Hochleistungs- / Hauptverkehrsstrasse (Neubau/Ausbau geplant 1. Etappe / orientierend).*

Das Reglement zum Erschliessungsplan, Entwurf, Fassung 30. Oktober 2019, ist auf der Homepage der Gemeinde Ingenbohl (www.brunnen.ch) unter der Rubrik "Ortsplanungsrevision" sowie auf der Bauverwaltung der Gemeinde Ingenbohl, Heideweg 8, 6440 Brunnen, einsehbar.

REGLEMENT ZUM ERSCHLIESSUNGSPLAN (ALT) vom 22. August 2002 (angenommen an der Urnenabstimmung vom 22. September 2002; genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1449 vom 28.10.2003)	REGLEMENT ZUM ERSCHLIESSUNGSPLAN (NEU) vom 00.00.00 (angenommen an der Urnenabstimmung vom 00.00.00; genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. xy vom 00.00.00)
<u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u> Art. 1 Zweck Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken: a) die Sicherstellung der Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde; b) die Etappierung und Reihenfolge der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes; c) die Festsetzung des Kostenanteils für die einzelnen Verkehrsanlagen.	<u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u> Art. 1 Zweck Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken: a) die Sicherstellung der Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde; b) die Etappierung und Reihenfolge der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes; c) die Festsetzung des Kostenanteils für die einzelnen Verkehrsanlagen.
Art. 2 Geltungsbereich ¹Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der jeweiligen Bauzonen gemäss Zonenplan. ²Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei: a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan; b) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde; c) der Verlegung von Erstellungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.	Art. 2 Geltungsbereich ¹Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der jeweiligen Bauzonen gemäss Zonenplan. ²Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei: a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan; b) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde; c) der Verlegung von Erstellungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.
Art. 3 Definitionen a) Basiserschliessung ¹Die Basiserschliessung umfasst die übergeordneten Strassen, Wege, Anlagen und Einrichtungen. Die Basiserschliessung wird vom Kanton und der Gemeinde resp.	Art. 3 Definitionen a) Basiserschliessung ¹Die Basiserschliessung umfasst die übergeordneten Strassen, Wege, Anlagen und Einrichtungen. Die Basiserschliessung wird vom Kanton und der Gemeinde resp.

durch das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und finanziert.	durch das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und finanziert.
b) Groberschliessung ²Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlässen finanziert.	b) Groberschliessung ²Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlässen finanziert.
c) Feinerschliessung ³Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Gemeindereglementen resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.	c) Feinerschliessung ³Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Gemeindereglementen resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.
Art. 4 Umfang und Inhalt der Erschliessungsplanung ¹Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:2'500 und ein Reglement zum Erschliessungsplan. ²Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Inhalt): a) die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung); b) die Ausbautetappen; c) den Kostenanteil der Gemeinde an die Errichtung und den Ausbau von Verkehrsanlagen. ³Der Erschliessungsplan orientiert über die Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).	Art. 4 Umfang und Inhalt der Erschliessungsplanung ¹Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:2'500 und ein Reglement zum Erschliessungsplan. ²Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Inhalt): a) die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung); b) die Ausbautetappen; c) den Kostenanteil der Gemeinde an die Errichtung und den Ausbau von Verkehrsanlagen. ³Der Erschliessungsplan orientiert über die Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).
II. GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN Art. 5 Wirkung der Planeintragungen ¹Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG. ²Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.	II. GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN Art. 5 Wirkung der Planeintragungen ¹Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG. ²Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.

³Die detaillierte Festlegung der Linienführung erfolgt im Baubewilligungsverfahren. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat.	³Die detaillierte Festlegung der Linienführung erfolgt im Baubewilligungsverfahren. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat.
Art. 6 Groberschliessungsstrassen ¹Als bestehende Groberschliessungsstrassen sind die Linienführungen der vorhandenen Groberschliessungsstrassen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Groberschliessungsstrassen ohne wesentlichen Ausbau. ²Als geplante Groberschliessungsstrassen werden die generellen Linienführungen von neuen Groberschliessungsstrassen bezeichnet. ³Die geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch die Gemeinde, mit Beiträgen Dritter nach Etappenplan und Ausbauprogramm erstellt.	Art. 6 Groberschliessungsstrassen ¹Als bestehende Groberschliessungsstrassen sind die Linienführungen der vorhandenen Groberschliessungsstrassen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Groberschliessungsstrassen ohne wesentlichen Ausbau. ²Als geplante Groberschliessungsstrassen werden die generellen Linienführungen von neuen Groberschliessungsstrassen bezeichnet. ³Die geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch die Gemeinde, mit Beiträgen Dritter nach Etappenplan und Ausbauprogramm erstellt.
Art. 7 Energieversorgung ¹Im Erschliessungsplan sind die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitäts- und Gasversorgung mit den ungefähren Linienführungen und Standorten bezeichnet. ²Die Erstellung der Groberschliessung mit Elektrizität obliegt dem Elektrizitätswerk Schwyz (EWS). Die Groberschliessung wird aus Beiträgen und Gebühren gemäss "Allgemeine Lieferbedingungen", EWS, finanziert. ³Die Erstellung der Groberschliessung mit Gas obliegt dem Gas- und Wasserwerk Schwyz AG. Die Groberschliessung wird aus Beiträgen und Gebühren gemäss den einschlägigen Reglementen finanziert.	Art. 7 Energieversorgung ¹Im Erschliessungsplan sind die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitäts- und Gasversorgung mit den ungefähren Linienführungen und Standorten bezeichnet. ²Die Erstellung der Groberschliessung mit Elektrizität obliegt dem Elektrizitätswerk Schwyz (EWS). Die Groberschliessung wird aus Beiträgen und Gebühren gemäss "Allgemeine Lieferbedingungen", EWS, finanziert. ³Die Erstellung der Groberschliessung mit Gas obliegt dem Gas- und Wasserwerk Schwyz AG. Die Groberschliessung wird aus Beiträgen und Gebühren gemäss den einschlägigen Reglementen finanziert.
Art. 8 Wasserversorgung ¹Als bestehende Anlagen der Groberschliessung sind die Linienführungen und Standorte der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Anlagen ohne wesentlichen Ausbau.	Art. 8 Wasserversorgung ¹Als bestehende Anlagen der Groberschliessung sind die Linienführungen und Standorte der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Anlagen ohne wesentlichen Ausbau.

²Als geplante Groberschliessungsanlagen werden die generellen Linienführungen und Standorte von neuen Leitungen und Anlagen bezeichnet. ³Die Erstellung der geplanten Groberschliessung mit Wasser obliegt der "Quellwasserversorgung Brunnen AG". Sie wird mit Gebühren und Beiträgen gemäss dem "Reglement über die Wasserabgabe" finanziert.	
Art. 9 Abwasserbeseitigung ¹Als bestehende Anlagen der Groberschliessung sind die Linienführungen und Standorte von vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Anlagen ohne wesentlichen Ausbau. ²Als geplante Groberschliessungsanlagen werden die generellen Linienführungen und Standorte von neuen Leitungen und Anlagen bezeichnet. ³Die Erstellung der geplanten Groberschliessung wird durch die Gemeinde durchgeführt. Sie wird mit den Gebühren und Beiträgen gemäss "Kanalisationsreglement der Gemeinde Ingenbohl" finanziert.	Art. 9 Abwasserbeseitigung ¹Als bestehende Anlagen der Groberschliessung sind die Linienführungen und Standorte von vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Anlagen ohne wesentlichen Ausbau.
Art. 10 Ausbauprogramm ¹Das Ausbauprogramm der Groberschliessungsanlagen wird wie folgt festgelegt: 1. Etappe (2002 - 2015): a) Strassen • Entlastungsstrasse Höchenen • Groberschliessungsstrasse Rubisacherweg mit Einmündung in die Luzernerstrasse b) Wasserversorgung • Ringleitung Wilenstrasse-Riedmattli c) Abwasserbeseitigung • Schmutzwasserleitung Wilenstrasse-Riedmatt ²Für den Bau der Groberschliessungsanlagen der 1. Etappe werden dem Gemeinderat die Verpflichtungskredite gemäss Anhang 1 und 2 eingeräumt.	Art. 10 Ausbauprogramm ¹Das Ausbauprogramm der Groberschliessungsanlagen wird wie folgt festgelegt: 1. Etappe (2020-2030): a) Strassen • Entlastungsstrasse Höchenen ²Für den Bau der Groberschliessungsanlagen der 1. Etappe werden dem Gemeinderat die Verpflichtungskredite gemäss Anhang 1 und 2 eingeräumt.

Art. 11 Kostenanteil an Verkehrsanlagen		Art. 11 Kostenanteil an Verkehrsanlagen	
¹ Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für Verkehrsanlagen wie folgt fest:		¹ Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für Verkehrsanlagen wie folgt fest:	
Verkehrsanlage	Kostenanteil Gemeinde	Verkehrsanlage	Kostenanteil Gemeinde
- Entlastungsstrasse Höchenen - Groberschliessungsstrasse Rubisachenweg mit Einmündung in die Luzernerstrasse	10 % 10 %	Entlastungsstrasse Höchenen	10 %
² Die Kostenanteile von Privaten richten sich nach der Verordnung über die Grundigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen und werden in einem Beitragsplan festgelegt.		² Die Kostenanteile von Privaten richten sich nach der Verordnung über die Grundigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen und werden in einem Beitragsplan festgelegt.	

<u>III. SCHLUSSBESTIMMUNG</u> Art. 12 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	<u>III. SCHLUSSBESTIMMUNG</u> Art. 12 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
Angenommen an der Urnenabstimmung vom 22. September 2002 GEMEINDERAT INGENBOHL Der Gemeindepräsident: _____ Der Gemeindeschreiber: _____ Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom Der Landammann: _____ Der Staatsschreiber: _____	Angenommen an der Urnenabstimmung vom GEMEINDERAT INGENBOHL Die Gemeindepräsidentin: _____ Der Gemeindeschreiber: _____ Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom Der Landammann: _____ Der Staatsschreiber: _____

Anhang 1: Kosten Groberschliessungsstrassen				Anhang 1: Kosten Groberschliessungsstrassen		
Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG sollen gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe als bewilligt gelten.				Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG sollen gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe als bewilligt gelten.		
Groberschliessungsstrassen	Kostentotal	Kostenanteil Gemeinde		Groberschliessungsstrassen	Kostentotal	Kostenanteil Gemeinde
		%	Fr.			% Fr.
• Entlastungsstrasse Höchenen	253'000.—	10 %	25'300.—	• Entlastungsstrasse Höchenen	253'000.—	10 % 25'300.—
• Groberschliessungsstrasse Rubisacherweg mit Einmündung in die Luzernerstrasse	750'000.— ¹⁾	10 %	75'000.—			
Total Groberschliessungsstrassen 1. Etappe	1'003'000.—		100'300.—	Total Groberschliessungsstrassen 1. Etappe	253'000.—	25'300.—
¹⁾ Kostenbasis: Mai 2000						

Anhang 2: Kosten Abwasserbeseitigung		Anhang 2: Status der Groberschliessungsanlagen gemäss bisheriger Erschliessungsplanung	
Im Sinne von §23 Abs. 3 PBG sollen gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe als bewilligt gelten			
Abwasserbeseitigungsanlagen	Kostentotal	Verkehrsanlagen	Status
Schmutzwasserleitung Rubisacher-Riedmatt	230'000.—	- Entlastungsstrasse Höhen - Groberschliessungsstrasse Rubisacherweg mit Einmündung in die Luzernerstrasse	Noch nicht erstellt (Kosten von 253'000.- bereits bewilligt.) erstellt
		Wasserversorgung	Status
		Ringleitung Wilenstrasse – Riedmattli	erstellt
		Abwasserbeseitigung	Status
		Schutzwasserleitung Wilenstrasse - Riedmattli	erstellt

21. Oktober 2019

5. Verfahren für die Gemeindeversammlung

Gemäss § 27 Abs. 2 PBG sind an der Gemeindeversammlung Abänderungsanträge zum Zonen- und Erschliessungsplan sowie zum Bau- und Erschliessungsreglement nicht zulässig. Es besteht lediglich die Möglichkeit, die gesamte Revision der Nutzungsplanung an den Gemeinderat zurückzuweisen.

Im Übrigen weist der Gemeinderat darauf hin, dass weiterführende Informationen zur Teilrevision der Nutzungsplanung, wie bspw. die Zonenpläne Siedlung und Landschaft oder der Erschliessungsplan, jeweils mit den Änderungen auf der Homepage der Gemeinde Ingenbohl (www.brunnen.ch) unter der Rubrik "Ortsplanungsrevision" abrufbar sowie auf der Bauverwaltung der Gemeinde Ingenbohl, Heideweg 8, 6440 Brunnen, einsehbar sind.

Ausblick

Nach der Beratung an der Gemeindeversammlung wird die Teilrevision der Nutzungsplanung an die Urnenabstimmung überwiesen. Die Urnenabstimmung erfolgt am 9. Februar 2020. Nach Zustimmung durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht (§ 28 PBG).

6. Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, die Teilrevision der Nutzungsplanung (Ortsplanungsrevision) anzunehmen.

B. ANTRAG DES GEMEINDERATS

1. Der Teilrevision der Nutzungsplanung für die Gemeinde Ingenbohl mit Änderungen des Zonenplans Siedlung (dat. 21.10.2019), des Zonenplans Landschaft (dat. 21.10.2019), des Baureglements (dat. 30.10.2019) sowie des Erschliessungsplans (dat. 21.10.2019) und Reglements zum Erschliessungsplan (dat. 30.10.2019) sei zuzustimmen. Nicht Gegenstand ist die Beschlussfassung über das Gebiet KTN 473.
2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Traktandum 10

Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindenamens

A. BERICHT DES GEMEINDERATS

Am 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Ingenbohl der Gemeindeordnung mit grosser Mehrheit zugestimmt. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Gemeindeordnung hatte der Gemeinderat auch die Meinungen zu einer Änderung des Gemeindenamens eingeholt. Zur Stellungnahme eingeladen war dabei auch die Bevölkerung. Den Stimmberechtigten wird hiermit die von der Gemeindeordnung losgelöste Sachvorlage betreffend die Änderung des Gemeindenamens unterbreitet.

1. Ausgangslage

1.1 Vernehmlassung

Vor allem dem Tourismus und der Wirtschaft nahestehende Kreise äusserten in der Vergangenheit gegenüber dem Gemeinderat mehrfach den Wunsch, den aktuellen Namen der Gemeinde von "Ingenbohl" auf "Brunnen" zu ändern.

Im Entwurf zur Gemeindeordnung schlug der Gemeinderat mit "Ingenbohl-Brunnen" eine Kombination als neuen Gemeindenamen vor. Die Ortsparteien sowie einige Institutionen und auch Privatpersonen nahmen zu diesem Vorschlag im Rahmen der Vernehmlassung Stellung.

1.1.1 Gemeindename "Ingenbohl-Brunnen"

Die FDP und die Genossame Ingenbohl stimmten der vom Gemeinderat im Entwurf für die Gemeindeordnung vorgeschlagenen Variante eines Doppelnamens zu. Mehrheitlich fand dieser Vorschlag jedoch keine Unterstützung. Es wurde für ein "Entweder-Oder" plädiert. Als wichtige Gründe gegen Doppelnamen wurden genannt: Kompliziert, zu lang, verwirrend, im Rechts- und Geschäftsverkehr umständlich, nicht der heute gelebten Wirklichkeit in der Gemeinde entsprechend.

1.1.2 Gemeindename "Ingenbohl"

Für die Beibehaltung des Gemeindenamens "Ingenbohl" wurden insbesondere folgende Gründe vorgebracht: Geschichte, Tradition, Verankerung. Ausschliesslich verwaltungsökonomische und touristische Überlegungen würden keine Namensänderung rechtfertigen. Der bisherige Gemeindename mit der zusätzlichen Ortsbezeichnung Brunnen hätte keine relevanten Probleme bereitet. Diese Haltung vertrat die SVP und eine Privatperson. Demgegenüber äusserte sich das Kloster Ingenbohl wie folgt: „Wir können mit jedem Namen gut leben. Den Umgangsnamen ‚Kloster Ingenbohl‘ werden wir behalten, unabhängig davon, ob Ingenbohl den Gemeindenamen oder einen Ortsteil bezeichnet.“

1.1.3 Gemeindename "Brunnen"

Die Mehrheit, die sich gegen einen Doppelnamen aussprach, war mehr oder weniger deutlich der Meinung, der Gemeindename solle von "Ingenbohl" zu "Brunnen" geändert werden. Es waren dies: CVP, GLP, SP, Gewerbeverein, Brunnen Schwyz Marketing AG (ehemals Brunnen Tourismus) sowie auch einige Privatpersonen.

1.2 Blicke in die Geschichte

Der Gemeinderat hat das Staatsarchiv des Kantons Schwyz und Albert Hug eingeladen, wichtige Stationen und Entwicklungen, die mit dem Gemeindenamen in Zusammenhang stehen, aufzuzeichnen. Daraus ist folgender Überblick entstanden:

Brunnen wird im ältesten Einsiedler Einkünfteurbar, verzeichnet am Rand eines Breviers, (1217–1222) mit einem Personennamen "Arnold de Brunnon" erstmals genannt. Am 9. Dezember 1315 bekräftigten Uri, Schwyz und Unterwalden nach der Schlacht am Morgarten ihren Bund zu gegenseitiger Hilfe und Friedenswahrung in einem Brief in deutscher Sprache "gegeben ze Brunne" (sog. "Morgartenbrief"). In den folgenden Jahrhunderten tritt Brunnen als Ortsname in

den Rechtsquellen (wie Urkunden, Landratsprotokolle, Landessäckelmeisterbücher) regelmässig und überwiegend in einem weiten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext auf. Brunnen war ein regelmässiger Tagsatzungsort (vor allem der drei Waldstätte) und mit der Sust und dem Schwyzer Hafen an der Gotthardroute ein bedeutender Warenumschlagsplatz. Die häufige Nennung von Brunnen zeigt sich beispielsweise im ältesten Säckelmeisterbuch (Ausgabenbuch) des Landes Schwyz von 1554–1579, einer knapp 650 Seiten starken Handschrift. Darin wird der Name Brunnen rund 420 Mal erwähnt. Für Schwyz gibt es knapp 100 Nennungen. Von Ingenbohl ist ein einziges Mal die Rede. Auch Ratsprotokolle zeigen ein adäquates Bild. Nach dem Dorfbrand von 1620 wurde in Brunnen die Dorfkapelle Hl. Dreifaltigkeit (auch Bundeskapelle genannt) in den Jahren 1632–1635 durch eine Stiftung von Landammann Heinrich von Reding errichtet. Landammann Alois von Reding trat die Kapelle im Jahre 1800 an die Dorfgemeinde Brunnen ab.

Pfarrei Ingenbohl

In Ingenbohl wird im Jahr 1387 eine Kapelle erwähnt ("uff Ingenbol"), womit der Name erstmals belegt ist. "Bol, Bol, Bool" bedeutet kuppelförmiger Hügel, Anhöhe, was dem Standort des Gotteshauses gerecht wird. Gebräuchlich wird der Name vor allem im Zusammenhang mit den Sakralbauten und der um diese entstehende bäuerliche Siedlung. Die Entstehung des Ingenbohler Schwesterninstituts trug zur überregionalen Bekanntheit des Namens bei. Wirtschaftlich und bevölkerungsmässig blieb Brunnen jedoch der gewichtigere Teil.

Bis 1618 gehörten die Gläubigen von Ingenbohl und Brunnen kirchengenössig zu Schwyz, obwohl ein Priester an speziellen Sonn- und Feiertagen die Messe in der Kapelle zu Ingenbohl lesen durfte und die Sterbesakramente spenden konnte. 1618 wurde Ingenbohl zu einer eigenen Pfarrei erhoben.

Dorf Brunnen

Neben der Pfarrei Ingenbohl existierte mindestens seit dem frühen 17. Jahrhundert eine später als "Dorfschaft Brunnen" bezeichnete kommunale Gemeinschaft. In den frühen Quellen taucht diese Gemeinschaft gelegentlich auch als "nachpurschaft zu Brunnen" (1607), "nachbarschaft zu Brunnen und Ingenbol" (1639) oder als "kilchgang zue Brunnen" (1648) auf. Die "gemeinen dorffleuth zue Brunnen" werden im Jahr 1650 als handelnde Gemeinschaft genannt, so im 1651 auch die "kirchgenossen zue Brunnen". Eine Dorfleuteordnung von Brunnen wurde 1634 durch den Schwyzer Landrat bestätigt, wobei zwei Dorfvögte als Vorsteher der Dorfleute erwähnt werden. 1706 wurden durch den Schwyzer Landrat Aufseher über die Einhaltung der Kleiderordnung bestellt, wobei die Dörfer Arth, Steinen, Brunnen, Sattel, Steinerberg, Lauerz, Morschach, Muotathal, Illgau, Iberg und Goldau erwähnt werden. Ingenbohl fehlt in der Aufzählung. Überhaupt ist die deutlich häufigere Nennung von Brunnen für die Frühe Neuzeit auffällig. Als eine frei konstituierte Organisation mit einem Dorfrat, welcher im Land Schwyz (heutiges Bezirksgebiet Schwyz) wichtige Funktionen ausübte, kümmerte sie sich um kommunale, wirtschaftliche sowie kirchliche Belange des Dorfes Brunnen. Die seit dem Mittelalter in Brunnen tätigen Schiffergesellschaften, die "Grosse Schiffig" (Warenverkehr) und die "Kleine Schiffig" (Personenverkehr), waren für das Dorf Brunnen sehr bedeutend. Diese bedienten aufgrund der fehlenden Strassen Richtung Siskon/Flüelen und Gersau/Vitznau den Personen- und Gütertransport über den See.

Gemeinde Ingenbohl

Die einheitliche Entwicklung der Gemeinden setzte im Kanton Schwyz mit der Kantonsverfassung vom 18. Februar 1848 ein. Die politischen Gemeinden sind aus den Pfarreien herausgewachsen, dies teils – wie in Ingenbohl – auch in Verbindung mit Genossamen. Es lag nahe, dass der Name der Pfarrei dann auch für die politische Gemeinde verwendet wurde. Die "Dorfschaft Brunnen" konnte sich ab dem 19. Jahrhundert gegenüber der seit 1848 immer stärker auftretenden politischen Gemeinde Ingenbohl, welche die alleinige Steuerhoheit besass, nicht behaupten. Die drastisch schwindenden Einnahmen der Schiffergesellschaften durch das Aufkommen der Dampfschiffahrt ab 1837 und des Strassenbaus ab 1865, zwangen die "Dorfschaft Brunnen" dazu, den Kantonsrat im Jahre 1875 um die Bewilligung zu ersuchen, aufgrund der staatlichen Vermögenstaxation Steuern erheben zu dürfen. Der Kantonsrat verwies auf § 26 des Steuergesetzes. Das Gesuch wurde abgewiesen mit der Begründung: "es könnte eine solche Bewilligung nur durch Revision der kantonalen Verfassung erfolgen. Eine Revision der Verfassung könne wegen dem vorliegenden Gesuch nicht vorgenommen werden". Daraufhin beschloss der Dorfrat, das

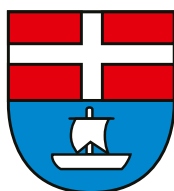
Dorf Brunnen in die Gemeinde Ingenbohl zu integrieren. Am 22. Juni 1888 richtete der Dorfrat an den Gemeinderat von Ingenbohl das Gesuch, die Gemeindeverwaltung wolle das Vermögen der "Dorfschaft Brunnen" übernehmen. Die Übergabe des Dorfes Brunnen an die Gemeinde Ingenbohl vollzog sich am 16. Dezember 1888.

In der Kantonsverfassung von 24. November 2010 sind die Gemeinden nicht mehr einzeln erwähnt. Im Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 sind sie namentlich aufgeführt.

Text: Erwin Horat / Albert Hug / Oliver Landolt

1.3 Gemeindewappen

Am Wappen als Hoheitszeichen der Gemeinde ändert sich durch eine allfällige Änderung des Gemeindennamens nichts. Die Ortsteile Ingenbohl und Brunnen sind in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr zusammengewachsen. Das seit 1947 offizielle Gemeindewappen bildet diese Verbindung und Nähe stimmig ab.



Die obere Hälfte in Rot mit einem durchgehend weissen Kreuz steht für Ingenbohl.

Die untere Hälfte in Blau mit einem weissen Nauen unter Segel symbolisiert Brunnen.

Das Gemeindewappen ist beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum als geschütztes Zeichen eingetragen.

2. **Gemeindename**

2.1 Erwägungen des Gemeinderats

Die Loslösung von der Abstimmung über die Gemeindeordnung hat es dem Gemeinderat erlaubt, dem ihm mehrfach unterbreiteten Anliegen betreffend einer Änderung des Gemeindennamens vertieft nachzugehen.

Die mit Abstand grösste Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde leben in Brunnen. Viele Faktoren haben dazu beigetragen, dass dieser Ortsteil mit hoher Wohnqualität sich immer mehr zu einem Zentrum von Dienstleistungen, Begegnungen und traditionsreichen kulturellen Anlässen entwickelt hat.

Ihrer Bestimmung gemäss mehr zu Ruhe, Bildung und Erholung einladend stehen die römisch-katholische Pfarrkirche St. Leonhard, das Kloster Ingenbohl, das Theresianum und der Ingenbohler Wald etwas abseits. Sie bieten damit in der Gemeinde einen wohltuenden Ausgleich zur Betriebsamkeit in Brunnen.

Dank seiner landschaftlich einmaligen Lage und den mit Händen zu greifenden Bezügen zur Entstehung der Schweiz ist Brunnen Anziehungspunkt für Besucherinnen und Besucher aus aller Welt: Reisende werden lange vor der Kantonsgrenze per Strassensignalisation nach Brunnen geführt. Bei Verkehrsbehinderungen/-meldungen beziehen sich Radio, Fernsehen und Polizei aufgrund seiner Bekanntheit auf Brunnen. Auch Bahn, Bus und Schiff informieren in ihren Fahrplänen entsprechend dem bekanntesten Ortsnamen in der Gemeinde.

Kinder aus allen Kantonen kommen schon früh mit Brunnen in Kontakt, wenn sie mit der Bahn anreisen, um dann mit dem Schiff aufs Rütli zu fahren. Und: Im Internetzeitalter orientieren sich immer mehr Touristen via Navigation auf ihren Smartphones und berichten dann zeitnah über ihre Erlebnisse vor Ort.

Der verbreitete Wunsch nach einer Änderung des Gemeindennamens spiegelt die heutige Situation wider und ist auch eine angemessene Antwort auf schon absehbare künftige Entwicklungen. Ein Doppelname für die Gemeinde – "Ingenbohl-Brunnen" oder "Brunnen-Ingenbohl" – kommt (wie auch die Vernehmlassung deutlich zeigte) dem nachvollziehbaren Bedürfnis nach mehr Klarheit und Einfachheit bei der allgemeinen Orientierung wie auch im Geschäfts- und Rechtsverkehr nicht entgegen. Die Nachbargemeinden haben zu einer allfälligen Änderung des Gemeindennamens keine Vorbehalte eingebracht.

Die Auswirkungen einer Änderung des Gemeindennamens sind überschaubar und die massvollen Kosten rechtfertigen nach Auffassung des Gemeinderats den mittel- und längerfristigen Nutzen für die Gemeinde. Anpassungen können schrittweise nach Prioritäten und teils auch erst erfolgen, wenn unabhängig von einer Änderung des Gemeindennamens Handlungsbedarf besteht (z. B. Nachrüstung von IT-Software in der Gemeindeverwaltung oder Ersatzbeschaffung von Kleidern für Gemeindeangestellte). Die mit dieser Sachvorlage herbeigeführte Entscheidung wird auch für die von der Gemeinde angestrebten Verbesserungen im Bereich Erscheinungsbild, Orientierung und Besucherführung klärend sein.

2.2 Auswirkungen einer Namensänderung

Mit Unterstützung des kantonalen Rechts- und Beschwerdedienstes sind die Auswirkungen einer Änderung des Gemeindennamens zusammengetragen worden. Eine Dokumentation mit den eingeholten Stellungnahmen ist im Internet bzw. auf der Website der Gemeinde verfügbar: [www.brunnen.ch/Interne Links/Sachgeschäft Gemeinde name](http://www.brunnen.ch/Interne%20Links/Sachgesch%C3%A4ft%20Gemeinde%20name).

2.2.1 Zweckverbände, Bezirk, Gemeinde, Kirchgemeinden

Die Gemeinde wird unter dem Namen "Ingenbohl" in verschiedenen *Statuten* und *Reglementen* übergeordneter Körperschaften aufgeführt und ebenfalls in *Leistungsvereinbarungen* mit Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erwähnt. Wenn nur der Gemeindename ändert, die rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde aber die gleichen bleiben, muss der Gemeindename nicht per sofort geändert werden; er kann bei einer nächsten Änderung von Statuten, Erlassen oder Vereinbarungen angepasst werden.

Die *Kirchgemeinden* sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. So bestimmen die römisch-katholische Kirchgemeinde "Ingenbohl-Brunnen" und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde "Brunnen-Schwyz" ihren Namen selbst. Eine Namensänderung auf politischer Ebene betrifft diese beiden anerkannten Kirchgemeinden nicht.

2.2.2 Auswirkungen auf Private und Unternehmungen

Heimatscheine müssen wegen einer Änderung des Gemeindennamens nicht angepasst werden. Gleiches gilt grundsätzlich für *Registerauszüge* (z. B. Personenstandsausweise, Grundbuch- oder Handelsregisterauszüge). Neue Auszüge werden verlangt, wenn z. B. ein Baugesuch mit einem aktuellen Grundbuchauszug einzureichen ist. Dafür sind die üblichen Gebühren zu entrichten.

Im Fall einer Änderung des Gemeindennamens wird das *Handelsregisteramt* bei allen rund 650 Rechtseinheiten, die in der Gemeinde ihren Sitz haben, die entsprechende Anpassung von Amtes wegen vornehmen: Der "neue" Sitz wird im Tagesregister eingetragen und im SHAB publiziert. Für die Rechtseinheiten fallen dadurch keine Kosten an. Sie sind jedoch verpflichtet, bei der nächsten Statutenänderung (unabhängig vom Gemeindennamen) den Sitz von "Ingenbohl" auf "Brunnen" anzupassen. Das Handelsregister nimmt kostenlos auch die entsprechenden Änderungen von Firmennamen, Zweigniederlassungen, Wohn-/Heimatorten von Amtes wegen vor, dies allerdings erst, wenn eine Anmeldung der betreffenden Gesellschaft beim Handelsregister eingeht.

Gemäss *Notariat und Grundbuchamt* wirkt sich die Änderung des Gemeindennamens nur auf Neueintragungen aus. Im Informatik-Grundbuch Terris müsste der Gemeindename "Ingenbohl" durch "Brunnen" ersetzt werden, was mit Programmierkosten verbunden ist, die durch die Gemeinde zu übernehmen sind.

Die heutige *Postadresse* der Gemeinde "6440 Brunnen" ändert sich nicht. Auch heissen der *Bahnhof* und die *Schiffstation* seit langem schon "Brunnen".

2.2.3 Gemeinde

In Verwaltung und Gemeindebetrieben ergibt sich bei einer Änderung des Gemeindennamens in verschiedener Hinsicht Handlungsbedarf: Einerseits sind Anpassungen im IT-Bereich vorzunehmen. Andererseits müssen Beschriftungen von Gebäuden und Fahrzeugen angepasst werden. Um Kosten zu sparen, sieht der Gemeinderat für die Umsetzung eine Übergangszeit vor, sodass allfällige Anschaffungen auch im Rahmen des ordentlichen Unterhalts erfolgen können.

2.3 Kosten für die Gemeinde

Für Anpassungen kantonalen Erlasse (inkl. Durchführung einer allfälligen Referendumsabstimmung) entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Für den Aufwand von Amtsstellen sowie für Namensanpassungen und Neubeschriftungen hat der Gemeinderat im Budget der Laufenden Rechnung 2020 einen Betrag von CHF 50'000 eingestellt.

2.4 Zeitplan für das weitere Vorgehen

- Gemeindeversammlung
- Volksabstimmung

9. Dezember 2019

9. Februar 2020

Bei Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten:

- Übergabe der Akten an den Regierungsrat
zur Durchführung des kantonalen Verfahrens
- Beratung der Gesetzesänderungen im Kantonsrat
- Nach der Namensänderung durch den Kantonsrat sowie
Zustimmung der Stimmberechtigten des Kantons in einer
allfälligen Referendumsabstimmung kann der Regierungsrat
noch die Anpassungen auf Verordnungsstufe vornehmen.
- Umsetzung neuer Gemeindename

Februar 2020

ab Januar 2021

3. **Fazit des Gemeinderats**

Nach Auffassung des Gemeinderats gibt es an der Schwelle zu einem neuen Jahrzehnt viele gute Gründe, den Stimmberechtigten hiermit die Änderung des Gemeindenamens zu beantragen – dies einerseits im Bewusstsein und in Wertschätzung des bisherigen Wegs der Gemeinde durch die Geschichte und andererseits mit Blick auf die Ergebnisse aus der Vernehmlassung. Zusammen mit Ingenbohl und den anderen Ortsteilen ist Brunnen ein Dorf mit hoher Lebensqualität sowie aussergewöhnlicher Bekanntheit und Ausstrahlung weit über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Dies gilt es auch unter Berücksichtigung künftiger Herausforderungen sorgfältig zu nutzen.

B. **ANTRAG DES GEMEINDERATS**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Änderung des Gemeindenamens von bisher "Ingenbohl" auf neu "Brunnen" zuzustimmen und ihn zu ermächtigen, die entsprechenden Namensanpassungen in allen kommunalen Erlassen und Statuten vorzunehmen.

Informationen an die Bevölkerung

Personelle Informationen / Veränderungen auf der Gemeindeverwaltung *

	Datum	Namen	Funktion	Geschäftsfeld	Bemerkungen
Eintritte	01.04.2019	Lüönd Albert	Fachspezialist Liegenschaften und Tiefbau	Bau und Liegenschaften	-
	01.06.2019	Büchler Isabel	Sozialberaterin / Case Managerin	Soziales	-
	01.07.2019	Basso Deborah	Juristin Bau-, Planungs- und Umweltrecht	Bau und Liegenschaften	-
	01.08.2019	Kamer Paul	Lernender Kaufmann	Finanzen	-
	01.08.2019	Marigliano Simona	Lernende Kauffrau	Finanzen	-
	01.08.2019	Vaglio Luca	Lernender Kaufmann	Präsidiales	-
	01.09.2019	Birchler Thomas	Praktikant Jugendarbeit	Soziales	-
Austritte	30.04.2019	Styger Marc	Liegenschaften- verantwortlicher	Bau und Liegenschaften	-
	31.05.2019	Dubach David	Praktikant Jugendarbeit	Soziales	-
	30.06.2019	Wiget Sandra	Sozialberaterin / Case Managerin	Soziales	-
	31.07.2019	Bürgin Marco	Lernender Kaufmann	Soziales	-
	31.08.2019	Bürgler Anja	Mitarbeiterin Finanzen	Finanzen	befristete Weiterbeschäftigung nach Lehre als Kauffrau
	31.12.2019	Kamer Lilian	Mitarbeiterin Personaldienst / Sekretariat Soziales	Finanzen / Soziales	befristete Weiterbeschäftigung nach Lehre als Kauffrau
	31.12.2019	Monn Kevin	Sachbearbeiter Baugesuche	Bau und Liegenschaften	-
Arbeits- jubiläen	01.09.2019	Betschart Carola	Mitarbeiterin Betreibungsamt	Präsidiales	10 Jahre
	01.11.2019	Auf der Maur Walter	Betreibungsbeamter	Präsidiales	45 Jahre
	01.11.2019	Schuler Andreas	Bereichsleiter Hallenbad	Bau und Liegenschaften	10 Jahre

* betrifft die Geschäftsfelder Präsidiales, Bau und Liegenschaften, Finanzen sowie Soziales (Geschäftsfeld Bildung siehe Schulblatt und Geschäftsfeld Alter siehe Heimzeitung)

Bauvorhaben

Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Die Bewilligung wird im Melde-, vereinfachten oder ordentlichen Verfahren erteilt. Bauten und Anlagen werden namentlich dann geändert, wenn sie äusserlich umgestaltet, erweitert, erheblich umgebaut oder einer neuen, baupolizeilich bedeutsamen Zweckbestimmung zugeführt werden. Der Abbruch von Bauten und Anlagen ist ebenfalls bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat bzw. die Hochbaukommission im Rahmen der ihr vom Gemeinderat übertragenen Kompetenzen. Baugesuche für alle bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen sind auf den offiziellen Gesuchsformularen bei der Gemeinde Ingenbohl einzureichen.

Hauskehricht und Grüntouren

Die Daten und Sammelrouten können dem Entsorgungskalender entnommen werden. Die Sammelstage für den Hauskehricht bleiben unverändert. Es ist zu beachten, dass die Kehrichtsäcke erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden dürfen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie den neuen Entsorgungskalender 2020 (siehe Beilage in der Heftmitte). Gleichzeitig finden Sie diesen auch unter www.brunnen.ch (Interessantes) oder www.brunnen.ch/umwelt-und-raumordnung/entsorgung.

Wertstoffsammelstelle Wintersried

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ingenbohl können die Wertstoffsammelstelle Wintersried mitbenützen.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	09.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Samstag	08.30 – 11.30 Uhr

Neophyten

Verzichten Sie im Garten auf exotische Problempflanzen. Einige exotische Arten breiten sich explosionsartig aus und nehmen den einheimischen Pflanzen und Tieren die Lebensgrundlage. Diese sogenannten "invasiven Neophyten" können zudem Bauten des Hochwasserschutzes und Verkehrs schädigen oder die Gesundheit gefährden. Helfen Sie mit, diese Pflanzen in unserer Gemeinde zu bekämpfen. Massnahmen für die Bekämpfung finden Sie im Online-Schalter unter www.brunnen.ch (Aktuelles) oder www.brunnen.ch/umwelt-und-raumordnung/umwelt (Neophyten-Projekte).

Bäume

Bei starken Windverhältnissen und grossen Schneemengen kommt es immer wieder zu umgestürzten Bäumen und herabfallenden Ästen. Dies führt zu Schäden und Behinderungen. Wir bitten die Grundstücksbesitzer, ihren Baumbestand regelmässig auf seinen Zustand zu prüfen und nötigenfalls entsprechend schneiden zu lassen.

Bezug von kostenlosem Komposthumus

Ab dem 1. März 2020 bis November 2020 kann kostenlos Komposthumus für den Eigengebrauch bezogen werden. Das Depot befindet sich an der Gersauerstrasse 54 (beim Fussballparkplatz bei der Lieni-Hütte), siehe www.brunnen.ch/umwelt-und-raumordnung/umwelt (Gratis-Abgabe von Komposthumus).

Gemeindefahnen

Die Gemeindefahnen sind beim Einwohneramt auf der Gemeindeverwaltung in diversen Grössen erhältlich.

Wichtige Termine / Veranstaltungskalender

Sämtliche Veranstaltungen können im Internet gratis und direkt unter www.brunnen.ch (Events) veröffentlicht werden.

Dezember 2019	31.	Neujahrs-Feuerwerk
Januar 2020	1.	
Januar 2020	6.	Dreikönige – Greiflet / Ende Schulferien
	11.	Fasnachtsmarkt
	13.	1. Fasnachtstag
Februar 2020	9.	Abstimmung
	20.	Schmutziger Donnerstag / Beginn Schulferien
	22.	Bänkli-Abig
	24.	Güdelmontag
	25.	Güeldienstag
März 2020	1.	Ende Schulferien
	22.	Kantons- und Regierungsratswahlen
April 2020	20.	Gemeindeversammlung Rechnung 2019
	25.	Beginn Schulferien
Mai 2020	10.	Ende Schulferien
	17.	Bezirks- und Gemeinderatswahlen / slowUp Schwyz-Swiss Knife Valley
	27.	Kinderspielfest Pro Juventute
Juni 2020	27.	30-Jahr-Jubiläum Musikschule Brunnen
Juli 2020	3. – 5.	Highland Games Innerschweiz
	4.	Beginn Schulferien
	5.	Chäppeli Chilbi
	5.	Innerschweizer Schwing- und Älplerfest in Ibach
	16. – 19.	Brunner Chilbi
	31.	Dorffest
August 2020	1.	Nationalfeiertag
	14. – 16.	Spettacolo
	16.	Ende Schulferien
	17.	evtl. ausserordentliche Gemeindeversammlung
	21. – 23.	Windweek
September 2020	4.	Neuzuzüger-Apéro
	11.	Museumsnacht in Schwyz
	26.	Beginn Schulferien
	27.	Abstimmung
Oktober 2020	11.	Ende Schulferien
	18.	Urmiberger Chilbi
	24.	Jungbürgerfeier
November 2020	4.	Rütlschiessen
	6. – 8.	Ingenbohrer Chilbi
	12. / 13.	Circus Knie
	20. – 22.	Schönenbüechler Chilbi
	28. / 29.	Abstimmung / Weihnachtsmarkt am See / 1. Advent
Dezember 2020	14.	Gemeindeversammlung
	24.	Beginn Schulferien
Januar 2021	11.	1. Fasnachtstag / Ende Schulferien

Öffnungszeiten Verwaltung / wichtige Telefonnummern

Schalteröffnungszeiten Verwaltung

Montag bis Donnerstag 08.00–11.45 Uhr und 13.30–17.00 Uhr

Freitag 08.00–11.45 Uhr und 13.30–16.00 Uhr

Zentrale +41 41 825 05 00

info@brunnen

www.brunnen.ch

Geschäftsfeld Präsidiales

Parkstrasse 1, 6440 Brunnen

• Sekretariat / Gastgewerbewesen

• Friedhofverwaltung

• Einbürgerungen

• Betreibungsamt

praesidiales@brunnen.ch

+41 41 825 05 23

+41 41 825 05 05

+41 41 825 05 07

+41 41 825 05 27

Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften

Heideweg 8, 6440 Brunnen

• Sekretariat / Reservationen / Bootsplätze / Quartieramt /

Bauverwaltung / Abfallentsorgung

• Hallenbad

• Strandbad Hopfräben

• Werkdienst (Piketnummer)

bauamt@brunnen.ch

+41 41 825 05 10

+41 41 820 18 87

+41 41 820 21 46

+41 79 342 05 17

Geschäftsfeld Finanzen

Parkstrasse 1, 6440 Brunnen

• Gemeindekasse / Hundesteuer

• Steueramt / Gebühren /

AHV-Zweigstelle / Prämienverbilligung

• Einwohneramt / An- und Abmeldung / Parkkarten /

Stimmregister

+41 41 825 05 18

finanz@brunnen.ch

+41 41 825 05 21

+41 41 825 05 17

steuern@brunnen.ch

+41 41 825 05 14

+41 41 825 05 15

einwohnerkontrolle@brunnen.ch

Geschäftsfeld Soziales

Parkstrasse 1, 6440 Brunnen

• Anmeldung / Auskünfte / Alimentenwesen /

Sekretariat Fürsorgebehörde

• Asylwesen

• Sozialberatung

• Jugendarbeit

• Schulsozialarbeit

sandra.schacher@brunnen.ch

+41 41 825 05 35

+41 41 825 05 37

+41 41 825 05 35

+41 79 583 07 21

+41 79 126 38 20

Geschäftsfeld Bildung

Schulsekretariat

Schulhaus Kornmatt A, Schulhausplatz 5, 6440 Brunnen
www.gsib.ch

+41 41 825 05 55
sekretariat@gsib.ch

Musikschule

Schulhaus Kornmatt A, Schulhausplatz 5, 6440 Brunnen

+41 41 825 05 66
silvia.simeon@gsib.ch

Geschäftsfeld Alter

Alterswohnheim

Heideweg 10, 6440 Brunnen
E-Mail

+41 41 825 08 25
alterswohnheim@brunnen.ch

Betreutes Wohnen

Heideweg 8, 6440 Brunnen

+41 41 825 08 30
bewo@brunnen.ch

Weitere Dienste

Zivilstandsamt Innerschwyz

Herrengasse 17, 6430 Schwyz

+41 41 819 07 14
zivilstandsamt@gemeindeschwyz.ch

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Innerschwyz (KESB)

Industriestrasse 7, 6440 Brunnen

+41 41 819 14 95

Passbüro

Steistegstrasse 13, 6430 Schwyz

+41 41 819 21 05

Erbschaftsamt

Bezirksverwaltung, Brühl 7, Postfach 60, 6431 Schwyz
Sachbearbeiterin Rita Wick

+41 41 819 67 33
rita.wick@bezirk-schwyz.ch

Wohnungsabnahmen

HEV Schwyz und Umgebung
Herrengasse 7, Postfach 558, 6431 Schwyz

+41 41 811 56 77
schwyz@hev-sz.ch

Mieterinnen- und Mieterverband Schwyz
Postfach 527, 6440 Brunnen

+41 848 053 053
mvsz@bluewin.ch

Hundesteuer 2020

Seit dem 1. Januar 2007 müssen alle in der Schweiz gehaltenen Hunde mit einem Mikrochip oder einer Tätowierung gekennzeichnet und in der zentralen Datenbank registriert sein. Ab dem 1. Januar 2016 wurde eine neue Hundedatenbank mit dem Namen AMICUS (www.amicus.ch) eingeführt.

Rechnung für die Hundesteuer

Alle Hundehalter/-innen erhalten von der Gemeindekasse im Verlaufe des Januars 2020 eine Rechnung für die Bezahlung der fälligen Hundesteuer. Als Grundlage für die Rechnungsstellung dient die zentrale AMICUS-Datenbank, in welcher alle in der Gemeinde Ingenbohl gehaltenen Hunde bzw. deren Halter registriert sind.

Höhe der Hundesteuer

Die Hundesteuer für das Jahr 2020 bleibt unverändert:

- | | |
|--|------------|
| • für einen Nutzhund
(Zug- und Treibhunde in der Landwirtschaft sowie Jagdhunde,
deren Halter im Jahr 2019 ein Jagdpatent gelöst hatten) | CHF 40.00 |
| • für übrige Hunde | CHF 100.00 |
| • für jeden weiteren Hund | CHF 200.00 |

Änderungen

Neu müssen die Tierhalter in der Hundedatenbank AMICUS eine Abgabe (z. B. Verkauf, Schenkung etc.) des Hundes oder eine Übernahme (z. B. Kauf, Geschenk etc.) melden.

Der Tierhalter kann in AMICUS keine Adressänderungen mehr vornehmen. Diese muss der Tierhalter der entsprechenden Gemeinde melden.

Unpersönliche Generalabonnemente der Gemeinde Ingenbohl

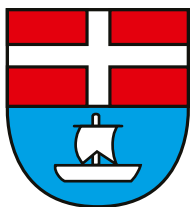
Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Ingenbohl stehen sieben unpersönliche Generalabonnemente (GA-Flexi-Karte) zu je CHF 44.00 pro Tag zur Verfügung. Dabei gilt es, folgende Änderung zu beachten:

Die Gemeinden verpflichten sich, ihre Tageskarten nur noch an die eigenen Einwohner abzugeben. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Einwohnerinnen und Einwohner kleiner Gemeinden, die auch weiterhin die Tageskarte der nächstgelegenen Gemeinde beziehen können.

Diese Generalabonnemente können bei Tourist Info Brunnen, Bahnhofstrasse 15, Tel. 041 825 00 40, bezogen werden.

Diese Tageskarten können neu auch über das Internet reserviert werden.

Auf den Seiten www.erlebnisregion-mythen.ch sowie www.brunnen.ch finden Sie den entsprechenden Link.



Gemeinde Ingenbohl 6440 Brunnen

Hallenbad

Föhnhafen 6, 6440 Brunnen

+41 41 820 18 87

www.brunnen.ch

Öffnungszeiten

Montag–Freitag	11.30 – 21.30 Uhr
Samstag	10.00 – 18.00 Uhr
Sonntag	09.00 – 18.00 Uhr
Schulferien Dienstag–Samstag	ab 10.00 Uhr
Feiertage	gemäss Anschlag

Tarife

Einzeleintritt	Erwachsene CHF 7.00	Jugendliche 6 – 16 Jahre CHF 3.50
----------------	------------------------	--------------------------------------

Abonnemente

10 Eintritte Erwachsene	CHF 60.00	
10 Eintritte Jugendliche		CHF 30.00

- Der Eintritt in das Hallenbad ist bis 45 Minuten vor Betriebsschluss möglich.
- Damit Sie das Hallenbad beliebig oft benützen können, empfehlen wir Ihnen unsere preislich sehr attraktiven **Dauerkarten** und **Abonnemente**.

Dauerkarte für	Jugendliche 6 – 16 Jahre	Erwachsene	Familien
4 Monate	CHF 80.00	CHF 150.00	CHF 300.00
6 Monate	CHF 100.00	CHF 200.00	CHF 400.00
12 Monate	CHF 160.00	CHF 320.00	CHF 640.00

Attraktionen

- Aqua-Fit
- Schwimmkurse
- diverse Spiel- und Spass-Utensilien, welche den Kindern zur Verfügung stehen

Beachten Sie, dass Sie auf unserer Homepage www.brunnen.ch immer die aktuellsten Meldungen finden wie:

- Bauplanauflagen
- Medienmitteilungen
- erteilte Baubewilligungen
- offene Stellen etc.
- Einbürgerungsgesuche